

WWa

Kirchliche Bewegungen der Gegenwart

Eine Sammlung von Aktenstücken

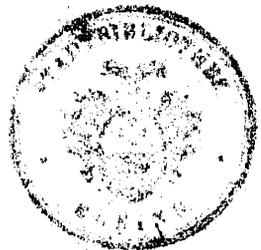
unter Mitwirkung von Lic. Alfred Uckeley herausgegeben

von

D. Friedrich Wiegand

Jahrgang I

1907



Leipzig
Dieterichsches Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1908

Kirchliche Bewegungen der Gegenwart

Eine Sammlung von Aktenstücken

unter Mitwirkung von Lic. Alfred Uckeley herausgegeben

von

D. Friedrich Wiegand

Jahrgang I

1907



Leipzig
Dieterichsche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1908



4277



Wiederholt hat sich mir im raschen Wechsel der jüngsten kirchlichen Ereignisse die Beobachtung aufgedrängt, dass vielbesprochene kirchliche Kundgebungen, auf welche die streitenden Parteien gern und oft zurückgriffen, nur unzureichend zu haben waren. Sie gingen mit der Tagespresse verloren, und schon nach wenigen Monaten hielt es schwer, über sie eine sichere Kunde zu bekommen; wenn anders man sie überhaupt je in einer zuverlässigen Form besessen hatte. Denn niemand wird den Zeitungen zumuten, dass sie in voller Ausführlichkeit das bringen, worüber sie berichten. Diese Erwägung legte dann den Gedanken an eine zeitgenössische Urkundensammlung kirchlichen Inhaltes nahe, deren erster Jahrgang hiermit erscheint.

Ich habe mich auf das beschränken zu sollen geglaubt, was im Laufe des verflossenen Jahres die Allgemeinheit der kirchlich interessierten Kreise Deutschlands beschäftigt hat. Trotzdem lässt sich natürlich über die Auswahl streiten, und ich bin auf Ausstellungen gefasst. Wenn ich einige Fälle heranzog, die minderwertig scheinen oder von den Tatsachen rasch überholt sind, so geschah es in der Absicht, von vornherein das Bild möglichst vielseitig zu gestalten und alle Richtungen und Gebiete vertreten sein zu lassen. Aus diesem Grunde habe ich es bedauert, auf dem weiten Felde der Mission diesmal kein Ereignis finden zu können, dessen allgemeine Bedeutung seine Aufnahme in die Sammlung gerechtfertigt hätte.

Der Schwerpunkt meiner Arbeit liegt auf der unbedingt zuverlässigen Wiedergabe der Aktenstücke. Es war nicht immer leicht, den einwandfreien Text zu finden. Oft bestanden schon zwischen dem als Blatt hinausgegebenen Erstlingsdruck und der Veröffentlichung im amtlichen Organ nicht unerhebliche Differenzen. Oder der Gegner brachte bereits in der Antwort ein ungenaues Zitat. So habe ich mich mehr als einmal fragen müssen, ob eine Absicht oder nur eine Flüchtigkeit vorliegt. In der Hitze des Kampfes geht der Sinn für diplomatische Genauigkeit rasch verloren. Die häufigen orthographischen Unebenheiten bitte ich deshalb nicht den Herausgebern sondern den Originalen zur Last zu legen.

Dies gilt selbst vom Texte der drei päpstlichen Erlasse. Da die schnell zum Druck beförderten Veröffentlichungen im Osservatore Romano gewiss am wenigsten fehlerfrei sind, so habe ich mich nach den

besten deutschen Ausgaben gerichtet, nämlich nach den autorisierten Texten der Firma Herder in Freiburg i. Br. (H), sowie nach denen im Archiv für katholisches Kirchenrecht (A), im Katholik (K), in der Zeitschrift für katholische Theologie (Z) und in den Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau (Br). Die wichtigsten Varianten sind in Fussnoten verzeichnet, fraglose Versehen des Setzers stillschweigend verbessert, die Ungleichmässigkeiten in Orthographie und Interpunktion dagegen meist belassen.

Bei dem Suchen nach den besten Quellen sind wir verhältnismässig oft genötigt gewesen, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wir mussten um Auskunft und Übermittlung von Materialien bitten die Konsistorien zu Münster und Cassel durch die Herren Generalsuperintendenten Zoellner und Möller, sowie das Fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt zu Breslau, des weiteren die Herren Pfarrer Jatho und Beckey in Köln, César in Wiesenthal, Lic. Goetz in Dortmund, Imm. Heyn in Greifswald, Kirchenrat Eissfeldt in Braunschweig, Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring in Dresden und Pfarrer Hübener in Miltitz, Oberlehrer Dr. Dennert in Godesberg, Pfarrer Büttner in Bremen, Evangelist Heinr. Dallmeyer in Cassel, Direktor D. Hennig in Hamburg, Bibliothekar Dr. Mitius in Erlangen, Professor Dr. Kiefl in Würzburg, Pfarrer Dr. Jüttner in Greifswald und Privatdozent D. Schiele in Tübingen. Der grossen Bereitwilligkeit aller Herren wird die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeit mit in erster Linie verdankt.

Die voraufgestellte Literatur soll es dem Leser ermöglichen, sich mit einem Blick darüber klar zu werden, in welchem Umfange der betreffende Fall als Tagesfrage die Gemüter beschäftigt hat, und welche kirchlichen Kreise ihm ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Der Herausgeber des vortrefflichen „Kirchlichen Jahrbuches“, Pfarrer J. Schneider, geht mit der Absicht um, seinerseits den Abschnitt über die Kirchliche Gesetzgebung einzuschränken oder ganz in Fortfall kommen zu lassen. Damit würde eine Lücke entstehen, die auszufüllen das ernste Bestreben der „Kirchlichen Bewegungen der Gegenwart“ sein wird. Da der Rahmen des Ganzen nunmehr feststeht, so werden die weiteren Jahrgänge jedesmal gleich nach Beginn des neuen Jahres erscheinen können.

Greifswald, den 25. Mai 1908.

Friedrich Wiegand.

Inhalt.

A. Evangelische Kirche.		Seite
I. Der Fall Jatho		1
II. Der Fall César		24
III. Der Fall Goetz		58
IV. Delegierten-Konvent der lutherischen Freikirchen		63
V. Freikirchen und Vereinslutheraner in der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz		65
VI. Keplerbund		68
VII. Monistenbund und Kirche in Bremen		71
VIII. Schwarmgeisterei in Hessen		76
IX. Innere Mission und Arbeiterbewegung		87
B. Katholische Kirche.		
I. Der Fall Schell-Commer		91
II. Dekret des Hl. Offiziums „Lamentabili sane exitu“ (Neuer Syllabus) vom 3. Juli 1907		95
III. Enzyklika „Pascendi dominici gregis“ vom 8. September 1907		102
IV. Motuproprio Pius X vom 18. November 1907		141
V. Pastoral Schreiben der deutschen Bischöfe an den Klerus vom 10. Dezember 1907		144
VI. Die Laienbewegung gegen den Index		154
VII. Der Fall Schrörs		178
VIII. Der Fall Günter		184

A.

Evangelische Kirche.

I.

Der Fall Jatho.

Ein grosser Teil des Materials ist vom „Verein für evangelische Freiheit zu Köln“ herausgegeben als „Aktendrucke zum Falle Jatho“ in einer Beilage zum „Evangelischen Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen“ 1907, Nr. 47 (= S. 761—770).

Kirchliches Monatsblatt für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens (Kirchliche Rundschau f. d. evang. Gemeind. Rheinl. u. Westf.) 1905, S. 163—168. 202—204. 245f. 273—277. 322. 338f. — 1906, S. 108—111. 177—179. — 1907, S. 7—10. 57. 112f. 324. 387f. 403f. 416—421. 421f.

Die Reformation 1905, S. 264—266. 382. 389. 397f. 429. 445. 454—457. 478. 510. 525f. 541—543. 557f. 558f. 559. 574f. 590f. 591. 605f. 621f. 655f. 686f. 702. 813f. 815. — 1906, S. 63. 279—282. 301f. 669f. — 1907, S. 15. 252f. 654. 768. 798. 798f.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1905, S. 629. 650. 747f. 773. 796f. 820f. 842. 1037f. 1229f. — 1906, S. 44f. 116f. — 1907, S. 44. 117. 1075. 1123. 1148f.

Die Christliche Welt 1905, S. 448. 883.

Chronik der Christlichen Welt 1905, S. 348. 349f. 383f. 413. — 1906, S. 81 bis 87. 214. — 1907, S. 112f. 585f. 607f.

Preussische Kirchenzeitung 1906, S. 13. 59. 90. 124. 138. 685. 697. — 1907, S. 187. 218. 667. 713f. 760f. 793f.

Positive Union 1905, S. 192—194. 215—219. 277f. — 1906, S. 163f. — 1907, S. 64. 204—206. 366.

Konservative Monatsschrift 1905, August S. 814. September S. 916. — 1907, April S. 703.

Monatsschrift für die kirchliche Praxis (Evangelische Freiheit) 1905, S. 469. 471. 472. 506. — 1907, S. 177.

Deutsch-evangelische Blätter 1905, S. 639—645. 714—717.

Protestantische Monatshefte 1907, S. 436—438.

Veröffentlichungen Jathos:

Jatho, C., Predigten. Nach Stenogrammen gedruckt. 5. Aufl. Köln 1906.

Jatho, C., Persönliche Religion. Predigten. Neue Folge (enthält die Predigten vom 16. November 1904 bis 19. November 1905) Köln 1905.

Praktische Fragen des modernen Christentums. Fünf religionswissenschaftliche Vorträge von Pfarrer Lic. Traub, Pfarrer Jatho, Prof. Dr. Arnold Meyer, Privatdozent Lic. Niebergall, Pfarrer D. Foerster. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Geffken. Leipzig 1907.

Auf gegnerischer Seite:

Rahlenbeck, H., Pfarrer in Köln. Die Einsetzung der Taufe und des Abendmahls und die moderne Kritik. Gütersloh 1907.

A.

Carl Jatho (geb. 1851) ist seit 1891 Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Köln. Gedruckte Predigten von ihm, die im „Evangelischen Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen“ von Prof. Heinrich Weinel anerkennend besprochen waren, gaben dem Pfarrer Ernst Bunke in Berlin die Veranlassung zu dem Artikel „Ein Irrgeist am Rhein“ (Reformation 1905, S. 264—266). In derselben Richtung bewegte sich der Aufsatz „Jatho, Weinel und die Sozialdemokratie“ in dem „Kirchlichen Monatsblatt für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens“ (1905, S. 163—168), während die „Kölnische Zeitung“ am 4. Juni 1905 (Nr. 583) für Jatho Partei nahm.

Diese Erörterungen in der Presse nötigten den Vorsitzenden des Kölner Presbyteriums, eine Besprechung der Angelegenheit innerhalb dieser Körperschaft anzuregen.

Evangelische Kirchengemeinde Köln. Köln, den 7. Juni 1905.
Der Vorsitzende des Presbyteriums.

An die Herren Mitglieder des Presbyteriums.

Als zeitiger Vorsitzender des Presbyteriums halte ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, die Mitglieder des Presbyteriums, insonderheit die Herren Ältesten und Kirchmeister darauf aufmerksam zu machen, dass in 2 viel gelesenen Blättern unserer Provinz, nämlich in Nr. 583 der Kölnischen Zeitung vom 4. ds. Mts., 1. Beilage zur Sonntagsausgabe, und in Heft 6 des Kirchlichen Monatsblattes für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens auf Grund hier gehaltener und im Druck erschienener Predigten auf der einen Seite in Ausdrücken höchster Bewunderung, auf der anderen mit äusserster Entrüstung behauptet und durch wörtliche Zitate nachgewiesen wird, dass in unserer Gemeinde durch die Tätigkeit des Herrn Pfarrers Jatho eine neue Religion aufkomme. Die Gemeinde wird durch diese öffentlichen Kundgebungen in hohem Masse beunruhigt, und ich gebe dem Presbyterium anheim, wie es sich zu dieser den Frieden unserer Gemeinde störenden und die Herzen verwirrenden Sache stellen will. Die betr. Nummer der Kölnischen Zeitung ist wohl jedem Mitgliede zugänglich. Das genannte Heft des Kirchlichen Monatsblattes wird in den nächsten Tagen den Herren Mitgliedern zur **Einsichtnahme vorgelegt.**

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 763)

Die Besprechung fand am 30. Juni 1905 statt. In einer weiteren Sitzung des Kölner Presbyteriums am 18. Juli 1905, an der auch der Generalsuperintendent D. Umbeck teilnahm, wurde Jatho Gelegenheit gegeben, seinen theologischen und religiösen Standpunkt deutlich klarzulegen. Ungenauen Berichten im „Volk“ (Nr. 189 vom 13. August 1905) über das Ergebnis dieser Verhandlung gegenüber, stellte Jatho umgehend in diesem Blatte fest, dass von einem Rückzug oder Widerruf seiner Anschauungen nicht die Rede sein könne und er sich in

jener Sitzung lediglich dahin erklärt habe, „es sei wie bisher, so auch in Zukunft sein aufrichtiger Wunsch, mit seinen Herren Kollegen auf dem gemeinsamen Boden der Liebe zu Jesus in Frieden und gegenseitigem Vertrauen an der Kölner Gemeinde zu arbeiten und er werde sich selbstverständlich bemühen, alles zu vermeiden, was in der Gemeinde Ärgernis erregen könnte“.

Andrerseits übergaben die positiven Pfarrer Kölns dem Schriftleiter des „Kirchlichen Monatsblattes für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens“ (Pfarrer D. Kühn in Siegen) am 18. August 1905 folgende Erklärung zur Veröffentlichung:

Zu der uns von Ihnen übersandten öffentlichen Erklärung Jathos können wir uns zu unserm Bedauern nur in reservierter Weise äussern, da uns der Herr Generalsuperintendent D. Umbeck zur Pflicht gemacht hat, über die Verhandlungen der Presbytersitzung vom 18. Juli der Presse gegenüber Schweigen zu bewahren und wir dieser Verpflichtung nicht widersprochen haben. Zwar ist dieses auf unserer Seite strikte gewahrte Schweigen auf der anderen Seite durch einen anonymen „rheinischen Pfarrer“ gebrochen, und auf die notwendig gewordene Berichtigung hin ist der Schleier durch Pfarrer Jatho selbst noch etwas weiter gelüftet worden.

Dennoch halten wir uns vorläufig noch an jene Verpflichtung gebunden und beschränken uns darauf, das Jathosche Schreiben zu berichtigen:

1. Dass Jatho bezüglich seines theologischen Standpunktes Zugeständnisse an die „positiven Elemente“ des Kölner Presbyteriums gemacht habe, ist von uns nicht behauptet worden.
2. Die bestimmten Verpflichtungen, die Jatho in jener Sitzung übernommen hat, sind folgende:
 - a) künftighin das Positive, das er noch habe und das er dem Generalsuperintendenten in der vorangegangenen seelsorge-rischen Besprechung ausgesprochen habe, mehr zu betonen,
 - b) in seiner Ausdrucksweise vorsichtiger zu sein, sodass jegliches Ärgernis in der Gemeinde vermieden werde.

Darin liegt natürlich schon, dass es sich nicht darum handelte, „wie bisher, so auch in Zukunft“ jedes Ärgernis zu vermeiden.
3. Endlich sprach Jatho bei Übernahme dieser Zusagen die Bitte aus, dass dieselben nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden sollen, was ihm von dem Generalsuperintendenten unter Hinweis auf sein Schweigegebot zugesagt wurde.

Wenn übrigens in der Presse mehrfach von einer „Niederlage“ der Positiven geredet wird, so ist das durchaus verfehlt. Es handelte sich bei jener Verhandlung garnicht um Sieg oder Niederlage dieser oder jener Richtung, wie denn auch eine Abstimmung in keiner Weise erfolgt ist, vielmehr konzentrierte sich das Interesse des Abends

auf die Frage, wie der Herr Generalsuperintendent D. Umbeck als der vor Gott und Menschen berufene Hüter des evangelischen Bekenntnisses im Rheinlande diese Frage behandelt wissen will, und wie weit er der von Jatho vertretenen Richtung Berechtigung auf unseren Kanzeln zugesteht. In dieser Richtung würde eine Veröffentlichung der Verhandlungen gewiss auch für die ganze rheinische Provinzialkirche von grossem Interesse sein. Wir selbst würden eine solche Veröffentlichung zur Klärung der Sachlage mit Genugtuung begrüssen.

(Kirchliches Monatsblatt für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens, 1905, S. 275 f.)

An die Gemeinde aber richteten dieselben positiven Pfarrer von Köln am 1. Januar 1906 eine Neujahrsansprache:

An die Gemeinde.

Der Ernst, der in unserer ganzen evangelischen Kirche, und besonders in unserer Kölner Gemeinde, am Anfang des Jahres 1906 die kirchliche Lage kennzeichnet, veranlasst uns, ein Wort der Mahnung und Bitte an unsere Gemeinde zu richten. Unter Berufung auf die Wissenschaft wird in unserer Kirche und Gemeinde der Versuch gemacht, die Gemeindeglieder zur Lossagung von der Autorität der heiligen Schrift und von dem der ganzen Christenheit gemeinsamen Glauben an den eingeborenen Sohn Gottes zu verleiten. Die Berufung auf die Wissenschaft ist irreführend. Denn bei den Geheimnissen Gottes, wie sie uns in Jesus Christus entgegen treten, steht der erleuchtetste wissenschaftliche Geist ebenso klein vor einer höheren, unseren wissenschaftlichen Methoden unerreichbaren Welt, wie der einfachste Mann aus dem Volke. Das sind göttliche Grössen, die nur anbetend und glaubend angeeignet werden können. Darum haben selbst die gewaltigsten Geister, die Gott unserer Kirche und unserem deutschen Volke von Luther bis Bismarck gegeben hat, geglaubt, dass auch der gebildetste und hochstrebendste Mann keinen höheren Standpunkt einnehmen kann als den, auf den uns unser christlicher Glaube stellt.

Wir zweifeln nun nicht, dass die heutigen, gegen das Bekenntnis unserer Kirche gerichteten Bestrebungen, die sich modern nennen, in Wirklichkeit aber sehr alten Datums sind und sich im Laufe der Geschichte immer wieder, fast genau in der heutigen Gestalt geltend gemacht haben, an dem Felsen des Evangeliums und der Kirche Christi ebenso scheitern werden, wie alle ihre Vorgänger. Wenn wir daher auch dem Siege unseres, in so manchen Stürmen erprobten Glaubensbekenntnisses mit Ruhe und Zuversicht entgegen sehen, so kann doch in der einzelnen Gemeinde und an den einzelnen Seelen Schaden genug angerichtet werden, wenn es gelingt, sie zum Abfall vom Bekenntnis unserer Kirche zu bringen. Besorgt sehen wir, wie die Einheit der Gemeinde zerrissen, wie sie in zwei Heerlager ge-

spalten zu werden droht, während wir hier in Köln doppelt des Wortes gedenken sollten, dass Einigkeit stark macht.

Wir halten es deshalb für unsere seelsorgerliche Pflicht, unsere Gemeinde vor diesen Bestrebungen zu warnen. Denn sie rütteln an dem Fundamente des Glaubens, auf dem mit der ganzen Christenheit auch unsere, auf Märtyrerblut gegründete Kölner Gemeinde bei aller Weitherzigkeit und Toleranz von ihren ersten Anfängen an fest gestanden hat. Auf diesem Grunde muss sie auch in der Zukunft stehen bleiben. Denn wie gross auch die Fortschritte sein mögen, die unsere moderne Zeit auf mancherlei Gebieten gemacht hat und noch machen wird, für ihre unsterbliche, zu Gott geschaffene Seele können auch die Kinder unseres zwanzigsten Jahrhunderts Heil und Frieden im Leben und Sterben nur finden in dem einzigen, von Gott uns gegebenen Heiland, dem eingeborenen, für unsere Sünden am Kreuze gestorbenen, auferstandenen, zur Rechten Gottes allmächtig waltenden und einst in Herrlichkeit wiederkommenden Sohne Gottes.

Wir unterzeichneten Pfarrer werden, was auch kommen möge, treu und fest an diesem Bekenntnis halten. Darauf sind wir ordiniert. Darauf hat uns das Presbyterium vor Übernahme unseres hiesigen Amtes feierlich verpflichtet. Dazu hat sich auch die letzte rheinische Provinzialsynode, ebenso wie der Evangelische Oberkirchenrat mit unzweideutigen Worten bekannt. Aber auch unsere Gemeinde rufen wir zu gleichem Festhalten am alten Bekenntnis auf. Weit entfernt, den uns so häufig zugeschobenen Buchstabenglauben zu vertreten, oder suchenden und fragenden Gemütern mit Glaubenssätzen einen Zwang auferlegen oder sie um ihrer abweichenden Überzeugungen willen lieblos richten zu wollen, glauben wir doch, dass auch unsere Kölner Gemeinde in den Wirren unserer Zeit nur dann ihren göttlichen Beruf erfüllen kann, wenn sie treu und fest an der Heiligen Schrift und am Bekenntnis unserer Väter festhält.

Darum rufen wir am Anfang dieses ersten Jahres unserer ganzen Gemeinde das Wort des Herrn ins Gedächtnis: „Halte, was Du hast, dass niemand Deine Krone nehme!“

Köln, den 1. Januar 1906.

Pastor Reensburg, Pastor Schneller, Pastor Beckey, Pastor Hötzel,
Pastor Wendland, Pastor Göring, Pastor Rahlenbeck.
(Evangelischer Gemeindebote aus Köln, 1906, S. 4f.)

Inzwischen war von einigen Mitgliedern der Kölner Gemeinde eine Beschwerdeschrift gegen Jathos Predigtweise dem Generalsuperintendenten eingereicht. Ein Artikel der „Reformation“ (1905 S. 815), der freilich bald darauf (1906 S. 63) als auf einem Missverständnis der Gewährsmänner beruhend zurückgenommen wurde, berichtete, Jatho vollzöge die Taufe nicht nach der trinitarischen Formel, sondern taufe „im Namen der Wahrheit“. Am 25. Januar 1906 stellte der Generalsuperintendent durch persönliches Befragen einige Punkte der Lehre Jathos protokollarisch fest. Dies gab die Unterlage zu einem Bericht des

Konsistoriums vom 23. März 1906 an den Evangelischen Oberkirchenrat. Am 13. Juni 1906 wurde Jatho folgender Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats eröffnet:

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin, den 8. Juni 1906.

Durch mehrfache Kundgebungen und Eingaben ist die Beunruhigung evangelischer Gemeindeglieder in Köln und in weiteren Kreisen der Rheinprovinz durch die in der Kirche gehaltenen und im Buchhandel verbreiteten Predigten des Pfarrers Jatho zur Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats gelangt. Nach Prüfung der Predigten kann der Evangelische Oberkirchenrat sich der ersten Sorge nicht erwehren, dass Pfarrer Jatho in Gefahr steht, mit den bei seiner Ordination und Vokation übernommenen Pflichten des Pfarramtes in der evangelischen Landeskirche mehr und mehr in Widerspruch zu geraten. Besonders ersichtlich wird das aus der in den Predigten stets wiederkehrenden Anpreisung eines Glaubens, welcher einzig und allein in subjektiven religiösen Stimmungen gegründet ist und des durch Gottes Offenbarung und Heilstiftung fest bestimmten und an das Bekenntnis der Reformation zum Wort und zur Heilsgnade Gottes gebundenen Inhaltes entbehrt. Seit der dem Pfarrer Jatho durch den Generalsuperintendenten erteilten Mahnung, das von ihm aus Überzeugung angeeignete positiv Christliche in Predigt, Unterricht und Seelsorge bestimmter hervortreten zu lassen und für die Gemeinde anstößige Äusserungen zu vermeiden, hat Pfarrer Jatho, wie die neue Folge seiner gedruckten Predigten zeigt, in seiner Predigtweise nichts geändert und hier wie in sonstigen öffentlichen Reden die Absicht kundgegeben, gegenüber dem in der evangelischen Kirche auch des Rheinlandes geltenden Bekenntnis der Christenheit mit dem Anspruch auf schrankenlos freie Bewegung in der Lehre für seine rein persönlichen religiösen Meinungen einzutreten.

Im Vertrauen auf die ernste Gesinnung des Pfarrers Jatho, wie sie auch in der Unterredung mit dem Generalsuperintendenten am 25. Januar ds. Js. zu erneutem Ausdruck gelangt ist, und in dem Wunsch, dass die ihm vom Herrn verliehenen Gaben seiner Gemeinde und der Kirche erhalten bleiben können, sieht sich der Evangelische Oberkirchenrat veranlasst, denselben zu gründlicher Selbstprüfung bezüglich seiner willkürlichen Haltung zu der von der Kirche als ihren gemeinsamen Glaubensinhalt bekannten christlichen Wahrheit zu mahnen und an die bei Verkündigung des Evangeliums ihm als landeskirchlichen Geistlichen obliegenden Pflichten und an die hierdurch gegebenen Grenzen freier Bewegung in der Lehre zu erinnern.

Voigts.

An den Herrn Konsistorialpräsidenten in Koblenz.

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 763f.)

B.

Am 5. Oktober 1906 hielt Jatho innerhalb eines seit Jahren in Köln bestehenden Zyklus einen Vortrag über „die Bedeutung des Abendmahls“. Die sich daran anschliessenden Vorgänge innerhalb des Presbyteriums stellt aktenmässig die Erklärung der sechs Kollegen Jathos, die sie am 23. Dezember 1906 im „Evangelischen Gemeindeboten aus Köln“ veröffentlichten, dar:

Im Kölner Beiblatt zum Evangelischen Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen vom 14. Dezember 1906 ist ein Bericht über die Sitzung des Presbyteriums vom 7. Dezember enthalten, in dem es am Schlusse heisst: „Zum Schluss der Sitzung erfolgte von orthodoxer Seite ein scharfer Angriff auf Herrn Pastor Jatho wegen seines Vortrags vom 5. Oktober d. Js. über das Abendmahl. Herr Pfarrer Jatho legte sofort gegen die Art der Kritik seines Vortrags Verwahrung ein und fand dabei die Unterstützung der liberalen Minderheit im Presbyterium. Die schleunige Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte erwies zudem, dass auch die Mehrheit nicht mit dem Vorgehen ihres Mitgliedes einverstanden war und das Presbyterium nicht für zuständig hielt, religionswissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten zu erörtern oder gar zu entscheiden.“

Dieser Bericht gibt kein klares Bild des Vorganges. Da die Angelegenheit (s. Kirchenordnung, § 12 und Zusatz 8,_{1, 2, 3}) nicht die Seelsorge und Kirchenzucht betrifft, auch sonst nicht als vertraulich bezeichnet worden ist, denn dann hätte überhaupt nicht darüber berichtet werden dürfen, erscheint es der Gemeinde gegenüber angezeigt, auch hier darauf zurückzukommen.

Am Schluss der betreffenden Sitzung gab Herr H. Wilms, ohne dass er irgend einem Mitgliede des Presbyteriums von seiner Absicht Kenntnis gegeben hatte, folgende Erklärung zu Protokoll:

„Der unlängst von Herrn Pastor Jatho gehaltene öffentliche Vortrag „Welche Bedeutung hat für uns das Abendmahl?“ spricht sich über dieses Sakrament unserer Kirche in einer Weise aus, die geeignet ist, es in seiner Würde und Heiligkeit herabzusetzen und zahlreiche treue Glieder unserer Gemeinde zu verletzen und vor den Kopf zu stossen. Herr Pastor Jatho muss es sich daher gefallen lassen, dass ich mein tiefstes Bedauern darüber ausspreche, dass er diesen Vortrag hat halten können.“

Die Gegenerklärung des Herrn Pastor Jatho lautete:

„Ich verwahre mich gegen die Behauptung des Herrn Wilms, dass ich in meinem Vortrage über das Abendmahl dasselbe öffentlich herabgesetzt hätte, und behaupte, dass ich in meinem Vortrage nichts gesagt habe, was nicht im Geist und Ton wissenschaftlicher Erörterung gehalten wäre.“

Ein Mitglied des Presbyteriums stellte sich auf die Seite des Herrn Pastor Jatho, bekannte sich zu den im Vortrage dargelegten Anschauungen und Ausführungen unter besonderer Betonung der

Wissenschaftlichkeit derselben und sprach sein Bedauern aus über die von Herrn Wilms abgegebene Erklärung, worauf von der Gegenseite ein Herr sich auf die Seite von Herrn Wilms stellte, das Recht und, wo es Gewissenssache sei, die Pflicht einer solchen Erklärung im Presbyterium anerkannte und sein Bedauern über das Bedauern des Vorredners aussprach, wobei er noch besonders bemerkte, dass über Wissenschaftlichkeit des betreffenden Vortrags vor einem anderen Forum geurteilt werden würde. Als sich nun von verschiedenen Seiten Redner zum Wort meldeten und die Debatte ins Uferlose zu geraten drohte, wurde, zumal die Zeit sehr vorgerückt war, ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen. Die Annahme des Schlussantrags enthält kein Votum weder für noch gegen das Vorgehen des Herrn Wilms, welches letztere der Berichterstatter des Gemeindeblattes behauptet. Mag man auf negativer Seite von einem „scharfen Angriff auf Herrn Pastor Jatho“ reden, wir sehen in der Erklärung des Herrn Wilms eine ernste, notgedrungene Abwehr der Angriffe, welche Herr Pastor Jatho je länger je mehr gegen die heilsgeschichtlichen Grundlagen und Gnadenmittel unserer christlichen evangelischen Kirche richtet. Da unser Schweigen dazu, wie es in dem erwähnten Bericht des Beiblattes zum Gemeindeblatt geschehen ist, missdeutet werden kann, so stehen wir nicht an, hiermit vor der ganzen evangelischen Gemeinde unseren tiefen Schmerz zu bekunden, dass Herr Pastor Jatho in dem Vortrag über das Abendmahl unserem heiligen Sakrament das Herz herausgebroschen, dadurch grosse Verwirrung angerichtet und Ärgernis erregt hat. Wir sind der Überzeugung, dass durch das Vorgehen des Herrn Pastor Jatho das Fundament unseres biblisch-christlichen Glaubens und damit der evangelischen Kirche und Gemeinde untergraben, der Friede in der Gemeinde immer mehr gestört und ein gedeihliches Gemeindeleben vernichtet wird.

Beckey. Göring. Hötzel. Rahlenbeck. Rebensburg.
Wendland.

(Evangelischer Gemeindebote aus Köln, 1906, S. 707f.)

In der Sitzung des Presbyteriums am 18. Januar 1907 verlas der Presbyter L. Müller eine von 10 Mitgliedern dieser Korporation unterschriebene Erklärung, die protokolliert wurde:

Die Unterzeichneten bezeugen hiermit, dass sie mit der Erklärung einverstanden sind, welche Herr H. Wilms in der Sitzung des Presbyteriums vom 7. Dezember 1906 in Bezug auf den Vortrag des Herrn Pastors Jatho über die Bedeutung des Abendmahls abgegeben hat. Ebenso billigen sie auch den Inhalt derjenigen Erklärung, welche die Herren Pastoren Beckey, Göring, Hötzel, Rahlenbeck, Rebensburg und Wendland über diesen Gegenstand im Gemeindeboten Nr. 51 vom 23. Dezember 1906 veröffentlicht haben.

(Folgen die 10 Unterschriften.)

(Evangelischer Gemeindebote aus Köln, 1907, S. 61)

Daraufhin wurde von den liberalen Mitgliedern des Presbyteriums in der Sitzung am 1. März 1907 durch den Presbyter Th. Tasche eine Gegenerklärung eingereicht und zu Protokoll genommen:

Wir unterzeichneten Mitglieder des Presbyteriums sprechen unser Bedauern darüber aus, dass Herr H. Wilms in der Sitzung vom 7. Dezember 1906 wegen eines von Herrn Pfarrer Jatho gehaltenen Vortrages Veranlassung zu einer Erklärung gegen letzteren genommen hat, und dass sodann die übrigen positiven Mitglieder des Presbyteriums in zwei weiteren Erklärungen das Auftreten des Herrn Wilms gebilligt haben.

Wir müssen es beklagen, dass durch dies Vorgehen der Streit über religionswissenschaftliche Fragen in den Kreis der Erörterungen des Presbyteriums gezogen wurde.

Wir bekräftigen aber auch die von Herrn Pfarrer Jatho in der Sitzung vom 7. Dezember 1906 abgegebene Erklärung, dass er in seinem Vortrag vom 5. Oktober 1906 über das Abendmahl nichts gesagt hat, was nicht im Geiste und Ton wissenschaftlicher Erörterung gehalten war. Wir beanspruchen für Herrn Pfarrer Jatho das Recht, religionswissenschaftliche Fragen von seinem Standpunkte aus in öffentlichen Vorträgen gerade so zu erörtern, wie die positiven Pfarrer dies Recht für sich als selbstverständlich in Anspruch nehmen und fortgesetzt von ihrem Standpunkte aus üben. Wir bestreiten endlich die Richtigkeit der in der Erklärung der sechs Pfarrer gegen Herrn Pfarrer Jatho enthaltenen Vorwürfe; wir sind mit weiten Kreisen unserer Gemeinde der Überzeugung, dass die behauptete Erregung von Ärgernis, Störung des Friedens in der Gemeinde und Vernichtung eines gedeihlichen Gemeindelebens jedenfalls nicht durch die Predigten und Vorträge des Herrn Pfarrers Jatho verursacht werden, die vielmehr den Geist der Friedfertigkeit, Milde und Liebe atmen.

Wir beantragen, diese Erklärung, wie es bei den beiden Erklärungen von positiver Seite geschehen, zu Protokoll zu nehmen. (Folgen die 14 Unterschriften.)

(Evangelischer Gemeindebote aus Köln, 1907, S. 157)

Inzwischen hatten drei Glieder der evangelischen Gemeinde Köln, unabhängig von diesen Erörterungen im Presbyterium, am 13. Dezember 1906 ein Schreiben, Pfarrer Jathos Predigten und Vortrag betreffend, an den Evangelischen Oberkirchenrat gesandt.

Köln, den 13. Dezember 1906.

An den Evangelischen Oberkirchenrat

zu Berlin.

Die ehrerbietigst unterzeichneten Mitglieder der evangelischen Gemeinde in Köln erlauben sich, dem Hochwürdigem Oberkirchenrate folgendes zu unterbreiten:

Seit mehreren Jahren wird hier von den Kanzeln durch Herrn Pfarrer Jatho eine Lehre verkündigt, welche nach unserer Meinung

nicht das Evangelium von Jesu Christo, dem Sohne Gottes, unserm gekreuzigten und auferstandenen Heilande, ist, sondern eine Religion, welche mit der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der evangelischen Kirche im Widerspruch steht. Pfarrer Jatho verkündigt, wie das seine gedruckten Predigten und seine Vorträge dartun, eine neue Religion, welche die Erlösung durch Jesus Christus, den Sohn Gottes, verwirft und ihn nur als einen Menschen ansieht; er bringt dadurch, unterstützt von einer die Sinne berauschenden Beredsamkeit, einen grossen Wirrwarr und Zwiespalt in der Gemeinde hervor. In einem Vortrag über das heilige Abendmahl hat er demselben alles Sakramentale abgestreift und durch seine Ausführungen in weiten Kreisen grossen Anstoss erregt. Wir legen ein Exemplar dieses Vortrages bei, bedauern nur, dass uns kein anderes als dieses mit Blaustreichen versehenes zu Gebote steht. Wir sagen es uns alle Tage, dass es so nicht weiter gehen darf. Wohin soll es führen, wenn zweierlei Religionen, die sich schnurstracks entgegenstehen, von den Kanzeln der evangelischen Landeskirche verkündet werden dürfen? Der Verfall und die allmählich eintretende Auflösung der Kirche ist die natürliche und unausbleibliche Folge — um so wirksamer, als Pfarrer Jatho in der letzten Zeit auch die Arbeiter in eigens dazu veranstalteten Vorträgen für seine Ideen zu gewinnen sucht.

Pfarrer Jatho beeinflusst auch weitere Kreise der evangelischen Landeskirche Rheinland-Westfalens in nachteiligster und das Fundament unserer Kirche angreifenden Weise — um so mehr, als er dies in seiner Eigenschaft als angestellter evangelischer Pfarrer tut, der alle Lehrverpflichtungen und anerkannte Grundlagen unserer Kirche über Bord wirft und seine eigenen Irrlehren an deren Stelle setzt.

Wir wollen unsere heiligsten Güter wahren und bitten flehentlich, ein hohes Kirchenregiment wolle dem zerstörenden Treiben ein Ende machen und die Gemeinde vor dem Untergange retten.

Mit vollkommener Hochachtung
(Folgen 3 Unterschriften).

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 764)

Ein anderes Mitglied der Gemeinde schloss sich in einem an den Evangelischen Oberkirchenrat am 22. Dezember 1906 gerichteten Schreiben den Ausführungen der drei an und richtete die Aufmerksamkeit der Behörde auf einen von Pfarrer Jatho am 19. Dezember gehaltenen Vortrag über „Die Wundererzählungen der Bibel“.

Köln, 22. Dezember 1906.

An den Evangelischen Oberkirchenrat
Berlin.

Unterzeichneter erlaubt sich, hiermit Ihnen eine Annonce eines Kölner Lokalblattes zu übersenden, woraus Sie gefälligst entnehmen wollen, in welcher Weise Herr Pfarrer Jatho in der Gemeinde wirkt.

Gleichzeitig bemerke ich, dass ich mich dem Proteste in Sachen Jatho voll und ganz anschliesse.

Hochachtend

(Unterschrift).

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 764 f.)

Die beigefügte Annonce lautete:

Der Verein für evangelische Freiheit veranstaltet gemeinschaftlich mit der Leitung der „Mittwochs-Diskussions-Abende“ am Mittwoch, den 19. Dezember, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im grossen Saale der Lesegesellschaft (Langgasse 6) eine öffentliche Versammlung, in der Herr Pfarrer Jatho einen Vortrag über das Thema: „Die Wundererzählungen der Bibel“ halten wird. Nach dem Vortrag findet freie Diskussion statt.

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 764)

Der Evangelische Oberkirchenrat gab diese beiden Schreiben an das Konsistorium zu Koblenz zum weiteren Verfolg der Angelegenheit ab. Dieses wiederum beauftragte den Superintendenten in Mülheim am Rhein mit der Untersuchung des Falles.

Königliches Konsistorium

der Rheinprovinz.

Koblenz, den 21. Februar 1907.

An den Herrn Superintendenten

in Mülheim a. Rhein.

Ew. Hochwürden übersenden wir in den Anlagen gegen Rückgabebeding eine an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtete Beschwerde aus der Gemeinde Köln über den Pfarrer Jatho daselbst vom 13. Dezember v. J. (nebst beigefügtem Druckheft) und einen am 22. Dezember eingegangenen Nachtrag zu ihr mit dem Veranlassen:

1. den Pfarrer Jatho zu der Beschwerde zu hören;
2. einen beglaubigten Protokollbuchsatzzug der Sitzung des Presbyteriums der Kirchengemeinde Köln vom 7. Dezember v. J. einzusenden, in welcher nach dem Bericht des „Gemeindeboten“ der Presbyter Wilms gegen den Abendmahlsvortrag des Pfarrers Jatho Protest erhoben hat;
3. einige Exemplare eines andern von dem Pfarrer Jatho gehaltenen Vortrags über die „Wundererzählungen der Bibel“, sowie einige weitere Exemplare des anliegenden Vortrags für unsere Rechnung zu beschaffen und einzusenden;
4. darüber zu berichten, ob der Pfarrer Jatho seit dem 8. Juni v. J. durch Predigt und Lehre in der Gemeinde berechtigten Anstoss erregt hat, und ob etwa seitdem Predigten von ihm durch den Druck veröffentlicht worden sind.

Ew. Hochwürden wollen die Angelegenheit tunlichst beschleunigen.

Peter.

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 765)

Der Superintendent Zurhellen verschaffte sich die Grundlagen für seinen Bericht durch mündliche Unterredung am 23. Februar 1907, sowie durch folgenden Brief Pfarrer Jatho's:

Köln, den 24. Februar 1907.

Sehr verehrter Herr Superintendent!

Anknüpfend an unsere gestrige Unterredung gestatte ich mir, Ihnen das Folgende ganz ergebenst mitzuteilen:

Ich beginne mit der Beschwerde, welche die Herren Sch., W. und W. gegen mich bei dem Hochwürdigem Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht haben. Nach dieser Beschwerde soll ich seit mehreren Jahren eine Lehre verkündigen, welche nicht das Evangelium von Jesu Christo, dem Sohne Gottes, unserm gekreuzigten und auferstandenen Heiland, sei, sondern eine Religion, welche mit der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der evangelischen Kirche in Widerspruch stehe. Dieser Widerspruch wird darin gefunden, dass ich die Erlösung durch Jesus Christus verwerfe und denselben nur als Menschen ansehe.

Darauf erwidere ich, dass ich selbstverständlich Jesum als Menschen verkündige, weil ich mich sonst mit Jesu eigenem Selbstbewusstsein in Widerspruch setzen würde. Jesus hat zwischen sich und Gott eine deutliche Grenzlinie gezogen, er hat sich als Mensch gefühlt, all seine Lebens- und Empfindungs-Äusserungen, soweit sie sich geschichtlich noch feststellen lassen, sind die eines Menschen. Als Mensch betet er zu Gott, als Mensch ist er geboren und gestorben, als Mensch hat er gehofft und gebangt, als Mensch hat er die ganze Herrlichkeit und Schönheit des Menschenwesens der Welt offenbart. Weil er ein Mensch war, forderte er seine Jünger auf, ihm nachzufolgen; weil er ein Mensch war, glaube ich an ihn und ringe danach, mit ihm durch die enge Pforte einzugehen. Andere mögen ihr religiöses Verhältnis zu ihm anders empfinden, wie auch schon in manchen Stellen des Neuen Testaments es anders empfunden ward — jedenfalls stehe ich mit meiner Verkündigung von Jesus auf dem Boden der Schrift und bin Gesinnungsgenosse der ersten Jünger Jesu.

Meine Herren Ankläger scheinen nicht zu wissen, dass die Bibel unter dem „Sohne Gottes“ nicht einen Gott, sondern einen Menschen versteht; sie scheinen auch mit meiner Predigt so wenig bekannt und vertraut zu sein, dass sie keine Kenntnis davon haben, wie oft und gern ich das Evangelium von dem Gekreuzigten verkündige, aus dessen Angesicht mir der höchste Triumph der Treue und Wahrhaftigkeit entgegenleuchtet; sie scheinen sich unter dem auferstandenen Christus eine lokal und zeitlich begrenzte und gefesselte, körperlich bestimmte Person zu denken, während ich mit Paulus den Christus predige, welcher Geist und Leben ist, welcher in den Seinen Gestalt gewinnt und heilskräftig sie bestimmt und regiert. Und kennen denn die Herren das „Bekenntnis der evangelischen Kirche“? Haben sie eine Ahnung von dem Reichtum

theologischer und religiöser Ideen, welche die Jahrhunderte in diesen ehrwürdigen Urkunden aus den klassischen Zeiten der Geschichte des christlichen Geistes niedergelegt haben? Glauben sie diese Fülle auf eine Formel bringen zu können, die man aufsagen und wie ein Rechenexempel entwickeln kann? Erst mögen meine Verkläger Dogmengeschichte studieren und dann urteilen, wie ich zum „Bekenntnis der evangelischen Kirche“ stehe.

Und was heisst „neue Religion“? Ist die Religion nicht ewig neu? Ist sie nicht das stets sich verjüngende, aus allem Sterben sich neu erzeugende Leben des ohn' Ende schaffenden Gottes in mir? Ist sie nicht das ruhelose Bedürfen der Seele, die da hungert und dürstet nach Gerechtigkeit; das nie versiegende Sehnen nach dem lebendigen Gott? Das wird nicht alt, sondern wo es ist, da ist es neu. Alte Religion ist gar keine Religion. Auch der überlieferte Ausdruck religiösen Lebens früherer Zeiten ist nur die Form, in welcher eine einst neue Religion die Jahrhunderte überdauert hat. Soll dieses Leben wieder wirksam werden, so muss die Form aufgelöst und der Inhalt neu erlebt werden. Ich predige nicht den Gott der Vergangenheit, sondern den der Gegenwart, den unmittelbar erfahrenden, geliebten und angebeteten Gott. Das ist meine „neue Religion“.

Auch möchte ich meine Verkläger fragen: wie kann man die Erlösung durch Jesus Christus „verwerfen“?

Verwerfen kann ich eine Lehre, eine Hypothese, ein Dogma. Aber Erlösung, das ist doch ein Stück meines Lebens; Erlösung durch Christus ist eine himmlische Offenbarung, die man in seinen heiligsten Stunden empfängt, ist eine Kraft der Freiheit und Selbstständigkeit, die man als geheimnisvolles Kleinod der Seele in tiefster Dankbarkeit verehrt. Und die sollte ich „verwerfen“? Ich kann ja nur predigen, weil ich erlöst bin — erlöst aus tausend Engen und Klüften, erlöst vom Fluche des Gesetzes und von der einschnürenden Gewalt des Buchstabens, erlöst aus den Banden der Selbstsucht zu der Wonne einer allumfassenden Gottes- und Menschenliebe. Und in dieser Erlösungspredigt eines Erlösten sollte die „Erlösung verworfen“ werden? Das verstehe, wer kann — ich verstehe es nicht.

Weiter behaupten meine Herren Verkläger, ich brächte, „unterstützt von einer die Sinne berausenden Beredsamkeit, einen grossen Wirrwarr und Zwiespalt in der Gemeinde hervor.“ Das ist zu viel Ehre, die mir angetan wird. Einem Paulus mochte wohl der Landpfleger zurufen: Paule, du rases; einen Petrus mochten die Leute von der Gasse in Jerusalem verspotten: er ist voll süssen Weines — aber der Pfarrer Jatho in Köln könnte noch ein tüchtiges Mass heilig entzündenden Geistes auf der Kanzel brauchen. Und seit wann berauscht denn Beredsamkeit die Sinne? Das kann wohl die Musik, — wenn einer dafür die feinen Nerven einer sinnigen Empfänglichkeit besitzt, oder der Alkohol bei gröberen Naturen, — aber Beredsamkeit ist aus dem Geiste geboren und packt auch nur den Geist, wo Geist

ist. Oder wollen die Herren mir das Kompliment machen, dass meine Predigt „mit urkräftigem Behagen die Herzen aller Hörer zwingt“? Das lehne ich, wie alle Komplimente, dankend ab.

Ich glaube, und darum rede ich. Und wenn meine Rede hier und da den Hörer trifft und in ihm „Wirrwarr“ oder „Zwiespalt“ erzeugt, so betrachte ich das als eine dankbar zu hütende Erfüllung des Prophetenausspruchs von dem Worte des lebendigen Gottes, welches nicht leer zurückkommen, sondern ausrichten soll, wozu es gesandt ist. Denn wahrhaftig, nicht dazu gehe ich auf die Kanzel, dass die Leute ebenso gemächlich die Kirche verlassen, wie sie hineingegangen sind — sondern dazu, dass Funken oder Spähne fliegen. Ist ein fauler Baum da, so möge er wanken, und ist's ein Pulverfass, so mag es explodieren. Dazu bin ich gesandt — das ist der grosse Wirrwarr und Zwiespalt, den ich anrichte in der Kölner Gemeinde.

Energisch lege ich Verwahrung ein gegen die völlig unmotivierte, unwürdige und unsachliche Herabsetzung meiner Zuhörerschaft, als wären es stumpfe Sinnenmenschen, die sich von einem Schwätzer dupieren lassen. Woher nehmen meine Herren Verkläger das Recht, über Leute zu urteilen, die sie gar nicht kennen?

Über meinen, die Bedeutung des Abendmahls behandelnden Vortrag brauche ich wohl bezüglich des Inhalts nichts weiter zu sagen. Derselbe liegt Ihnen, lieber Herr Superintendent, sowie dem Königlichen Konsistorium und dem Hochwürdigen Oberkirchenrat im Druck vor. Bemerken will ich nur, dass ich um diesen Vortrag gebeten wurde von dem Komitee, welches seit 3 Jahren regelmässig im Herbst einen Zyklus von 5 Vorträgen in Köln veranstaltet. Diese Vorträge haben den Zweck, wichtige Fragen des kirchlichen und religiösen Lebens im Sinne unbefangener Wissenschaftlichkeit und moderner Weltanschauung zu behandeln, und kommen einem in unserer Stadt wie anderswo weitverbreiteten Bedürfnis entgegen. Die Zahl der Glieder unserer Gemeinde, welche auf diesem Boden steht, ist sehr gross, wie der starke Besuch der Vorträge und vielleicht auch der Umstand beweist, dass die 1000 gedruckten Exemplare meines Abendmahlsvortrages, welche unser Verein für evangelische Freiheit hatte herstellen lassen und zum Preise von 10 Pfennig in den Buchhandel brachte, nach wenigen Tagen vergriffen waren.

Dass ich in meinem Vortrag das Abendmahl herabgesetzt hätte, ist eine Behauptung, für welche bis jetzt auch nicht die Spur eines Beweises beigebracht wurde. Ich habe gegen dieselbe in der Sitzung unseres Presbyteriums vom 7. Dez. v. J. protestiert und erklärt, dass in meinem Vortrag nicht ein Wort gesagt worden ist, welches aus dem Geist und Ton wissenschaftlicher Erörterung herausfiele. In dem Vortrag habe ich einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der historischen und exegetischen Forschung in der Abendmahlsfrage gegeben und am Schlusse desselben meine eigne positive Auffassung

vom Abendmahl entwickelt. Ich bin überzeugt, dass gerade durch die Abstreifung des sakramentalen Charakters die Feier des Abendmahls, an welcher gegenwärtig nur eine verhältnismässig sehr geringe Zahl von Gemeindegliedern sich beteiligt, wieder zu neuem Leben erweckt werden könnte.

Meine Herren Verkläger sagen es sich „alle Tage, dass es so nicht weiter gehen“ dürfe. Wohin sollte es führen, wenn zweierlei Religionen, die sich schnurstracks entgegenstehen, von den Kanzeln der evangelischen Landeskirche verkündet werden dürfen? Ich frage: wohin hat es denn geführt, als im ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung Judenchristentum und paulinische Religion in einem Kampfe miteinander lagen, gegen den unser Kölner Zwist ein Kinderspiel ist? Nicht „der Verfall und die allmählich eintretende Auflösung der Kirche“ war „die natürliche und unausbleibliche Folge“, wie meine Herren Verkläger sich ausdrücken — sondern im Gegenteil, aus diesem Ringen der Geister erwuchs überhaupt erst eine Kirche, der Siegespreis dieser Kämpfe war das durchgeistigte, von heidnischen und namentlich jüdischen Elementen gereinigte johanneische Christentum.

Woher wissen denn meine Herren Verkläger, dass ich „in der letzten Zeit auch die Arbeiter in eigens dazu veranstalteten Vorträgen für meine Ideen zu gewinnen“ suche? Das klingt ja so, als sei ich ein Agitator geworden, und ist mir selbst ganz neu. Schon im Februar und März vorigen Jahres wurde wiederholt aus Arbeiterkreisen an mich die Bitte um einen belehrenden Vortrag gerichtet, der sich dem Verständnis dieser Kreise anpasse. Wir kamen auch einmal zu einer Vorbesprechung zusammen — 3 Herren aus dem Arbeiterstand, 2 akademisch gebildete Glieder unserer Gemeinde und ich —, zu welcher die Einladung aber nicht von mir ausgegangen war; ich war vielmehr der Eingeladene. Da indessen der Winter sich bereits seinem Ende zuneigte, so kamen wir überein, der Angelegenheit erst im Herbst 1906 wieder näher zu treten. Das ist denn auch geschehen, und zwar wieder ohne meine Initiative. Im Oktober besuchten mich 3 Arbeiter und baten mich erneut um einen populären Vortrag. Sie übernahmen alle Vorbereitungen, so dass ich als eingeladener Redner am 13. Nov. v. J. hier in der Glückaufhalle über die Frage sprach: was wissen wir vom Leben Jesu? Der Zudrang war ausserordentlich gross, so dass höchstens die Hälfte der Kommenden im Saale und vor der Tür desselben Platz finden konnten — lauter Männer und Frauen aus dem Arbeiterstand, eine herzerfreuende Zuhörerschaft. Ich wünschte, meine Herren Verkläger wären auch dabei gewesen, dann hätten sie erfahren können, welch ein Hunger nach religiöser Aufklärung in diesen Kreisen herrscht und mit welchem Ernst dort religiöse und biblische Probleme behandelt werden. In der Diskussion ergriffen viele einfache Leute das Wort, auch Sozialdemokraten und Freidenker — aber nicht ein wegwerfender Ton wurde laut. Alle waren

durchdrungen von der Wichtigkeit der besprochenen Fragen, so dass ich am Schluss von den Veranstaltern des Abends um einen weiteren Vortrag gebeten wurde. Zur Erfüllung dieser Bitte fehlte es mir seither an Zeit. Vielleicht ist es mir im nächsten Herbst mal wieder möglich, vor Arbeitern zu sprechen. So arbeite ich an der „Auflösung der Kirche“.

„Auch weitere Kreise der evangelischen Landeskirche Rheinland-Westfalens“ soll ich, nach der Meinung meiner Herren Verkläger, „in nachteiligster Weise beeinflussen“, wobei ich „alle Lehrverpflichtungen und anerkannten Grundlagen unserer Kirche über Bord werfe“ und „meine eigenen Irrlehren an deren Stelle setze“.

Beweise, meine Herren, Beweise! Haben sie denn meine Vorträge, die ich im letzten Jahre, von den verschiedensten kirchlichen Vereinen eingeladen, in Krefeld, Koblenz, Stolberg, Aachen, Duisburg, Dortmund, Trarbach, Elberfeld etc. über die verschiedensten Themata gehalten habe, mit angehört? Oder wissen die Herren Verkläger vielleicht allein genau, wer in der evangelischen Kirche „nachteilig“ wirkt? Es scheint fast so, da sie so zuversichtlich von „Irrlehren“ sprechen. Darf man fragen: wer hat denn die rechte Lehre? Hat sie Paulus, dann ist Jakobus ein Ketzer. Hat sie dieser, dann steht es mit Johannes schlimm. Fließt hier die unfehlbare Quelle, wo bleibt Markus? Die Herren sollten erst mal ihre Bibel, besonders ihr Neues Testament, gründlich studieren, ehe sie sich ein Urteil über „Irrlehre“ herausnehmen.

Dann würden sie auch verstehen lernen, dass ich „die Grundlagen unserer Kirche“ nicht „über Bord werfe“, weil das gar nicht in meiner Macht steht. Denn die Grundlagen unserer Kirche sind weder zu sehen noch zu lesen, weder mit Händen zu greifen, noch mit den Sinnen wahrzunehmen. Ihr Grund ist Christus und Christus ist der Geist. Wo Christi Geist und Kraft in Persönlichkeiten sich lebendig entfaltet, da ist die Kirche unüberwindlich, da spottet sie getrost den Mutes aller Angriffe. Und wollen denn meine Herren Verkläger von mir behaupten, dass ich den Geist Christi dämpfe? dass ich den Freien und Frommen den Strick des Buchstabens um den Nacken werfe und das Joch der Satzungen auf der Jünger Hälse lege? Verstehen die Herren das nicht viel besser wie ich? Mögen sie sich hinter geschriebene Bekenntnisse verschanzen, damit halten sie die geistige Verödung der evangelischen Kirche nicht auf. Mögen sie nach mehr Lehrzucht und Lehrverpflichtung rufen, damit füllen sie die Kluft nicht aus, welche zwischen der Kirche und dem reichen Kulturleben unserer Zeit sich gähnend aufgetan hat. Hier helfen nur Männer, die das Schwert des Geistes zu schwingen verstehen, hier tut's nur der Glaube, der freie und kühne, der aus dem Leben sich nährende, die Persönlichkeit gestaltende und von ihr zur Widerstandsfähigkeit gehärtete individuelle Glaube.

Die Herren wollen ihre „heiligsten Güter“ wahren. Das will ich auch und habe auch als evangelischer Christ das gleiche Recht dazu, wie sie. Die Herren „bitten flehentlichst, ein hohes Kirchenregiment wolle dem zerstörenden Treiben ein Ende machen und die Gemeinde vor dem Untergange retten“. Das bitte ich nicht, sondern ich bemühe mich, es zu tun nach der Gabe, die ich empfangen habe.

Sie wissen, verehrter Herr Superintendent, auch manches von mir und meiner Tätigkeit. Ist das denn „zerstörendes Treiben“? Sie wissen auch als unser langjähriger Nachbar und Leiter der Synode, wie es in der Kölner Gemeinde aussieht. Steht die denn „vor dem Untergang“? Unerhört sind diese Anschuldigungen, und ein Schelm wäre ich, wollte ich sie nicht mit Entrüstung abweisen.

Sintemal viele sich rühmen nach dem Fleisch, will ich mich auch rühmen. Wer weist mir nach, dass ich Unfrieden gesät, dass ich von der Kanzel Polemik getrieben hätte wider meine Gegner? Wer bemüht sich in der Kölner Gemeinde, das Band brüderlicher Gemeinschaft, zu dessen Befestigung ich mich vor anderthalb Jahren in der Sitzung unseres Presbyteriums in Gegenwart des Herrn Generalsuperintendenten Umbeck von Herzen und mit Freuden bereit erklärte — wer bemüht sich, dieses Band zu lockern, ja zu zerreißen? Wer ist es, der da ruft: hinaus mit dem Jatho? Wer hat mich denn weit und breit als Pseudo-Täufer verleumdet? Wer kündigt mir das kollegiale Zusammenwirken auf? Wo und wann habe ich jemals persönlich angegriffen? Wo und wann habe ich mich im Zorn zu Worten der Beleidigung hinreißen lassen? Wo und wann habe ich Parteiungen gestiftet oder Parteileidenschaft geschürt? Wer kann mir nachweisen, dass ich mein Amt vernachlässigt, dass ich meine Pflicht versäumt hätte?

Und soll ich noch mehr sagen, verehrter Herr Superintendent, so darf ich darauf hinweisen, dass ich von der in der Gemeinde geschehenden pastoralen Arbeit weit mehr als den mir amtlich zufallenden Teil auf meinen Schultern trage und im Schweisse meines Angesichts erledige¹⁾.

Alle diese Dienste leiste ich mit Freuden, ich entziehe mich niemandem, der meiner begehrt. Aber wenn ich dem gegenüber beschuldigt werde, ich arbeitete an dem Ruin der Gemeinde, so kommt mir das — gelinde gesagt — so komisch vor, dass ich dieser Anklage gegenüber jegliche weitere Rechtfertigung verschmähe.

Auf ihre sonstigen gefälligen Fragen, verehrter Herr Superintendent, kann ich noch folgendes berichten:

1) Hier folgt im Original eine Schilderung der Tätigkeit Jathos in der Kölner Gemeinde, die der „Verein für evangelische Freiheit zu Köln“ in seiner Veröffentlichung der „Aktstücke zum Falle Jatho“, aus der obiger Abdruck entnommen ist, auf Wunsch des Verfassers fortgelassen hat.



Der von mir am 19. Dezember v. J. im grossen Saal der Lesegesellschaft infolge Einladung des hiesigen Vereins für evangelische Freiheit gehaltene Vortrag über die Wundererzählungen der Bibel ist nicht im Druck erschienen, von mir auch nicht schriftlich ausgearbeitet worden, so dass ich ein Konzept nicht vorlegen kann. Ich sprach frei auf Grund einiger Notizen. Der Inhalt des Vortrags deckt sich im allgemeinen mit den Ausführungen des Herrn Lic. Pfarrer Traub in seiner Schrift „Die Wunder im Neuen Testament“ (Religionsgeschichtliche Volksbücher 5. Reihe, 2. Heft, Tübingen, Mohr).

Es war ein anregender Abend, namentlich durch die dem Vortrage folgende Diskussion, an welcher sich auch meine Herren Kollegen Rahlenbeck und Wendland als Opponenten beteiligten.

Ob ich seit dem 8. Juni v. J. durch Predigt und Lehre — wobei wohl an den Konfirmandenunterricht gedacht ist — in der Gemeinde berechtigten Anstoss erregt habe, weiss ich nicht. Zu meiner Kenntnis ist nichts gelangt.

Predigten von mir sind seit diesem Termine durch den Druck nicht veröffentlicht worden.

In vollkommener Hochachtung

Ihr sehr ergebener

C. Jatho.

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 765—768)

Auf den Bericht des Superintendenten hin erliess das Konsistorium am 8. August 1907 eine Verfügung an Pfarrer Jatho, die der Auflage gemäss am 6. September dem Kölner Presbyterium bekannt gegeben wurde.

Königliches Konsistorium
der Rheinprovinz.

Koblenz, den 8. August 1907.

Herrn Pfarrer Jatho

Hochehrwürden

Köln.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat die an ihn gerichtete Beschwerde vom 13. Dezember 1906, welche von Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Köln gegen Sie erhoben worden ist, sowie den Nachtrag dazu vom 22. Dezember 1906 uns zur weiteren Veranlassung zugefertigt. Nach Abschluss der Ermittlungen, in deren Verlauf auch Ihnen Gelegenheit zur Äusserung gegeben worden ist, eröffnen wir Ihnen das Nachstehende:

Sie haben sich gegenüber den aus Ihrer Gemeinde in Veranlassung Ihres Vortrages über das Abendmahl erhobenen Beschwerden darauf zurückgezogen, der Vortrag sei im Ton und Geist wissenschaftlicher Erörterungen gehalten. Das trifft jedoch in keiner

Weise zu. Der Vortrag lässt es vielmehr, indem er mehr oder weniger sichere Ergebnisse und überaus gewagte Hypothesen einzelner Forscher als wissenschaftliche Resultate auf eine Linie stellt, an dem unerlässlichen Merkmal wissenschaftlichen Geistes, der behutsamen Abstufung zwischen wahrscheinlichen Annahmen und unsicheren Vermutungen, vollständig fehlen. Ebenso verlassen Sie den Boden wissenschaftlicher Darlegung und verirren sich in den Ton aufklärerischer Polemik, wenn Sie sich den Anschein geben, die Kirchenlehre von der Gottheit des Herrn als ein Mythologumenon von „einem“ Gott, der Mensch geworden, aufzufassen und die kirchliche Abendmahlsfeier der evangelischen Gemeinde als Analogon heidnischer Mysterien zu beurteilen. Das ist statt objektiver Würdigung im Tone der Wissenschaft eine verunglimpfende Herabsetzung kirchlicher Lehre und Sakramentsübung. Es liegt daher in Ihrem Vortrag nichts, was diesen in einem anderen Licht als dem eines populären Vortrags über religiöse Fragen vor der Gemeinde erscheinen liesse. Als solcher fällt er aber unter die Beurteilung, ob der Vortragende sich seiner Pflicht bewusst gewesen ist, Anstoss zu meiden und allen in der Gemeinde mit Darbietung förderlicher Erkenntnis zu dienen. Hiergegen haben Sie aber in bedauerlicher Weise verstossen; Sie haben vorgetragen, wovon Sie wissen müssten, dass es Anstoss wecken werde; Sie haben den Schein hervorgerufen, als sei es Ihnen darum zu tun gewesen, vor allem den gegen die kirchliche Überlieferung und Ordnung gerichteten Instinkten Ihrer Zuhörer Befriedigung zu verschaffen. Nicht nachdrücklich genug können wir Ihnen daher ans Herz legen, auch bei solchen Vorträgen der im vorigen Jahre vom Evangelischen Ober-Kirchenrat Ihnen erteilten Mahnung eingedenk zu bleiben. Sonst werden Sie schliesslich die Kirchenbehörde nötigen, ein Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Sie einzuleiten. Sollten sich dann daran weitere Kreise ziehende Folgen anknüpfen, so haben Sie die Verantwortung dafür. Dieser auf Sie gelegten grossen Verantwortung sich in Ihrem Gewissen ernstlich bewusst zu bleiben, ist Ihre heilige Pflicht. Sie haben diese Verantwortung der Landeskirche gegenüber, vor allem aber gegenüber dem Teil Ihrer Gemeinde, der sich an Sie angeschlossen hat. Denn wenn dieser dahin kommt, sich von der Landeskirche zu trennen, wird er nach aller geschichtlichen Wahrscheinlichkeit bei haltlosem Freidenkertum anlangen, und Sie werden dann die Schuld an der religiösen Verarmung derer tragen, denen Sie dienen wollten.

Peter.

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 768f.)

Auf diesen Konsistorialbescheid hin haben die 14 liberalen Mitglieder des Presbyteriums am 2. Oktober 1907 mit einer Eingabe an das Königliche Konsistorium, wie auch (abschriftlich) an den Evangelischen Oberkirchenrat geantwortet.

Köln, den 2. Oktober 1907.

An
das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz
Koblenz.

Dem Königlichen Konsistorium erlauben sich die unterzeichneten Mitglieder des Presbyteriums der Kölner evangelischen Gemeinde das Nachstehende ergebenst zu unterbreiten.

Laut Verfügung des Königlichen Konsistoriums ist uns in der Sitzung unseres Presbyteriums vom 6. September d. J. der Wortlaut des Bescheides mitgeteilt worden, welchen das Königliche Konsistorium unter dem 8. August d. J. an Herrn Pfarrer Jatho hieselbst aus Anlass einer gegen ihn erhobenen Beschwerde dreier Mitglieder unserer Gemeinde vom 13. Dezember 1906 hat ergehen lassen. Der Bescheid beschäftigt sich mit dem Vortrag, welchen Herr Pfarrer Jatho im Oktober v. J. im grossen Saal der Lesegesellschaft in Köln über das Abendmahl gehalten hat. Dieser Vortrag hatte bereits im Dezember 1906 einem Mitglied unseres Presbyteriums Veranlassung gegeben, sich gegen Pfarrer Jatho zu erklären, und in zwei weiteren Erklärungen seitens der altgläubigen Mitglieder unserer Körperschaft wurde das Vorgehen dieses Herrn gebilligt. Demgegenüber sprachen wir in der Sitzung des Presbyteriums vom 1. März 1907 unser Bedauern darüber aus, dass durch dieses Vorgehen der Streit über religionswissenschaftliche Fragen in den Kreis der Erörterungen des Presbyteriums gezogen worden sei, und bekräftigten zugleich die von Herrn Pfarrer Jatho in der Sitzung vom 7. Dezember 1906 abgegebene Erklärung, dass er in seinem Vortrag über das Abendmahl nichts gesagt hat, was nicht im Geist und Ton wissenschaftlicher Erörterung gehalten war.

Diese unsere Ansicht bestreitet das Königliche Konsistorium in dem oben erwähnten Bescheid vom 8. August 1907 durch die Behauptung, der Jathosche Vortrag lasse es, indem er mehr oder weniger sichere Ergebnisse und überaus gewagte Hypothesen einzelner Forscher als wissenschaftliche Resultate auf eine Linie stelle, an dem unerlässlichen Merkmal wissenschaftlichen Geistes, der behutsamen Abstufung zwischen wahrscheinlichen Annahmen und unsicheren Vermutungen, vollständig fehlen.

Wir bedauern, dass das Königliche Konsistorium es unterlassen hat, dieses Urteil aus dem Jathoschen Vortrage selbst zu begründen und einen Beweis für dessen Richtigkeit zu erbringen. Es ist uns nicht gesagt worden, welche Behauptungen Jathos als mehr oder weniger sichere Ergebnisse, und welche als überaus gewagte Hypothesen einzelner Forscher anzusehen seien; auch weist der Bescheid mit keinem Worte auf bestimmte Einzelausführungen des Vortragenden hin, aus denen ein Mangel an behutsamer Abstufung zwischen

wahrscheinlichen Annahmen und unsicheren Vermutungen ersichtlich würde. Wir können uns daher nicht veranlasst sehen, dem Jathoschen Vortrage den Charakter der Wissenschaftlichkeit abzusprechen, sondern fühlen uns im Gegenteil gedrungen, unser schon früher ausgesprochenes Urteil über den Vortrag aufrecht zu erhalten. Darin bestärkt die beim Lesen des Vortrages sich uns aufdrängende Empfindung, dass gerade in denjenigen Teilen desselben, welche die schwierigeren Probleme erörtern, mit einer erfreulichen Sachlichkeit und durchaus besonnenen Objektivität der Erwägungen und Schlussfolgerungen verfahren ist. Die Fragen werden übersichtlich gestellt, die Antworten nach gewissenhafter Prüfung der vorhandenen Möglichkeiten gegeben. Ein besonders bezeichnendes Merkmal wissenschaftlichen Denkens ist die Konsequenz, welche dem Vortrag Klarheit und Bestimmtheit verleiht. Die allgemeinen Voraussetzungen, aus denen die Erörterung erwächst, sind Gemeingut der gesamten modernen Theologie und Geschichtsforschung.

Dazu gehört u. a. auch die von der religionsgeschichtlichen Forschung allseitig anerkannte Tatsache, dass es eine christliche Mythologie gibt, welche in ihrer Entwicklung der heidnischen analog verläuft und dass gerade diese Analogie besonders geeignet ist, zur Erklärung altchristlicher Gebräuche beizutragen. Es darf daher nicht ohne weiteres als eine „verunglimpfende Herabsetzung kirchlicher Lehre und Sakramentsübung“ aufgefasst werden, wenn man heidnische Mysterien in Zusammenhang mit christlichen Kultushandlungen bringt und dadurch auf ihre Entstehung ein helleres Licht zu lenken versucht. Wir vermögen darin keine „aufklärerische Polemik“ zu erkennen, sondern nur das Bestreben, dem historischen Verständnis des Urchristentums zu dienen.

Wenn das Königliche Konsistorium es dem Herrn Pfarrer Jatho zur Pflicht macht, „Anstoss zu meiden und allen in der Gemeinde mit Darbietung förderlicher Erkenntnis zu dienen“, so erkennen wir eine solche Forderung an sich und im allgemeinen als durchaus berechtigt an und sind überzeugt, dass sich auch Herr Pfarrer Jatho — wie sein ganzes amtliches und ausseramtliches Verhalten beweist — dieser Pflicht bewusst ist. In dem besonderen Falle seines Abendmahlsvortrages war es ihm aber gar nicht möglich, allen zu dienen und alle zufrieden zu stellen, es sei denn, dass er überhaupt auf eine kritische Behandlung der Frage verzichtet hätte. Gerade diese Behandlung erwarteten aber nicht nur die Veranstalter des vorjährigen Vortragszyklus, sondern auch die allermeisten Besucher der Vorträge von den Rednern. Die Verhältnisse in unserer Gemeinde liegen derart, dass gewisse Anschauungen von unseren Pfarrern öffentlich nicht ausgesprochen werden können, ohne eine widersprechende Beurteilung zu erfahren. Was bei den einen Anstoss erregt, erscheint den anderen als ein Wort der Befreiung von

Zweifeln zur Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses und umgekehrt. Wir beklagen diesen Zustand nicht, sondern sehen darin vielmehr ein erfreuliches Zeichen religiösen und kirchlichen Interesses in der Gemeinde und halten es für ein unschätzbare Glück, dass die die überwiegende Mehrheit bildenden, frei gerichteten Glieder der Gemeinde in Jatho einen Pfarrer haben, der durch freimütige Aussprache auf Kanzel und Katheder ihren religiösen und intellektuellen Bedürfnissen entgegenkommt, sie in ihrem Glauben stärkt, ihnen fruchtbare Belehrung in biblischen Fragen darbietet und ihnen dadurch vielfach erst die Kirche wieder lieb gemacht hat.

Herr Pfarrer Jatho enthält sich dabei jeder agitatorischen oder aufreizenden Tätigkeit. Er ist stets bemüht und bereit, auch dem Gegner gerecht zu werden und dessen Anschauungen objektiv zu würdigen. Er ist von aufrichtiger Friedensliebe beseelt und allem Parteitreiben derart abhold, dass wir ihn gegen die Meinung des Königlichen Konsistoriums, er habe den Schein hervorgerufen, als sei es ihm „darum zu tun gewesen, vor allem den gegen die kirchliche Überlieferung und Ordnung gerichteten Instinkten seiner Zuhörer Befriedigung zu verschaffen“, hierdurch auf das entschiedenste in Schutz nehmen müssen. Wir können uns diese gegen Herrn Pfarrer Jatho gerichtete Anschuldigung überhaupt nur durch die Annahme erklären, dass das Königliche Konsistorium über den Charakter Jathos und seine pfarramtliche Wirksamkeit in unserer Gemeinde nicht genügend unterrichtet ist.

Das Königliche Konsistorium bedroht schliesslich Herrn Pfarrer Jatho mit Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte und schiebt ihm die Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen zu. Wenn das Königliche Konsistorium als solche Folge die Möglichkeit hervorhebt, es könnte der Teil unserer Gemeinde, welcher sich an Pfarrer Jatho angeschlossen hat, „haltlosem Freidenkertum“ und dadurch „religiöser Verarmung“ anheimfallen, so glauben wir im Namen aller bewussten Anhänger Jathos zu sprechen, indem wir gegen diese uns ebenso wie ihn kränkende Unterstellung entschiedene Verwahrung einlegen. Denn nicht religiöse Verarmung, sondern im Gegenteil fruchtbare Bereicherung unseres religiösen Denkens und Lebens haben wir alle als Folge der Wirksamkeit Jathos erfahren, immer sicherer und freudiger sind wir uns unter seinem Einfluss unseres evangelischen Glaubens und unserer protestantischen Selbständigkeit bewusst geworden, und kein irgendwie geartetes äusseres Geschick wird uns diesen kostbaren Besitz wieder rauben können.

Dagegen teilen wir allerdings die Ansicht des Königlichen Konsistoriums, dass die kirchenregimentlich erzwungene Beendigung der Arbeit des Herrn Pfarrers Jatho an unserer Gemeinde für dieselbe von den schwersten und verhängnisvollsten Folgen begleitet sein

würde. Der notwendige und an sich heilsame Kampf um die religiöse Weltanschauung würde für Köln durch eine Disziplinierung unseres geistlichen Führers nicht beendet werden, sondern nur in ein neues Stadium treten, dessen Signatur Erbitterung wäre. Die Verantwortung hierfür aber würden nicht Herr Pfarrer Jatho und seine Anhänger, sondern diejenigen tragen müssen, welche Jatho und sein Werk verkannt haben.

Eine Abschrift dieser Eingabe ist gleichzeitig dem Evangelischen Ober-Kirchenrat eingereicht worden.

(Folgen die Unterschriften der 14 liberalen Laien-Presbyter des Kölner Presbyteriums.)

(Aktenstücke zum Falle Jatho, S. 769 f.)

II.

Der Fall César.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Aktenstücke im „Evangelischen Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen“ 1906 S. 499—507 und S. 548—551, als Separatausgabe veröffentlicht unter dem Titel: „Der Fall César“. Gastpredigt des Pfarrers César in Wiesenthal (Rhön) in der Reinoldikirche zu Dortmund am 7. Januar 1906 über Matth. 2,1—12 nebst sämtlichen Aktenstücken. Dortmund 1906.

Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1906, S. 465. 485. 547. 563—565. 665—667. 742—745. 755—757. 773—776. 779f. 804. — 1907, S. 4—10. 20—21. 58. 76—77. 87. 102. 131—134. 154 und die Beilage zu Nr. 11.

Kirchliches Monatsblatt für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens (Kirchliche Rundschau f. d. evang. Gem. Rheinl. u. Westf.) 1906, S. 261—273. 300—305. 309—314. 330. 331—338. 385—388. — 1907, S. 22—25. 33—37. 37—41. 53—56. 70. 86—89.

Die Reformation 1906, S. 511. 525. 554—556. 559. 572f. 574. 574f. 583 bis 585. 590. 591. 601. 622. 637. 646—649. 653f. 654. 670. 703. 765. 779f. 781—783. 783f. 789f. 797. 814. 817—819. — 1907, S. 15. 30. 30f. 44f. 46f. 47. 62f. 76f. 77f. 109f. 110. 126. 141f. 142. 182f. 190. 190—192. 204f. 208. 252f. 302. 679f.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1906, S. 423f. 792f. 796f. 843. 868. 917. 963f. 964. 984—987. 1052f. 1133. 1157. 1176—1179. 1245. — 1907, S. 23. 67. 70. 117. 141. 206—208. 308f.

Christliche Welt 1906, S. 781. 836. 837. 839f. 861. 1138—1140. 1158 bis 1160. 1186—1188. 1236. 1246—1248. — 1907, S. 49f. 66f. 91. 127f. 229—231.

Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 364f. 373—379. 379f. 399—401. 425—432. 432—434. 476—478. 488. 490f. 514f. 553—556. 580. 595—597. 603 bis 606. — 1907, S. 22. 29—31. 31—37. 39. 60. 61f. 69—72. 74. 80f. 95. 105 bis 107. 113. 123. 126. 155—158. 208. 246—248. 275—278. 283—286.

Preussische Kirchenzeitung 1906, S. 503—505. 513—519. 522. 529—533. 536—538. 539f. 545. 554f. 561—563. 568f. 586f. 633f. 649f. 662f. 665. 731. 753—755. 762f. 769—771. 776—779. 785. 789—792. 793f. 801. 809f. 821f. — 1907, S. 9. 25—27. 39. 58f. 68f. 89f. 105f. 121f. 139f. 145—149. 154f. 169f. 187. 201f. 266.

Positive Union 1906, S. 253—267. 303—306. 342. — 1907, S. 20—24. 58—63. 97—100. 141—143. 204—206.

Konservative Monatschrift 1906, April S. 760. Oktober S. 97. — 1907, Januar S. 409—411.

Monatschrift für die kirchliche Praxis (Evangelische Freiheit) 1906, S. 432—440. 512—519. — 1907, S. 167—176. 261—263.

Deutsch-evangelische Blätter 1906, S. 654—661. 717—728. 848—857. — 1907, S. 68—79. 138—144.

A.

August César (geb. 1863) ist seit 1888 Pfarrer in Wiesenthal (Diözese Dermbach, Grossherzogtum Sachsen). Bei der Besetzung einer neu errichteten — achten — Pfarrstelle an der Reinoldigemeinde zu Dortmund wurde er auf Grund einer Predigt, die er am 7. Januar 1906 über Matth. 2, 1—12 hielt, von der Gemeindevertretung einstimmig gewählt. Ehe das Königliche Konsistorium der Provinz Westfalen zu der Wahl Stellung nahm, forderte es Pfarrer César als Geistlichen einer anderen Landeskirche auf Grund von Bedenken, die gegen ihn aus der Gemeinde heraus geltend gemacht waren, zu einem Kolloquium in Münster zum 22. Juni 1906 auf, über das folgendes Protokoll aufgenommen wurde:

Verhandelt

Münster, den 22. Juni 1906.

Pfarrer César, der in der Weimarschen Landeskirche angestellt ist, wurde in dem Kolloquium, welches nach Beschluss des Konsistoriums vom 12. Juni 1906 durch Herrn Generalsuperintendent Zoellner und die beiden geistlichen Räte, Herren Konsistorialräte Zillessen und Culemann, mit ihm gehalten wurde, zunächst befragt, auf welche Bekenntnisse der evangelischen Kirche er bei seiner Ordination verpflichtet sei. Er nannte

- die Confessio Augustana invariata
- die Schmalkaldischen Artikel
- die Apologie
- den kleinen und grossen Katechismus,
- quatenus cum sacra scriptura consentaneunt¹⁾.

Darauf wurden ihm die drei Bekenntnis-Paragrafen der Kirchen-Ordnung für Rheinland und Westfalen vorgelesen. Er erklärte sich bereit, in den Dienst der unierten preussischen Landeskirche einzutreten.

Auf die Frage, wie er die Verpflichtung auf die Schrift und die Bekenntnisse auffasse, erklärte er, „dass er sie als die Grundlage für seine Amtsführung ansehe, vorausgesetzt, dass sie evangelisch ausgelegt würden, d. h. im Geiste Jesu Christi, der bei den verschiedenen neutestamentlichen Schriftstellern derselbe sei; dass er keine Aufstellungen der letzteren als nicht verpflichtend und bindend von diesem Gesichtspunkte aus ablehne. Hinsichtlich der Geltung der Bekenntnisschriften verweist er auf den Eingang der Konkordien-Formel, nach welchem diese nicht eine richterliche Stellung beanspruchten, sondern eine Bezeugung der Heilswahrheit sein wollten. Der wesentliche Inhalt der Bekenntnisse stimme mit dem wesentlichen Inhalt der Schrift überein und sei seine persönliche Glaubensüberzeugung.“

1) So in dem Erstdrucke.

Nach seiner Stellung zu den im zweiten Artikel des Apostolikums genannten Heilstatsachen gefragt, erklärte er folgendes: „Es ist mir gewiss, dass die Jünger den Herrn als Auferstandenen gesehen haben. Diesem Sehen liegt nicht die objektive Tatsache der leibhaftigen Auferstehung Christi zugrunde, sondern gottgewirkte Erscheinungen.“

Die Tatsache des leeren Grabes, die Verklärung des in das Grab gelegten Leibes Christi werden ausdrücklich abgelehnt. Gott hat den Herrn den Jüngern als den Lebendigen gezeigt. Jesus ist unmittelbar nach dem Tode zu Gott gegangen und lebt bei Gott als der Herr. Der Leib Christi dagegen ist im Grabe geblieben. Die Berichte über die Auferstehung und die Erscheinungen des Auferstandenen werden als ungeschichtlich hingestellt, als Versuche der Jünger, das, was ihnen Glaubenswahrheit war, jedem fasslich darzustellen und alle Einwendungen dagegen zu widerlegen, „als menschliche Erklärungsversuche des Unfassbaren“.

Der Bericht über die Himmelfahrt — Apostelgesch. 1 — ist ungeschichtlich. Die Himmelfahrt Christi besteht in dem leiblosen Hingang zum Vater, der im Tode erfolgte. In bezug auf die Wiederkunft Jesu zum Gericht erklärte Pfarrer César, dass es ihm zwar sicher sei, dass wir vor seinem Richterstuhl stehen werden, er aber nicht sagen könne, ob wir zu ihm kommen oder er zu uns. Der Herr sei beständig am Wiederkommen in seiner geistigen Wirksamkeit und damit vollziehe sich sein Gericht und sein Sieg. Dass sich diese Gerichte schliesslich zu einem Endgericht verdichten können, wolle er nicht leugnen, aber die Form, in welcher in der heil. Schrift dies letztere vorgestellt werde, hänge mit dem alten Weltbilde zusammen, und sei, da dieses gefallen, für ihn unannehmbar, so besonders die sichtbare Wiederkehr des erhöhten Christus.

In bezug auf seine Stellung zur Paulinischen Christologie (Phil. 2, Röm. 8) gefragt, bestreitet er die Präexistenz der Person Christi und lässt nur die Präexistenz der Idee stehen. Christus ist geboren wie jeder andere Mensch, die jungfräuliche Geburt wird ausdrücklich abgelehnt. Zwischen ihm und den Propheten ist nur ein gradweiser Unterschied. Gott hat ihn sonderlich erkoren und ausgerüstet. Der Mensch Jesus ist als der erste zu seinem Kindschaftsbewusstsein Gott gegenüber gekommen, das bei ihm ursprünglich, bei uns abgeleitet ist.

Mit Bezug auf den Hinweis auf eine Stelle in seiner Klausurarbeit (1 Anlage) erklärte er, dass er heute das „für Euch“ in ganz anderer Weise betone wie damals. Christi ganzes Leben sei eine beständige Hingabe an die in Sünden verlorene Menschheit. Jesus selbst hatte zwar die Möglichkeit zu sündigen, diese ist aber nie und in keiner Weise bei ihm zur Wirklichkeit geworden. Wir alle haben von Geburt an ein schweres Erbteil zu tragen, das für unsere ganze Entwicklung mitbestimmend ist. Diese Erbsünde, die aber nicht mit der Augustana als Erbschuld gewertet werden darf, haftet auch

Christo an. Diese Versuchungen in seinem Leben haben einen Stützpunkt in seinem Fleische, d. h. in seiner sinnlichen Naturbestimmtheit gehabt, und die uns zum Sündigen zwingende Gewalt, welche auf der Grundlage der Vererbung in uns wirksam ist, war auch in ihm, aber er hat alle Versuchungen überwunden.

Den Heilswert des Todes Christi sieht Pfarrer César in einem Dreifachen:

1. er ist das Siegel unter sein Lebenswerk, in dem er durch seinen Tod den höchsten Beweis für die Wahrheit dessen, was er gelebt und gelehrt hat, erbrachte;
2. durch das bis in den Tod festgehaltene und durch den Tod bewährte Vertrauen zu Gott wird sein Tod der Weg zum Siege, seine Sache wird nicht untergehen, sondern grade so siegen;
3. Jesu Tod war ein freiwillig übernommenes Erlebnis und als solches der höchste Liebesbeweis, den er den Seinen geben konnte, da er ihn erlitt, um alles, was er gebracht hatte, zu erhalten und beweiskräftig zu machen. So gibt er uns die Gewissheit der Wahrheit seiner Lehre und ist zugleich für uns Vorbild und eine Quelle der Kraft zu gleicher Hingabe.

Befragt nach seiner Stellung zur Paulinischen Versöhnungslehre, die unter Hinweis auf 2. Korinther 5 und Römer 3 als Lehre von der satisfactio vicaria formuliert wird, erklärt er, dass er diese Lehre, dass der Tod Christi für Gottes Liebe notwendig gewesen sei, um ihr unsere Begnadigung zu ermöglichen, ablehnen müsse.

Die Wirksamkeit des erhöhten Christus sieht er nicht an als eine lediglich geschichtlich vermittelte Beziehung, wie sie zwischen Geistesheroen der Vergangenheit und uns etwa besteht, sondern als eine direkte Wirkung derselben in unserem Herzen. Wenn wir zu ihm beten — und er übe das Gebet zu dem Erhöhten selbst —, so könne der Herr Frieden, Kraft und dergl. in unser Herz legen. Aber wir können weder von ihm, noch von dem Vater durch unser Gebet Eingriffe in den äusseren Weltlauf bewirken. Gott setzt die von ihm gegebenen Naturgesetze, nach denen er den Weltlauf leitet, nie ausser Kraft. Diese Gesetze sind so geordnet, dass es keiner Durchbrechung derselben bedarf.

Wunder in dem Sinne, dass Gott die Naturgesetze durchbricht, gibt es nicht. Die Heilswunder Jesu sind durch seelische Beeinflussungen des Herrn zu erklären. Jairi Töchterlein und der Jüngling zu Nain waren scheinot. Die Auferweckung des Lazarus ist ungeschichtlich. Vielfach sind die Wundererzählungen nur die Einkleidung von religiösen Ideen und bestehen aus geschichtlichen Erinnerungen und legendenhaften, das Wunderbare eintragenden Zusätzen.

Seine Auffassung vom rechtfertigenden Glauben definierte Pfarrer César dahin: Der rechtfertigende Glaube ist einerseits die Annahme der uns in Christo bezeugenden Liebe Gottes und anderer-

seits Hingabe an Gott und so diejenige innere sittliche Tat, um deretwillen uns Gott als gerecht ansieht.

Trotz der obigen Abweichungen von den Lehren der heiligen Schrift und der Bekenntnisse glaubt Pfarrer César doch den Satz aufrecht erhalten zu können, dass er sich an sie als Grundlage halte, sofern sie im Geiste Christi ausgelegt und verstanden werden. Die Abweichungen scheinen ihm vom religiössittlichen Standpunkte aus nicht wesentlich zu sein. Unter Offenbarung versteht er die Selbstmitteilung Gottes an die Menschen, die sich vollzieht in einer transszendenten Einwirkung Gottes auf den Geist der Offenbarungsorgane. Die Gotteserkenntnis ist nicht lediglich Produkt menschlichen Suchens. Der pantheistische Gottesbegriff wird dabei abgewiesen.

V. g. u.
César.

A. u. s.

Zoellner. Zillessen. Culemann.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Über dieses Colloquium schickte P f a r r e r C é s a r an den Praeses presbyterii zu Dortmund, Pfarrer Lic. Traub, auf dessen Wunsch eine ausführliche „Ä u s s e r u n g“, die dieser im Einverständnis mit César veröffentlichte.

„Ihrem Wunsch gemäss lasse ich mich über das Colloquium und die vom Konsistorium gegebene Begründung meiner Nichtbestätigung etwas näher aus.

Gefragt, ob ich die Verpflichtung auf mich nehmen wollte, die für die Übernahme eines geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche Westfalens bestehe, erklärte ich meine Bereitwilligkeit. Hinsichtlich der heiligen Schrift betonte ich den protestantischen Grundsatz freier Forschung und Auslegung und dass es nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist der Schrift ankomme. Betreffs die¹⁾ Bekenntnisschriften berief ich mich auf die Einleitung der Konkordienformel, nach der die Symbole nicht Richter, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens seien, wie jederzeit die heilige Schrift in strittigen Artikeln von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt worden sei.

Ich glaube infolgedessen trotz mancherlei Abweichung vom Bekenntnisse recht wohl befähigt sein, ein Amt in der preussischen Landeskirche zu übernehmen. Ich wies darauf hin, dass auch die namhaftesten Vertreter der sogenannten Orthodoxie kaum ein völlig ungebrochenes Verhältnis zu Schrift und Bekenntnis haben. Das wurde zwar bestritten; doch gab Herr Generalsuperintendent Zoellner zu, dass sich die Apostel und die Schrift hinsichtlich des Zeitpunktes der Wiederkunft Jesu geirrt haben, und lehnte auch seiner-

1) sic!

seits die Anselm'sche Lehre vom stellvertretenden Leiden Jesu ab. Wiederholt wurde während des Kolloquiums gesagt, man wollte nicht mit mir disputieren, sondern nur feststellen, wie ich positiv oder negativ zu den Heilstatsachen stehe. Auch meine Behauptung, dass hier Theologie gegen Theologie stehe, und dass ich auf mein Amt in Weimar ebenso wie etwa in Preussen verzichten würde, wenn ich nicht glaubte, von meinem theologischen Standpunkt aus den Leuten geben zu können, was ihre Seele braucht, fand kein Eingehen.

Die Lehre von der jungfräulichen Geburt habe ich abgelehnt. Jesus ist Gottessohn nicht in einem physischen oder metaphysischen Sinn, sondern weil er religiös-sittlich mit Gott eins ist. Die Lehre von der jungfräulichen Geburt, soviel auch das fromme Gemüt Anteil an ihr hat, ist theologischer Versuch, das Unfassbare und Un erklärliche sich und andern deutlich zu machen.

Das unbiblische Wort „Erbsünde“ habe ich absichtlich nicht gebraucht. Ich habe dafür eingesetzt, was wir als moderne Menschen festhalten: Die gesamte Menschheit hat aus der Vergangenheit unseres Geschlechts ein schweres Erbteil zu tragen. An diesem allgemeinen Erbe habe auch Christus teil gehabt, an der Schwachheit, Neigung und Versuchung zur Sünde. Er ist versucht worden gleich wie wir, er hat Gehorsam lernen müssen immer aufs neue, immer grösseren Aufgaben gegenüber; er hat gezittert und gezagt. Aber dieser Zustand, der wahrlich nicht allein aus Adam stammt, ist keine persönliche Schuld und schliesst die Kraft zur Freiheit nicht aus. Jesus unterscheide sich dadurch von allen andern, dass wir ihn keiner Sünde zeihen können.

Wunder im „eigentlichen“ Sinn habe ich abgelehnt. Sie sind für unsern Glauben wertlos. Ich erinnerte an Luthers gesundes Urteil: Die biblischen Wunder seien nur wie Birnen und Aepfel für die Kinder, so für die Unverständigen zur Weckung und Stärkung des Glaubens. Die Heilungen Jesu erkannte ich weitgehendst an, zur Erklärung besonders auf sein gotteiniges Wesen hinweisend. Die Auferweckung des Lazarus, so wie sie von Johannes berichtet wird, lehnte ich ab. Ich sagte, dass wohl kein wissenschaftlicher Theologe unserer Tage die Wiederbelebung eines bereits in Verwesung übergegangenen Leichnams festhalte. Desgleichen wies ich beim Kapitel „Gebet“ darauf hin, dass es auch für den Rechtgläubigsten Grenzen gebe: Keiner bete darum, dass Gott die vom Hagel kurz und klein geschlagenen Felder wieder aufrichte oder einen wirklich Gestorbenen wieder belebe. Manchen Wundergeschichten lägen wirkliche Erinnerungen zugrunde, z. B. die Errettung aus gewaltigem Seesturm; andere seien aus Gleichnissen entstanden, oder Illustrationen religiöser Wahrheiten.

Gefragt, welche Bedeutung der Tod Jesu für die Erlösung gehabt habe, wies ich zunächst auf die erlösende Kraft seiner Lehre und

seines Lebens hin. Dass er die frohe Botschaft vom Vater vom Himmel gebracht und durch sein Beispiel zeigte, wie dieser Glaube Sorge und Furcht austreibt und statt ihrer Sicherheit, Kraft, Frieden gibt; dass er insonderheit offenkundige, grosse Sünder auf die grössere Liebe Gottes hinwies und durch sein Eingehen in ihre Gemeinschaft ihnen den Beweis für die Wahrheit seiner Worte lieferte; dass er Gottes Wesen und Willen recht erkennen lehrte und durch sein persönliches Verhalten zeigte, wie Gottes Wille oberstes Gesetz sein müsse. Jesu Leben ist überall die nötige Ergänzung seines Wortes. Sein ganzes Leben ist Hingabe an Gottes Willen; aber der Höhepunkt seines Lebens, die Krönung seines gesamten Werkes ist sein Tod. Sobald er Gottes Willen klar erkennt, ist er entschlossen. Er könnte den Tod vermeiden; aber er nimmt ihn freiwillig auf, da nur so Gottes Wille durch ihn erfüllt werden kann. Sterbend liefert er den höchsten Beweis für die Wahrheit seiner Sache; er vertraut Gott, auch wo alles verloren scheint. Er ist gehorsam, auch wo das Schwerste von ihm verlangt wird. Er beweist die höchste Liebe sterbend. Dieser Tod hat überzeugende, heiligende, werbende Kraft. Ohne ihn wäre Jesu Werk unvollendet geblieben und vergessen worden.

Den Osterglauben bekenne und predige ich freudig: Jesus lebt. Ich habe von ihm auch in meiner Gastpredigt gesprochen, dass Jesus noch heute als der Lebendige durch die Menschheit schreitet, überall zum Leben rufend und mit Lebenskräften erfüllend. Unerlässlich ist, dass er auch in uns lebt.

Etwas ganz anderes ist die Frage, wie die Apostel zum Glauben an den Auferstandenen gekommen sind und wie sie sich den Hergang der Auferstehung vorgestellt haben. Ich wies zur Erklärung ausführlich auf das Erlebnis des Paulus in seinem eigenen Bericht hin. Die Erscheinungen, die die alten Apostel gehabt hätten, seien wesentlich gleich zu denken. Ohne die Auferstehungserscheinungen wäre die Sache Jesu untergegangen — das ist auch meine Überzeugung, aber zugleich, dass die Jünger ihren Herrn nicht gesehen hätten, wenn sie nicht vorher einen überwältigenden Eindruck seines unbezwingbaren Lebens empfangen hätten. Auch Paulus würde den Auferstandenen nicht gesehen haben, wenn er nicht seine Gegenwart und Kraft in seinen Bekennern wiederholt und nachhaltig gespürt hätte. Das leere Grab habe ich allerdings abgelehnt. Es hat die Gegner Jesu nicht überzeugt und hat nach meiner Meinung heute erst recht keine überzeugende Kraft. Wem es ein Bedürfnis für den eigenen Glauben ist und wem es notwendig erscheint, um andere zu überzeugen, mag an der Vorstellung des westfälischen Konsistoriums festhalten, dass der ganze Leib verklärt und dadurch das Grab leer geworden sei; aber man vergesse nicht, dass solche Stützen des Glaubens für viele unnötig und für sehr viele geradezu Hindernisse sind. Es handelt sich hier um Theologie.

Ich wies darauf hin, dass eine einheitliche Darstellung über das Wesen und die Art der Erscheinungen Jesu im Neuen Testament nicht vorhanden sei. Bald komme der Auferstandene wie ein Gespenst, bald scheine er Fleisch und Blut zu haben und lasse sich betasten, esse und trinke. Das Königl. Konsistorium belehrte mich, dass Gott dem verklärten Leib Jesu zu bestimmten Zeiten und für bestimmte Zwecke Konsistenz verliehen habe. Ich gestehe offen, hier nicht mitgehen zu können, sondern sehe in den sich widersprechenden evangelischen Berichten Versuche der apostolischen und nachapostolischen Gemeinde, die herzlich geglaubte Wahrheit vom Leben und Siege Jesu jedermann fassbar und überzeugend deutlich zu machen.

Ganz unverständlich ist mir, wie mir der rechtfertigende Glaube abgesprochen wird. Gott hat uns durch Jesu Lehren, Leben und Sterben erlöst — das steht mir fest, obwohl ich Anselm und ähnliche Deutungen des Todes Christi ablehne. Es ist mir selbstverständlich, dass der einzelne von der vergehenden Gnade Gottes nur dadurch etwas hat, dass er sie sich im Glauben aneignet. Dass ich in meiner Examensarbeit (1888) den Glauben als eine sittliche Tat bezeichnet habe und dass ich diesen Ausdruck auch im Colloquium aufrecht erhielt, wurde mir als „katholisierend“ angemerkt: ich setzte anstelle der vielen guten Werke das eine gute Werk des Glaubens!

Zum ganzen bemerke ich: Auf ein Glaubensverhör war ich nicht gefasst. Es ist wohl möglich, dass ich an einigen Stellen umfassender, geordneter hätte antworten können, als es geschehen ist, wenn ich mich darauf genau hätte einarbeiten können. Was ich hier schreibe, entspricht jedenfalls dem Sinn und Geist meiner Ausführungen in Münster. Das Protokoll, das aufgesetzt und von mir nach einigen Änderungen unterschrieben worden ist, ist von einem der geistlichen Räte nach den von ihm gemachten und von mir anerkannten Notizen verfasst worden. Es gibt also nicht durchweg meine Formulierung und Zusammenfassung und ist, ohne dass ich irgendwelchen Dolus dabei behaupten will oder auch nur argwöhnen möchte, nicht lückenlos. Ich zweifle nicht, dass man bereit gewesen wäre, zu ändern und zu ergänzen, wenn ich es gewünscht hätte. Aber ich war dazu infolge körperlicher und geistiger Abspannung völlig ausserstande, nachdem schon das Colloquium bei drückender Schwüle $3\frac{1}{2}$ Stunden gedauert hatte.“

(Nach dem von Pfarrer Lic. Traub veranlaßten Original-Einzeldruck)

Das Konsistorium nahm zur Veröffentlichung dieser Äusserung Césars dadurch Stellung, dass es am 7. August 1906 das oben mitgeteilte Protokoll abschriftlich dem Presbyterium zusandte mit folgendem Begleitschreiben:

Mit Bezug auf die öffentliche Erklärung des Pfarrers César aus Wiesenthal zu dem mit ihm am 22. Juni d. Js. von uns gehaltenen Colloquium und dem darüber aufgenommenen Protokoll übersenden wir dem Presbyterium Abschrift des letzteren zur Kenntnis. Wir bemerken dazu, dass die Vorlesung des Protokolls in Gegenwart des Pfarrers César nach einer mehr als zweistündigen Mittagspause erfolgt ist, und der Pfarrer César dabei auf wiederholtes Befragen erklärt hat, dass seine Meinung richtig wiedergegeben sei.

Münster, den 7. August 1906.

von Sydow.

(Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1906, S. 548
= Der Fall César, S. 24)

Schon am 12. Juli 1906 hatte sich das Konsistorium von Pfarrer César die Gastpredigt vom 7. Januar 1906 (s. o. S. 24) einreichen lassen und am 16. Juli die Bestätigung Césars abgelehnt.

Münster, den 16. Juli 1906.

Das durch den Provinzial-Synodal-Vorstand erweiterte Konsistorium hat betreffs der Wahl des Pfarrers César in Wiesenthal zum Pfarrer der Reinoldi-Kirchengemeinde in Dortmund einstimmig beschlossen, der Wahl des Pfarrers César wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche die Bestätigung zu versagen.

Begründung:

Der Pfarrer César zu Wiesenthal im Grossherzogtum Sachsen-Weimar ist am 19. April d. Js. zum achten Pfarrer der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund gewählt worden.

Da er einer anderen deutschen Landeskirche angehört, hatte das Konsistorium nach § 12, Abs. 3 des Kirchengesetzes, betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen, vom 15. August 1898, festzustellen, dass er für den Dienst in der Landeskirche geeignet sei.

Das Ergebnis des am 22. Juni d. Js. mit ihm abgehaltenen Colloquiums gab zu Bedenken über seine Stellung zum Bekenntnis der Kirche Anlass. Demzufolge wurde die Frage der Entscheidung über seine Bestätigung gemäss § 50a der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz dem erweiterten Konsistorium vorgelegt.

In der Verhandlung desselben wurde folgendes festgestellt:

Die wesentliche Voraussetzung für die Führung des pastoralen Amtes nach Schrift und Bekenntnis der evangelischen Kirche ist einmal der Glaube an den von Gott ins Fleisch gesandten, gekreuzigten und auferstandenen Gottes- und Menschensohn, zum anderen die Gewissheit des die Sündenschuld der Menschheit vor Gott tilgenden Heilswertes des Lebens, Leidens und Auferstehens Jesu Christi, welcher (Heilswert) die Grundlage des rechtfertigenden Glaubens ist.

Pfarrer César lehnt die Auferstehung Christi ab. Die Berichte der Evangelien darüber erklärt er für Versuche der Jünger, das Unfassliche fasslich zu machen.

Zwar glaubt er, an einem durch den Tod zum Vater gegangenen, erhöhten Christus festhalten zu können. Er lässt sogar einen geistigen Verkehr zwischen uns und diesem Erhöhten bestehen, der es möglich macht, dass wir zu ihm beten können, wenn auch Wunder im eigentlichen Sinne (auch im Rahmen der evangelischen Berichte) abgelehnt werden.

Aber andererseits ist für Pfarrer César Christus geboren wie alle anderen Menschen, von Gott sonderlich erkoren und ausgerüstet, wohl dem Grade, nicht dem Wesen nach von dem Propheten unterschieden.

Wenn auch zum beständigen Siege über die Sünde durchgedungen, ist er nach Pfarrer Césars Meinung doch behaftet mit Erbsünde, das heisst — nach ihm — mit dem schweren Erbteil, welches wir alle tragen und welches unsere ganze Entwicklung mitbestimmt.

Die Hingabe Jesu an die in Sünde verlorene Welt erkennt Pfarrer César insoweit an, als sein ganzes Leben eine beständige Hingabe gewesen sei, sein Sterben ein freiwilliges Erlebnis und höchster Liebesbeweis, eine Bewährung seines Vertrauens zu Gott und ein Siegel unter sein Lebenswerk. Aber die die Sündenschuld der Menschheit vor Gott tilgende Heilsbedeutung des Lebens, Sterbens und Auferstehens Jesu, wie sie in den Worten des Herrn und seines Apostels bezeugt, den Mittelpunkt und das Herz der reformatorischen Bekenntnisse, die Grundlage der Predigt vom rechtfertigenden Glauben bildet, lehnt Pfarrer César ab und damit den Artikel, „von dem man nichts weichen oder nachgeben kann, es falle Himmel und Erde oder was nicht bleiben will.“

Hiernach konnte es nicht zweifelhaft sein, dass Pfarrer César die Grundwahrheiten der Bekenntnisse leugnet, welche gemäss § 1 der Einleitung der Kirchenordnung in der evangelischen Kirche Westfalens in Geltung stehen, und rechtfertigt sich daher die getroffene Entscheidung.“

(Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen, 1906, S. 499 bis 500 = Der Fall César, S. 10f.)

An Pfarrer César selbst lief folgende Konsistorial-Verfügung ein:

Kgl. Konsistorium

der Provinz Westfalen. Münster in Westfalen, den 21. Juli 1906.

Euer Hochehrwürden setzen wir hierdurch davon in Kenntnis, dass das durch den Provinzial-Synodal-Vorstand erweiterte Konsistorium der Provinz Westfalen auf Grund des am 22. Juni dieses Jahres mit Ihnen abgehaltenen Kolloquiums einstimmig beschlossen

hat, Ihrer Wahl zum Pfarrer der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis unserer Kirche die Bestätigung zu versagen.

v. Sydow.

(Nach dem Originale)

Auf diese Verfügung des Konsistoriums hin reichte die grössere Gemeinde-Vertretung von Reinoldi in Dortmund eine am 27. Juli 1906 von ihr gegen eine einzige Stimme beschlossene Beschwerdeschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin ein:

Gegen die vom Königl. Konsistorium in Münster-Westfalen unterm 21. Juli 1906 (Erlass Nr. 10 677) verfügte Nichtbestätigung des Pfarrers César aus Wiesenthal zum achten Pfarrer an der Reinoldigemeinde Dortmund legt die grössere Gemeindevertretung Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat ein. Nachdem wir erst kürzlich genötigt waren, zur Abwehr eines schweren Eingriffs desselben Konsistoriums in die Selbstverwaltung unserer Gemeinde uns an den Evangelischen Oberkirchenrat zu wenden und wir hier unser volles Recht erhalten haben, sehen wir uns leider schon wieder gezwungen, die Hilfe des obersten Kirchenregiments in Anspruch zu nehmen und hoffen auf dieselbe gerechte Prüfung der Sachlage rechnen zu dürfen. Der Eingriff des Konsistoriums ist diesmal noch schwerer und von grundsätzlicher Bedeutung für die gesunde Entwicklung des kirchlichen Lebens und des Friedens in der gesamten Gemeinde.

In unserer rasch wachsenden Gemeinde handelte es sich um Besetzung drei neuer Pfarrstellen. Um alle Gegensätze kirchlicher Richtungen nach Möglichkeit hintanzuhalten und der Gerechtigkeit und dem Frieden in der Gemeinde möglichst zu dienen, wurde mit peinlicher Sorgfalt vorgegangen und erging an die verschiedenen theologischen Richtungen in gleichem Masse die Aufforderung zu Gastpredigten. (Vergl. die Protokolle der Pfarrwahl-Kommission.) Infolgedessen gelang es bei den Wahlen, vollständige Einmütigkeit zu erzielen. Alle drei Pfarrer, Pfarrer César in erster Linie, dann die Hilfsprediger Kühn und Hartog, wurden von der gesamten Gemeindevertretung einstimmig gewählt. Männer der verschiedensten theologischen Richtungen haben dabei mitgestimmt. Pfarrer César ist, wie die beiden übrigen Herren, von sogenannten Positiven und Gemeinschaftskreisen ebenso gewählt worden, wie von sogenannten Liberalen. Nach der Wahl ist von keiner Seite, weder beim Presbyterium, noch beim Superintendenten, noch beim Königlichen Konsistorium Protest eingelegt worden. Trotzdem wird nun Pfarrer César nicht bestätigt. So stehen wir vor dem unseres Wissens in der Geschichte der rheinisch-westfälischen Kirche bisher nie vorgekommenen Ereignis, dass ein einstimmig gewählter Pfarrer, der

schon achtzehn Jahre unangefochten im Pfarramt gestanden hat, gegen dessen Wahl von keiner Seite ordnungsmässiger Protest erhoben worden ist, vom westfälischen Konsistorium nicht bestätigt wird. Wir erblicken darin eine Missachtung der kirchlichen Urteilsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Vertretung, welche sich mit dem presbyterialen Geist unserer rheinisch-westfälischen Kirchenverfassung in stärksten Widerspruch setzt.

Dazu kommt, dass es sich um einen von seiner bisherigen kirchlichen Behörde, dem weimarischen Kirchenregiment, hochgeschätzten Geistlichen handelt. Wir verweisen auf das beiliegende Schreiben des Geheimen Kirchenrats Spinner aus Weimar, der ihn ausdrücklich einen „in seiner Gemeinde treubesorgten und sehr verdienten Geistlichen“ nennt. Während seiner 18jährigen Tätigkeit ist Pfarrer César von seiner Kirchenbehörde niemals Mangel an Übereinstimmung mit den Bekenntnissen Schuld gegeben worden. Für unsere Gemeinde ist es eine unverständliche Erscheinung, dass einem derart anerkannten Geistlichen von der westfälischen Kirchenbehörde, die sein Wirken und seine Persönlichkeit garnicht aus eigener Anschauung kennt, mit einem Mal ein Vorwurf gemacht wird, den ihm seine heimische Behörde innerhalb 18 Jahren zu machen keine Veranlassung hatte.

Wir verweisen überdies auf die beiliegenden empfehlenden Schreiben der Herren Professoren Nippold, Rein, Thümmel in Jena. Wir machen darauf aufmerksam, dass Herr Ministerialdirektor Dr. Thiel in Berlin wiederholt Pfarrer César öffentlich seinen Dank für sein Wirken in der Jugendfürsorge und in ländlicher Wohlfahrtspflege ausgesprochen hat. Vor allem weisen wir darauf hin, dass Pfarrer César seit 1896 dem Vorstand des Vereins für Innere Mission angehört und dass die Sache der Heidenmission in der dortigen Diözese jahrelang in seinen Händen gelegen hat. Ausserdem gehört Pfarrer César dem Gesamtvorstand des weimarischen Pfarrvereins an und ist ordentliches Mitglied der Landessynode seit 1902. Unserem Empfinden nach bedeutet es für die Zentralleitung der Inneren Mission, vor allem für die weimarische Kirchenvertretung, eine in jeder Beziehung unverdiente und unverständliche Zurechtweisung und eine ernste Gefährdung der Einigungsbestrebungen der evangelischen Kirchen Deutschlands, dass sich die westfälische Kirchenbehörde über alle diese Tatsachen auf Grund eines einfachen Colloquiums hinwegsetzt, ohne sich über die ganze Persönlichkeit des Kandidaten vorher eingehender zu unterrichten.

Was hat das Konsistorium in Münster zu diesem Schritt veranlasst? Auf Grund von angeblichen „Bedenken“ aus der Reinoldgemeinde hat dasselbe unterm 12. Juli 1906 (Erlass Nr. 8237) Pfarrer César zur Vorlegung seiner Gastpredigt aufgefordert. Weder dem hiesigen Presbyterium, noch dem Herrn Superintendenten war von solchen „Bedenken“ etwas bekannt geworden. Das Presbyterium

hat deshalb unterm 19. Juni mit dem Ausdruck des höchsten Erstaunens das Konsistorium gebeten, ihm von diesen „Bedenken“ Mitteilung zu machen. Obgleich das Konsistorium schon durch die Aufforderung zur Einreichung der Gastpredigt sachlich den Bedenken Folge gegeben hatte, lehnte es doch die Mitteilung an das Presbyterium unterm 25. Juni mit der Begründung ab: so lange es denselben keine Folgen gebe, habe es keinen Anlass, sie zur Kenntnis des Presbyteriums zu bringen. Darauf hat das Presbyterium nochmals unterm 20. Juli beschlossen, das Konsistorium dringlichst zu ersuchen, ihm als der berufenen Vertretung der Gemeinde von den genannten Bedenken Mitteilung zu machen. Bis heute hat das Konsistorium darauf überhaupt nicht geantwortet. Die Gemeindevertretung empfindet es als eine Zurücksetzung, dass sie von diesen „Bedenken“ überhaupt nicht unterrichtet worden und dass hinter ihrem Rücken sichtlich mit Verdächtigungen gearbeitet worden ist. Wir halten das Verfahren des Konsistoriums für formell unzulässig, da es gegen die allerersten Grundsätze jeder Untersuchung verstösst, wonach die Akten der betreffenden Parteien stets vollständig zugänglich gemacht werden müssen. Besonders bedenklich muss es uns erscheinen, dass im Widerspruch mit der bisherigen Verwaltungspraxis des Königl. Konsistoriums vor der Urteilsprechung auf die Mitglieder des Konsistoriums mit Schriftstücken eingewirkt wurde¹⁾, betr. deren jede Nachprüfung auf ihren inneren Wert und ihre äussere Beweiskraft ausgeschlossen war.

Das Konsistorium hat dann, obgleich es dazu nicht verpflichtet ist, von dem Recht der Kirchenordnung Gebrauch gemacht, den Angehörigen einer fremden Landeskirche zu einem Colloquium einzuladen. Dieses Recht ist namentlich in der reaktionären Zeit des Wöllnerschen Religionsedikts (1788) üblich geworden. Das rheinische Konsistorium hat deshalb unseres Wissens seit Jahren mit „Ausländern“ kein Colloquium gehalten. Das westfälische Konsistorium hat nun in diesem Colloquium mit Pfarrer César ein Glaubensexamen über den 2. Artikel des Apostolikums angestellt. Die Gemeindevertretung von Reinoldi sieht darin einen Missbrauch des Colloquiums. Hat doch die preussische Generalsynode von 1846 sich überhaupt gegen die Abhaltung von Colloquiis erklärt. Jedenfalls aber steht kirchenrechtlich fest, dass die Colloquiis nicht zu eigentlichen Glaubensprüfungen gemacht werden dürfen, wie dies Konsistorialrat Lüttger in seinem evangelischen Kirchenrecht, § 62, Seite 312, ausführt. Über die wissenschaftliche Vorbildung und die pfarramtliche Tüchtigkeit des Betreffenden lagen in den Akten die besten Zeugnisse. Darauf sollte sich das Colloquium erstrecken. Aber es widerspricht dem Geist der protestantischen Kirchenverfassung, speziell der von Rheinland-Westfalen, dass eine bestimmte

1) Die Druckvorlage hat „wird“; doch vgl. S. 42 Z. 22 v. o. und S. 46 Z. 6 v. u.

Auslegung des Glaubensbekenntnisses nach dogmatischen Voraussetzungen zum Gegenstand eines Colloquiums mit einem durch 18 Jahre pfarramtlicher Tätigkeit erprobten Geistlichen gemacht wird.

Dies um so mehr, als an der Predigt von Pfarrer César hier von keiner Seite Anstoss genommen worden ist, sondern nach dem einstimmigen Zeugnis der Gemeindevertretung die Gemeinde sich dadurch erbaut gefühlt hat.

Unter der Voraussetzung nun, dass in der konsistorialen Urteilsbegründung die theologischen Anschauungen des Pfarrers César richtig wiedergegeben sind — das Königl. Konsistorium hat ihm nämlich bis heute die Begründung seines Urteils nicht zugestellt — so handelt es sich dabei unseres Erachtens um die Theologie der Bekenntnisse, nicht um den Glauben derselben. Wenn Pfarrer César ausdrücklich ein Gebet zu dem erhöhten Christus zugibt, so hat er damit nach unserer Auffassung dem Glauben an Christus einen deutlichen und sehr positiven Ausdruck gegeben. Herr Oberkonsistorialrat Kaftan hat in seinem Vortrag über die Verpflichtung auf die Bekenntnisse der evangelischen Kirche (1893) ausdrücklich gesagt:

Die Theologie der Bekenntnisse verpflichtet uns nicht, wie es denn bekanntermassen keinen namhaften Theologen in der Gegenwart gibt, welcher Richtung immer, der mit dem Mass dieser Theologie gemessen korrekt wäre.

Die ganze Erörterung des Colloquiums drehte sich aber um die theologische Auffassung des Glaubens, wie die von den Naturen Christi, von der Auffassung der Auferstehung, von der Sündlosigkeit der Naturanlage Christi.

Wir verzichten als Gemeindevertretung ausdrücklich, uns in diese theologischen Streitfragen einzulassen. Wir beurteilen einen Pfarrer nach seiner Fähigkeit, seiner christlichen Glaubensüberzeugung in Kraft und Demut Ausdruck zu geben, in Liebe jedermann in der Gemeinde mit Trost und Rat zu dienen und mit Treue sein Amt zu verwalten als eine heilige, ihm von Gott anvertraute schwere Aufgabe an Menschenseelen. Wenn wir aber die theologischen Streitfragen nicht berühren wollen, so tun wir dies, um ja nicht missverstanden zu werden, mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Gemeinde von der Tatsache solcher Streitfragen unterrichtet ist. Es ist nicht an dem, dass solche Streitfragen erst jetzt in sie hineingetragen würden.

Den Spruch des Konsistoriums können wir nur als einen Versuch ansehen, alle neben der Orthodoxie in der evangelischen Landeskirche bestehenden freieren Richtungen mundtot zu machen und die enggeschlossene einheitliche Welt des Glaubens früherer Jahrhunderte dauernd auch den Anschauungen der Gegenwart aufzwingen zu wollen. Denn wenn diese Grundsätze des Glaubenszwangs des Konsistoriums zur Geltung kommen, so wird nicht bloss die Partei des

Protestantenvereins aus der evangelischen Kirche ausgeschaltet, sondern auch die Angehörigen der sog. Mittelpartei und alle übrigen liberalen Richtungen werden beseitigt und jede gesunde Weiterentwicklung des Bekenntnisses wird verhindert. Das mag den Grundsätzen der katholischen Kirche entsprechen, freie evangelische Überzeugung ist es nicht. Auch entspricht es nicht den Anschauungen des summus episcopus der evangelischen Landeskirche in Preussen, welcher das Wort von der Weiterentwicklung der christlichen Religion gesprochen hat. Der hier wiederholte Versuch des Konsistoriums, den Kampf der Geister innerhalb der Kirche mit Gewaltmitteln zu unterdrücken, ist bisher immer fehlgeschlagen und wird immer fehlgeschlagen, und ist auch von hervorragenden Vertretern der positiven Richtung immer verurteilt worden, wie dies wiederholt von dem erst kürzlich und zu früh verstorbenen Propst Freiherrn von der Goltz, dem langjährigen Mitglied des Oberkirchenrats, gesehen ist.

Die Entscheidung des Konsistoriums ist aber geeignet, den Frieden, welchen wir bisher mit Erfolg bemüht gewesen sind, innerhalb der verschiedenen Richtungen unserer Gemeinde aufrecht zu erhalten, dauernd zu stören. An Stelle der jetzt gewonnenen Einigkeit würden in Zukunft nur heftige und unerquickliche Wahlkämpfe treten. Die Beteiligung der Gebildeten an unserem kirchlichen Gemeindeleben, welche bisher in erfreulicher Zunahme begriffen war, würde dadurch vollständig rückläufig gemacht.

Wir bitten deshalb in aller Ehrerbietung den Evangelischen Oberkirchenrat um geneigte Aufhebung der Verfügung des Königl. Konsistoriums vom 21. Juli cr. und um Bestätigung des Pfarrers César zum 8. Pfarrer der St. Reinoldigemeinde. Wir schliessen mit den Worten des Herrn Oberkonsistorialrat Kaftan in jener oben genannten Broschüre:

Eine Verpflichtung, die den Ernst der Ewigkeit, das volle Schwergewicht eines vor Gott sich richtenden Gewissens in die Glaubensfrage wirft, aber die Theologie freilässt, das ist die Verpflichtung auf das Bekenntnis, die es in der evangelischen Kirche gibt und allein geben kann. Für sie ist in dieser Kirche nicht Duldung, sondern die alleinige Berechtigung in Anspruch zu nehmen.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Zehn Mitglieder zogen bald darauf ihre Unterschrift zurück. Darüber bemerkt das Protokoll einer Verhandlung in der Gemeindevertretung von Reinoldi:

Die grössere Gemeindevertretung von Reinoldi-Dortmund erhielt mit Bedauern aus der Presse die Kenntnis, dass zehn Mitglieder eine Eingabe an das Konsistorium zu Münster gerichtet haben, in der sie, ohne der Gemeindevertretung Kenntnis zu geben, ihre Unterschrift zu

dem von ihnen ordnungsmässig mitgefassten Beschluss vom 27. Juli d. J., betr. Rekurs an den Oberkirchenrat im Fall César, zurückgezogen haben. Ein Teil dieser Mitglieder war bei dieser Beschlussfassung gar nicht anwesend. Sie konnten rein formell ihre Erklärung nur auf die Abgabe der Stimme bei der Pfarrwahl selbst beziehen.

Selbstverständlich erkennen wir an, dass jedem Mitglied der Gemeindevertretung die volle Freiheit seiner Entschliessung gewahrt bleibt. Es steht jedem Mitglied der Gemeindevertretung frei, den bei Beschlussfassung begangenen Irrtum zu bekennen und zu verbessern, wenn dadurch auch rechtlich an der einmaligen Stimmabgabe nichts geändert werden kann.

Dagegen muss die Heimlichkeit des Verfahrens auf das Schärfste missbilligt werden. Solches Vorgehen verstösst gegen alle Loyalität. Jedes erspriessliche Zusammenarbeiten in einer Körperschaft ist ausgeschlossen, wenn es einzelne Mitglieder für zulässig erachten, in der öffentlichen Abstimmung ihre Zustimmung zu einem Beschluss zu erklären und dann in aller Heimlichkeit für die Aufhebung dieses Beschlusses hinter dem Rücken der übrigen Gemeindevertretung zu arbeiten.

Falls diese Eingabe an das Königliche Konsistorium abgegangen und von diesem vielleicht sogar dem Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilt worden ist, möchten wir darauf hinweisen, dass das Königliche Konsistorium von dieser Eingabe uns keine Mitteilung gemacht hat. Es muss Bedenken erregen, wenn das Königliche Konsistorium solche Eingaben annimmt, ohne sich zu vergewissern, dass dieselben der ordentlichen Gemeindevertretung bekannt sind, und wenn es dadurch der Gemeindevertretung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu solchen Eingaben vorenthält. Es wäre dies dasselbe unzulässige Verfahren, welches das Konsistorium schon im bisherigen Verfahren bewiesen hat, indem es die seinerzeit eingereichten Bedenken der Gemeindevertretung vorenthalten hat. Wir sehen uns deshalb genötigt, auch hiervon dem Evangelischen Oberkirchenrat geziemendst Mitteilung zu machen.

Mit 52 gegen 8 Stimmen beschlossen in der Gemeindevertretung von Reinoldi-Dortmund unterm 9. Oktober 1906.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Pfarrer Lic. Traub fügte als Praeses presbyterii der obigen Veröffentlichung noch folgende Sätze bei:

Mit Rücksicht auf den der Gemeindevertretung von Reinoldi gemachten Vorwurf der „Anmassung“ und „Naivität“, in welcher sie sich berechtigt glaubte, das Konsistorium in Münster zur Mitteilung der seinerzeit hinter ihrem Rücken eingereichten „Bedenken“ wiederholt zu bitten, sei folgendes bemerkt: Allerdings hat das Konsistorium in Münster unterm 25. Juni erklärt, dass es die Bedenken nicht mitzuteilen habe, „solange es denselben keine Folgen gebe“.

Allein unterm 12. Juni hatte das Konsistorium in einem Schreiben an Herrn Pfarrer César seine ungewöhnliche Aufforderung zur Einreichung der Gastpredigt bereits damit begründet, „da aus der Reinoldigemeinde in Dortmund gegen die von Ihnen daselbst gehaltene Gastpredigt Bedenken bei uns geltend gemacht worden sind.“ Zum Überflus bestätigt jetzt die „Positive Union“ selbst (Nr. 10), dass in diesen Bedenken „um Feststellung darüber gebeten war, ob Pfarrer César auf dem Boden des geistlichen Bekenntnisses stehe“. Weil somit schon am 12. Juni diesen „Bedenken“ Folge gegeben war, hatte die Gemeindevertretung durchaus Recht, auf Mitteilung derselben zu bestehen.

Mit Rücksicht auf den der Gemeindevertretung gemachten Vorwurf „unverständiger und unüberlegter“ Worte, weisen wir darauf hin, dass das Kirchengesetz vom 15. August 1898 über die erforderliche Stellung zum Bekenntnis kein Wort sagt, und die Motive des Gesetzes ausdrücklich besagen, dass das Kolloquium feststellen soll, ob die in diesem Gesetz erforderte Befähigung zum geistlichen Amt vorhanden sei.

Pfarrer Traub, praes. presbyt.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Der Evangelische Oberkirchenrat erliess auf die Beschwerdeschrift am 14. November 1906 die Antwort:

Berlin, 14. November 1906.

Der grösseren Gemeindevertretung der Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund erteilen wir auf die Eingabe vom 27. Juli 1906 den folgenden Bescheid:

Die Rechte und Befugnisse der einzelnen Gemeinde werden in den westlichen Provinzen der Landeskirche durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung gewährleistet und bestimmt umschrieben. Dieselbe Kirchenordnung wahrt aber auch der Gesamtgemeinde — der Landeskirche — ihre Rechte und legt den Organen des Kirchenregiments bestimmte Pflichten zur Aufrechterhaltung der für alle Gemeinden verbindlichen Gesetze auf. Die Tatsache, dass eine Entscheidung des Kirchenregiments mit den Entschliessungen einer einzelnen Gemeinde in Widerspruch tritt, würde dieser nur dann einen Grund zur Beschwerde geben, wenn im gegebenen Falle Rechte der Gemeinde verletzt wären, welche die Kirchenordnung ihr gewährleistet. Ob dies der Fall, ist auf Grund der positiven Vorschriften zu entscheiden, nicht aus einem einseitigen Urteil der Gemeinde über den Geist der Kirchenordnung.

Dass die Reinoldi-Gemeinde einen der Landeskirche nicht angehörigen Geistlichen gewählt hat, liegt durchaus innerhalb ihrer Befugnis. Steht jedoch nach Paragraph 59, 15 (Zusatz 3) der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung die Bestätigung jeder Wahl dem Konsistorium zu, so weist, wenn der Gewählte einer anderen

deutschen Landeskirche angehört, das Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 15. August 1898 in Paragraph 12 Abs. 3 dem Konsistorium weiter die Aufgabe zu, zunächst seinerseits festzustellen, ob der Geistliche für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist. Diese Feststellung hat nach derselben kirchengesetzlichen Vorschrift durch ein Kolloquium zu erfolgen, falls das Konsistorium nicht bereits anderweitig hierüber ausreichend unterrichtet ist.

Dass das Königliche Konsistorium auf Grund dieser klaren landeskirchlichen Vorschriften ein Kolloquium für notwendig erachtet und ein solches mit dem Pfarrer César abgehalten hat, bietet der Gemeinde daher keinen Grund zur Beschwerde. Indem die Gemeinde einen auswärtigen Geistlichen wählte, musste sie mit der Abhaltung eines Kolloquiums rechnen. Im vorliegenden Fall ist ein Beschwerdegrund noch um so weniger vorhanden, als das Königliche Konsistorium mit der Abhaltung des Kolloquiums, wie es uns berichtet, nur an der von ihm bisher in allen derartigen Fällen beobachteten Gepflogenheit festgehalten hat.

Ebensowenig ist zu beanstanden, dass das mit dem Kolloquium befasste Konsistorium sein Augenmerk auch auf die Stellung des auswärtigen Geistlichen zum Bekenntnis der Landeskirche richtet. Die gesetzlich erforderte Feststellung, ob dieser sich für den Dienst in der Landeskirche eigne, schliesst im Gegenteil direkt auch eine Prüfung der Stellung zu ihrem Bekenntnis in sich. Ein Geistlicher, welcher mit dem Bekenntnis der Landeskirche in Widerspruch steht, ist zum Dienst in ihr eben nicht geeignet.

Wenn die Gemeindevertretung geltend macht, es handle sich um einen bewährten Geistlichen einer anderen Landeskirche, dem gegenüber ein Kolloquium und vollends eine Erforschung seines Bekenntnisstandes nicht angemessen sei, so zeigt sich darin nur, dass die Gemeindevertretung über die in dieser Beziehung massgebende Rechtslage nicht hinreichend unterrichtet ist. Die Verhandlungen der Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen in Eisenach aus dem Jahre 1882, die in der Begründung des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 in bezug genommen sind, lassen keinen Zweifel darüber, dass seitens der Kirchenregierungen stets daran festgehalten ist, zur Wahrung des Bekenntnisstandes die Zulassung eines Geistlichen einer anderen Landeskirche von einem Kolloquium abhängig zu machen. Ist schon hiernach die Befürchtung einer Gefährdung der Einheitsbestrebungen der deutschen Landeskirchen durch Abhaltung eines Kolloquiums unbegründet, so wird dieselbe vollends widerlegt durch die Erwägung, dass diese Einheitsbestrebungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wahrung des Bekenntnisstandes der einzelnen Landeskirchen stehen.

Wenn endlich die Gemeindevertretung sich dadurch beschwert fühlt, dass das Konsistorium die in einer Eingabe von einigen Gliedern

der Gemeinde geäußerten Bedenken über die Wahlpredigt des Pfarrers César dem Presbyterium nicht zur Begutachtung hat zugehen lassen, so kann auch in dieser Richtung die Beschwerde nicht als begründet erachtet werden. Das Recht des Presbyteriums, in solcher Veranlassung gehört zu werden, ist nach der Bestimmung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, § 59, 14, im Falle des dort behandelten Einspruchs gegeben. Das Konsistorium hat aber in seinem Bescheide vom 25. Juni d. J. der Gemeindevertretung ausdrücklich mitgeteilt, dass es sich nicht um einen Einspruch gegen die Wahl im Sinne dieser Bestimmung handle und dass den betreffenden Bedenken ohne Beteiligung des Presbyteriums eine Folge nicht werde gegeben werden. Es lag daher keine Nötigung vor, dem Presbyterium weitere Mitteilung zu machen. Dieser Beschwerdepunkt entbehrt aber auch insofern jeder sachlichen Bedeutung, als die Gemeindevertretung selbst nur geltend macht, dass die sogenannten Bedenken dem Königlichen Konsistorium Anlass zur Einforderung der Gastpredigt gegeben hätten. Hierzu war für das Königliche Konsistorium ohnedies, auch ohne jene Bedenken, mit Rücksicht auf die Abhaltung des Kolloquiums genügender Anlass gegeben. Wenn daran in der Eingabe der Gemeindevertretung die Behauptung geknüpft wird, dass „vor der Urteilssprechung auf die Mitglieder des Konsistoriums mit Schriftstücken eingewirkt wurde, betreffs deren jede Nachprüfung auf ihren inneren Wert und ihre äussere Beweiskraft ausgeschlossen war“, so muss eine solche völlig grundlose Vermutung entschieden zurückgewiesen werden.

War in den bisher erwähnten Beziehungen das Verfahren des Königlichen Konsistoriums als gerechtfertigt anzuerkennen, so bedarf dagegen ein in der Eingabe nicht geltend gemachter Verstoß in dem Verfahren von Aufsichtswegen der Richtigstellung.

Aufgabe des Konsistoriums war es nach § 12 des die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen betreffenden Kirchengesetzes vom 15. August 1898 zunächst nur, durch ein Kolloquium festzustellen, ob Pfarrer César geeignet für den Dienst in der Landeskirche anzusehen und ihm daher die Anstellungsfähigkeit zuzusprechen war. Kam das Königliche Konsistorium dabei zu einer Verneinung der Frage, so hatte es auf diese Festsetzung sich zu beschränken, woraus sich dann von selbst ergab, dass der von der Gemeinde getätigten Wahl, weil auf einen nicht anstellungsfähigen Geistlichen gefallen, der Erfolg versagt werden musste. Dagegen verblieb für ein weiteres Verfahren, insbesondere für ein Bestätigungsverfahren kein Raum. Das Königliche Konsistorium hat gleichwohl, darüber lässt der Wortlaut seines Beschlusses nebst der dazu gegebenen Begründung keinen Zweifel, ein Bestätigungsverfahren eingeleitet und in diesem die Bestätigung versagt, und zwar in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Synodalvorstande. — Die Zuziehung des Vorstandes der Provinzial-Synode ist erfolgt mit ausdrücklichem Hinweis auf die im Kolloquium

hervorgetretenen Bedenken hinsichtlich des Pfarrers César zum Bekenntnis der Kirche über die „demzufolge gemäss § 50a der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz dem erweiterten Konsistorium vorzulegende Frage der Entscheidung über seine Bestätigung“. Hiernach und nach dem ganzen Wortlaut des Beschlusses kann vom Konsistorium nur der Absatz 1 Ziffer 2 des angeführten § 50a gemeint sein, wonach die Teilnahme des Vorstandes der Provinzial-Synode eintreten muss „bei Entscheidungen, durch welche wegen mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amt für unzulässig erklärt wird.“

Das Königliche Konsistorium hat hiernach zu Unrecht das für anstellungsfähige Geistliche vorgeschriebene Bestätigungsverfahren auf einen Geistlichen angewandt, dessen Anstellungsfähigkeit nicht festgestellt war, vielmehr verneint wurde. Unzweifelhaft liegt hierin ein Fehler des Verfahrens und zugleich auch eine Unbilligkeit gegen Pfarrer César, insofern, als er einer Beurteilung unterstellt wurde, der er als Geistlicher einer anderen Landeskirche nicht unterstand.

Trotz dieses Verstosses hat der Evangelische Oberkirchenrat jedoch der nahe liegenden Erwägung, die Angelegenheit an das Königliche Konsistorium zurückzuverweisen, keine Folge gegeben, weil davon auszugehen war, dass in der unzutreffend im Bestätigungsverfahren erfolgten Versagung der Bestätigung die auf Grund des § 12 cit. erfolgte Verneinung der Geeignetheit für den Dienst in der Landeskirche mit einbegriffen war.

Andererseits ergibt sich daraus, dass bei der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht in Frage kommen kann, ob dem Bescheide des Königlichen Konsistoriums, so wie er vorliegt, beizutreten oder nicht beizutreten ist, dass überhaupt nicht über Versagung oder Gewährung der Bestätigung, sondern auf Grund des § 12 ausschliesslich über die dem Pfarrer César zu gewährende oder zu versagende Anstellungsfähigkeit im Dienste der Landeskirche Entscheidung zu treffen ist.

Hiernach bleibt nur zu erwägen übrig, ob der durch das Kolloquium festgestellte und im vorliegenden Protokoll formulierte Tatbestand dem Oberkirchenrat Veranlassung geben kann, das Urteil des Konsistoriums aufzuheben und seinerseits die Geeignetheit des Pfarrers César für den Dienst in der Landeskirche als hinlänglich erwiesen anzuerkennen. Diese Frage ist jedoch zu verneinen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass der Inhalt des Kolloquiums Bedenken unterliegt. Sie beruhen darauf, dass das Königliche Konsistorium sich nicht hinreichend dessen Zweck, die Feststellung der Anstellungsfähigkeit des Pfarrers César und in diesem Rahmen die Prüfung seines Bekenntnisstandes, gegenwärtig gehalten hat. Das Kolloquium erscheint — auch nach dem eigenen, dem Evangelischen Oberkirchenrat erstatteten Berichte des Konsistoriums — in seiner

Gestaltung durch den Gedanken des Vorhandenseins von Irrlehre erheblich bestimmt und auf deren Ermittlung und Formulierung gerichtet, während es geboten war, dem Pfarrer César Gelegenheit zu geben und nötigenfalls darauf zu bestehen, dass er über seinen Glauben und dessen Verkündung positiv sich aussprach. Damit hängt zusammen, dass die Fragen nach Glauben und Bekenntnis vorwiegend in der Fassung der auch in der kirchlichen Lehre schon theologisch bedingten Formulierung des Glaubens gestellt worden sind, während bei Prüfung des Bekenntnisstandes zu ermitteln war, ob Pfarrer César sich zu dem Glauben an Jesus Christus, den eingeborenen Sohn Gottes, als den von Gott uns gegebenen alleinigen Mittler des Heils bekennt und ihn in seinem Leben, Sterben und Auferstehen als den einzigen Grund unseres Heils der Gemeinde verkündigt. Wie an diesem Bekenntnis als einem unbedingten Erfordernis für die Anstellung als Geistlicher in der Landeskirche nach vielfachen Erklärungen des Evangelischen Oberkirchenrats stets mit Entschiedenheit festgehalten worden ist und festzuhalten sein wird, so hat anderseits der Evangelische Oberkirchenrat wiederholt ausgesprochen, dass eine Bindung an die in den Bekenntnisschriften überlieferte theologische Form des Glaubensinhalts nicht gefordert werden kann, sofern jede Ärgernis gebende Polemik dagegen vermieden wird.

Ungeachtet dieser Bedenken kann im Endergebnis dem Pfarrer César die Anstellungsfähigkeit nicht zugesprochen werden.

Zweck des Kolloquiums ist es, die „Geeignetheit“ eines auswärtigen Geistlichen für den Dienst in der Landeskirche festzustellen. Überweist das Kirchengesetz die Entscheidung hierüber den Konsistorien ohne den Vorbehalt einer sachlichen Nachprüfung, so ergibt sich hieraus in Verbindung mit der ganzen Natur des Kolloquiums, dass dem Ermessen des mit der Abhaltung des Kolloquiums betrauten Konsistoriums ein weiter Spielraum einzuräumen ist und ein im Aufsichtswege mögliches Eingreifen des Evangelischen Oberkirchenrats in die Verantwortung des Konsistoriums als der gesetzlich berufenen kirchlichen Instanz sich notwendig in engen Grenzen zu halten hat. Ein solches Eingreifen ist nicht schon dann gerechtfertigt und geboten, wenn hinsichtlich der Art der Abhaltung des Kolloquiums oder der Würdigung seines Ergebnisses Bedenken erhoben werden können, sondern erst dann, wenn die Entscheidung des Konsistoriums jeder objektiven Grundlage entbehrte, mithin offenbar willkürlich oder gegen den klaren Sachverhalt ergangen wäre. Dies ist hier nicht der Fall.

Kann nach dem Gesagten die Frage der Geeignetheit des Pfarrers César für den Dienst in der Landeskirche von dem Evangelischen Oberkirchenrat in bejahendem Sinne nicht entschieden werden, so ist die für die Zulassung zum Dienst in der Landeskirche unerlässliche Voraussetzung nicht erfüllt.

Hiernach muss die Beschwerde der Gemeinde zurückgewiesen und die Verfügung des Königlichen Konsistoriums in dem Sinne aufrecht erhalten werden, dass die kirchenregimentliche Bestätigung der Wahl des Pfarrers César in Wiesenthal zum Pfarrer der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund nicht in Frage kommen kann, nachdem das dafür zuständige Konsistorium auf Grund des Kolloquiums den Pfarrer César als für den Dienst in der Landeskirche nicht geeignet erachtet hat.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Die kirchliche Gemeindevertretung von Reinoldi beruhigte sich nicht mit dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats, sondern beschloss am 14. Dezember 1906, eine Eingabe an den König zu richten:

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtiger Kaiser und König!

Allernädigster Kaiser, König und Herr!

An Ew. Majestät, unsern allergnädigsten Landesherrn und allerhöchsten Schirm- und Schutzherrn der evangelischen Landeskirche in Preussen wendet sich vertrauensvoll die evangelische St. Reinoldi-Gemeinde Dortmund mit nachfolgender untertänigster Bitte.

Durch Entscheid des Evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin vom 14. November d. J., welchen wir abschriftlich gehorsamst beilegen, ist, wie es wörtlich in dem Entscheid heisst:

Die Verfügung des Königl. Konsistoriums zu Münster vom 21. Juli 1906 in dem Sinne aufrecht erhalten worden, dass die kirchenregimentliche Bestätigung der Wahl des Pfarrer César in Wiesenthal zum Pfarrer der Reinoldigemeinde in Dortmund nicht in Frage kommen kann, nachdem das dafür zuständige Konsistorium auf Grund des Kolloquiums den Pfarrer César als für den Dienst in der Landeskirche nicht geeignet erachtet hat.

Durch diesen Entscheid ist eine Angelegenheit zum vorläufigen formalen Abschluss gebracht, welche seit Monaten die Gemüter in ganz Deutschland, insbesondere in unserer preussischen Landeskirche, tiefbewegt und zum Teil heftig erregt hat. Auch in unserer Gemeinde und Stadt dauert die Erregung noch an. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche uns zu aussergewöhnlichen Schritten, wie zum Austritt der Gemeinde aus der Landeskirche und anderem drängen wollten, als Antwort auf das Vorgehen des Konsistoriums und des Oberkirchenrats gegen die hiesige Gemeinde.

Wir haben alle solche Ratschläge auf das bestimmteste abgewiesen. Wir glauben, den Entscheid des Evangelischen Oberkirchenrats als von der obersten beauftragten Stelle der landesherrlichen Kirchenregierung ausgehend zunächst als formales und aktuelles Recht hinnehmen zu müssen.

Gleichwohl wenden wir uns aber vertrauensvoll an die höhere Einsicht Ew. Majestät mit der Bitte, unsere protestantische Ge-

wissensfreiheit, welche wir durch die Entscheidungen des Konsistoriums und Oberkirchenrats schwer gefährdet sehen, schützen zu wollen und für uns die Hilfe der Gesetzgebung in die Wege zu leiten, um das Wort des zu früh verstorbenen unvergesslichen Propstes von der Goltz zur Wahrheit zu machen:

„dass die Kirche nie den Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung unseres geistigen Lebens verlieren möge“.

Dem Entscheid des Evangelischen Oberkirchenrats liegt folgender Sachverhalt zugrunde: die Reinoldigemeinde, die grösste Gemeinde Westfalens, wählte am 19. April d. J. einstimmig Herrn Pfarrer César und Herrn Hilfsprediger Kühn, am 3. Mai ebenso einstimmig Herrn Pfarrer Hartog in die drei neu errichteten Pfarrstellen. Gegen keinen dieser drei Herren wurde ordnungsmässiger Protest eingelegt. Das Konsistorium zu Münster bestätigte auch die beiden letzteren Herren ohne weiteres, während sich die Bestätigung des Pfarrer César verzögerte. Zufällig erfuhr das Presbyterium aus einem Schreiben des Konsistoriums an Pfarrer César vom 12. Juni, dass aus der Reinoldigemeinde „Bedenken“ gegen die Gastpredigt des Pfarrer César eingereicht worden seien. Weder das Presbyterium noch der Superintendent waren davon unterrichtet. Zweimal bat das Presbyterium das Konsistorium um Mitteilung dieser Bedenken (unterm 19. Juni und 21. Juli), um seinerseits Stellung dazu nehmen zu können. Beide Bitten wurden abgeschlagen, da das Konsistorium keinen Anlass habe, die Bedenken mitzuteilen, „solange es denselben keine Folge gebe“. Inzwischen hatte aber das Konsistorium selbst unter ausdrücklicher Berufung auf diese „Bedenken“ die Gastpredigt eingefordert und hatte damit tatsächlich diesen Bedenken Folge gegeben. Wenn der Oberkirchenrat jetzt darauf hinweist, dass das Konsistorium hierzu ohne weiteres berechtigt gewesen sei, so haben wir das nie bezweifelt, sind aber in unserer Auffassung ebensowenig widerlegt, wonach eben jene „Bedenken“ dem Konsistorium den „Gedanken des Vorhandenseins von Irrlehren“ erst nahelegten, also jene „Bedenken“ den Anlass zu dem ganzen Fall César gegeben haben. Es widerstreitet aber jedem gesunden Rechtsempfinden und Verfahren, wenn anonyme Bedenken vor der Behörde mehr Wert haben, als das in der Öffentlichkeit gefällte und nicht widersprochene Urteil einer ganzen Gemeindevertretung. Noch heute aber sind der Gemeinde gegenüber jene Bedenken anonym.

Wenn der Oberkirchenrat unsere Beschwerde:

Das durch solche Schriftstücke vor der Urteilssprechung auf die Mitglieder des Konsistoriums eingewirkt wurde, betr. deren jede Nachprüfung auf ihren inneren Wert und ihre äussere Beweiskraft ausgeschlossen ist,

als eine „völlig grundlose Vermutung“ entschieden zurückwies, so sind wir trotzdem genötigt, an der bisherigen, der Wahrheit entsprechenden Darstellung festzuhalten, und suchen vergeblich nach

einem stichhaltigen Grund, weshalb das Konsistorium uns bis heute diese „Bedenken“ verheimlicht. Wir müssen nochmals auf das Bedenkliche der Heimlichkeit eines solchen Verfahrens hinweisen, bei welchem einzelnen nicht genannt sein wollenden Persönlichkeiten auf die Entschliessungen einer Behörde Einfluss gewährt wird, während der verantwortlichen, im Licht der Öffentlichkeit arbeitenden Gemeindevertretung jede Äusserung zur Sache verwehrt und ihre Bitte um Gehör jedesmal schroff abgelehnt wird.

Wenn der Oberkirchenrat weiter ausführt, dass die Abhaltung des Kolloquiums keinen Grund zur Beschwerde bildet, so verweisen wir auf den klaren Wortlaut unserer Eingabe, in der es heisst:

Das Konsistorium hat sodann, obgleich es nicht dazu verpflichtet ist, von dem Recht der Kirchenordnung Gebrauch gemacht, den Angehörigen einer fremden Landeskirche zu einem Kolloquium einzuladen.

Wir haben also genau dem heutigen gesetzlichen Zustand entsprechend das Recht zum Kolloquium anerkannt, wenn auch keine absolute Verpflichtung dazu besteht. Wenn wir in diesem Zusammenhang die geschichtliche Entstehung dieser Einrichtung beleuchtet haben, so war auch dies das gute Recht der Gemeinde. Es ist Tatsache, dass es vor allem zur Zeit des Wöllnerschen Religionsedikts üblich geworden ist, und die Generalsynode von 1846 sich dagegen erklärt hat.

Wenn in diesem Zusammenhang der Oberkirchenrat ausführt, dass wir bei der Wahl eines auswärtigen Geistlichen mit der Abhaltung eines Kolloquiums rechnen mussten, so ergibt sich daraus die notwendige Konsequenz, dass wir bei der Wahl eines preussischen Geistlichen derselben theologischen Richtung wie Pfarrer César keine Gefahr der Nichtbestätigung gelaufen hätten. Darin müssten wir aber nicht nur eine Herabsetzung sämtlicher nichtpreussischer Geistlichen erblicken, sondern auch eine dem Ernst der kirchlichen Fragen nicht entsprechende Neigung sehen, solche ernste Fragen auf dem Verwaltungsweg ohne jede Rechtsgarantie zu entscheiden, und unter der Maske des Kolloquiums Glaubensverhöre und Ketzergerichte in unserer preussischen Landeskirche zu etablieren. Auf diese Weise würde man die trennenden Schlagbäume, die man zwecks grösserer Vereinigung der evangelischen Landeskirchen von Deutschland zu beseitigen sucht, nicht nur bestehen lassen, sondern würde noch neue zu den alten hinzufügen.

Wenn der Oberkirchenrat dem Kolloquium des Konsistoriums gegenüber der Gemeinde das Recht abspricht, ein Urteil über den Geist der Kirchenverfassung zu fällen, und unser Urteil hierüber als ein einseitiges bezeichnet, dem gegenüber nur die positiven Vorschriften der Kirchenordnung in Betracht kommen, so hätten wir wenigstens erwarten können, dass der Oberkirchenrat selbst diese positiven Vorschriften dem Königl. Konsistorium gegenüber zur

strengen Anwendung gebracht hätte. Statt dessen heisst es in dem Entscheid des Oberkirchenrats wörtlich:

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass der Inhalt des Kolloquiums Bedenken unterliegt. Sie beruhen darauf, dass das Königl. Konsistorium sich nicht hinreichend dessen Zweck, die Feststellung der Anstellungsfähigkeit des Pfarrers César und in diesem Rahmen die Prüfung seines Bekenntnisstandes, gegenwärtig gehalten hat. Das Kolloquium erscheint — auch nach dem eigenen, dem Evangelischen Oberkirchenrat erstatteten Berichte des Konsistoriums — in seiner Gestaltung durch den Gedanken des Vorhandenseins von Irrlehre erheblich bestimmt und auf deren Ermittlung und Formulierung gerichtet, während es geboten war, dem Pfarrer César Gelegenheit zu geben und nötigenfalls darauf zu bestehen, dass er über seinen Glauben und dessen Verkündung positiv sich aussprach. Damit hängt zusammen, dass die Fragen nach Glauben und Bekenntnis vorwiegend in der Fassung der auch in der kirchlichen Lehre schon theologisch bedingten Formulierung des Glaubens gestellt worden sind, während bei Prüfung des Bekenntnisstandes zu ermitteln war, ob Pfarrer César sich zu dem Glauben an Jesus Christus, den eingeborenen Sohn Gottes, als den von Gott uns gegebenen alleinigen Mittler des Heils bekennt und Ihn in Seinem Leben, Sterben und Auferstehen als den einzigen Grund unseres Heils der Gemeinde verkündigt.

Kurz vorher hat der Oberkirchenrat zudem die unrichtige Zusammensetzung der Spruchbehörde gerügt und ausdrücklich ausgeführt, dass der Provinzialsynodalvorstand nicht hätte zugezogen werden sollen. Trotzdem wird das Urteil der falsch zusammengesetzten Behörde bestätigt. Nimmt man noch diese Bedenken des Oberkirchenrats gegen das Verfahren selbst hinzu, so müsste man folgerichtig zu dem Schluss kommen, dass der Erlass des Konsistoriums aufgehoben und entweder Pfarrer César bestätigt oder die Sache zu nochmaliger Beschlussfassung an das Konsistorium zurückgewiesen würde. Statt dessen fährt aber der Erlass wie folgt, fort:

Ungeachtet dieser Bedenken kann im Endergebnis dem Pfarrer César die Anstellungsfähigkeit nicht zugesprochen werden.

Zweck des Kolloquiums ist es, die „Geeignetheit“ eines auswärtigen Geistlichen für den Dienst in der Landeskirche festzustellen. Überweist das Kirchengesetz die Entscheidung hierüber den Konsistorien ohne den Vorbehalt einer sachlichen Nachprüfung, so ergibt sich hieraus in Verbindung mit der ganzen Natur des Kolloquiums, dass dem Ermessen des mit der Abhaltung des Kolloquiums betrauten Konsistoriums ein weiter Spielraum einzuräumen ist, und ein im Aufsichtswege mögliches Eingreifen des Evang. Oberkirchenrats in die Verantwortung des Konsistoriums als der gesetzlich berufenen kirchlichen Instanz sich notwendig in engen Grenzen zu halten hat. Ein solches Ein-

greifen ist nicht schon dann gerechtfertigt und geboten, wenn hinsichtlich der Art der Abhaltung des Kolloquiums oder der Würdigung seines Ergebnisses Bedenken erhoben werden können, sondern erst dann, wenn die Entscheidung des Konsistoriums jeder objektiven Grundlage entbehrte, mithin offenbar willkürlich oder gegen den klaren Sachverhalt ergangen wäre. Dies ist hier nicht der Fall.

Aus diesem Bescheid ersehen wir, dass wir den Geist der Kirchenverfassung richtig gedeutet hatten. Denn der Oberkirchenrat gibt ja selbst zu, dass die Art des Verfahrens im Kolloquium zu Bedenken und zwar sehr schweren Bedenken Anlass gibt. Genau dies Urteil hatten wir gefällt.

Allerdings betrachten wir es als einen wesentlichen Verstoss im Bescheid des Oberkirchenrats gegen den Geist der Kirchenordnung, wenn der Oberkirchenrat seinerseits in solch wichtigen kirchlichen Fragen auf seine Autorität als Rekursinstanz verzichtet und die Entscheidung einer Provinzialbehörde bestätigt, von der er selbst zugeben muss, dass sie schweren materiellen und formellen Bedenken unterliegt. Es ist unbegreiflich, dass der Oberkirchenrat als oberste Verwaltungsinstanz den Spruch einer Behörde bestätigen kann, die nach seinem eigenen Urteil falsch zusammengesetzt war. Es ist überdies sehr angreifbar, dass der Oberkirchenrat über die Lehrfragen seine Ansicht äusserte, ohne ordnungsmässig seinerseits den Ausschuss der Generalsynode nach § 36,1 der Generalsynodalordnung beizuziehen. Noch unbegreiflicher wird das Urteil, da die Art des Verfahrens der Untersuchung, wie sie in Münster gehandhabt wurde, vom Oberkirchenrat ausdrücklich gemissbilligt wird. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wäre vielleicht noch konsequent gewesen, wenn Pfarrer César als für die westfälische Provinzialkirche nicht geeignet angesehen würde. Es wird jedoch ausdrücklich zugelassen, dass er für die Landeskirche, kann wohl nur heissen preussische Landeskirche, als nicht geeignet charakterisiert wird. Damit wird einer Provinzialbehörde das Recht eingeräumt, über den Charakter der ganzen preussischen Landeskirche zu entscheiden. Das sind rechtlich unerträgliche Zustände, umso mehr, wenn der Oberkirchenrat vollständig auf die Instanz seiner Stellung verzichtet und gerade in den wichtigsten Fragen die Entscheidung den einzelnen Konsistorien überträgt. Als oberst beauftragte Stelle der landesherrlichen Kirchenregierung hat der Oberkirchenrat die Pflicht der Verantwortung in den höchsten kirchlichen Fragen selbst zu tragen. Das vom Oberkirchenrat eingeschlagene Verfahren gefährdet den Bestand der preussischen Landeskirche.

Wir betrachten es als einen Verstoss gegen den Geist des Protestantismus, wenn es einem preussischen Provinzial-Konsistorium gestattet sein soll, über das Bekenntnis eines verdienten Geistlichen,

der 18 Jahre lang unangefochten in einer Gemeinde eines anderen deutschen Bundesstaats gedient hat, derart abzuurteilen, wie es das Münstersche Konsistorium getan hat. Das evangelische Bekenntnis gilt in Sachsen-Weimar ebenso gut wie in Preussen. Es ist eine unerträgliche Sache, einer preussischen Provinzialbehörde endgiltig das Recht einzuräumen, über den Bekenntnisstand einer andern deutschen Landeskirche in der Person eines ihrer verdienten Geistlichen ein Urteil abzugeben.

Wir betrachten es als einen Verstoss gegen den Geist der Kirchenverfassung, und für einen Missbrauch des Kolloquiums, wenn bei diesem, wie es in Münster geschah, die innere Überzeugung eines Geistlichen erforscht werden soll. So kann vielleicht ein ungeschickter Untersuchungsrichter einem vermeintlich schuldigen Angeklagten gegenüber verfahren, nicht aber eine staatliche Kirchenbehörde gegenüber einem hochverdienten deutschen Pfarrer. Schon das allgemeine Landrecht schützt den Geistlichen vor derartigen Eingriffen. Wir danken dem Oberkirchenrat für die öffentliche Zurechtweisung des Konsistoriums in dieser Beziehung, hätten aber die richtige Folgerung aus seinen eigenen Ausführungen erwarten dürfen. Wenn freilich der Oberkirchenrat seinerseits noch einen Bericht des Konsistoriums eingefordert hat, ohne die andern Parteien zum Wort kommen zu lassen, so ergibt sich auch hieraus wieder die Notwendigkeit vermehrter Rechtsgarantien für die Sicherung des Verfahrens.

Die Ausführung, dass ein Eingriff des Oberkirchenrat in die Kompetenz des Konsistoriums nur dann gestattet sei,

wenn die Entscheidung des Konsistoriums jeder objektiven Grundlage entbehrt, mithin offenbar willkürlich oder gegen den klaren Sachverhalt ergangen wäre,

setzt die Möglichkeit derartiger Urteilslosigkeit bei einer preussischen Behörde voraus, wie wir sie im Interesse der öffentlichen Ordnung von vornherein abweisen müssen, und wenn der Oberkirchenrat nicht anders eingreifen will, als unter dieser Voraussetzung, so ist das Provinzial-Konsistorium souverän. Das widerspricht aber den klar ausgesprochenen Grundsätzen über Verwaltung und Fortbildung der preussischen Landeskirche, die der Präsident Herrmann bei seinem Eintritt in den Oberkirchenrat unter ausdrücklicher Billigung Sr. Majestät des Kaiser Wilhelm I. (8. Oktober 1872) zum Ausdruck gebracht hatte. Wir erinnern an die Worte Herrmanns in dem Brief an den damaligen Kultusminister Dr. Falk:

Namentlich muss, um einen augenblicklich brennenden Punkt hervorzuheben, das ganze, die werbende Kraft der Kirche unglaublich lähmende Odium, welches durch konsistoriale Engherzigkeiten in der Handhabung der Lehrdisziplin auch bei dem religiös empfänglichen Teil der Gemeinde erzeugt wird, immer auf den Oberkirchenrat zurückfallen. Mit Recht oder Unrecht

wird ihm, als der Oberbehörde, die Verantwortlichkeit zugeschoben. Kann hier nicht Wandel geschafft und der juristische Eifer wirksam gedämpft werden, der sich in Lehrprozessen gegen Geistliche Luft schafft, welche sonst als gewissenhafte und religiös ernste Männer geachtet sind, so bereite man sich nur auf eine wachsende Entgründung des heutigen Kirchentums und zunächst seiner obersten Behörde in der öffentlichen Überzeugung vor und wundere sich nicht, wenn die Folgen davon nach allgemein geschichtlichen Gesetzen plötzlich einmal in der schlimmsten, das Mass der gegründeten Beschwerde weit überschreitenden Form hervorbrechen. (Schreiben vom 26. Juli 1872.)

Unklar bleibt endlich, inwieweit das vom Oberkirchenrat aufgestellte Normalbekenntnis wirklich in Preussen Geltung haben soll. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Pfarrer César, wenn er nach den vom Oberkirchenrat für die Unterscheidung des religiösen Gehalts von der theologischen Formulierung im Bekenntnis aufgestellten Grundsätzen gefragt worden wäre, er diesem Bekenntnis zugestimmt haben würde. Bezeugt er doch in seinen Äusserungen ausdrücklich, dass er Jesum als Gottes Sohn anerkennt, und den Osterglauben freudig verkündet. Somit erscheint uns gerade nach der Darlegung des Oberkirchenrat, der die theologische Form des Glaubens in den Bekenntnissen nicht als bindende Norm für den Geistlichen anerkennt, die Geeignetheit des Pfarrer César erwiesen, und es ist in dem Urteil kein Grund angegeben, warum trotzdem die Anstellungsfähigkeit nicht ausgesprochen wird.

Um dieser Unklarheit der gesamten Rechtslage willen, welche der Erlass des Oberkirchenrat noch erheblich vermehrt hat, hält die Gemeindevertretung von St. Reinoldi eine Änderung der kirchlichen Gesetzgebung zur Sicherung evangelischer Glaubensfreiheit für dringend geboten. Die segensreiche Entwicklung unseres ganzen Kirchenwesens hängt auch von einer gesunden Weiterentwicklung des evangelischen Bekenntnisses ab.

Auf das Kolloquium ist grundsätzlich Verzicht zu leisten, um dessen Missbrauch zu Lehrprozessen und Ketzergerichten zu verhüten.

Die Entscheidung über Lehrfragen muss einer von der Verwaltungsinstanz unabhängigen Instanz übertragen werden, um dadurch Geistliche und Gemeinden von der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit zu befreien.

Endlich muss die eigene Verantwortlichkeit des Oberkirchenrats gegenüber den Eingriffen der Provinzialkonsistorien in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Pfarrer und Gemeinden gesetzlich festgelegt werden.

Nur wenn solche Verbesserung der kirchlichen Gesetzgebung erfolgt, ist eine Jubelfeier des grossen Werks der preussischen Union, der wir entgegengehen, als gemeinsames kirchliches Volksfest möglich.

Wir stehen auf dem Boden der Landeskirche. Wir werden ihr auch weiter mit unsern Gaben dienen wie bisher. Eben deshalb erbitten wir unseres Gewissens willen um starken Schutz der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der einzelnen Gemeinde.

In aller Ehrerbietung und evangelischer Treue Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät gehorsamste

Gemeindevertretung von Reinoldi.

(Nach dem Duplikat des dem Könige eingereichten Druckexemplars)

Der Bescheid auf diese Eingabe erfolgte durch den Evangelischen Oberkirchenrat am 22. Januar 1907:

Berlin, 22. Januar 1907.

Die an des Kaisers und Königs Majestät gerichtete Immediat-eingabe vom 14. Dezember v. J. betreffend die Wahl des Pfarrers César in Wiesenthal ist auf Allerhöchsten Befehl uns zur Prüfung und Bescheidung überwiesen worden.

Nachdem diese Prüfung stattgefunden hat, ergeht hiermit Bescheid dahin, dass wir nicht in der Lage sind, über unsere sachliche Stellungnahme zu der in der Eingabe vorgetragenen Bitte und eine Änderung der kirchlichen Gesetzgebung zur Sicherung evangelischer Glaubensfreiheit der Gemeinde eine Eröffnung zu machen.

Voigts.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Hierzu erklärte sich die Gemeindevertretung von Reinoldi am 29. Januar 1907:

Die evangelische Reinoldigemeinde kann in diesem Bescheid unmöglich eine endgiltige Antwort auf die praktischen Vorschläge sehen, welche sie um der Wahrung ihrer Selbstständigkeit willen und im Kampf um ihr Recht an höchster Stelle vorzulegen sich genötigt gesehen hat. Es würde dem Geist unserer protestantischen Kirche als der Kirche des Gewissens vollständig widersprechen, wenn unsere aus tiefem Ernst entsprungene Bitte um gesetzlichen Schutz der Gewissensfreiheit kurzerhand auf dem Verwaltungsweg formell erledigt werden sollte. Eine sachliche Stellungnahme zu diesen Fragen, von welchen die ganze Zukunft unserer kirchlichen Entwicklung abhängt, liegt der obersten verantwortlichen Stelle des Kirchenregiments ob.

Nach dem Wortlaut des Bescheids glauben wir aber die Hoffnung nicht aufgeben zu sollen, dass der Evangelische Oberkirchenrat nur im gegenwärtigen Stadium über solche sachliche Stellungnahme der Gemeinde keine Eröffnung machen will, dass aber unsere Anregungen einer Gesetzesänderung weiterhin berücksichtigt und so Zustände geschaffen werden, welche die Entwicklung unserer preussischen Landeskirche nicht in das Belieben eines Provinzialkonsistoriums

stellen und den Gemeinden ihr Recht der Selbstverwaltung unverkürzt garantieren. Da es sich um den Entscheid einer Königlichen Behörde handelt, so wird es Aufgabe nicht nur der synodalen Organe der Kirche, sondern auch der Landesvertretung und der Presse sein, eine Änderung der kirchlichen Gesetzgebung in der von uns befürworteten Richtung in die Wege zu leiten.

Dortmund, den 29. Januar 1907.

Die Gemeindevertretung von St. Reinoldi.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

B.

Während für die Reinoldigemeinde in Dortmund die Angelegenheit nunmehr erledigt war, hatten am 4. Januar 1907 147 im Amte stehende Pfarrer der altpreussischen Landeskirche beim Evangelischen Oberkirchenrat eine Gemeinschaftliche Erklärung eingereicht:

„Aus Anlass der Entscheidung im Fall César empfinden es die unterzeichneten Pfarrer der preussischen Landeskirche um der öffentlichen Wahrhaftigkeit unseres Kirchenwesens willen als Gewissenspflicht, dem Evangelischen Oberkirchenrat gehorsamst zu erklären, dass sie grundsätzlich mit Pfarrer César übereinstimmen in der Anwendung modern-theologischer Erkenntnisse auf ihre Stellung zum Bekenntnis, und dass sie auch fernerhin in ihrer amtlichen Wirksamkeit diesen Standpunkt vertreten, überzeugt, auf diese Weise dem Evangelium am besten zu dienen.“

(Nach dem Original-Einzeldruck der von Pfarrer D. theol. Pieper aufgesetzten Eingabe)

Die 147 Pfarrer verteilten sich wie folgt: Rheinland 58, Berlin und Vororte 35, Schlesien 14, Sachsen 10, Brandenburg 9, Westfalen 9, Pommern 7, Westpreussen 3, Ostpreussen 2.

Die Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats auf diese Erklärung wurde durch die Konsistorien in den kirchlichen Amtsblättern den Geistlichen zur Kenntnis gebracht.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin, den 8. Februar 1907.

Eine von 147 Geistlichen unserer Landeskirche unterzeichnete „gemeinschaftliche Erklärung nach der Entscheidung im Fall César“ ist bei uns am 7. Januar d. Js. eingegangen. Sie ist uns in der Form einer für die breiteste Öffentlichkeit bestimmten Drucksache eingereicht. Dem entspricht, dass der Text der Erklärung in den Zeitungen veröffentlicht war, ehe sie uns amtlich zur Kenntnis gebracht wurde. Im wesentlichen ist die Kundgebung hiernach als eine Demonstration in der Öffentlichkeit gemeint. Aus Motiven, die vorwiegend jedenfalls auch mit dem auf die öffentliche Meinung hervorzurufenden Eindruck zusammenhängen, hat sie die Adresse an den Evangelischen Ober-Kirchenrat erhalten.

Diese Verwischung der Grenzen zwischen öffentlicher Demonstration und amtlichem Verkehr ist uns auch sonst in neuerer Zeit wiederholt bei Geistlichen und Gemeindeorganen entgegengetreten. Sobald sie ein Interesse ihrer Richtung oder Partei berührt glauben, vergessen sie nicht selten, dass sie Mitarbeiter und Helfer des Kirchenregiments im Dienst an einem gemeinsamen grossen Ganzen sein sollten, fühlen sich ihm gegenüber als Partei und üben ihre amtlichen Funktionen in der Form eines vor der Öffentlichkeit durchzufechtenden Kampfes aus. Das ist ein Missbrauch, der, wenn er um sich greift, zu einer schweren Schädigung unserer Landeskirche führen kann.

Was dem wiederum zu Grunde liegt, ist eine der bedenklichsten Erscheinungen des kirchlichen Lebens der Gegenwart, die Übertragung auch der masslosen Formen des politischen Parteikampfs auf den Boden der Kirche. An und für sich schon unerfreulich genug, führen sie in der Kirche, in der sich zuletzt alles auf das innere Leben und die höchsten Güter der Menschenseele bezieht, unvermeidlich zu einer abstossenden Veräusserlichung und Verflachung, ja Verzerrung und Entwürdigung des Christentums. Die so handeln, schädigen, was sie zu fördern glauben. In der Meinung, unveräusserliche Güter der evangelischen Christenheit, sei es nun den von den Vätern ererbten Glauben oder den Charakter dieses Glaubens als freie persönliche Überzeugung, zu wahren, untergraben sie den Boden, auf dem diese Güter allein gedeihen können.

Dahin gehören auch die Versuche, die neuerdings wieder gemacht worden sind, durch Erklärungen und Resolutionen einen Einfluss auf die Entscheidungen des Kirchenregiments auszuüben, Versuche, die wir, wie es schon im Jahre 1873 geschehen ist, auch jetzt wieder auf das Bestimmteste zurückweisen müssen. Sie sind zwecklos, da es für die kirchlichen wie für alle Behörden eine selbstverständliche Pflicht ist, die Sachlichkeit und Unabhängigkeit des Urteils den Parteien gegenüber zu wahren. Aber nicht bloss das, sie sind verderblich als Symptome eines Parteitreibens, das schliesslich dahin führen muss, die Landeskirche zu gefährden. Wer daher weiss, dass die Landeskirche, soweit Menschen zu urteilen vermögen, die einzig mögliche Form ist, in der dem evangelischen Christentum seine Stellung und sein Einfluss im Ganzen unsres Volkslebens erhalten bleiben kann, der soll dem Parteitreiben, das solche Auswüchse zeitigt, nach Kräften wehren, statt sich daran zu beteiligen. Abgesehen aber auch von üblen Folgen für die Landeskirche — mag doch jeder wohl zusehen, ob er nicht durch die Rückwirkung, die die Gewöhnung an solche Formen kirchlicher Betätigung unabweisbar auf das innere Leben ausübt, am eigenen Glauben Schaden leidet.

Insbesondere richten wir diese Warnung an die Geistlichen und Gemeindeorgane der Landeskirche. Nicht als wollten wir ihnen, was auch nicht in unserer Befugnis liegt, die freie Meinungsäusserung

verschränken. Wir müssen sie aber an die Pflicht erinnern, die sie kraft ihres Amtes in der Landeskirche haben, über dem einzelnen das Ganze nicht zu vergessen und in ihrer Beteiligung an den kirchlichen Kämpfen der Gegenwart mässigend auf sie einzuwirken. Wenn sie statt dessen dem Parteigeist sogar eine weitgehende Einwirkung auf die Ausübung ihres Amtes gestatten, sich in die vorderste Reihe derer stellen, die den Streit schüren, und das für eine Erfüllung ihrer Pflicht halten, so sind sie in schwerer Selbsttäuschung befangen. Mögen sie doch bedenken, wozu sie gesetzt sind, und nie vergessen, dass sie nicht ihren Parteigenossen, sondern dem Herrn der Kirche für ihren Dienst an ihr verantwortlich sind.

Die an uns adressierte Erklärung der Geistlichen, die uns den nächsten Anlass zu dieser Warnung gegeben hat, zeigt deutlicher als alles andere, dass die geschilderte Verwirrung wie ein Bann auf den Gemütern liegt und die Klarheit des Urteils trübt. Sie wissen es schon nicht mehr anders, als dass die Kirche eine Arena für den Kampf der Parteien und Richtungen ist. Auch die von der obersten Kirchenbehörde getroffenen Entscheidungen glauben sie unter dem damit gegebenen Gesichtspunkt auffassen und sie, obwohl unbeteiligt, im Interesse ihrer Richtung beantworten zu dürfen.

In Wahrheit kommt es jedoch in der Kirche nicht auf Parteirichtungen an, sondern ausschliesslich auf die Verkündigung des Wortes Gottes im Sinne der Glaubensbekenntnisse unserer Väter, durch welche das evangelische Christentum kirchlichen Bestand in der Geschichte gewonnen hat. Das ist die Pflicht, die allen denen obliegt, täglich und immer, die der evangelischen Gemeinde an Wort zu dienen haben. Wie nichts von ihr entbindet, so kann auch niemand sich mit seiner theologischen Richtung entschuldigen, wenn er es daran fehlen lässt. Auf die Stellung zu dieser Pflicht und nicht auf den theologischen Standpunkt kommt es daher an. Wenn trotzdem die unterzeichnenden Geistlichen es als Gewissenspflicht empfunden haben, die vorliegende ganz allgemein gehaltene und darum nichts-sagende Erklärung über ihren theologischen Standpunkt abzugeben, so ist das nur ein Beweis dafür, dass die Verwirrung des Urteils schon in die Gewissen einzudringen beginnt. Um das Gewissen ist es aber allewege unter Menschen eine heilige Sache, doppelt unter evangelischen Christen, die ihre reinere Form des Glaubens dem in Gott gebundenen Gewissen erwählter Zeugen des Evangeliums verdanken. Wer unter Berufung auf das Gewissen sich an einer zwecklosen Demonstration beteiligt, darf sich der mahnenden Frage nicht entziehen, ob er auch ernstlich genug mit seinem Gewissen zu Rate gegangen ist, ehe er sich für einen solchen Schritt gewinnen liess. Jeder Kundige sollte und kann es bei hinreichender Überlegung wissen, dass **«**Gewissenskundgebungen anders aussehen als Massenerklärungen, die durch die Zahl der Unterschriften wirken wollen und wenn überhaupt eine, nur die Wirkung haben können, in der

Landeskirche die Spannung zu verschärfen, für deren Lösung wir alle täglich beten und was in unseren Kräften steht tun sollten.

Das Königliche Konsistorium veranlassen wir, den vorstehenden Erlass in der ihm geeignet erscheinenden Weise zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeinden seines Aufsichtsbezirks zu bringen.

Voigts.

(Amtliche Mitteilungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg 1907, S. 23—25)

Von Erklärungen und Eingaben, die für oder gegen César bzw. die 147 Pfarrer veröffentlicht wurden, seien genannt:

1. Erklärung der Vereinigung zur Pflege biblischen Christentums in der Synode Dortmund. 6. August 1906. (Der Fall César, S. 29 f.)
2. Erklärung der Lutherischen Konferenz in Minden-Ravensberg. (Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung vom 26. August 1906.)
3. Erklärungen der Rheinisch-Westfälischen Vereinigung der Freunde des kirchlichen Bekenntnisses. August 1906 (Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 476—478) und 10. Januar 1907 im Anschluss an die Dortmunder Versammlung (Die Reformation 1907, S. 62 f.).
4. Erklärung des Landeskirchlichen Ausschusses der Bekenntnisfreunde. September 1906. (Positive Union 1906, S. 301 f.)
5. Erklärung der Lutherischen Konferenz in Magdeburg am 30. Januar 1907. (Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 95.)
6. Erklärung des Verbandes der Freunde evangelischer Freiheit für Rheinland und Westfalen. August 1906. (Der Fall César, S. 31 f.)
7. Erklärung des Deutschen Protestantenvereins. 15. Aug. 1906. (Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 427 f.)
8. Erklärung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Evangelischen Vereinigung. 30. August 1906. (Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 430—432.)
9. Erklärung der Vorstände der Landeskirchlichen Evangelischen Vereinigung in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien. 1. September 1906. (Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 430. Später noch erweitert, vgl. Preussische Kirchenzeitung 1906, S. 785.)
10. Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat, ausgehend von den altpreussischen Freunden der Christlichen Welt. Sie wurde bis zum 12. Oktober 1906 mit 10 674 Namen unterzeichnet, später liefen noch 166 Unterschriften ein. (Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 429 f.)
11. Resolution der Dortmunder Protestversammlung zum Falle César am 29. November 1906. (Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 606.)
12. Erklärung der Evangelisch-Protestantischen Vereinigung im Grossherzogtum Sachsen. Anfang Januar 1907. (General-Anzeiger für das Eisenacher Oberland und die Rhön 1907, Nr. 3.)

13. Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung in Schlesien. Breslau, 10. Januar 1907. (Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 60.)

14. Erklärung der Freunde der Christlichen Welt zum Falle César vom 17. Januar 1907. (Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 61.)

Zu dem Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats an die 147 Geistlichen vom 8. Februar 1907 nahm die Gemeindevertretung von Reinoldi in Dortmund durch eine Erklärung vom 28. Februar 1907 Stellung (Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 126), ferner die Gemeindekörperschaften in Dieringhausen (Rheinland) und in der Berliner Luthergemeinde (vgl. Die Reformation 1907, S. 190). Gegen letztere erklärte sich eine Resolution des Positiven Parochialvereins Luther, um die Stimmen des positiven Teils jener Gemeinde zum Ausdruck zu bringen (Die Reformation 1907, S. 302).

III.

Der Fall Goetz.

Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1907, S. 131 355. 387. 716—718.

Kirchliche Rundschau für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens 1907, S. 201. 368. 384f.

Das alte Evangelium 1907, Nr. 5. 25. 26. 42. 43. 44. 45. 48. 50.

Die Reformation 1907, S. 432. 656. 679 f. 750.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 645. 788.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 174.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 361. 378. 412. 746.

Evangelische Freiheit 1907, S. 177. 241.

Lic. Hermann Goetz (geb. 1871), bisher Pfarrer in Hull (England), wurde von der Reinoldigemeinde in Dortmund am 29. Januar 1907 an Stelle des nicht bestätigten Pfarrers August César gewählt.

Gegen seine Wahl wurde in 3 Kundgebungen von positiven Gemeindegliedern Protest beim Konsistorium in Münster eingelegt. Dieses gab darauf, nachdem es die Probepredigt von Lic. Goetz eingefordert hatte, folgende Antwort:

Königliches Konsistorium

der Provinz Westfalen.

Münster i. W., den 25. Mai 1907.

Auf den zugleich auch im Namen von 51 Gliedern der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund durch den Superintendenten Schlett uns eingereichten Einspruch gegen die am 29. Januar d. Js. getätigte Wahl des Pfarrers Lic. Goetz in Hull zum 8. Pfarrer der Reinoldi-Gemeinde vom 14. Februar d. Js., sowie auf die nachträgliche Erläuterung vom 16. Februar d. Js., unterzeichnet von Wilhelm Nickel und 9 andern Gemeindegliedern, und die von Ihnen und 5 andern Gemeindegliedern unterzeichnete Eingabe vom 4. März d. Js. eröffnen wir Ihnen auf Grund Beschlusses des durch den Provinzial-Synodal-Vorstand erweiterten Konsistoriums vom 24. d. Mts. folgendes:

Die von uns eingeforderte Gastpredigt des Pfarrers Lic. Goetz über Psalm 73, 28 a: „Das ist meine Freude, dass ich mich zu Gott halte“ bietet nicht genügenden Anhalt zu der Annahme, dass der Erwählte nicht auf dem Bekenntnis unserer evangelischen Kirche stehe.

Auch geben die Artikel in Nr. 14, 16, 19, 20, 26 und 29 des „Evangelischen Gemeindeblattes für Rheinland und Westfalen“ von

1904 — welche einen theologischen Versuch darstellen, Zweiflern das apostolische Glaubensbekenntnis näher zu bringen —, sowie der Artikel in Nr. 15 desselben Blattes vom Jahre 1905 keine genügende Grundlage für die Feststellung von Tatsachen, aus denen die Versagung der Bestätigung des Gewählten sich rechtfertigte.

Hiernach sind wir nicht in der Lage, dem erhobenen Einspruch Folge zu geben, und werden wir, falls gegen unsere Entscheidung binnen 14 Tagen keine Beschwerde eingelegt wird, die Bestätigung der Wahl des Pfarrers Lic. Goetz zum 8. Pfarrer der Reinoldi-Gemeinde aussprechen.

Wir geben Ihnen anheim, die Mitunterzeichner Ihrer Eingabe von unserer Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(Unterschrift.)

An Herrn Heinrich Reich in Dortmund.

(Nach den Akten des Konsistoriums)

Darauf wurde von 28 Gliedern der Reinoldigemeinde am 7. Juni ein Protest beim Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht, aus dem die in Dortmund erscheinende Wochenschrift „Das alte Evangelium“ in Nr. 42 vom 20. Oktober 1907 das Wesentliche veröffentlichte:

Nachdem der Verwunderung darüber Ausdruck gegeben war, dass das Königliche Konsistorium zu Münster in seiner unter dem 25. Mai getroffenen Entscheidung völlig ein Beweisverfahren vermissen lasse, wodurch die erhobenen Einwendungen der Protestler gegen die Wahl von Lic. Goetz entkräftet wurden, heisst es in der Beschwerdeschrift:

„Das Königliche Konsistorium sagt in seiner Entscheidung im Falle César vom 16. Juli 1906: „Die wesentliche Voraussetzung für die Führung des pastoralen Amtes nach Schrift und Bekenntnis der evangelischen Kirche ist einmal der Glaube an den von Gott ins Fleisch gesandten gekreuzigten und auferstandenen Gottes- und Menschensohn, zum anderen die Gewissheit des die Sündenschuld vor Gott tilgenden Heilswertes des Lebens, Leidens und Auferstehens Jesu Christi, welcher (Heilswert) die Grundlage des rechtfertigenden Glaubens ist.“ Wir glauben gerade den Nachweis gebracht zu haben, dass diese wesentliche Voraussetzung bei Herrn Pfarrer Lic. Goetz nicht vorhanden ist. So ergibt sich aus dem Artikel in Nr. 19, Jahrgang 1904 des Evangelischen Gemeindeblattes ganz deutlich, dass die Worte „empfangen vom heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria“ keine heilsgeschichtlichen Tatsachen für Herrn Pfarrer Lic. Goetz sind, sondern nur Ausdrücke für „die höchste religiöse Wertschätzung“. Der Kern der Weihnachtsgeschichte ist ihm kein „wundersamer Vorgang“, während derselbe doch nach Auffassung unserer Kirche, unseres Gesangbuches, der Bekenntnisse und vor allem der Schrift in dem Gnadenwunder der Menschwerdung des göttlichen

Wortes besteht. Herr Pfarrer Lic. Goetz glaubt also nicht an den von Gott ins Fleisch gesandten Gottes- und Menschensohn. Ebenso haben wir deutlich nachgewiesen, dass Herr Pfarrer Lic. Goetz auf Grund des für ihn gravierenden Artikels in Nr. 15 des Evangelischen Gemeindeblattes 1905 „den die Sündenschuld der Menschheit vor Gott tilgenden Heilswert des Leidens Jesu Christi“ leugnet. Wenn das Königliche Konsistorium in der angeführten Entscheidung sagt: „Die Hingabe Jesu an die in Sünde verlorene Welt erkennt Pfarrer César insoweit an, als sein ganzes Leben eine beständige Hingabe gewesen sei, sein Sterben ein freiwilliges Erlebnis und höchster Liebesbeweis, eine Bewährung seines Vertrauens zu Gott und ein Siegel unter sein Lebenswerk. Aber die die Sündenschuld der Menschheit vor Gott tilgende Heilsbedeutung des Lebens, Sterbens und Auferstehens Jesu, wie sie in den Worten des Herrn und seines Apostels bezeugt, den Mittelpunkt und das Herz der reformatorischen Bekenntnisse, die Grundlage der Predigt vom rechtfertigenden Glauben bildet, lehnt Pfarrer César ab und damit den Artikel, von dem man nichts weichen und nachgeben kann, es falle Himmel und Erde ein oder was nicht bleiben will“ — so muss über Herrn Pfarrer Goetz auf Grund seines Artikels über die „Erlösung für viele“ genau dasselbe Urteil gefällt werden; jeder, der den Artikel liest, muss das zugeben. Wenn daher dem Pfarrer César Mangel an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis unserer Kirche vorgehalten wird, während bei gleicher Voraussetzung dieses bei Pfarrer Goetz nicht zugestanden wird, so ist das ein Widerspruch.“

Nach kurzem Eingehen auf die Gastpredigt des Herrn Pfarrer Lic. Goetz und auf die Dortmunder Verhältnisse wird dann beim Oberkirchenrat beantragt, die Entscheidung des Königlichen Konsistoriums aufzuheben.

(Das alte Evangelium 1907, Nr. 42, S. 4)

Als Antwort erfolgten am 30. September 1907 zwei Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats, in denen der erhobene Protest zurückgewiesen wurde:

Evangelischer Ober-Kirchenrat. Berlin, den 30. September 1907.

A.

Ihre zugleich im Namen von 27 anderen Gemeindegliedern der Reinoldigemeinde unter dem 7. Juni d. Js. uns eingereichte Beschwerde gegen die Entscheidung des durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verstärkten Konsistoriums zu Münster, betreffend die Wahl des Pastors Lic. Goetz zum 8. Pfarrer der Reinoldi-Gemeinde vom 25. Mai, haben wir gemäss § 36 der General-Synodal-Ordnung unter Mitwirkung des General-Synodal-Vorstandes geprüft, und diese Prüfung hat in der Sitzung des erweiterten Kollegiums zu dem Beschlusse geführt, dass dem von Ihnen erhobenen Einspruch eine Folge nicht gegeben werden kann.

Ihre Beschwerde stützt sich zunächst darauf, dass das Königliche Konsistorium die Abweisung Ihres Einspruchs nicht mit der Ihres Erachtens erforderlichen eingehenden Begründung versehen habe. Die kirchenordnungsmässig zu erledigende Aufgabe des Konsistoriums besteht aber darin, in einem Falle, wie dem vorliegenden, gemeinsam mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande über den erhobenen Einwand die Entscheidung zu treffen (Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung § 59, 14 und Zusatz 3 § 50 d, 2), wobei es seinem Ermessen überlassen bleibt, wie weit es bei der Begründung seiner Entscheidung auf die Einzelheiten einzugehen für erforderlich hält. Das Wesentliche dieser Begründung, nämlich, dass weder die Predigt noch die Artikel des Pfarrers Goetz im Rheinisch-Westfälischen Gemeindeblatt eine genügende Feststellung der zur Versagung der Bestätigung erforderlichen Tatsachen bieten, dass somit auch das Konsistorium den von Ihnen aus beiden gezogenen Folgerungen nicht beizupflichten vermöge, ist gleichwohl in der Verfügung des Konsistoriums enthalten. Insbesondere stellt auch schon die letztere fest, dass, wie wir wiederholt ausführen wollen, es den im Gemeindeblatt veröffentlichten Artikeln durchweg darauf ankommt, das Verständnis des Apostolikums solchen Gemeindegliedern nahe zu bringen, die an einzelnen Sätzen desselben Anstoss nehmen, um, wie es im ersten der zitierten Artikel ausdrücklich heisst, ihnen die Überzeugung festigen zu helfen, „dass unser Glaubensbekenntnis tatsächlich wert ist, dass Christen es sonntäglich bekennen.“ Es muss daher als unzulässig gelten, aus dem Schweigen der Artikel über einzelne nicht erörterte Sätze des Bekenntnisses oder aus der ausschliesslichen Hervorhebung ihres religiösen Wertes Folgerungen in dem Sinne zu ziehen, als könne der Verfasser seinerseits die betreffende Wahrheit nicht freudig bekennen.

Dabei weisen wir zugleich darauf hin, dass bei Bescheidung Ihres Einspruchs insbesondere auch die ganze zehnjährige Amtsführung des Pfarrers Lic. Goetz im Dienst unserer Landeskirche in Elberfeld und Hull in Betracht zu ziehen war, diese aber nach zuverlässigen, uns vorliegenden Zeugnissen einwandfrei verlaufen ist. Wie ein Geistlicher sich zum Glauben und Bekenntnis der Kirche verhält, wird in erster Linie nicht auf Grund einzelner Äusserungen, sondern danach beurteilt werden müssen, wie er bisher in Predigt und Seelsorge sein Amt an der Gemeinde verwaltet hat. Und auch literarische Veröffentlichungen werden in diesem Zusammenhange mit seiner ganzen bisherigen Wirksamkeit zu prüfen und zu beurteilen sein. Hieran gemessen aber liegt kein Grund vor, die Entscheidung des Königlichen Konsistoriums zu beanstanden.

Im Weiteren aber suchen Sie nachzuweisen, dass zwischen der von dem Königlichen Konsistorium in Sachen des Pastors César in Wiesenthal abgegebenen Entscheidung und der Abweisung Ihres Einspruchs gegen die Wahl des Pastors Goetz ein Widerspruch bestehe,

und wollen auch damit Ihre Beschwerde unterstützen. Tatsächlich legen Ihre Anführungen aus jener früheren Entscheidung die entgegengesetzte Folgerung nahe. Sie können und dürfen aus jenen Aufstellungen des Konsistoriums vielmehr die Zuversicht und das Vertrauen schöpfen, dass dieselbe Behörde auch im vorliegenden Fall die Sorge für die Verkündigung des lauterer Gotteswortes nicht werde ausser Acht gelassen, sondern die Überzeugung gewonnen haben, Pastor Goetz werde ernstlich bemüht sein, der Gemeinde das biblische Evangelium als Weisheit zur Seligkeit zu verkündigen. Wir versehen uns gern zu Ihnen, dass auch Sie bei näherer Erwägung dieser Einsicht sich nicht verschliessen, Ihrerseits aber in aufrichtiger Liebe zur Landeskirche durch aushaltenden Glauben und treue Fürbitte nach dem Masse Ihrer Kraft an dem Aufbau und dem Frieden der Gemeinde mitzuarbeiten nicht ermüden werden.

Den Mitunterzeichnern der Beschwerde wollen Sie von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntnis geben.

An Herrn Kaufmann Reich in Dortmund.

B.

Mit Bezug auf Ihre Beschwerde vom 8. Juni d. Js., betreffend die Entscheidung des Königlichen Konsistoriums in Sachen der Wahl des Pfarrers Lic. Goetz zum Pfarrer der St. Reinoldi-Gemeinde, verweisen wir Sie auf unseren in dieser gleichen Sache an Herrn Kaufmann Reich auf seine auch von Ihnen unterzeichnete Eingabe erlassenen Bescheid vom heutigen Tage. Wir wollen aber nicht unterlassen, Ihnen ausdrücklich zu bemerken, dass für Ihre Behauptung, Pfarrer Goetz habe den Ausspruch des Herrn „Niemand kommt zum Vater denn durch mich“ als „unwahr und zum Belachen geeignet hingestellt“ weder die Predigt, noch sonstige uns vorliegende Auslassungen seinerseits den geringsten Anhalt ergeben. Wir müssen sie daher als unbewiesen und unrichtig zurückweisen.

An Herrn Wilhelm Nickel in Dortmund.

(Nach den Akten des Konsistoriums)

IV.

Delegierten-Konvent der lutherischen Freikirchen.

Kirchen-Blatt für die Evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preussen 1904, S. 569. — 1907, S. 99—103.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 187.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 193 f.

Der Zusammenschluss der lutherischen Freikirchen in Deutschland hat, nachdem sich bereits 1904 die evangelisch-lutherische Kirche in Preussen mit der Immanuelsynode vereinigt hatte, jüngst einen weiteren Fortschritt gemacht. Nach einer vertraulichen Besprechung im Herbst 1904 legte das Oberkirchenkollegium in Breslau schon am 2. Januar 1905 den freikirchlichen Gemeinden in Hessen, Hannover und Baden einen Entwurf vor, auf Grund dessen dann nach längeren Verhandlungen am 6. Februar 1907 ein „Delegierten-Konvent“ der lutherischen Freikirchen in Preussen, Hessen und Hannover auf folgende **Satzungen** hin zustande kam:

§ 1. Die unterzeichneten vom Staate unabhängigen lutherischen Kirchen in Deutschland treten zu einem „Delegierten-Konvent“ zusammen, auf welchem wichtige kirchliche Fragen besprochen und die Grundlinien für gleichmässiges kirchliches Handeln, besonders nach aussen hin, vereinbart werden sollen. Dadurch soll das Band des gemeinsamen Bekenntnisses zur ganzen Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen unter diesen Kirchen gestärkt, die brüderliche Liebe betätigt und der Zersplitterung der vom Staat unabhängigen lutherischen Kirchen gewehrt werden.

§ 2. Die Teilnahme an diesem „Delegierten-Konvent“ kann auch anderen lutherischen Freikirchen gewährt werden, wenn ihre Aufnahme von einem der beteiligten Kirchenkörper beantragt und von keinem ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 3. Auf dem Konvent werden die beteiligten Kirchen durch Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten bleibt freigestellt. Für die Abstimmungen aber wird in Rücksicht auf den Umfang der verschiedenen Kirchen bis auf weiteres bestimmt, dass jede Kirche je 1 Stimme, die evangelisch-lutherische Kirche in Preussen 2 Stimmen führen sollen.

§ 4. Der „Delegierten-Konvent“ tritt in der Regel jährlich einmal zusammen; auf Antrag einer der beteiligten Kirchenleitungen kann er auch zu ausserordentlicher Tagung einberufen werden. Bei jedem regelmässigen Jahreskonvent wird bestimmt, welche der beteiligten Kirchen den Vorort für den nächsten Jahreskonvent bilden, die Vorbereitungen und Einladungen dazu besorgen und den Vorsitz desselben führen soll.

§ 5. Der „Delegierten-Konvent“ ist nicht berechtigt, in die kirchliche Verwaltung der einzelnen beteiligten Kirchenkörper sich einzumischen; auch haben seine Beschlüsse, soweit sie sich auf kirchliches Handeln nach aussen und innen beziehen, für die beteiligten Kirchenkörper nicht eher verbindliche Kraft, als bis sie die Zustimmung der betreffenden einzelnen Kirchen erlangt haben. Diese sollen in ihren Massnahmen durch den „Delegierten-Konvent“ nicht beschränkt werden; doch versprechen sie, wichtigere gefasste Beschlüsse ihrer Kirchenleitungen und ihrer Synoden sich gegenseitig mitzuteilen.

Berlin, den 6. Februar 1907.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Preussen.

G. Froböss.

Die selbständige evang.-luth. Kirche in den hessischen Landen.

L. Draudt.

Die Hannoversche evang.-luth. Freikirche.

E. Bingmann.

Die evang.-luth. Hermannsburg-Hamburger Freikirche.

J. J. G. Ehlers.

(Kirchen-Blatt für die Evangelisch-lutherischen Gemeinden
in Preussen 1907, S. 102f.)

V.

Freikirchen und Vereinslutheraner in der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1905, S. 39—41. 91. 257. 361f. 502f. 555f. 790. 910—912. — 1906, S. 116. 320—324. 375—377. 442 bis 445. 495—498. 602f. 1061. 1256—1260. — 1907, S. 114. 785. 1042f. 1046f. 1097f. 1187. 1213f. 1244.

Kirchen-Blatt für die Evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preussen 1904, S. 292—297. 568f. 643—646. — 1905, S. 409. — 1907, S. 549f. 685—687. 731—733. 816f.

Die Reformation 1905, S. 95. 111f. 447. — 1906, S. 253. 414. 415. 717. — 1907, S. 717. 717f.

Preussische Kirchenzeitung 1906, S. 714f. — 1907, S. 745. 776f.

Die im Jahre 1868 gegründete und im Jahre 1902 erneuerte Allgemeine evangelisch-lutherische Konferenz erklärt in ihren **Grundbestimmungen** vom 24. September 1902 über die mit der Geschäftsführung beauftragte Engere Konferenz:

§ 5. Die „Engere Konferenz“ besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. den Delegierten derjenigen evangelisch-lutherischen theologischen Fakultäten, welche zum Beitritt sich bereit erklären,
2. den Delegierten derjenigen evangelisch-lutherischen landeskirchlichen Kirchenbehörden, welche ihre Beteiligung wünschen,
3. den Delegierten derjenigen in evangelisch-lutherischen Landeskirchen vorhandenen Konferenzen und Vereine, welche statuten-gemäss auf dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis stehen,
4. den Delegierten der kirchlichen evangelisch-lutherischen Arbeitsverbände für äussere und innere Mission, für Diakonie, für Unterstützung der Glaubensgenossen und dergleichen,
5. solchen um die evangelisch-lutherische Kirche besonders verdienten Persönlichkeiten, welche durch Kooptation zugezogen werden.

Die Regelung des Verhältnisses zu den evangelisch-lutherischen freikirchlichen Synoden sowie zu den lutherischen Vereinen und Konferenzen innerhalb uniierter Kirchengebiete bleibt besonderer Beschlussfassung durch die „Engere Konferenz“ vorbehalten.

Dieser in § 5 Absatz 2 vorgesehenen „Regelung“ galt der Entwurf eines Gegenseitigkeits-Vertrages vom 20. Oktober 1903, demzufolge der Zentralvorstand der vier lutherischen Vereine in Preussen, die August-Konferenz und die drei mit ihr verbundenen Provinzialkonferenzen ins-

gesamt acht Delegierte mit beratender Stimme in die Engere Konferenz entsenden sollten. Gleichzeitig gestattete ein Eventual-Antrag vom 20. Oktober 1903 den „in Deutschland bestehenden Freikirchen“, „mit Sitz und Stimme“ in die Engere Konferenz einzutreten, und zwar in der Weise, dass die evangelisch-lutherische Kirche in Preussen vier, die evangelisch-lutherische Immanuel-Synode, die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Baden und die Hermannsburger Freikirche je einen Delegierten zu entsenden berechtigt sein sollten, sofern sie a) den „Grundbestimmungen“ sich anschliessen, b) mit den rechtlich anerkannten und von der Union freien lutherischen Landeskirchen Abendmahlsgemeinschaft pflegen, c) gegen eine der vier lutherischen Freikirchen in Deutschland ihrerseits irgendwelche Abendmahlssperre nicht ausüben, d) bezüglich des den lutherischen Vereinen angebotenen Gegenseitigkeitsvertrages Einspruch nicht erheben zu wollen erklären.

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Keiner der beiden Vorschläge gelangte zur vollen Ausführung. Dagegen schuf die unerwartete Kooptation von Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche in Preussen auf der 11. Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz zu Rostock am 29. September 1904 eine heftige Spannung. Infolgedessen betrieben die lutherischen Vereinigungen in Braunschweig und Oldenburg, um einen Ausgleich herbeizuführen, die Zulassung auch von Mitgliedern evangelisch-lutherischer Vereine und Konferenzen innerhalb der evangelischen Landeskirche Preussens als stimmberechtigte Mitglieder der Engeren Konferenz.

Nach längeren Verhandlungen nahm die Engere Konferenz in einer Sitzung vom 17. Oktober 1907 zu Leipzig trotz der Drohung der freikirchlichen Vertreter und ihrer Freunde, einer in der Organisation veränderten Konferenz nicht mehr angehören zu können, zwei die Zulassung der Vereinslutheraner aussprechende Anträge des Kirchenrates G. Eissfeldt in Braunschweig und des Oberlandesgerichtsrates Dr. Baring in Dresden an.

Antrag Eissfeldt:

Nach Wegfall von § 5 Abs. 2 der „Grundbestimmungen“ lautet der erste Absatz des § 5 fernerhin unter 3:

den Delegierten derjenigen Konferenzen und Vereine, welche statutengemäss auf dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse stehen.

Sodann fährt § 5 in seinem neuen zweiten Absatz fort:

Die Teilnehmer gliedern sich in drei Gruppen:

1. in eine landeskirchliche evangelisch-lutherische Gruppe, bestehend aus den Angehörigen evangelisch-lutherischer Landeskirchen, soweit sie sich nicht der 2. Gruppe anschliessen,
2. in eine freikirchliche evangelisch-lutherische Gruppe, bestehend aus den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Freikirchen

- und den sich anschliessenden Angehörigen evangelisch-lutherischer Landeskirchen,
3. in eine Gruppe der Evangelisch-Lutherischen in unierten Kirchengebieten, welche statutengemäss dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören.

In § 6 lauten Punkt 3 und 8 fernerhin:

Der Engeren Konferenz liegt ob:

3. Die Wahl des Vorstandes und der das Sekretariat bildenden Persönlichkeiten, welche sämtlich Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirchen sein müssen.
8. Die Geschäftsordnung der Engeren wie der Allgemeinen Konferenz ist während der Verhandlungen nach allgemein gültigen Grundsätzen zu handhaben.

Bei Beschlussfassungen wird zunächst innerhalb der einzelnen Gruppen, sodann nach Gruppen abgestimmt; die einfache Mehrheit entscheidet.

Nehmen bei Aktionen nach aussen alle drei Gruppen den Antrag oder die Vorlage an, so gilt die damit beschlossene Aktion als gemeinsame der gesamten Konferenz. Nur hierzu können die Mittel der Konferenzkasse in Anspruch genommen werden. Im übrigen genügt die Zustimmung von zwei Gruppen.

Antrag Baring (in seiner endgültigen von preussischer Seite gewünschten Fassung):

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen in der Preussischen Landeskirche (Konfessionelle Gruppe) erklärt ihren Anschluss an die Allgemeine evangelisch-lutherische Konferenz in der Überzeugung, ebenso wie diese auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses zu stehen. Entsprechend dem im Jahre 1906 aufgestellten Programm sieht es die Vereinigung für ihre Arbeit innerhalb der Preussischen Landeskirche als ihre Aufgabe an, für die Rechte der lutherischen Gemeinden und der lutherischen Kirche einzutreten, insbesondere zu erstreben, dass das lutherische Bekenntnis in Lehre und Kultus zu der ihm gebührenden Stellung komme und durch eine dem Bekenntnis entsprechende Organisation des Kirchenregiments geschützt werde.

(Original-Mitteilung des Sekretariats an die Mitglieder und Protokoll vom 17. Oktober 1907)

VI.

Keplerbund.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1906, S. 70. 235 f. 306. 380. 1268 f. — 1907, S. 475 f. 1245.

Die Reformation 1907, S. 208. 269 f. 320. 322—327. 336. 338—342. 354 bis 358. 765 f. 766. 784. 831 f.

Die Christliche Welt 1906, S. 601—606. 620. 1250—1253. — 1907, S. 273 bis 278. 483. 508. 604. 1097 f. 1160.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 315—324. 409—411. 474. 609—611.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 789—791.

Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1907, S. 166 bis 170. 798 f.

Evangelische Freiheit 1907, S. 392—394.

Protestantische Monatshefte 1905, S. 417—430. 466—479.

E. Dennert: Die Naturwissenschaft und der Kampf um die Weltanschauung. Ein Wort zur Begründung des Keplerbundes, Hamburg 1907.

(W.) Teudt, Die bisherige Entwicklung und der gegenwärtige Stand des Keplerbundes.

Das Umsichgreifen des von der Schule Ernst Haeckels in Jena vertretenen Monismus gab den Anlass, am 8. Juni zu Frankfurt a. M. einen Bund ins Leben zu rufen, der sich nach dem Astronomen Kepler nannte und sich die Abwehr der rührigen Propaganda des Monistenbundes zur Aufgabe stellte. Fast gleichzeitig trat jedoch als positive Seite der Tätigkeit des Keplerbundes die Förderung der Naturerkenntnis in der Gesamtheit des deutschen Volkes in den Vordergrund, da sich als Grund für das Überhandnehmen des Monismus die mangelhafte naturwissenschaftliche Bildung weiter Kreise ergeben hatte. Auf eine Überführung des Ertrages der naturwissenschaftlichen Arbeit in die Allgemeinheit zielen seitdem die Veranstaltungen des Keplerbundes fast ausschliesslich ab. Ein Aufruf, der als das für die Prinzipien des Keplerbundes massgebende Dokument angesehen werden muss, ging am 4. November aus:

Aufruf des Keplerbundes zur Förderung der Naturerkenntnis.

Die Fortschritte der Naturwissenschaft erwecken andauernd und in wachsendem Masse die Aufmerksamkeit und Bewunderung unserer Zeit. In das Verständnis ihrer Ergebnisse einzudringen und sie zur Ausgestaltung unseres Weltbildes zu verwerten, ist nicht nur eine unerlässliche Aufgabe aller gebildeten und aller denkenden Menschen,

sondern zugleich eine Quelle immer neuer Freuden. Und wie eng hängt die Auffassung der Natur mit unserer Weltanschauung, der Grundlage unseres geistigen, sittlichen und religiösen Lebens zusammen!

Es ist daher ein hochbedeutsames und zugleich ideales Werk, an welches der neugegründete Keplerbund herantritt, wenn er sich die Förderung der Naturerkenntnis in der Gesamtheit unseres Volks zum Ziel setzt.

Was die Forscher in emsiger Arbeit gefunden haben, das soll in Wort und Schrift durch Männer der Wissenschaft in gemeinverständlicher, übersichtlicher Form dargeboten und unter Beobachtung der Grenzen des Naturerkennens mehr und mehr zu einem Bestandteil des allgemeinen Wissens gemacht werden.

Der Keplerbund steht auf dem Boden der Freiheit der Wissenschaft und erkennt als einzige Tendenz die Ergründung und den Dienst der Wahrheit an. Er ist dabei der Überzeugung, dass die Wahrheit in sich die Harmonie der naturwissenschaftlichen Tatsachen mit dem philosophischen Erkennen und der religiösen Erfahrung trägt. Dadurch unterscheidet sich der Keplerbund bewussterweise von dem im materialistischen Dogma befangenen Monismus und bekämpft die von ihm ausgehende atheistische Propaganda, welche sich zu Unrecht auf Ergebnisse der Naturwissenschaft beruft.

Wie einst Kepler, dem die Wissenschaft die Kenntnis der wichtigsten in der Bewegung der Sternenwelt geltenden Gesetze verdankt, gerade durch die Erforschung der Natur keine Einbusse, sondern einen reichen Gewinn für seine tiefreligiöse Persönlichkeit erlangt hat, so glaubt der Bund, der sich nach dem Namen dieses grossen Astronomen nennt, in eben diesen Bahnen der Wahrheit den grössten Dienst zu leisten.

Die mancherlei zur Erfüllung der grossen Aufgaben dienenden Mittel und Wege sind u. a. folgende: Literarische Veröffentlichungen und Büchervertrieb, Veranstaltung von Lehrkursen, Vorlesungen und Vorträgen, Darbietung von Lehrmitteln, Unterstützung der Forschung durch Stipendien usw. Zur tatkräftigen Ausführung der Arbeit soll die Berufung und Anstellung von Männern der Wissenschaft, sowie die Schaffung einer Zentralstelle für die Arbeit des Bundes dienen.

Die Mitgliedschaft des Bundes kann schon durch einen Mindestjahresbeitrag von M. 3.— erworben werden, während bei einem Beitrage von M. 5.— die unentgeltliche Zusendung literarischer Veröffentlichungen beginnt. Wir sind des Einverständnisses aller derer gewiss, welche mit weitem Blick die Erfordernisse unserer Zeit erkennen und denen die Förderung echter Naturerkenntnis in unserem Volke am Herzen liegt; alle diese aber bitten wir, der Zustimmung die Tat unverzüglich folgen zu lassen und fordern hierdurch zum Eintritt in den Keplerbund auf.

Grosse Mittel und ein enges Netz von Mitgliedern und Vertrauensmännern über das ganze Volk hin sind zur Erreichung des Zieles nötig. Zu einem Anfange stehen die Mittel bereits zur Verfügung. Durch treues, eifriges Zusammenwirken Vieler wird auch dieses bedeutsame und köstliche Werk zustandekommen zum Segen unseres teuren Volkes.

Beitrittserklärungen nehmen die Geschäftsstelle, Frankfurt a. M., Neue Mainzerstr. 41, sowie sämtliche Unterzeichnete entgegen. Geldsendungen sind an die Filiale der Deutschen Bank, Frankfurt a. M., Kaiserplatz, „für Keplerbund“ zu richten. (Folgen die Unterschriften.)

Gleicherweise erklären die unterm 25. November veröffentlichten **Satzungen**:

§ 2. Der Keplerbund steht auf dem Boden der Freiheit der Wissenschaft und erkennt als einzige Tendenz die Ergründung und den Dienst der Wahrheit an. Er ist dabei der Überzeugung, dass die Wahrheit in sich die Harmonie der naturwissenschaftlichen Tatsachen mit dem philosophischen Erkennen und der religiösen Erfahrung trägt. In der Person Keplers, nach dessen Namen sich der Bund nennt, erblickt er eine vorbildliche Verbindung echter Naturwissenschaft und tiefer Religiosität.

Von dieser Grundlage ausgehend und in diesem Sinne ist der Zweck des Vereins die Förderung der Naturerkenntnis in der Gesamtheit unsers Volkes.

Mittel zur Erfüllung des Zwecks sind: Literarische Veröffentlichungen und Büchervertrieb, Veranstaltung von Lehrkursen, Vorlesungen und Vorträgen, Darbietung von Lehrmitteln (Sammlungen, Büchereien, Lichtbilder, Apparate), Unterstützung der Forschung durch Stipendien und Preisausschreiben, Schaffung einer Zentralstelle für die Arbeit des Bundes, sowie Einrichtung von Zweigstellen an verschiedenen Orten, u. a. m.

Der Verein hat einen rein gemeinnützigen, jeden persönlichen Gewinn ausschliessenden Charakter.

(Nach den Original-Einzeldrucken)

VII.

Monistenbund und Kirche in Bremen.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 283. 307. 565—568. 1193 f. 1218.

Die Reformation 1906, S. 366. — 1907, S. 208.

Chronik der Christlichen Welt 1906, S. 92—95. — 1907, S. 212—215. 616.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 314 f. 443.

Die schon seit längerer Zeit in Bremen bestehende kirchliche Spannung erfuhr eine weitere Steigerung, als zwei der dortigen Prediger, Friedrich Steudel von St. Remberti und Oskar Heinrich Mauritz von St. Petri (Dom) dem Monistenbunde beitraten und für ihn tätig waren. Mitglieder der positiven Bremer Pastoralkonferenz, Ausschuss-Mitglieder des Evangelischen Vereins zu Bremen und andere diesen Vereinigungen nahestehende bremische Gemeindeglieder richteten deshalb eine gemeinschaftliche Eingabe an den Senat:

Bremen, den 28. Juni 1906.

An den Hohen Senat der Freien und Hansestadt Bremen.

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Bremen hat schon seit längerer Zeit in weiten Kreisen unserer Stadt eine lebhaftere Beunruhigung hervorgerufen, die sich zu einer ersten Sorge um den Fortbestand der Bremischen Kirche steigerte, als drei hiesige Pastoren, die Vertreter eines schrankenlosen kirchlichen Radikalismus, dem am 11. Januar 1906 unter dem Ehrenvorsitze des Herrn Professor Dr. Haeckel in Jena gegründeten „Deutschen Monistenbund“ öffentlich beitraten. Professor Haeckel ist als ein abgesagter Feind des historischen Christentums bekannt und hat in seinen „Welträtseln“ die Hoffnung ausgesprochen, „dass im 20. Jahrhundert ein grosser Teil der Kirchen an die freien Gemeinden des Monismus übergeben wird.“

Die unterzeichneten Mitglieder der „Bremer Pastoral-Konferenz“ hatten daher, unterstützt von Ausschussmitgliedern des „Evangelischen Vereins“, schon am 2. Mai 1906 eine Eingabe an den Hohen Senat beschlossen, deren Absendung infolge des Abscheidens des Herrn Pastor prim. Dr. Kalthoff unterblieb. Da aber auch nach Herrn Dr. Kalthoffs Tode der von uns beklagte kirchliche Notstand noch fortbesteht, halten wir uns für verpflichtet, dem Hohen Senate als der evangelischen Kirchenregierung unseres Freistaates folgendes zu unterbreiten:

Die Herren Pastoren Steudel von St. Remberti und Mauritz von St. Petri-Dom haben nach ihrem von einem Hohen Senate empfangenen und von ihnen angenommenen Berufungsschreiben sich verpflichtet, als christliche Prediger die Gemeinde auf Grund der hl. Schrift und in Gemässheit der Ordnung der Kirche durch die Predigt des Evangeliums wie durch treue Verwaltung der hl. Sakramente in dem Worte der Wahrheit zu unterweisen, wie sie es vor Gott, ihrem Gewissen und ihrer Obrigkeit zu verantworten vermöchten. Jetzt aber haben die genannten Pastoren der Bremischen Kirche sich dem „Deutschen Monistenbunde“ angeschlossen und fordern öffentlich zum Beitritt in diesen Bund auf.

Der „Deutsche Monistenbund“ will, wie aus den anliegenden offiziellen Kundgebungen ersichtlich ist, „den Mächten der Vergangenheit eine überlegene geistige Macht in Gestalt einer einheitlichen, neuzeitlichen Weltanschauung entgegenstellen“¹⁾.

Für diese im Grunde durchaus materialistische und christentumsfeindliche Weltanschauung öffentlich einzutreten und zugleich das Amt eines evangelischen Geistlichen zu bekleiden, erscheint uns völlig unvereinbar.

Wir sind der Überzeugung, dass die Bremische Kirche diesen unerhörten Zustand nicht ertragen kann, ohne einer baldigen Auflösung entgegenzugehen. Wir verzichten unter Verweisung auf die Anlagen darauf, hier näher auszuführen, welche steigende Verwunderung und Entrüstung die Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse im evangelischen Deutschland, sowohl in den sogenannten positiven als auch in ausgesprochen liberalen Kreisen hervorgerufen hat, und wie die katholische Kirche aus der Duldung solcher Missstände ihre schärfsten Waffen gegen die evangelische Kirche entnimmt. Um so nachdrücklicher aber betonen wir die verhängnisvollen Wirkungen dieses Notstandes auf die innerkirchlichen Verhältnisse Bremens. Es wirkt kirchenzerstörend, wenn in den Formen des evangelischen Gemeindelebens und unter Benutzung der evangelischen Kanzel für monistische Ideen Stimmung gemacht wird. Weite Kreise der Bevölkerung unserer Stadt nehmen schweren Anstoss daran, dass Prediger, die mit den Grundlagen des evangelischen Predigtamts völlig gebrochen haben, trotzdem in ihrer Stellung bleiben und Amtshandlungen vollziehen, die als kirchlich gültige anerkannt werden müssen, falls nur die äusseren Formen beobachtet sind. Auch das Vertrauen, mit dem die zahlreichen, nach Bremen zuziehenden, kirchlich gesinnten Evangelischen auf den Pastorenstand zu blicken gewohnt sind, muss durch das Verhalten der monistischen Prediger auf tiefste erschüttert werden. Ganz besonders aber gefährdet und verwirrt es die heranwachsende Jugend, wenn sie immer wieder hört und

1) Hier verschiedene Anlagen, vor allem neben den Satzungen des Monistenbundes sein von den beiden Predigern unterzeichneter „Aufruf“ und „Thesen des Monistenbundes“.

liest, dass sich im evangelischen Predigtamt stehende Geistliche öffentlich an der Bewegung gegen das evangelische Christentum beteiligen. Hierdurch werden die Lebensinteressen der evangelischen Kirche nicht nur da, wo monistischer Prediger- und Konfirmandenunterricht erteilt wird, sondern auch in allen übrigen Gemeinden Bremens an der Wurzel getroffen. Welche Früchte die weitere Verbreitung der monistischen Lehren ausserdem auf politischem und sozialem Gebiete zeitigen wird, brauchen wir nicht darzulegen.

Hoher Senat! Der Fortbestand der Bremischen Kirche in der gegenwärtigen Gestalt ist in Frage gestellt. Auch wir glauben, dass der Sieg über den Monismus lediglich durch geistige Waffen errungen werden wird. Auch uns ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen ein unantastbares Gut. Indessen auch bei weitgehender Toleranz gegenüber den verschiedenen Glaubensrichtungen ist das Eintreten evangelischer Prediger für den Monismus, selbst wenn es unter Duldung ihrer Gemeinden geschieht, mit den Lebensbedingungen unserer evangelischen Kirche ebenso unvereinbar, wie wenn sie beispielsweise für den Buddhismus Propaganda machen wollten. Der kirchlichen Ordnung und der religiösen Wahrhaftigkeit würde es nach unserer Ansicht allein entsprechen, wenn die monistischen Prediger mit ihren Anhängern aus der Bremischen Kirche austreten, um eine freireligiöse Gemeinde zu bilden. Können sie sich dazu nicht entschliessen, so sollten sie wenigstens veranlasst werden, aus dem Monistenbund auszutreten.

Demnach richten wir an den Hohen Senat als den Inhaber des protestantischen Episkopatrechtes in Bremen die gehorsamste Bitte:

„Hoher Senat wolle geeignete Massregeln zur Abstellung des geschilderten kirchlichen Notstandes treffen.“

(Nach dem Original-Einzeldruck der Bremer Pastorkonferenz)

Die Eingabe war unterschrieben von 25 bremischen Pastoren aus der Stadt und dem Gebiet und von 50 aktiv im kirchlichen Leben stehenden Gemeindegliedern, darunter einer Reihe von Bauherrn verschiedener Gemeinden.

Die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten forderte unterm 8. Januar 1907 Mauritz und Steudel auf, sich zu dieser Beschwerde zu erklären und erhielt unterm 23. Februar 1907 die gemeinsame Antwort beider Pastoren:

Von der verehrlichen Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten aufgefordert, uns über die Eingabe der Bremer Pastorkonferenz betr. unsern Beitritt zum Deutschen Monistenbund zu erklären, erlauben wir uns, der verehrlichen Kommission folgendes zu unterbreiten:

Der einzige von allen Mitgliedern des Deutschen Monistenbundes anzuerkennende Zweck des Bundes ist in § 1 seiner Satzungen ausgesprochen. Derselbe lautet: Der Deutsche Monistenbund will für

eine in sich einheitliche, auf Naturerkenntnis begründete Welt- und Lebensanschauung wirken, ihre Anhänger sammeln und in Verbindung setzen.

In Übereinstimmung mit diesem Ziel erkannten wir es bereits vor Gründung des Bundes als eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit, dass dem Menschen der Gegenwart, sofern er der heutigen Naturerkenntnis sich nicht verschliesst, gezeigt werde, wie der religiöse Gehalt des Christentums am besten ohne Widerspruch mit den Forderungen des wissenschaftlichen Denkens in die Gegenwart hinübergeleitet werde. Und so glaubten wir, uns der Aufforderung zum Beitritt des Bundes nicht entziehen zu sollen, worin wir um so mehr bestärkt wurden, als in der Wahl Pastor Kalthoffs zum Präsidenten das religiöse Interesse des Bundes unzweideutig und stark zum Ausdruck gelangte. Weit entfernt, damit eine antireligiöse und, wie die Eingabe unterstellt, christentumsfeindliche oder materialistische Propaganda unterstützen zu wollen, waren wir vielmehr der Meinung, durch unsern Eintritt in die Vereinigung nur in noch weiterem Kreise als dem der eigenen Gemeinde der oben bezeichneten Idee zu dienen. Dass der Zweck des Bundes nicht sein könne, eine antikirchliche Tätigkeit zu entfalten, sondern nur die Entwicklung unserer geistigen Kultur in einer bestimmten Richtung zu fördern, war bei der Konstituierung ausdrücklich festgestellt. Wenn sich die Verfasser der Eingabe auf einzelne Kundgebungen von Mitgliedern des Bundes in dessen Organen berufen, unter denen manche sind, mit denen sich auch die Unterzeichneten nicht identifizieren, so sei hier ausdrücklich hervorgehoben, dass der Bund als solcher die Verantwortung für die in seinen Organen sich austauschenden Meinungen den einzelnen Urhebern überlässt.

Müssen wir daher einerseits an der Ansicht festhalten, dass unser Beitritt zum Monistenbunde uns in keiner Beziehung daran hinderte, den Verpflichtungen unseres Predigerberufes nachzukommen, so können wir uns andererseits doch auch nicht verhehlen, dass eine Reihe von Stimmen aus dem Bunde heraus, die wir, wie bereits oben bemerkt, nicht vertreten können, geeignet sind, in weiteren Kreisen die Überzeugung aufkommen zu lassen, dass die Mitgliedschaft des Bundes mit dem Predigerberuf unvereinbar sei. — Um solchen Missdeutungen die Spitze abzubrechen und im Interesse des kirchlichen Friedens haben wir uns entschlossen, das persönliche Opfer unseres Austritts aus dem Bunde zu bringen. Wir tun dies jedoch unter grundsätzlicher Wahrung unseres Standpunktes.

(Bremer Nachrichten Nr. 87, 28. März 1907, Zweites Blatt)

Auf diese Erklärung der beiden Pastoren hin erging an Pastor Steudel von der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten der Bescheid:

Ihre unterm 23. v. M. gemeinschaftlich mit Herrn Pastor Mauritz zu der Eingabe der sogenannten „Bremer Pastoralkonferenz“ vom 28. Juni v. J. abgegebene Erklärung, nach der Sie Sich zum Austritt aus dem Deutschen Monistenbund entschlossen haben, haben wir zur Kenntnis des Senats gebracht. Der Senat hat hierauf beschlossen, die Angelegenheit damit als erledigt anzusehen und die Unterzeichner der Eingabe demgemäss zu bescheiden. Abschrift des Bescheides teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme hierneben mit.

(Bremer Nachrichten Nr. 87, 28. März 1907, Zweites Blatt)

Ebenso erhielt die Bremer Pastoralkonferenz zur Erledigung der Angelegenheit vom Senat die Antwort:

Auf die unterm 28. Juni v. J. von der unter dem Namen „Bremer Pastorenkonferenz“ hier bestehenden Vereinigung von bremischen Geistlichen in Verbindung mit einer Anzahl von Bauherren und anderen Mitgliedern hiesiger evangelischer Kirchengemeinden an den Senat gerichtete Eingabe, in der gebeten wird, der Senat wolle zur Abstellung des durch den Anschluss zweier bremischer Prediger, der Pastoren Steudel und Mauritz, an den im Januar v. J. in Jena gegründeten „Deutschen Monistenbund“ herbeigeführten kirchlichen Notstandes geeignete Massnahmen treffen.

Nach erstattetem Bericht der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten,

wird den Antragstellern das Nachstehende eröffnet:

Der Senat hat nach näherer Prüfung der Angelegenheit die gedachte Eingabe am 8. Januar d. J. den genannten beiden Pastoren gesondert zur Äusserung zugehen lassen und darauf eine gemeinschaftliche Erwiderung derselben erhalten, nach der sie zwar nicht anerkennen, dass der im § 1 der Satzungen des Monistenbundes ausgesprochene Zweck des Bundes,

für eine in sich einheitliche, auf Naturerkenntnis gegründete Welt- und Lebensanschauung zu wirken, eine christentumsfeindliche oder materialistische Tendenz in sich schliesse, sie aber angesichts einzelner Kundgebungen von Mitgliedern des Bundes, mit denen sie sich nicht identifizieren, um Missdeutungen die Spitze abzubreaken, die sich aus ihrer Teilnahme an dem Bunde ergeben könnten, und im Interesse des kirchlichen Friedens sich zum Austritt aus dem Monistenbunde entschlossen haben.

Im Hinblick auf diese Erklärung sieht der Senat die Sache für erledigt an. Er gibt sich dabei der Erwartung hin, dass sie weitere Störungen des kirchlichen Friedens nicht zur Folge haben werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. März 1907.

Tack.

(Nach dem Original-Einzeldruck der Bremer Pastoralkonferenz)

VIII.

Schwarmgeisterei in Hessen.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 764f. 788f. 800—805. 814f. 851—853. 905f. 980f. 1000f. 1188—1190. 1246.

Die Reformation 1907, S. 199f. 265—267. 512. 543f. 593—597. 608. 655. 686. 704. 735. 752. 815.

Die Christliche Welt 1907, S. 844—846. 918—921. 972f.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 398f. 447. 469—471. 489—495. 512. 565f.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 43. 538f. 550—552. 570f. 572. 633f. 667. 681f. 729f. 763f. 785—788. 812.

Zustimmend: Dallmeyer, Heinrich, Gottes Geist oder ein Dämon? Neumünster. Derselbe, Sonderbare Heilige. Wahrheitsgetreue Darstellung der neuesten religiösen Bewegung. 3. Aufl. Cassel. Büsching, Joh., Drei Tage in Gross-Almerode. Leipzig 1907. Vgl. Paul in der Heiligung 1907, Nr. 109—111. Joh. Warns in: Wahrheit in der Liebe 4, S. 161—192.

Ablehnend: Rubanowitsch, Johannes, Das heutige Zungenreden. Neumünster. Schopf, Otto, Zur Casseler Bewegung. Bonn. Schrenk, E., Was lehrt uns die Casseler Bewegung? Cassel. Dallmeyer, August, Satan unter den Heiligen. Neumünster. Francke, R., Die Versammlungen im Casseler Blaukreuzhause in kritischer Beleuchtung. Cassel.

Am 7. Juli führte der Casseler Evangelist Heinrich Dallmeyer zwei Norwegerinnen, die er kürz zuvor zufällig in Hamburg als Trägerinnen besonderer Geistesgaben kennen gelernt hatte, in die Gemeinschaftskreise von Cassel ein. Durch sie wurde die von Los Angeles in Kalifornien ausgegangene und auch in Kristiania wirksame enthusiastische Bewegung unvermittelt nach Hessen übertragen. In öffentlichen Gebetsversammlungen im Saale des Blaukreuzvereins traten angeblich die Gaben des Zungenredens, der Auslegung, der Prophetie, der Krankenheilung zu tage. Den tumultuarischen Vorgängen setzte die Polizei durch Schliessung der Versammlungen ein Ziel; die Norwegerinnen verliessen die Stadt. Da die Bewegung indessen auch auf dem Lande um sich gegriffen hatte, so übergab das Casseler Konsistorium unterm 9. August sämtlichen Pfarrern des Konsistorialbezirks eine *A n s p r a c h e* mit der Veranlassung, sie in denjenigen Gemeinden, die von der Bewegung ergriffen oder auch nur berührt seien, am nächsten Sonntage von der *K a n z e l* zu verlesen.

In manchen Teilen unseres Hessenlandes herrscht zur Zeit eine hochgradige, nicht immer gesunde, religiöse Erregtheit.

Unberufen wendet man sich an die Glieder unserer Gemeinden.

Die vorgebrachten Lehren gründen sich in ihrer Darbietung nicht immer auf den gesunden Schriftsinn, und die oft geübte Art, Sünder und Seelen zu gewinnen, entspricht nicht dem Verfahren und Verhalten unseres Heilandes Sündern gegenüber.

Daher bitten wir alle Glieder unserer Gemeinden herzlich, jede ihnen ausserhalb der Kirche von Unberufenen gebotene Seelenspeise an dem geoffenbarten Wort der heiligen Schrift in ruhiger Sammlung zu prüfen, gegenüber allen Anreizungen zum Begehren besonderer Geistesgaben auf dem wohlbewährten Heilsweg, in dem Glauben an die Gnade Gottes in Christo Jesu, treu zu verharren und ja nicht, wozu die Gefahr gross ist, Knechte unnüchterner Eiferer und ihrer jeweiligen Lieblingsmeinungen zu werden.

Einer ist unser Meister, Jesus Christus, der Herr und das Haupt seiner Gemeinde und unserer evangelischen Kirche. Er erwecke einen Hunger und Durst nach seinem lauterem, kräftigen Wort in allen unseren Gemeinden, dass jeder wohl erkenne und mit allem Ernst nütze die Zeit, darinnen er heimgesucht ist. Er bewahre uns alle im rechten, einigen Glauben und segne uns mit seinem Frieden um seiner Liebe willen!

(Nach dem Original-Einzeldruck)

Gleichwohl wuchs die Bewegung, griff nach Bad Wildungen über, wo sich der Kirchenvorstand am 19. August zu einem Protest (Wildunger Zeitung) genötigt sah, und drohte in Grossalmerode, wo sie seit 16. Juli unter Begünstigung des Pfarrers eingedrungen war, zu einer Spaltung in der landeskirchlichen Gemeinde zu führen. Das Casseler Konsistorium errichtete deshalb in Grossalmerode unterm 20. September eine Hilfspfarrei und veröffentlichte gleichzeitig einen zweiten Erlass gegen die „Schwärmerische Bewegung in einigen Gemeinden des Konsistorialbezirks“.

Königliches Konsistorium.

Cassel, den 20. September 1907.

Schon im vergangenen Monat haben wir vor einer Bewegung gewarnt, welche von aussen hereingetragen zunächst in Cassel Boden gewonnen, dann aber weitere Wellen innerhalb unseres Bezirks geschlagen und hier und da Unruhe und Verwirrung in unsere Gemeinden gebracht hat. Sind wir auch überzeugt, dass diese Bewegung ohnehin vor dem gesunden Sinn unserer Bevölkerung nicht Stand zu halten vermag, so wird es doch mancherlei betäubenden Vorkommnissen gegenüber zur Klärung dienen, wenn wir die Bewegung wiederholt und nachdrücklich als eine unevangelische, durchaus ungesunde und das geistliche Leben in unseren Gemeinden schädigende kennzeichnen, die wir mit voller Entschiedenheit von unserer Kirche zurückweisen. Zur Wahrung des Wohles und Ansehens der letzteren müssen wir insbesondere den unserer Aufsicht unterstehenden Herren Geistlichen warm ans Herz legen und ausdrücklich zur amtlichen

Pflicht machen, dass sie sich von dieser Bewegung völlig fern halten und, wo sie hervorgetreten ist oder hervortritt, ihr durch Bekanntgabe dieses Erlasses von der Kanzel und durch sonst geeignet erscheinende Mittel entgegenwirken.

An

die Herren Geistlichen des Konsistorialbezirks. v. Altenbockum.

(Kirchliches Amtsblatt, Cassel, XXII, Nr. 7, S. 45)

Allmählich traten auch die *Gemeinschaftskreise*, die sich anfangs abwartend verhalten hatten, gegen die Bewegung auf und erklärten auf einer Konferenz von mehr als dreissig ihrer Vertreter am 19. und 20. Dezember in Barmen:

1. Wir bekennen, dass Gott auch in unseren Tagen alle biblischen Geistesgaben geben kann. Vor allem gilt es, dass sich die Gemeinde zubereiten lässt.
2. Wir stellen die ernste Tatsache fest, dass in der Bewegung unserer Tage in Cassel und in anderen Orten manche, die als Gläubige anerkannt werden, ein Zungenreden und Weissagen bekommen haben, das nicht vom Heiligen Geist war.
3. Wir müssen feststellen, dass es in einem erschreckend hohen Masse an der Prüfung der Geister nach den klaren Richtlinien des Wortes Gottes und an der Fähigkeit, von vornherein die Geister zu unterscheiden, gefehlt hat.
4. Wir bekennen diese Armut als eine Schuld, die uns und weite Kreise der Gemeinde trifft. Wir bitten alle Geschwister dringend, sich mit uns darüber zu beugen und ernstlich zu flehen, dass der Herr sich unserer erbarme und unsern Schaden heile.
5. In dem tiefen Bewusstsein, wie not es tut, sich gegen jeden fremden Geist abzuschliessen, warnen wir unsere Geschwister, sich mit fortreissen zu lassen, und raten ihnen dringend, sich eine heilige Zurückhaltung aufzuerlegen mit Wachen und Beten. Was uns not tut, sind nicht sensationelle Erfahrungen und Erscheinungen, sondern fleissiges Forschen in der Schrift mit Ausdauer, Hingabe und nüchternem Sinn und ein heiliger Wandel in der Furcht Gottes.

Th. Haarbeck. Krawielitzki. E. Lohmann. Michaelis.

Regehly. Schopf. Schrenk. Stockmayer.

(Auf der Warte 1908, Nr. 1, S. 12)

Gleichzeitig erkannte auch Heinrich Dallmeyer, dass er getäuscht sei und sagte sich durch eine öffentliche Erklärung von der Bewegung los:

Durch die Barmherzigkeit Gottes bin ich nach mehrwöchentlichen inneren Kämpfen zu der Erkenntnis gekommen, dass der treibende Geist in der „Los Angelos-Bewegung“ nicht der Geist Gottes, sondern ein Lügegeist ist. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie die Güte hätten, nachfolgende Erklärung in „Auf der Warte“ aufzunehmen.

1. Bin ich schuldig, mich darüber zu beugen, dass ich dem Zungenrednergeist gegenüber nicht von vornherein die rechte Wachsamkeit besass und dass ich ihn aus diesem Grunde nicht prüfte. Da ich durch christliche Zeitschriften und durch Zeugen der Bewegung dahin informiert worden war, dass das Zungenreden in Los Angeles und Norwegen das biblische sei, liess ich in Hamburg, ohne weiter zu prüfen, diesen Geist einfach auf mich wirken.
2. Dieser Geist hat sich in Zungenreden, Prophetie, Weissagen, in Träumen und Gesichten als Lügengeist offenbart, obwohl er sich als Gottesgeist ausgibt und sich durch Bibelsprüche einführt.
3. Nachdem ich selbst durch Beugung vor Gott diesem Geist entsagt habe, bitte ich alle Seelen, sich dem Einfluss dieses Geistes gänzlich zu entziehen. Solche, die von ihm als Werkzeuge benutzt werden, müssen ihm den Gehorsam verweigern und sich durch Jesu Blut reinigen lassen. Falls sie nicht alsbald frei werden, tun sie gut, die Fürbitte und Seelenpflege eines erfahrenen Bruders zu suchen. Keiner sollte sich diesem Geist mehr unterordnen.
4. Diejenigen, die durch diesen Geist veranlasst wurden, Segnungen bei Jesus zu suchen und auch empfangen haben, sei es, dass sie wiedergeboren, erweckt oder tiefer gereinigt wurden, dürfen diese Segnungen mit mir im Glauben festhalten. Der Geist dieser Bewegung hat viele aufrichtige Seelen zu Christo getrieben, wie die Pharisäer jene Frau in Joh. 8 zu Christo führten. Jesus nahm uns gleich jener Frau unter seiner Flügel Schutz und segnete uns. Für diese empfangenen Segnungen danken wir dem Herrn, ohne uns weiter dem sogenannten „Los Angeles Geist“ auszusetzen. Er legt es darauf an, Uneinigkeit zu stiften und die Seelen zum Teil in Schwärmerei, zum Teil in grobe Laster zu bringen.
5. Denjenigen, die auf diese meine Erklärung hin noch nicht bereit sind, diesem Geist zu entsagen, empfehle ich das Büchlein „In kritischer Stunde“, es ist erschienen in der Buchhandlung des Evangelischen Allianzhauses in Blankenburg (Preis 30 Pfg.).
6. Diese Erklärung gebe ich ohne menschliche Beeinflussung gewissenshalber ab. Ich habe jedoch in den nächsten Tagen und Wochen Gelegenheit, im Osten und Westen unseres Vaterlandes mit erfahrenen Brüdern mich auszusprechen, werde auch den Rat einiger Väter in Christo einholen, sollten sie diese Erklärung für genügend halten, so bin ich in der Sache fortan still; andernfalls bin ich bereit, dem treibenden Geist in der Los Angeles-Bewegung durch eine längere Erklärung vor der Öffentlichkeit so völlig die Maske abzunehmen, dass er vermutlich seine Verführungskünste nicht weiter fortsetzen kann.

7. Die von mir erschienenen Schriften ziehe ich, soweit sie bezug auf die Bewegung haben, aus dem Buchhandel zurück.
8. Wenn ich auch den treibenden Geist in der Los Angelos-Bewegung als einen Lügengeist erkannt habe, so sage ich doch nicht, dass nicht einige Geschwister auch biblisches Zungenreden haben. Ich bin aber von der Echtheit auch in diesen Fällen nicht eher überzeugt, bis der Geist geprüft worden ist.

Der Herr hat zugelassen, dass diese Versuchung fast über die ganze Welt geht, soweit Menschen auf Erden wohnen. Möge Er selbst durch Seine starke Rechte ihr einen Damm entgegensetzen und in Gnaden geben, dass alle Aufrichtigen geläutert aus der Versuchung hervorgehen.

Indem ich der betenden Gemeinde meinen Dank ausspreche für viele treue Fürbitte, bitte ich, nicht lass zu werden im Beten zu Gott für alle, die durch diese Bewegung hin und her auf der Erde unter einen fremden Geist gekommen sind.

Der gnädige und barmherzige Herr wird beweisen, dass Er imstande ist, die Gottseligen aus der Versuchung zu erlösen!

H. Dallmeyer.

(Auf der Warte 1907, N. 51, S. 7)

Eine Interpellation bei der Tagung der Gesamtsynode des Konsistorialbezirks Cassel „über den gegenwärtigen Stand der Bewegung des Zungenredens und darüber, was das Königliche Konsistorium, soweit es an ihm liegt, zu tun gedenkt, um solchen und ähnlichen für das kirchliche Leben gefahrdrohenden Bewegungen vorzubeugen“, beantwortete Generalsuperintendent Möller am 14. Januar 1908 mit folgender Rede:

Der hohen Synode ist von vornherein das Recht zuzusprechen, dass sie über eine solche Bewegung auch hier ein Wort redet und entgegen nimmt. Zu diesem Recht kommt das Gebot der Pflicht. Man hat nicht leise geflüstert in vergangenen Monaten, sondern von Grosse öffentlich gerühmt. Zu diesem Grossen und Grössten sprechen auch wir einige Worte. Ein Schweigen der Synode hätte falsch gedeutet werden können. Ich schicke meinen Worten drei Punkte voraus.

1. Ich will nicht sprechen von einzelnen Personen. Es ist mir zu billig, wo einige auf der Strecke liegen, erbarmungslos zu urteilen. Mancher hat hinterher den eigenen Freund verleugnet. Bei der Hochflut ging man Arm in Arm mit dem Freund. Hernach wollte einer den anderen nicht mehr recht kennen.
2. Ich will auch nicht sprechen von Einzelheiten der Bewegung. Wir möchten nicht noch einmal tiefe Schmerzen erleben, wie etwa der alte Krieger, den am Gedächtnistag der Schlacht die Wunde schmerzt. Wir haben aber keine Wunden des Gewissens, sondern nur der schmerzlichen Erinnerung. Es tut uns wehe,

dass geschehen konnte, was geschehen ist. Darum keine Einzelheiten.

3. Ich rede nicht von Cassel allein, sondern ich möchte meinen Blick auf das ganze Hessenland wenden: Darum gehört die Sache auch hierher zur Sprache. Sie, meine Herren, nehmen auch mit Recht an, dass das Konsistorium einen Überblick hat. Wir haben das Material in mühsamer Arbeit sichten müssen.

Aus der grossen Fülle des Stoffes nur einiges Wenige! Wenn nach dem gegenwärtigen Stand der Bewegung gefragt wird, so muss man kurz von der Entstehung der Bewegung sprechen. Da kann ich den Satz an die Spitze meiner Ausführung stellen: Diese Bewegung ist nicht in Hessen entstanden. Sie ist eingeführt von aussen, auf echt menschliche Weise, mit menschlichen Mitteln und menschlichem Nachdruck. Sie ist nur ein Glied in der Kette mannigfaltiger Veranstaltungen die Fülle des Geistes und die Menge der Geistesgaben herbeizuführen. Sie hat niemanden überrascht, der von Zeit zu Zeit sein Ohr an den Puls gewisser enthusiastischer Seelen gelegt hat. Wenn in vielen Kreisen diesseits und jenseits des Kanals fast ständig gebetet worden ist: Herr lass uns Grosses schauen, gib uns noch Grösseres, so musste eine Atmosphäre erzeugt werden, die zur Spannung wurde. Und diese Spannung hat sich entladen in Katastrophen und plötzlicher Ermattung. Die Bewegung musste auch in Hessen und in Cassel Boden finden. Wer die Entwicklung in manchen Kreisen des Hessenlandes offenen Auges beobachtet und mitunter vergeblich gewarnt hat, den hat es nicht überrascht, dass die Bewegung hier Boden fand und wo sie Boden fand. Ich muss es feststellen, dass die Bewegung nur in bestimmten Kreisen Nahrung gefunden hat; ich muss feststellen, dass die unbedingt landeskirchlichen Kreise von vornherein ablehnend standen und dass auch recht bald viele Angehörige der Sekten sich zurückgezogen haben. Diese Tatsache ist unumstösslich.

Warum kam die Bewegung? Es gibt nur eine Antwort: Weil die Väter der Bewegung es haben wollten. An gewissen Punkten zeigte es sich, dass man Macht hatte zu wollen oder nicht.

Was soll ich im Blick auf die ganze Bewegung sagen! Lassen Sie mich im Bilde sprechen. Tropfenweise setzte sie ein. Dann aber ging es ganz schnell wie zur Zeit der Schneeschmelze, und die Fluten wurden wild und wilder. Sie brausten und haben manchen mitgenommen; haben vieles an die Oberfläche heraufgebracht, was nicht rein war. Sie haben vieles hervorgeschleudert, vor dem man jetzt in der Erinnerung noch zurückschreckt. Ja, der Anfang der Bewegung war menschlich, der Fortgang war erschreckend und erschreckender und der Ausgang ist betrübend. Betrübend nennen wir den Ausgang nicht, weil viele in ihren flatterhaften Hoffnungen enttäuscht worden sind, sondern weil sie nicht wissen, wohin sie mit ihrer Hand sollen. Sie zeigen auf diesen und jenen und reden von

Täuschung, Irrung und Satan. Im Gleichnis hob einer die Hand zur eignen Brust und schlug an diese Stelle und das war die rechte. Aber dies tun nicht alle. Der Anfang war menschlich. Wird denn der Geist Gottes wohl so durch menschliche Ratschläge aus einem Lande in das andere verpflanzt? Ich sage nicht zu viel und sage es ohne jede Kränkung, es kamen Perioden, wo die Nachrichten mich auf den Gedanken brachten, man muss wohl den heiligen Geist für eine Ware halten, die erhandelt und versendet werden kann. Der Geist sollte seine Wege ziehen, aber die Menschen dirigierten ihn. Es fing so menschlich an und ganz menschlich war der Fortgang. Man musste erschrecken, wenn Weissagungen kamen: „Ich sage euch!“ Das menschliche Ich drängte sich empörend in den Vordergrund und umkleidete sich mit kecker, ja mit göttlicher Autorität.

Menschlich war der Fortgang und menschlich war der Ausgang. Wir haben herzliches Mitleid mit den Irregeleiteten und denen, die noch nicht zur Busse gekommen sind, will ich von Herzen wünschen, dass sie es noch erfahren: Den Aufrichtigen lässt es Gott gelingen. Die Psychiater hätten manchen Patienten gefunden, die Kulturhistoriker willkommenen Stoff. Die Spötter haben sich die Hände gerieben, der legale Kirchenbürger war erschrocken und erzürnt. Aber der Christenmensch, der in Aufrichtigkeit sein Kreuz dem Heiland nachträgt, der war tief betrübt. Ich habe während der Stürme eine Stufenleiter menschlicher Regungen durchgemacht, aber ich kann sagen: Wenn ich ruhig geworden war nach heissen Tagen, dann bin ich unsäglich traurig gewesen und habe mich gefragt: „Ist das möglich im Hessenland? Das sind nicht unsere Ziele, das sind nicht unsere Hessen!“ Um von Einzelheiten zu schweigen, es waren trübe, trübe Tage.

Über den geistigen und geistlichen Gehalt der Bewegung nicht allzuviel! Ich schweige von der Art der Schriftbehandlung — stellenweise war es eine Misshandlung —, von dem Heulen und Hallelujah, von dem Aufflammen vermeintlicher Weissagungen, von den Katastrophen der Feuertaufe und vom Mysterium des Zungenredens. Aber was mich befremdet und betrübt hat, das war die Erkenntnis, die ich aus mündlichen Gesprächen und schriftlichen Berichten erhielt, nämlich die Erkenntnis, wie doch in manchen Köpfen und Herzen Gott in seinem Wesen und Willen verstanden wurde. Das sollte unser Gott und Vater sein, dem man mit aller Treue zu dienen sich bemüht, zu dem man Morgens betet, der uns am Tage behütet und während der Nacht an Leib und Seele schirmt und derselbe Gott, an dem sein Kind hängt, derselbe Gott sollte sein Kind zugleich der Macht des Satans überlassen?! Dieses Gottesherz habe ich nicht verstanden. Sass man in den Versammlungen zu Jesu Füßen? War das Christi Art, Christi Weisung, Christi Sinn und Geist, der hier hervortrat? Ich habe gewünscht: Könnte Jesus in diese Versammlungen kommen, könnte man Ihn, den Gekreuzigten, den Leuten vor die Seele malen,

ob dann dieses Stürmen geschwiegen hätte! Jesu Name, Blut und Kreuz ist oft genannt, aber doch stand Jesus als Heiland und Heilsweg nicht im Mittelpunkt. — Es war ein Verschieben des evangelischen Grund- und Angelpunktes. Man wollte über Christum hinaus und über die Stufen der Heilsordnung hinweg.

Erschrecken musste man über das was sich als Bekehrung enthielt. Mancher hat seit Jahren gelobt und gedankt, dass er von Gott in Gnaden angenommen sei. Er war der Überzeugung, er lebe im seligen Stand der Kinder Gottes und hat davon Zeugnis abgelegt. Aber als dieser Geist kam, erklärten nicht wenige von diesen Begegnungen ihren völligen, inneren Bankrott. Sie bekannten: „Was ich bis jetzt hatte, das war nichts. Jetzt erst beginnt das Wahre“. Auf den Ruin des bisherigen Lebensinhaltes deckten sie nun schnell den schillernden Mantel des neuen Geistes. Man hätte in seinem Glauben an die Macht der Gnade Gottes in Christo fast irre werden können. Ich dachte mir die Gnade Gottes als einen wunderbaren Werkmeister, der den Menschen umgestaltet nach seinem Bild, der aus schwachen Kreaturen Helden, der da fest und stark, gross und klar macht. Und ich sah nun viele Kinder der Gnade schauen in das Nichts, aber nach ihrer Meinung in den geöffneten Himmel.

Der geistige Inhalt der Bewegung zeigte sich auch in ihrer ganzen Menschlichkeit. Was war das für eine Erkenntnis der Ursachen und des Geistes und des Zieles und der Krankhaftigkeit der ganzen Bewegung?! Bei vielen war überhaupt keine Erkenntnis. Man war erstaunt, dass viele, die man gereifter einschätzte, nicht sahen, was sich da zutrug, dass viele fragten: Was will das werden? und sie konnten wissen, woher es kam. Wahrhaftig, die Zeichen waren deutlich und kräftig genug zur rechten Erkenntnis dieses Knäuels von Schwärmerei, Widersprüchen und Zweideutigkeiten!

Einfache Christen sahen von vornherein klar. Aber ein Verständnis in den beteiligten Kreisen haben wir vergeblich gesucht. — Die Schwäche der Erkenntnis war erschreckend gross. War es die Erkenntnis allein? War nicht auch der Wille schwach, zu Zeiten auch störrig? Menschlich war die Nachsicht gegen die Freunde. Gegen die Welt ist man aufgetreten. Wir führen alle den Kampf gegen die Welt. Die Wahrheit und Wahrhaftigkeit erfordert aber auch, wenn nötig, den Kampf gegen Freunde. Und da musste man erwarten, dass der Freund dem Freunde energischer zu Leibe gegangen wäre. Gottes Wort ist doch ein zweischneidiges Schwert. Es schneidet nach der einen und nach der anderen Seite. Der Gebrauch dieses Schwertes ist oft schwer, aber um der Wahrheit willen muss es geschehen.

Ganz menschlich war auch in dieser Bewegung die Abhängigkeit des Menschen vom Menschen. Wo war die Norm, nach der man selbst urteilte? Wie viele Tage stand man auf eigener Überzeugung? Da wurden Autoritäten nach ihrem Urteil gefragt, ihr Rat aber gar

nicht oder doch nicht völlig befolgt. Es gab Verhandlungen, wie in einem Parlament.

Mir ist niemals die Abhängigkeit des Menschen vom Menschen so stark und kläglich entgegengetreten, wie hier, und man glaubte sich doch unter der Leitung und in der Hand des Geistes Gottes.

Das Ziel der Bewegung wurde bald ganz klar: Ein neues Pfingsten! Eigentümlich war die Praxis, dass man Entschlüsse auch durch Händeaufheben besiegeln liess, und bin ich recht unterrichtet, so wurde auch abgestimmt: Wer glaubt, dass in diesem Saale der heilige Geist kommt, der hebe die Hand hoch! Die Bitte war zu vernehmen: Herr, mache uns zur ersten Apostolischen Gemeinde. Das Warten auf die Erfüllung dieser Bitte gab Spannung, die sich entladen musste. Und sie hat sich entladen. Auf dem Wege zu diesem Ziel wurde das Geistliche und Göttliche versinnlicht, Geheimnisse aus dem Herzen hervorgezerrt, in bedenklichen Bildern der Verkehr Jesu mit der Seele dargestellt.

Aus dieser Erkenntnis ist auch das Verhalten des Konsistoriums erwachsen. Was haben wir getan? Es ist von Person zu Person nachdrücklichst gewarnt worden. Wir haben zwei Erlasse im Amtsblatt kund gegeben. Den einen nannte man den milderen, den anderen den schärferen. Mit dem ersten wollte man die Schwankenden noch gewinnen, wie es der Heiland selbst getan mit sanfter, aber klarer Mahnung, Warnung und Bitte. Und als das nichts fruchtete, wurde eine stärkere Saite aufgezogen. Wohl weiss ich nur zu gut, wie man hin und her über unsere Haltung gedacht hat. Dem einen waren wir zu mild, der andere verlangte anderes. Aber ich sage im Namen unseres Konsistoriums: Es ist unsere Freude, dass wir nicht anders gehandelt haben, denn es stand für uns von Anfang an fest: Die Bewegung ist objektiv unwahr und gefährlich. Darum urteilten wir weiter: Sie muss ein Ende finden durch sich selbst, und das Selbstgericht ist stärker und nachhaltiger als das der Menschen. So war es und so kam es: Wir sind stärker gewesen, als man im Lande glaubte. Wir haben schwer getragen, wir haben uns viel sagen lassen müssen; aber wir hatten die Gewissheit: der Weg ist recht; Sie, meine Herren, mögen selbst entscheiden, ob er recht war. Und eins muss ich hinzufügen: Überschätzen Sie nicht die Disziplinargewalt der kirchlichen Behörde. Es ist Ihnen doch kein Geheimnis, dass gewissen Schwierigkeiten gegenüber die Rechtsbestimmungen ein hölzernes Schwert sind. Wir sind beschränkt in den Mitteln unserer Disziplinargewalt. Selbst wenn wir sie gehabt hätten, war es eine Frage, ob es recht und klug gewesen wäre, in diese Bewegung mit solchen Mitteln einzugreifen. Wer könnte den Geist bannen durch Disziplinargewalt? Aus dieser Erkenntnis der Bewegung hat sich allein unser Verhalten ergeben.

Es ist gefragt worden: Was soll geschehen, um künftigen Bewegungen vorzubeugen? Sie, meine Herren, empfinden mit mir die

Schwierigkeit einer allseits genügenden Beantwortung und doch will ich sie kurz zu geben versuchen. Ich bin persönlich davon überrascht worden, dass man schon 6 Tage lang solche höchst bedenklichen Versammlungen hielt. Käme einmal wieder eine Bewegung, die von vornherein oder doch bald als ungesund erkannt würde, man könnte brüderlich warnen, bitten und mahnen. Man könnte unsere Pfarrer brüderlich warnen und bitten. Aber wenn die Bewegung wieder, wie hier, in die Kreise der Laien kommt, sind wir machtlos. Dieser ganzen Entwicklung der letzten Jahrzehnte gegenüber, auch der abgeschlossenen Bewegung der Schwärmerei des Zungenredens gegenüber kann man sagen: Am nervösen Untergrund unseres Zeitalters hat die ganze Bewegung Halt und Stoff gefunden. Es war mit Sicherheit zu sagen: Wenn der oder der, oder noch besser die oder die hingeht, sie wird nicht widerstehen können. Diese Anspannung der Nervenkraft kann der Betreffende nicht aushalten. Jeder hat nur sein Kapital an Nervenkraft.

So ging hie und da die Bewegung zu Ende wie ein Licht, dem das Öl fehlt, anderwärts naiv durch Beschluss. Letzteres gibt zu denken. Zur Zeit mag niemand mehr sein, der diese wilden Wasser gleich noch einmal zurückwünscht. Aber das weiss ich nicht, ob nicht in manchen Herzen das Ziel geblieben ist: „Herr, wir erwarten Grosses von dir. Wir müssen über das apostolische Zeitalter hinaus in das Zeitalter des heiligen Geistes hinein!“ Um solche Geistesfülle konnte man nur bitten, weil man sich in der Gewissheit wiegte das zu haben, was man das tägliche Brot des innersten Christenlebens nennt. War das so? Man dachte sich schon so weit Grösseres und Grösstes entgegennehmen zu können.

Was können wir tun? Die Hauptsache ist die positive Arbeit der Kirche. Es wird der Kirche eine heilige, treue Pflicht sein, immer tiefer einzuführen in die heilige Schrift, in den geschichtlich geoffenbarten Zusammenhang des Wortes Gottes. Gott hat in der Geschichte gesprochen. So muss auch die christliche Gemeinde tiefer geführt werden in den Gang der heiligen Geschichte, auch der Kirchengeschichte. Die Geschichte ist ein Spiegel. Das Studium der Geschichte macht weise. So wollen wir auch weiser werden durch das Studium der Kirchengeschichte. Sie meldet von früheren geistesverwandten Eruptionen.

Und weiter: Die cura animarum muss immer tiefer gefasst und geübt werden als cura specialis. Wir haben hier beraten über Vereinsgründungen. Der Kern und Stern der Amtstätigkeit bleibt die Seelsorge, die persönliche Seelsorge. Das hat mich bei der Bewegung erfreut: Der Hunger der Seele nach Gott. Bei aller Scham und allem Schauer über solche Versammlungen ist mir klar geworden: Niemals wird man Gott, wird man die Religion aus den Herzen der Menschen reissen können. Das war ein Hungern der Seelen nach Trost und Frieden, geradezu ein Schreien: „Herr, sei mir gnädig!“

Aber wie und womit wurden die hungernden Seelen abgefunden? War das Jesu Art zu fordern: Die Sünder müssen hinaus! wie hier geschehen?

Die Hauptaufgabe der Kirche, aller ihrer Diener und Glieder muss sein, wie der eigenen Seele, so der Seele des Bruders sich anzunehmen. Wir wollen, wenn nötig, auch neue Wege suchen und betreten, aber nicht dem gefährlichen Hunger nach grossartigen Werken, nach dem Herbeiführen von „Bewegungen“ verfallen. Wir wollen nicht Bewegungen machen. Das wäre doch nur ein Grosstunwollen vor der Welt im geistlichen Gewand. Was in Jesu Augen gross war, das wollen wir tun: Die Treue und ganz besonders die Treue bis in das Kleinste üben. Gerade wer im Geringsten treu ist, dem wird viel gegeben. Aber das Wörtchen „viel“, wie es jetzt als Irrlicht vor manchem Auge tanzt, gehört nach seiner ganzen Gnade und Wahrheit wohl der ewigen Seligkeit an. Will man Grösseres als man kann, als Gott selbst zu Zeiten will, so muss man seinen falschen Eifer und seine heimliche Eitelkeit mit einem Feuer schüren, das der Stärke des tatsächlich vorhandenen, und an Schrift und Erfahrung normierten Glaubens gar nicht entspricht. Der Fülle der Worte, der übergeistigen Worte, wollen wir die Tat entgegensetzen, die stille Treue, die Tat, die der Herr sieht. Vielleicht werden wir hier noch ernten. Die Frucht aber wünsche ich uns allen, die am eigenen Herzen in wachsender Freudigkeit zu rastlosem Schaffen sich kund gibt. Der Ungeduld wollen wir als Diener Gottes die Geduld entgegensetzen. Geduldig sein ist ein göttliches Werk. Zeit und Stunde weiss Gott. Und allen Schwärmen gegenüber setzen wir den Glauben und seine ganze Kraft. Noch ist die Kirche nicht die zerbrochene und verlassene Hütte. Viel zu früh wartet man hier und dort auf ihren Fall. Auch muss noch lange warten, wer von der Geborstenen einige Bruchstücke als Erbstücke einsammeln möchte. Noch steht die Kirche auf dem Grund Jesu Christi, noch hat sie das alte Evangelium, noch ist in unserem Hessenlande manch treuer Pfarrer an der Arbeit, noch haben wir Gebets- und Arbeitshände. Auch viel Verständnis und Liebe für Gemeinschaftswesen ist vorhanden, Verständnis für alles, was die Seelen bedürfen zur gemeinsamen Erbauung.

So benutze ich zuletzt den Augenblick zum Appell an uns alle: Lassen Sie uns noch treuer und freudiger arbeiten unter der alten Fahne: Für Christus und seine Kirche! Die *ecclesia invisibilis*, diese *una, sancta, catholica* glauben wir, in der *ecclesia visibilis* leben wir, dass die *ecclesia* hier eine *militans* ist, spüren wir an dem Leib und an der Seele, aber für beide, die unsichtbare und sichtbare Kirche, die doch nur eine sind, arbeiten wir. Wir arbeiten für Christus und seine Gemeinde in der Überzeugung und Freude, die auch zu einem gesunden Enthusiasmus werden kann: Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet, die Welt und alle ihre Geister!

(Kirchliches Amtsblatt, Cassel, XXIII, Nr. 1, S. 10 und Beilage)

IX.

Innere Mission und Arbeiterbewegung.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 115. 233.
1138—1140.

Die Reformation 1907, S. 639f. 666. 784.

Die Christliche Welt 1907, S. 1109—1113.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 576—579.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 803f. — 1908, S. 246f.

Evangelische Freiheit 1907, S. 534.

Verhandlungen des 34. Kongresses für Innere Mission in Essen a. d. Ruhr
Herausgegeben vom Sekretariat. (Veröffentlichungen des Central-Ausschusses
für I. M. in Berlin). Hamburg 1907.

Auf dem vom 23. bis 26. September 1907 in Essen an der Ruhr tagenden 34. Kongress für Innere Mission hielt in der zweiten Hauptversammlung Konsistorialrat Friedrich Mahling aus Frankfurt a. M. ein Referat über das Thema: Welche Aufgaben erwachsen der Inneren Mission aus der gegenwärtigen Entwicklung der Arbeiterbewegung? Am Schluss desselben wurde von den etwa 1200 Zuhörern einstimmig folgende Resolution angenommen:

Der 34. Kongress für Innere Mission erkennt die Bedeutung an, die eine nationalgerichtete und von christlichem Geiste getragene Arbeiterbewegung für die Kräftigung und Gesundung des gesamten Volkslebens hat und wünscht darum von Herzen, dass sie immer mehr erstarken und zu einem mächtigen Faktor in unserm Volksleben sich auswachsen möge.

Er sieht in der Arbeiterschaft ein allen andern gleichberechtigtes Glied unseres Volkes, das als solches das Recht hat, seine Angelegenheiten selbständig zu regeln und seine Sonderinteressen, soweit sie sich mit dem Wohle des Volksganzen vertragen, mit allen berechtigten Mitteln zu verfolgen.

Er spricht dabei die Erwartung aus, dass der christlich- und nationalgesinnte Teil der deutschen Arbeiterschaft dieser Gesinnung treu bleiben, sich vor Unbesonnenheiten hüten und bei aller Vertretung der eigenen Interessen auch die Rechte der anderen berücksichtigen wird.

Ebenso rechnet er darauf, dass die Arbeitgeber und Unternehmer ihrerseits das Berechtigte der Arbeiterbewegung im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung anerkennen.

Allen Versuchen gegenüber, sie zu einer Stellungnahme in rein wirtschaftlichen Fragen und einseitiger Vertretung einer einzelnen Volksschicht zu veranlassen, muss die Innere Mission sich ablehnend verhalten und es als ihre Aufgabe bezeichnen, alle Stände mit Glaubens- und Liebeskräften zu durchdringen und dadurch an ihrem Teile zur Erneuerung des ganzen Volkslebens beizutragen.

In diesem Sinne erklärt sie sich bereit, der Arbeiterschaft in der Pflege christlich nationaler Gesinnung zu dienen und ihr wie zur Gewinnung der notwendigen geistigen Ausrüstung so beim Ausbau ihrer sozialen Wohlfahrtseinrichtungen behilflich zu sein, und wird es mit Freuden begrüßen, wenn auch Vertreter des evangelischen Arbeiterstandes sich in weitestem Masse zur Mitarbeit an christlichen Liebeswerken bereit finden.

(Verhandlungen des 34. Kongresses für Innere Mission
in Essen a. d. Ruhr, S. 338f.)

B.

Katholische Kirche.

I.

Der Fall Schell-Commer.

Der Katholik 36 (1907), S. 149—151.

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 140 (1907), S. 214—225. 947—962.

Stimmen aus Maria-Laach 1907, II, S. 546—561.

Das Zwanzigste Jahrhundert 1907, S. 241—245. 307f. 313f. 325—328. 363—366. 378f. 409—413. 433—436.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 644. 666. 690. 739. 763f. 786f. 835. 909.

Die Reformation 1907, S. 495f. 512. 528. 544.

Die Christliche Welt 1907, S. 673—676. 683. 775—779. 829.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 516—520. 545—548.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 443. 459. 532—534.

Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1907, S. 451 bis 453. 467—469. 579—581.

Im Frühjahr 1907 veröffentlichte der Professor der Dogmatik Ernst Commer in Wien die Schrift: „Hermann Schell und der fortschrittliche Katholizismus. Ein Wort zur Orientierung für gläubige Katholiken“ (2. Aufl. Wien 1908), in der er nicht nur die Theologie des Würzburger Dogmatikers Schell († 31. Mai 1906) scharf ablehnte, sondern auch dessen Charakter angriff. Zugleich wies er spöttelnd auf die Absicht der Freunde Schells hin, dem Verstorbenen ein Grabdenkmal zu setzen. Die Schrift erfuhr eine kräftige Abfertigung durch Professor Kiefl in Würzburg und Prälat Schwarz in Münster, während Domkapitular Hüls für Commer eintrat und Kardinal-Erzbischof Fischer von Köln in einem Brief vom 4. Juni erklärte:

Cöln, den 4. Juni 1907.

Einer verehrlichen Redaktion des „Westfälischen Merkur“ danke ich für die gütige Zusendung von Nr. 271 mit dem Artikel des Herrn Domkapitular Prof. Dr. Hüls über das Commer'sche Buch gegen Schell. Ich unterschreibe den Artikel ganz und finde es höchst beklagenswert und Ärgernis gebend, wenn hie und da nach dem tragischen Tode des Gelehrten nicht sowohl die Person desselben in Schutz genommen — das ist gerechtfertigt, — als seine Doktrin, wenn auch nur indirekt, verteidigt wird. Das ist irreführend und gefährlich und ist nicht nach dem kirchlichen Geist. Ich würde Ihnen dankbar sein, wenn Sie mir auch die in dem Artikel angezogenen Nr. 249, 253 und 262 zusenden wollen.

Ergebenst

† A. Kard. Fischer.

(Westfälischer Merkur Nr. 285, 10. Juni 1907, Mittags-Ausgabe)

Von allgemeiner Bedeutung wurde der Streit aber erst, als P a p s t P i u s X. mit einem B r i e f a n C o m m e r vom 14. Juni seinerseits eingriff:

Dilecto Filio
Ernesto Commer
Antistiti Urbano

Doctori Decuriali Theologiae tradendae in Lyceo Magno Vindobonensi
Vindobonam

Pius PP. X.
Dilecte Fili,

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Summa Nos voluptate complexi opus sumus, quod eam in rem, aetati nostrae civibusque maxime tuis sane quam utilem, condidisti, ut qui Hermannii Schell, recens vita functi, obtegantur scriptis errores, extraendo iudicares disceptandoque reiceres. Res est non comperta nemini, Hermannum Schell vita quidem ducta integre, item pietate, Religionis tuendae studio, aliis praeterea virtutibus excelluisse: non item incorrupta doctrina; quo factum est ut nonnulla eius scripta, tamquam minus congruentia veritati catholicae, improbarit Sedes Apostolica damnaritque publice. Itaque de catholicis id erat sine dubitatione confidendum, qui virum, cetera laudabilem, aberrantem a sententia catholica sequeretur, fore neminem, securamque ab eiusmodi causa doctrinam, detecto provide discrimine, non tam adservari illibatam quam ad profectum posse contendere. At, contra, non deesse comperimus qui eius doctrinam commendare non dubitarint, eumque perinde laudibus efferre, ac si fidei defensor exstiterit princeps, ipsi etiam Paulo Apostolo comparandus, planeque dignus, cuius memoria, posito monumento, posteritati admirationique consecratur. Equidem qui ita sentiunt, vel ii ignorance occupari veritatis catholicae sunt existimandi, vel Auctoritati Sedis Apostolicae obsistere, id calumniae commenti, obsoletioribus studiis adhaerentem, disciplinarum eam obstare progressui, alas acerrimis quibusque ingeniis circumcidere, verumque edocentibus obniti. Neque tamen falsius quidquam aut iniquius fingi cogitatione potest; si quidem improbat certe errandi libertatem Ecclesia, fidelesque ne patiantur se irretiri fallaciis, evigilat; at non illud ullo pacto prohibet, immo vero instando commendat suadetque, traditum divinitus verum, cui ipsa custodiendo est data, pro gentium aetatumque indole, apertius explanari et interpretatione evolvi legitima. Quapropter palam est nullam posse aliam damnatorum Hermannii Schell scriptorum causam intelligi quam quod novarum iisdem venenum rerum alienaeque a catholica fide doctrinae continerentur. Quae quum ita sint, egregie te de Religione ac de doctrina meritum edicimus, ac theologi te munere functum praeclare arbitramur, qui, eo germane declarato quid in propositis rebus Ecclesia sentiat, cautum fidelibus esse volueris. Tibi idcirco ex animo gratulamur: simul vehementi hortamur desiderio, ne repre-

hensiones adversariorum veritus, quas honori tibi et incitamento esse oportet, mentem aut calamum a catholico tuendo dogmate revoces. Auspicem gratiae divinae, Nostraeque benevolentiae testem Apostolicam Benedictionem amantissime tibi impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XIV Junii anno MCMVII,
Pontificatus Nostri quarto.

Pius PP. X.

(Commer, Hermann Schell und der fortschrittliche Katholizismus, 2. Aufl. S. X—XII. Authentische Übersetzung ebenda, S. XII—XIV)

Der Aufruf für ein Grabdenkmal Schells war von 162 hervorragenden katholischen Geistlichen und Laien, unter ihnen von 25 Professoren der Theologie, dem Erzbischof von Bamberg und dem Bischof von Regensburg, unterzeichnet worden. Sie alle sollten nunmehr nach dem Briefe des Papstes „entweder in Unwissenheit über die katholische Wahrheit befangen“ sein „oder sich gegen die Autorität des Apostolischen Stuhles auflehnen und die Verleumdung erfinden, derselbe halte fest an ganz überlebten Studien“. Um diesen ungerechtfertigten Verdacht abzuwehren, ersuchte deshalb das Schelldenkmalkomitee durch seinen Vorsitzenden, Professor Dr. Remigius Stölzle in Würzburg unterm 16. Juli 1907 den Kardinal-Staatssekretär Merry del Val, den Papst davon in Kenntnis zu setzen, dass die Unterzeichner des Aufrufs dem Gedanken an eine Demonstration völlig fern standen und nur einen Akt der Pietät für einen Mann im Auge gehabt hätten, der gerade seine Treue gegen die Kirche durch die Unterwerfung unter ihr Urteil bekundet habe.

(Commer, Hermann Schell und der fortschrittliche Katholizismus, 2. Aufl. S. 457f.)

Ebenso erliessen der Erzbischof von Bamberg und der Bischof von Regensburg am 23. Juli die Erklärung:

Um Missverständnissen und Verdächtigungen zu begegnen, sehen sich die Unterzeichneten veranlasst, zu erklären:

1. dass sie die theologischen Irrtümer Schells in dem Sinne und in der Ausdehnung, in welcher dieselben von der Kirche verworfen wurden, gleichfalls verwerfen und bedauern, und sie allzeit verworfen und bedauert haben; hieraus haben sie auch nie und niemandem gegenüber ein Hehl gemacht, ebensowenig darüber, dass die Kirche guten Grund hatte, gegen verschiedene theologische Anschauungen Schells vorzugehen und sie zu verurteilen;

2. wenn sie trotzdem ihre Unterschrift zu einer Sammlung für ein Grabdenkmal Schells gaben — und nur von einem Grabdenkmal spricht der Aufruf —, so taten sie dies in der Überzeugung und in dem Bewusstsein, dass dieser Akt der Pietät gegen den, zudem in nahezu dürftigen Verhältnissen dahingeshiedenen Freund und Kollegen nach keiner Seite hin Anstoss erregen könne, nachdem ja der Verstorbene seinerzeit sich dem kirchlichen Urteil unterworfen hatte und im Frieden mit seiner Kirche aus dem Leben geschieden war; in dieser Überzeugung bestärkte sie die beim Tode Schells aus den

weitesten katholischen Kreisen bekundete tiefe und aufrichtige Teilnahme, welche in dem Verstorbenen nicht nur den begeisterten Lehrer und Redner und den edlen, allzeit hilfsbereiten Mann, sondern gerade auch und vor allem den seiner Kirche treugebliebenen Katholiken ehren wollte;

3. sie müssen deshalb jeden Versuch, diesem Pietätsakt, an welchem sie sich in diesem Falle selbstverständlich nie beteiligt haben würden, den Sinn und die Bedeutung irgendwelchen Demonstrationsaktes gegen die Kirche und ihr Verfahren gegen Schell zu geben, mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Bamberg und Regensburg, 23. Juli 1907.

Der Erzbischof von Bamberg. Der Bischof von Regensburg.

(Germania Nr. 170, 27. Juli 1907, Erstes Blatt)

Das Denkmalkomitee aber erhielt als Antwort einen Brief des Kardinal-Staatssekretärs vom 25. Juli:

Illustrissime Domine.

Litteris acceptis, quas coetus, cui ipse praees, pro condendo in honorem Hermanni Schell monumento sepulcrali, die XVI huius mensis ad me dabat, Pontificem Summum de iisdem certiore efficere, quemadmodum coetus cupiebat, non praetermisi. Beatissimus Pater illud e memoratis litteris hausit, nihil vos intendisse aliud nisi ut actum humanitatis ac pietatis perficeretis erga mortuum, quem multi subscribentium ut collegam aut amicum aut magistrum habuerunt. Quid autem Sanctitas Sua in hac re sentiat luculenter aperuit quum, arrepta occasione, distinguendum censuit inter privatam Hermanni Schell vitam et edita ab eo scripta.

Opportunitatem libenter amplector meae erga te existimationis profitendae, qua sum Tibi

Addictissimus

R. Card. Merry del Val.

Romae, die XXV Julii 1907.

Viro Claro Remigio Stölzle, Doctori, Magistro Philosophiae tradendae in Universitate Wirceburgensi Wirceburgum.

(Commer, Hermann Schell und der fortschrittliche Katholizismus, 2. Aufl. S. 458 f. Deutsche Übersetzung ebenda, S. 459)

Obwohl dieser Brief auf eine versöhnliche Haltung des Vatikans schliessen liess, musste gleichwohl der Brief des Papstes an Commer trotz lebhaften Protestes der davon Betroffenen in allen Diözesanblättern Deutschlands veröffentlicht werden.

II.

Dekret des Hl. Offiziums „Lamentabili sane exitu“

(Neuer Syllabus) vom 3. Juli 1907.

- Der Katholik 36 (1907), S. 1—15. 77f. 81—91. 152. 218—226.
Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 139 (1907), S. 784—789.
Stimmen aus Maria-Laach 1907, I, S. 477—488. II, S. 125—136. 245—262 361—374. 501—516.
Das Zwanzigste Jahrhundert 1907, S. 349—353. 366—368.
Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 739. 765f.
Die Reformation 1907, S. 519—522.
Die Christliche Welt 1907, S. 745—749. 788—794. 794—796. 796—800. 804.
Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 363—366. 407f. 425—429. 431f. 567. 598f.
Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 576—580.
Evangelisches Gemeindeblatt f. Rheinland u. Westfalen 1907, S. 484—487.
Protestantische Monatshefte 1905, S. 1—22.
Deutsch-evangelische Blätter 1907, S. 583—586.
Heiner, Franz, Der neue Syllabus Pius X oder Dekret des Hl. Offiziums „Lamentabili“ vom 3. Juli 1907. Mainz 1907. Michelitsch, A., Der biblisch-dogmatische „Syllabus“ Pius' X samt der Enzyklika gegen den Modernismus. 2. Aufl. Graz 1908. Hauviller, E., Der Syllabus, über seine Entstehung, sein Wesen und seine Ergänzung durch Pius X. Frankfurt a. M. 1907. Vigilius, Syllabus und Modernisten-Enzyklika Pius' X. (Flugschriften des Evangelischen Bundes Nr. 255) Leipzig 1908.
Deutsche Übersetzung: Der Syllabus Pius' X. Der heiligen römischen und allgemeinen Inquisition Erlass vom 3. Juli 1907 („Lamentabili sane exitu“). Lateinischer und deutscher Text. Mit dem Pastoral Schreiben der Kölner Bischofskonferenz vom 10. Dezember 1907. Freiburg i. Br. Ausserdem u. a. bei Heiner a. a. O. passim; bei Vigilius a. a. O. S. 25—31; bei L. Wahrmund, Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft. München 1908. Anhang II; in den Stimmen aus Maria-Laach 1907 II, S. 125—134; im Zwanzigsten Jahrhundert 1907, S. 350—353; in der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung 1907, S. 712f.; in der Reformation 1907, S. 488—490; in der Christlichen Welt 1908 Nr. 7 Beiblatt, S. 161—168.

Seitdem Alfred Loisy in Paris mit seiner Behandlung des Neuen Testaments wie mit seiner Kritik der Christologie, der Versöhnungslehre und des katholischen Kirchen- und Sakramentsbegriffes in Frankreich Eindruck gemacht hatte, seitdem auch in England durch Tyrrel, in Italien durch Fogazzaro und Murri, in Deutschland durch Schell und

seine Freunde einer Versöhnung von Katholizismus und moderner Weltanschauung das Wort geredet war und dieser „Modernismus“ in Zeitschriften wie dem *Demain*, dem *Rinnovamento*, dem *Zwanzigsten Jahrhundert*, der *Renaissance* kräftig um sich zu greifen begann, beschloss die Kurie dieser Gefahr durch einen entscheidenden Schlag zuvor zu kommen.

Am 17. April sprach Papst Pius X. in einer Allokution an die neu kreierte Kardinäle von einer Zeitrichtung, die man nicht mehr bloß als eine vereinzelte Ketzerei, sondern vielmehr als eine das ganze Christentum bedrohende Sammlung aller Häresien bezeichnen müsse, und deutete zugleich an, dass eine von langer Hand vorbereitete Kundgebung nunmehr nahe bevorstehe. Sie erfolgte in Form eines Dekretes, das aus der theologischen Literatur der Gegenwart 65 Sätze als irrig aufzählt, deren Urheber nicht genannt sind, bei denen aber vorwiegend an Loisy zu denken ist. Dieses Dekret „Lamentabili sane exitu“ wurde am 3. Juli von der Kongregation des hl. Offiziums beschlossen, am 4. Juli vom Papste bestätigt und noch am selben Tage im *Osservatore Romano* veröffentlicht.

Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis Decretum.

Feria IV, die 3. Julii 1907.

Lamentabili sane exitu aetas nostra freni impatiens in rerum summis rationibus indagandis ita nova non raro sequitur ut, dimissa humani generis quasi haereditate, in errores incidat gravissimos. Qui errores longe erunt perniciosiores, si de disciplinis agitur sacris, si de Sacra Scriptura interpretanda, si de fidei praecipuis mysteriis. Dolendum autem vehementer inveniri etiam inter catholicos non ita paucos scriptores qui, praetergressi fines a patribus ac ab ipsa Sancta Ecclesia statutos, altioris intelligentiae specie et historicae considerationis nomine, eum dogmatum progressum quaerunt qui, re ipsa, eorum corruptela est.

Ne vero huius generis errores, qui quotidie inter fideles sparguntur, in eorum animis radices figant ac fidei sinceritatem corrumpant, placuit SS^mo D. N. Pio divina providentia Pp. X ut per hoc Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis officium ii qui inter eos praecipui essent, notarentur et reprobarentur.

Quare, instituto diligentissimo examine, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, E^mi ac R^mi Dni Cardinales, in rebus fidei et morum Inquisitores Generales, propositiones quae sequuntur reprobandas ac proscribendas esse iudicarunt, prouti hoc generali Decreto reprobantur ac proscribuntur:

1. Ecclesiastica lex quae praescribit subiicere praeviae censurae libros Divinas respicientes Scripturas, ad cultores critices aut exegeseos scientificae librorum Veteris et Novi Testamenti non extenditur.

2. Ecclesiae interpretatio Sacrorum Librorum non est quidem spernenda, subiacet tamen accuratori exegetarum iudicio et correctioni.

3. Ex iudiciis et censuris ecclesiasticis contra liberam et cultiorem exegesis latis colligi potest fidem ab Ecclesia propositam contradicere historiae, et dogmata catholica cum verioribus christianae religionis originibus componi reipsa non posse.

4. Magisterium Ecclesiae ne per dogmaticas quidem definitiones genuinum Sacrarum Scripturarum sensum determinare potest.

5. Quum in deposito fidei veritates tantum revelatae contineantur, nullo sub respectu ad Ecclesiam pertinet iudicium ferre de assertionibus disciplinarum humanarum.

6. In definiendis veritatibus ita collaborant discens et docens Ecclesia, ut docenti Ecclesiae nihil supersit nisi communes discentis opinionationes sancire.

7. Ecclesia, cum proscribit errores, nequit a fidelibus exigere ullum internum assensum, quo iudicia a se edita complectantur.

8. Ab omni culpa immunes existimandi sunt qui reprobationes a Sacra Congregatione Indicis aliisque Sacris Romanis Congregationibus latas nihili pendunt.

9. Nimiam simplicitatem aut ignorantiam prae se ferunt qui Deum credunt vere esse Scripturae Sacrae auctorem.

10. Inspiratio librorum Veteris Testamenti in eo constitit quod scriptores israelitae religiosas doctrinas sub peculiari quodam aspectu, gentibus parum noto aut ignoto, tradiderunt.

11. Inspiratio divina non ita ad totam Scripturam Sacram extenditur, ut omnes et singulas eius partes ab omni errore praemuniat.

12. Exegeta, si velit utiliter studiis biblicis incumbere, in primis quamlibet praeconceptam opinionem de supernaturali origine Scripturae Sacrae seponere debet, eamque non aliter interpretari quam cetera documenta mere humana.

13. Parabolas evangelicas ipsimet Evangelistae ac christiani secundae et tertiae generationis artificiose digesserunt, atque ita rationem dederunt exigui fructus praedicationis Christi apud iudaeos.

14. In pluribus narrationibus non tam quae vera sunt Evangelistae retulerunt, quam quae lectoribus, etsi falsa, censuerunt magis proficua.

15. Evangelia usque ad definitum consitutumque canonem continuis additionibus et correctionibus aucta fuerunt; in ipsis proinde doctrinae Christi non remansit nisi tenue et incertum vestigium.

16. Narrationes Ioannis non sunt proprie historia, sed mystica Evangelii contemplatio; sermones, in eius evangelio contenti, sunt meditationes theologicae circa mysterium salutis historica veritate destitutae.

17. Quartum Evangelium miracula exaggeravit non tantum ut extraordinaria magis apparerent, sed etiam ut aptiora fierent ad significandum opus et gloriam Verbi Incarnati.

18. Ioannes sibi vindicat quidem rationem testis de Christo; re tamen vera non est nisi eximius testis vitae christianae, seu vitae Christi in Ecclesia, exeunte primo saeculo.

19. Heterodoxi exegetae fidelius expresserunt sensum verum Scripturarum quam exegetae catholici.

20. Revelatio nihil aliud esse potuit quam acquisita ab homine suae ad Deum relationis conscientia.

21. Revelatio, obiectum fidei catholicae constituens, non fuit cum Apostolis completa.

22. Dogmata quae Ecclesia perhibet tamquam revelata, non sunt veritates e coelo delapsae, sed sunt interpretatio quaedam factorum religiosorum quam humana mens laborioso conatu sibi comparavit.

23. Existere potest et reipsa existit oppositio inter facta quae in Sacra Scriptura narrantur eisque innixa Ecclesiae dogmata; ita ut criticus tamquam falsa reiicere possit facta quae Ecclesia tamquam certissima credit.

24. Reprobandum non est exegeta qui praemissas adstruit, ex quibus sequitur dogmata historice falsa aut dubia esse, dummodo dogmata ipsa directe non neget.

25. Assensus fidei ultimo innititur in congerie probabilitatum.

26. Dogmata fidei retinenda sunt tantummodo iuxta sensum practicum, idest tamquam norma praeceptiva agendi, non vero tamquam norma credendi^{a)}.

27. Divinitas Iesu Christi ex Evangeliiis non probatur; sed est dogma quod conscientia christiana e notione Messiae deduxit.

28. Iesus, quum ministerium suum exercebat, non in eum finem loquebatur ut doceret se esse Messiam, neque eius miracula eo spectabant ut id demonstraret.

29. Concedere licet Christum quem exhibet historia, multo inferiorem esse Christo qui est obiectum fidei.

30. In omnibus textibus evangelicis nomen *Filius Dei* aequivalet tantum nomini *Messias*, minime vero significat Christum esse verum et naturalem Dei Filium.

31. Doctrina de Christo quam tradunt Paulus, Ioannes et Concilia Nicaenum, Ephesinum, Chalcedonense, non est ea quam Iesus docuit, sed quam de Iesu concepit conscientia christiana.

32. Conciliari nequit sensus naturalis textuum evangelicorum cum eo quod nostri theologi docent de conscientia et scientia infallibili Iesu Christi.

a) A om tamquam norma praeceptiva agendi non vero.

33. Evidens est cuique qui praeconceptis non ducitur opinionibus, Iesum aut errorem de proximo messianico adventu fuisse professum, aut maiorem partem ipsius doctrinae in Evangeliiis Synopticis contentae authenticitate carere.

34. Criticus nequit asserere Christo scientiam nullo circumscriptam limite nisi facta hypothese, quae historice haud concipi potest quaeque sensui morali repugnat, nempe Christum uti hominem habuisse scientiam Dei et nihilominus noluisse notitiam tot rerum communicare cum discipulis ac posteritate.

35. Christus non semper habuit conscientiam suae dignitatis messianicae.

36. Resurrectio Salvatoris non est proprie factum ordinis historici, sed factum ordinis mere supernaturalis, nec demonstratum nec demonstrabile, quod conscientia christiana sensim ex aliis derivavit.

37. Fides in resurrectionem Christi ab initio fuit non tam de facto ipso resurrectionis, quam de vita Christi immortalis apud Deum.

38. Doctrina de morte piaculari Christi non est evangelica sed tantum paulina.

39. Opiniones de origine sacramentorum, quibus Patres Tridentini imbuti erant quaeque in eorum canones dogmaticos procul dubio influxum habuerunt, longe distant ab iis quae nunc penes historicos rei christianae indagatores merito obtinent.

40. Sacramenta ortum habuerunt ex eo quod Apostoli eorumque successores ideam aliquam et intentionem Christi, suadentibus et moventibus circumstantiis et eventibus, interpretati sunt.

41. Sacramenta eo tantum spectant ut in mentem hominis revocent praesentiam Creatoris semper beneficam.

42. Communitas christiana necessitatem baptismi induxit, adoptans illum tamquam ritum necessarium, eique professionis christianae obligationes adnectens.

43. Usus conferendi baptismum infantibus evolutio fuit disciplinaris, quae una ex causis extitit ut sacramentum resolveretur in duo, in baptismum scilicet et poenitentiam.

44. Nihil probat ritum sacramenti confirmationis usurpatum fuisse ab Apostolis: formalis autem distinctio duorum sacramentorum, baptismi scilicet et confirmationis, haud spectat ad historiam christianismi primitivi.

45. Non omnia, quae narrat Paulus de institutione Eucharistiae (I. Cor. 11, 23—25), historice sunt sumenda.

46. Non adfuit in primitiva Ecclesia conceptus de christiano peccatore auctoritate Ecclesiae reconciliato, sed Ecclesia nonnisi admodum lente huiusmodi conceptui assuevit. Imo etiam postquam poenitentia tamquam Ecclesiae institutio agnita fuit, non appellabatur sacramenti nomine, eo quod haberetur uti sacramentum probrosum.

47. *Verba Domini: Accipite Spiritum Sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt* (Io. 20, 22 et 23) minime referuntur ad sacramentum poenitentiae, quidquid Patribus Tridentinis asserere placuit.

48. Iacobus in sua epistola (5, 14 et 15) non intendit promulgare aliquod sacramentum Christi, sed commendare pium aliquem morem, et si in hoc more forte cernit medium aliquod gratiae, id non accipit eo rigore, quo acceperunt theologi qui notionem et numerum sacramentorum statuerunt.

49. Coena christiana paullatim indolem actionis liturgicae assumente, hi, qui Coenae praeesse consueverant, characterem sacerdotalem acquisiverunt.

50. Seniores qui in christianorum coetibus invigilandi munere fungebantur, instituti sunt ab Apostolis presbyteri aut episcopi ad providendum necessariae crescentium communitatum ordinationi, non proprie ad perpetuandam missionem et potestatem Apostolicam.

51. Matrimonium non potuit evadere sacramentum novae legis nisi serius in Ecclesia; siquidem ut matrimonium pro sacramento haberetur necesse erat ut praecederet plena doctrinae de gratia et sacramentis theologica explicatio.

52. Alienum fuit a mente Christi Ecclesiam constituere veluti societatem super terram per longam saeculorum seriem duraturam; quin imo in mente Christi regnum coeli una cum fine mundi iamiam adventurum erat.

53. Constitutio organica Ecclesiae non est immutabilis; sed societas christiana perpetuae evolutioni aequae ac societas humana est obnoxia.

54. Dogmata, sacramenta, hierarchia, tum quod ad notionem tum quod ad realitatem attinet, non sunt nisi intelligentiae christianae interpretationes evolutionesque quae exiguum germen in Evangelio latens externis incrementis auxerunt perfeceruntque.

55. Simon Petrus ne suspicatus quidem unquam est sibi a Christo demandatum esse primatum in Ecclesia.

56. Ecclesia Romana non ex divinae providentiae ordinatione, sed ex mere politicis conditionibus caput omnium Ecclesiarum effecta est.

57. Ecclesia sese praebet scientiarum naturalium et theologiarum progressibus infensam.

58. Veritas non est immutabilis plusquam ipse homo, quippe quae cum ipso, in ipso et per ipsum evolvitur.

59. Christus determinatum doctrinae corpus omnibus temporibus cunctisque hominibus applicabile non docuit, sed potius inchoavit motum quemdam religiosum diversis temporibus ac locis adaptatum vel adaptandum.

60. Doctrina christiana in suis exordiis fuit iudaica, sed facta est per successivas evolutiones primum paulina, tum ioannica, demum hellenica et universalis.

61. Dicitur potest absque paradoxo nullum Scripturae caput, a primo Genesis ad postremum Apocalypsis, continere doctrinam prorsus identicam illi quam super eadem re tradit Ecclesia, et idcirco nullum Scripturae caput habere eundem sensum pro critico ac pro theologo.

62. Praecipui articuli Symboli Apostolici non eandem pro christianis primorum temporum significationem habebant quam habent pro christianis nostri temporis.

63. Ecclesia sese praebet impari ethicam evangelicam efficaciter tuendam, quia obstinate adhaeret immutabilibus doctrinis quae cum hodiernis progressibus componi nequeunt.

64. Progressus scientiarum postulat ut reformentur conceptus doctrinae christianae de Deo, de Creatione, de Revelatione, de Persona Verbi Incarnati, de Redemptione.

65. Catholicismus hodiernus cum vera scientia componi nequit nisi transformetur in quemdam christianismum non dogmaticum, id est in protestantismum latum et liberalem.

Sequenti vero feria V die 4 eiusdem mensis et anni, facta de his omnibus SSmo D. N. Pio Pp. X accurata relatione, Sanctitas Sua Decretum Eñorum Patrum adprobavit et confirmavit, ac omnes et singulas supra recensitas propositiones ceu reprobatae ac proscriptae ab omnibus haberi mandavit.

Petrus Palombelli, S. R. U. I. Notarius.

III.

Enzyklika „Pascendi dominici gregis“

vom 8. September 1907.

Der Katholik 36 (1907), S. 241—288. 289—297. 416—418.

Stimmen aus Maria-Laach 1908, S. 1—18.

Das Zwanzigste Jahrhundert 1907, S. 457f. 497—500. 541—545. 561 bis 564. 564f.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 907f. 1073f. 1074. 1098f.

Die Reformation 1907, S. 736. — 1908, S. 12—14.

Die Christliche Welt 1907, S. 994—999. 1014—1018. — 1908, S. 199f.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 555—558.

Hauviller, E., Pius X. als Grossinquisitor und Erzieher, die Enzyklika gegen die Modernisten, ihre Bedeutung für Staat und Kultur. Frankfurt a. M. 1907. Pesch, Christian, S. J., Eine Untersuchung über den Modernismus, in den Theologischen Zeitfragen, 4. Folge: Glaube, Dogma und geschichtliche Tatsachen. Freiburg i. Br. 1908.

Deutsche Übersetzung: Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Pius X. durch göttliche Vorsehung Papst, über die Lehren der Modernisten (8. September 1907: „Pascendi dominici gregis“). Autorisierte Ausgabe. (Lateinischer und deutscher Text.) Freiburg i. Br. Ausserdem u. a. in der Germania 1907. Nr. 216—219 und in der Christlichen Welt 1908, Nr. 7 Beiblatt S. 169—198.

Das Dekret „Lamentabili sane exitu“ war nur als Vorstoss gedacht. Schon am 8. September folgte die umfangreiche Enzyklika „Pascendi dominici gregis“, die das Vorgehen gegen den Modernismus ausführlich begründete. Sie sucht ein geschlossenes Lehrsystem des Modernismus nachzuweisen, führt diesen auf seine moralischen und geistigen Ursachen zurück und gibt in sieben Schlussparagraphen die Heilmittel an, mit denen die Kirche die gefährliche modernistische Strömung überwinden soll.

Sanctissimi domini nostri

PII

divina providentia PAPA E X

Litterae^{a)} Encyclicae de modernistarum doctrinis. ?

Ad patriarchas primates archiepiscopos episcopos aliosque locorum ordinarios pacem et communionem cum apostolica sede habentes

PIUS PAPA X.

Venerabiles fratres

Salutem et apostolicam benedictionem.

Pascendi dominici gregis mandatum Nobis divinitus officium in munus in primis a Christo assignatum habet, ut traditae sanctis fidei depositum vigilantissime custodiat, repudiatis profanis vocum novita-

a) H epistola encyclica.

tibus atque oppositionibus falsi nominis scientiae. Quae quidem supremi providentia pastoris nullo plane non tempore catholico agmini necessaria fuit: etenim, auctore humani generis hoste, nunquam defuere *virī loquentes perversa*¹⁾, *vaniloqui et seductores*²⁾, *errantes et in errorem mittentes*³⁾. Veruntamen inimicorum crucis Christi, postrema hac aetate, numerum crevisse admodum fatendum est; qui, artibus omnino novis astuque plenis, vitalem Ecclesiae vim elidere, ipsumque, si queant, Christi regnum evertere funditus nituntur. Quare silere Nobis diutius haud licet, ne muneri sanctissimo deesse videamur, et benignitas, qua, spe sanioris consilii, huc usque usi sumus, officii oblivio reputetur.

Qua in re ut moram ne interponamus illud in primis exigit, quod fautores errorum iam non inter apertos hostes quaerendi sunt modo; verum, quod dolendum maxime verendumque est, in ipso latent sinu gremioque Ecclesiae, eo sane nocentiores, quo minus perspicui. — Loquimur, Venerabiles Fratres, de multis e catholicorum laicorum numero, quin, quod longe miserabilius, ex ipso sacerdotum coetu, qui, fucoso quodam Ecclesiae amore, nullo solido philosophiae ac theologiae praesidio, immo adeo venenatis imbuti penitus doctrinis quae ab Ecclesiae osoribus traduntur, Ecclesiae eiusdem renovatores, omni posthabita modestia animi, se iactitant; factoque audacius agmine, quidquid sanctius est in Christi opere impetunt, ipsa haud incolumi divini Reparatoris persona, quam, ausu sacrilego, ad purum putumque hominem extenuant.

Homines huiusmodi Ecclesiae Nos hostibus adscribere, etsi mirantur ipsi, nemo tamen mirabitur iure, qui, mente animi seposita cuius penes Deum arbitrium est, illorum doctrinas et loquendi agendique rationes cognorit. Enimvero non is a veritate discedat, qui eos Ecclesiae adversarios quovis alio perniciosiores habeat. — Nam non hi extra Ecclesiam, sed intra, ut diximus, de illius pernicie consilia agitant sua: quamobrem in ipsis fere Ecclesiae venis atque in visceribus periculum residet, eo securiore damno, quo illi intimius Ecclesiam norunt. Adde quod securim non ad ramos surculosque ponunt; sed ad radicem ipsam, fidem nimirum fideique fibras altissimas. Icta autem radice hac immortalitatis, virus per omnem arborem sic propagare pergunt, ut catholicae veritatis nulla sit pars unde manus absteineant, nulla^{a)} quam corrumpere non elaborent. Porro, mille nocendi artes dum adhibent, nihil illis callidius nihil insidiosius: nam et rationalistam et catholicum promiscue agunt, idque adeo simulatissime, ut incautum quemque facile in errorem pertrahant; cumque temeritate maxime valeant, nullum est consecutionum genus quod horreant aut non obfirmate secureque obtrudant. Accedit praeterea in illis, aptissime ad fallendos animos, genus vitae cum-

1) Act. XX, 30.

2) Tit. I, 10.

3) 2. Tim. III, 13.

a) AK om nulla.

maxime actuosum, assidua ac vehemens ad omnem eruditionem occupatio, moribus plerumque austeris quaesita laus. Demum, quod fere medicinae fiduciam tollit, disciplinis ipsi suis sic animo sunt comparati, ut dominationem omnem spernant nullaque veritatis studio tribuere quod uni reapse superbiae ac pervicaciaetribuendum est. — Equidem speravimus huiusmodi quandoque homines ad meliora revocare: quo in genere suavitate primum tamquam cum filiis, tum vero severitate, demum, quanquam inviti, animadversione publica usi sumus. Nostis tamen, Venerabiles Fratres, quam haec fecerimus inaniter: cervicem, ad horam deflexam, mox extulerunt superbius. Iam si illorum solummodo res ageretur, dissimulare forsitan possemus: sed catholici nominis e contra securitas agitur. Quapropter silentium, quod habere diutius piaculum foret, intercipere necesse est; ut personatos male homines, quales reapse sunt, universae Ecclesiae demonstremus.

Quia vero modernistarum (sic enim iure in vulgus audiunt) callidissimum artificium est, ut doctrinas suas non ordine digestas proponant atque in unum collectas, sed sparsas veluti atque invicem seiunctas, ut nimirum ancipites et quasi vagi videantur, cum e contra firmi sint et constantes; praestat, Venerabiles Fratres, doctrinas easdem uno heic conspectu exhibere primum, nexumque indicare quo invicem coalescunt, ut deinde errorem causas scrutemur, ac remedia ad averruncandam perniciem praescribamus.

Ut autem in abstrusiore re ordinatim procedamus, illud ante omnia notandum est, modernistarum quemlibet plures agere personas ac veluti in se commiscere; philosophum nimirum, credentem, theologum, historicum, criticum, apologetam, instauratorem: quas singulatim omnes distinguere oportet, qui eorum systema rite cognoscere et doctrinarum antecessiones consequutionesque pervidere velit.

Iam, ut a philosopho exordiamur, philosophiae religiosae fundamentum in doctrina illa modernistae ponunt, quam vulgo *agnosticismum* vocant. Vi huius humana ratio *phaenomenis* omnino includitur, rebus videlicet quae apparent eaque specie qua apparent: earundem praetergredi terminos nec ius nec potestatem habet. Quare nec ad Deum se erigere potis est, nec illius existentiam, ut ut per ea quae videntur, agnoscere. Hinc infertur, Deum scientiae obiectum directe nullatenus esse posse; ad historiam vero quod attinet, Deum subiectum historicum minime censendum esse. — His autem positis, quid de *naturali theologia*, quid de *motivis credibilitatis*, quid de *externa revelatione* fiat, facile quisque perspiciet. Ea nempe modernistae penitus e medio tollunt, et ad *intellectualismum* amandant; ridendum, inquit, systema ac iamdiu emortuum. Neque illos plane retinet quod eiusmodi errorum portenta apertissime damnarit Ecclesia: siquidem Vaticana Synodus sic sanciebat: *Si quis dixerit Deum unum et verum, Creatorem et Dominum nostrum, per ea quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certo cognosci non posse,*

*anathema sit*¹⁾; itemque: *Si quis dixerit fieri non posse, aut non expedire, ut per revelationem divinam homo de Deo cultuque ei exhibendo edoceatur, anathema sit*²⁾; ac demum: *Si quis dixerit revelationem divinam externis signis credibilem fieri non posse, ideoque sola interna cuiusque experientia aut inspiratione privata homines ad fidem moveri debere, anathema sit*³⁾. — Qua vero ratione ex agnosticismo, qui solum est in ignoratione, ad atheismum scientificum atque historicum modernistae transeant, qui contra totus est in inficiatione positus: quo idcirco ratiocinationis iure, ex eo quod ignoretur utrum humanarum gentium historiae intervenerit Deus necne, fiat gressus ad eandem historiam neglecto omnino Deo explicandam, ac si reapse non intervenerit; novit plane qui possit. Id tamen ratum ipsis fixumque est, atheam debere esse scientiam itemque historiam; in quarum finibus non nisi *phaenomenis* possit esse locus, exturbato penitus Deo et quidquid divinum est. — Qua ex doctrina absurdissima quid de sanctissima Christi persona, quid de Ipsius vitae mortisque mysteriis, quid pariter de anastasi deque in caelum ascensu tenendum sit, mox plane videbimus.

Hic tamen *agnosticismus*, in disciplina modernistarum, non nisi ut pars negans habenda est: positiva, ut aiunt, in *immanentia vitali* constituitur. Harum nempe ad aliam ex altera sic procedunt. — Religio, sive ea naturalis est sive supra naturam, ceu quodlibet factum, explicationem aliquam admittat oportet. Explicatio autem, naturali theologia deleta adituque ad revelationem ob reiecta credibilitatis argumenta intercluso, immo etiam revelatione qualibet externa penitus sublata, extra hominem inquiritur frustra. Est igitur in ipso homine quaerenda: et quoniam religio vitae quaedam est forma, in vita omnino hominis reperienda est. Ex hoc *immanentiae religiosae* principium asseritur. Vitalis porro cuiuscumque phaenomeni, cuiusmodi religionem esse iam dictum est, prima veluti motio ex indigentia quapiam seu impulsionem est repetenda: primordia vero, si de vita pressius loquamur, ponenda sunt in motu quodam cordis, qui *sensus* dicitur. Eam ob rem, cum religionis obiectum sit Deus, concludendum omnino est, fidem, quae initium est ac fundamentum cuiusvis religionis, in sensu quodam intimo collocari debere, qui ex indigentia divini oriatur. Haec porro divini indigentia, quia nonnisi certis aptisque in complexibus sentitur, pertinere ad conscientiae ambitum ex se non potest; latet autem primo infra conscientiam, seu, ut mutuato vocabulo a moderna philosophia loquuntur, in *subconscientia*, ubi etiam illius radix occulta manet atque indeprehensa. — Petet quis forsitan, haec divini indigentia, quam homo in se ipse percipiat, quo demum pacto in religionem evadat. Ad haec modernistae: Scientia atque historia, inquit, duplici includuntur termino; altero externo, aspectabili nimirum mundo, altero interno, qui est

1) *De Revel.* can. 1.2) *Ibid.* can. 2.3) *De Fide* can. 3.

conscientia. Alterutrum ubi attigerint, ultra quo procedant non habent: hos enim praeter fines adest *incognoscibile*. Coram hoc *incognoscibili*, sive illud sit extra hominem ultraque aspectabilem naturam rerum, sive intus in *subconscientia* lateat, indigentia divini in animo ad religionem prono, nullo, secundum *fideismi* scita, praevertente mentis iudicio, peculiarem quemdam commovet *sensum*: hic vero divinam ipsam *realitatem*, tum tamquam obiectum tum tamquam sui causam intimam, in se implicatam habet atque hominem quodammodo cum Deo coniungit. Est porro hic *sensus* quem modernistae fidei nomine appellant, estque illis religionis initium.

Sed non hic philosophandi, seu rectius delirandi, finis. In eiusmodi enim *sensu* modernistae non fidem tantum reperiunt; sed, cum fide inque ipsa fide, prout illam intelligunt, *revelationi* locum esse affirmant. Enimvero ecquid amplius ad revelationem quis postulet? An non revelationem dicemus, aut saltem revelationis exordium, *sensum* illum religiosum in conscientia apparentem; quin et Deum ipsum, etsi confusius, sese, in eodem religioso *sensu*, animis manifestantem? Subdunt vero: cum fidei Deus obiectum sit aequae et causae, revelatio illa et de Deo pariter et a Deo est; habet Deum videlicet revelantem simul ac revelatum. Hinc autem, Venerabiles Fratres, affirmatio illa modernistarum perabsurda, qua religio quaelibet, pro diverso adspectu, naturalis una ac supernaturalis dicenda est. Hinc conscientiae ac revelationis promiscua significatio. Hinc lex, qua *conscientia religiosa* ut regula universalis traditur, cum revelatione penitus aequanda, cui subesse omnes oporteat, supremam etiam in Ecclesia potestatem, sive haec doceat sive de sacris disciplinave statuat.

Attamen in toto hoc processu, unde, ex modernistarum sententia, fides ac revelatio prodeunt, unum est magnopere attendendum, non exigui quidem momenti ob consecutiones historico-criticas, quas inde illi eruunt. — Nam *Incognoscibile*, de quo loquuntur, non se fidei sistit ut nudum quid aut singulare; sed contra in phaenomeno aliquo arte inhaerens, quod, quamvis ad campum scientiae aut historiae pertinet, ratione tamen aliqua praetergreditur; sive hoc phaenomenon sit factum aliquod naturae, arcani quidpiam in se continens, sive sit quivis unus ex hominibus, cuius ingenium acta verba cum ordinariis historiae legibus componi haud posse videntur. Tum vero fides, ab *Incognoscibili* allecta quod cum phaenomeno iungitur, totum ipsum phaenomenon complectitur ac sua vita quodammodo permeat. Ex hoc autem duo consequuntur. Primum, quaedam phaenomeni *transfiguratio*, per elationem scilicet supra veras illius conditiones, qua aptior fiat materia ad induendam divini formam, quam fides est inductura. Secundum, phaenomeni eiusdem aliquapiam, sic vocare liceat, *defiguratio* inde nata, quod fides illi, loci temporisque adiunctis exempto, tribuit quae reapse non habet: quod usuvenit praecipue, quum de phaenomenis agitur exacti temporis, eoque amplius quo sunt

vetustiora. Ex gemino hoc capite binos iterum modernistae eruunt canones; qui, alteri additi iam ex agnosticismo habito, critices historicae fundamenta constituunt. Exemplo res illustrabitur; sitque illud e Christi persona petatum. In persona Christi, aiunt, scientia atque historia nil praeter hominem offendunt. Ergo, vi primi canonis ex agnosticismo deducti, ex eius historia quidquid divinum redolet delendum est. Porro, vi alterius canonis, Christi persona historica *transfigurata* est a fide: ergo subducendum ab ea quidquid ipsam evehit supra conditiones historicas. Demum, vi tertii canonis, eadem persona Christi a fide *defigurata* est: ergo removenda sunt ab illa sermones, acta; quidquid, uno verbo, ingenio, statui, educationi eius, loco ac tempori quibus vixit, minime respondet. — Mira equidem ratiocinandi ratio: sed haec modernistarum critice.

Religiosus igitur *sensus*, qui per *vitalem immanentiam* e latebris *subconscientiae* erumpit, germen est totius religionis ac ratio pariter omnium, quae in religione quavis fuere aut sunt futura. Rudis quidem initio ac fere informis, eiusmodi *sensus*, paullatim atque influxu arcani illius principii unde ortum habuit, adolevit una cum progressu humanae vitae, cuius, ut diximus, quaedam est forma. Habemus igitur religionis cuiuslibet, etsi supernaturalis, originem: sunt nempe illae *religiosi sensus* merae explicationes. Nec quis catholicam exceptam putet; immo vero ceteris omnino parem: nam ea in conscientia Christi, electissimae naturae viri, cuiusmodi nemo unus fuit nec erit, *vitalis* processu *immanentiae*, non aliter, nata est. — Stupent profecto, qui haec audiant, tantam ad asserendum audaciam, tantum sacrilegium! Attamen, Venerabiles Fratres, non haec sunt solum ab incredulis effutita temere. Catholici homines, immo vero e sacerdotibus plures, haec palam edisserunt; talibusque deliramentis Ecclesiam se instauraturos iactant! Non heic iam de veteri errore agitur, quo naturae humanae supernaturalis ordinis veluti ius tribuebatur. Longius admodum processum est: ut nempe sanctissima religio nostra, in homine Christo aequae ac in nobis, a natura, ex se suaque sponte, edita affirmetur. Hoc autem nil profecto aptius ad omnem supernaturalem ordinem abolendum. Quare a Vaticana Synodo iure summo sancitum fuit: *Si qui dixerit, hominem ad cognitionem et perfectionem quae naturalem superet, divinitus evehi non posse, sed ex seipso ad omnis tandem veri et boni possessionem iugi profectu pertingere posse et debere, anathema sit*¹⁾.

Huc usque tamen, Venerabiles Fratres, nullum dari vidimus intellectui locum. Habet autem et ipse, ex modernistarum doctrina, suas in actu fidei partes. Quo dein pacto, advertisse praestat. — In *sensu* illo, inquit, quem saepius nominavimus, quoniam *sensus* est non cognitio, Deus quidem se homini sistit; verum confuse adeo ac permixte, ut a subiecto credente vix aut minime distinguatur.

1) *De Revel.* can. 3.

Necesse igitur est aliquo eundem sensum collustrari lumine, ut Deus inde omnino exiliat ac secernatur. Id nempe ad intellectum pertinet, cuius est cogitare et analysim instituere; per quem homo vitalia phaenomena in se exurgentia in species primum traducit, tum autem verbis significat. Hinc vulgata modernistarum enunciatio: debere religiosum hominem fidem suam *cogitare*. — Mens ergo, illi *sensui* adveniens, in eundem se inflectit, inque eo elaborat pictoris instar, qui obsoletam tabulae cuiusdam diagraphen collustret ut nitidius efferat: sic enim fere quidam modernistarum doctor rem explicat. In eiusmodi autem negotio mens dupliciter operatur: primum, naturali actu et spontaneo, redditque rem sententia quadam simplici ac vulgari; secundo vero, reflexe ac penitius, vel, ut aiunt, *cogitationem elaborando*, eloquiturque cogitata *secundariis* sententiis, derivatis quidem a prima illa simplici, limatioribus tamen ac distinctioribus. Quae *secundariae* sententiae, si demum a supremo Ecclesiae magisterio sancitae fuerint, constituent *dogma*.

Sic igitur in modernistarum doctrina ventum est ad caput quoddam praecipuum, videlicet ad originem dogmatis atque ad ipsam dogmatis naturam. Originem enim dogmatis ponunt quidem in primigeniis illis formulis simplicibus, quae, quodam sub respectu, necessariae sunt fidei; nam revelatio, ut reapse sit, manifestam Dei notitiam in conscientia requirit. Ipsum tamen dogma *secundariis* proprie contineri formulis affirmare videntur. — Eius porro ut assequamur naturam, ante omnia inquirendum est, quaenam intercedat relatio inter *formulas religiosas* et *religiosum* animi *sensum*. Id autem facile intelliget, qui teneat *formularum* eiusmodi non alium esse finem, quam modum suppeditare credenti, quo sibi suae fidei rationem reddat. Quamobrem mediae illae sunt inter credentem eiusque fidem: ad fidem autem quod attinet, sunt inadaequatae eius obiecti notae, vulgo *symbola* vocitant; ad credentem quod spectat, sunt mera *instrumenta*. — Quocirca nulla confici ratione potest, eas veritatem absolute continere: nam, qua *symbola*, imagines sunt veritatis, atque idcirco sensui religioso accommodandae, prout hic ad hominem refertur; qua *instrumenta*, sunt veritatis vehicula, atque ideo accommodanda vicissim homini, prout refertur ad religiosum sensum. Obiectum autem *sensus religiosi*, utpote quod *absoluto* continetur, infinitos habet adspectus, quorum modo hic modo alius apparere potest. Similiter homo, qui credit, aliis atque aliis uti potest conditionibus. Ergo et formulas, quas dogma appellamus, vicissitudini eidem subesse oportet, ac propterea varietati esse obnoxias. Ita vero ad intimam *evolutionem* dogmatis expeditum est iter. — Sophismatum profecto coacervatio infinita, quae religionem omnem pessumdat ac delet!

Evolvi tamen ac mutari dogma non posse solum sed oportere, et modernistae ipsi perfracte affirmant, et ex eorum sententiis aperte consequitur. — Nam inter praecipua doctrinae capita hoc illi habent.

quod ab *immanentiae vitalis* principio deducunt: *formulas religiosas*, ut *religiosae* reapse sint nec solum intellectus commentationes, vitales esse debere vitamque ipsam vivere *sensus religiosi*. Quod non ita intelligendum est, quasi hae formulae, praesertim si mere imaginativae, sint pro ipso religioso sensu inventae; nihil enim refert admodum earum originis, ut etiam numeri vel qualitatis: sed ita, ut eas *religiosus sensus*, mutatione aliqua, si opus est, adhibita, *vitaliter* sibi adiungat. Scilicet, ut aliis dicamus, necesse est ut *formula primitiva* acceptetur a corde ab eoque sanciat; itemque sub cordis ductu sit labor, quo *secundariae formulae* progignuntur. Hinc accedit quod debeant hae formulae, ut vitales sint, ad fidem pariter et ad credentem accommodatae esse ac manere. Quamobrem, si quavis ex causa huiusmodi accommodatio cesset, amittunt illae primigenias notiones ac mutari indigent. — Haec porro formularum dogmaticarum cum sit vis ac fortuna instabilis, mirum non est illas modernistis tanto esse ludibrio ac despectui; qui nihil e contra loquuntur atque extollunt nisi religiosum sensum vitamque religiosam. Ideo et Ecclesiam audacissime carpunt tamquam devio itinere incedentem, quod ab externa formularum significatione religiosas vim ac moralem minime distinguat, et formulis notione carentibus casso labore ac tenacissime inhaerens, religionem ipsam dilabi permittat. — *Caeci* equidem *et duces caecorum*, qui superbo scientiae nomine inflati usque eo insaniunt ut aeternam veritatis notionem et germanum religionis sensum pervertant: novo invento systemate, *quo, ex proiecta et effrenata novitatum cupiditate, veritas, ubi certo consistit, non quaeritur, sanctisque et apostolicis traditionibus posthabitis, doctrinae aliae inanes, futiles, incertae nec ab Ecclesia probatae adsciscuntur*^{a)} *quibus veritatem ipsam fulciri ac sustineri vanissimi homines arbitrantur*¹⁾.

Atque haec, Venerabiles Fratres, de modernista ut philosopho. — Iam si, ad credentem progressus, nosse quis velit unde hic in modernistis a philosopho distinguatur, illud advertere necesse est, etsi philosophus *realitatem* divini ut fidei obiectum admittat, hanc tamen ab illo *realitatem* non alibi reperiri nisi in credentis animo, ut obiectum sensus est et affirmationis atque ideo phaenomenorum ambitum non excedit: utrum porro in se illa extra sensum existat atque affirmationem huiusmodi, praeterit philosophus ac negligit. E contra modernistae credenti ratum ac certum est, *realitatem* divini reapse in se ipsam existere nec prorsus a credente pendere. Quod si postules, in quo tandem haec credentis assertio nitatur; reponent: in privata cuiusque hominis *experientia*. — In qua affirmatione, dum equidem hi a rationalistis dissident, in protestantium tamen ac

1) Gregor XVI Ep. Encycl. „*Singulari Nos*“ 7 kal. iul. 1834.

a) Br doctrinas alias inanes, futiles, incertae nec ab Ecclesia probatas adsciscunt. — AK doctrinae aliae — incertae — probatae adsciscunt.

pseudo-mysticorum opinionem discedunt. Rem enim sic edisserunt: in *sensu religioso* quendam esse agnoscendum cordis intuitum; quo homo ipsam, sine medio, Dei *realitatem* attingit, tantamque de existentia Dei haurit persuasionem deque Dei tum intra tum extra hominem actione, ut persuasionem omnem, quae ex scientia peti possit, longe antecellat. Veram igitur ponunt experientiam, eamque rationali qualibet experientia praestantior: quam si quis, ut rationalistae, inficiatur, inde fieri affirmant, quod nolit is in eis se ipse constituere moralibus adiunctis, quae ad experientiam gignendam requirantur. Haec porro *experientia*, cum quis illam fuerit assequutus, proprie vereque credentem efficit. — Quam hic longe absumus a catholicis institutis! Commenta eiusmodi a Vaticana Synodo improbata iam vidimus. — His semel admissis una cum erroribus ceteris iam memoratis, quo pacto ad atheismum pateat via, inferius dicemus. Nunc statim advertisse iuverit, ex hac *experientiae* doctrina, coniuncta alteri de *symbolismo*, religionem quamlibet, ethnicorum minime excepta, ut veram esse habendam. Quidni etenim in religione quavis experientiae huiusmodi occurrant? occurrisse vero non unus asserit. Quo iure autem modernistae veritatem experientiae abnuent, quam turca affirmet; verasque experientias unis catholicis vindicabunt? Neque id reapse modernistae denegant; quin immo, subobscuri alii, alii apertissime, religiones omnes contendunt esse veras. Secus autem sentire nec posse, manifestum est. Nam religioni cuiquam quo tandem ex capite, secundum illorum praecepta, foret falsitas tribuenda? Certe vel ex fallacia *sensus religiosi*, vel quod falsiloqua sit formula ab intellectu prolata. Atqui *sensus religiosus* unus semper idemque est, etsi forte quandoque imperfectior: formula autem intellectus, ut vera sit, sufficit ut *religioso sensui* hominique credenti respondeat, quidquid de huius perspicuitate ingenii esse queat. Unum, ad summum, in religionum diversarum conflictu, modernistae contendere forte possint, catholicam, utpote vividior, plus habere veritatis; itemque christiano nomine digniorem eam esse, ut quae christianismi exordiis respondeat plenius. — Has consecutiones omnes ex datis antecedentibus fluere, nemini erit absonum. Illud stupendum cummaxime, catholicos dari viros ac sacerdotes, qui, etsi, ut autumari malumus, eiusmodi portenta horrent, agunt tamen ac si plene probent. Eas etenim errorum talium magistris tribuunt laudes, eos publice habent honores, ut sibi quisque suadeat facile, illos non homines honorare, aliquo forsitan numero non expertes, sed errores potius, quos hi aperte asserunt inque vulgus spargere omni ope nituntur.

Est aliud praeterea in hoc doctrinae capite, quod catholicae veritati est omnino infestum. — Nam istud de *experientia* praeceptum ad *traditionem* etiam transfertur, quam Ecclesia huc usque asseruit, eamque prorsus adimit. Enimvero modernistae sic traditionem intelligunt, ut sit *originalis experientiae* quaedam cum aliis communicatio per praedicationem, ope formulae intellectivae. Cui for-

mulae propterea, praeter vim, ut aiunt, *repraesentativam, suggestivam* quandam adscribit virtutem, tum in eo qui credit, ad *sensum religiosum* forte torpentem excitandum, instaurandamque *experientiam* aliquando habitam, tum in eis qui nondum credunt, ad *sensum religiosum* primo gignendum et *experientiam* producendam. Sic autem experientia religiosa late in populos propagatur; nec tantummodo in eos qui nunc sunt per praedicationem, sed in posteros etiam, tam per libros quam per verborum de aliis in alios replicationem. — Haec vero experientiae communicatio radices quandoque agit vigetque; senescit quandoque statim ac moritur. Vigere autem, modernistis argumentum veritatis est: veritatem enim ac vitam promiscue habent. Ex quo inferre denuo licebit: religiones omnes quotquot extant veras esse, nam secus nec viverent.

Re porro huc adducta, Venerabiles Fratres, satis superque habemus ad recte cognoscendum, quem ordinem modernistae statuunt inter fidem et scientiam; quo etiam scientiae nomine historia apud illos notatur. — Ac primo quidem tenendum est, materiam uni obiectam materiae obiectae alteri externam omnino esse ab eaque seiunctam. Fides enim id unice spectat, quod scientia *incognoscibile* sibi esse profitetur. Hinc diversum utrique pensum: scientia versatur in *phaenomenis*, ubi nullus fidei locus; fides e contra versatur in *divinis*, quae scientia penitus ignorat. Unde demum conficitur, inter fidem et scientiam nunquam esse posse discidium: si enim suum quaeque locum teneat, occurrere sibi invicem nunquam poterunt, atque ideo nec contradicere. — Quibus si qui forte obiiciant, quaedam in aspectabili occurrere natura rerum quae ad fidem etiam pertineant, uti humanam Christi vitam; negabunt. Nam, etsi haec phaenomenis accensentur, tamen, quatenus vita fidei imbuuntur, et a fide, quo supra dictum est modo, *transfigurata* ac *defigurata* fuerunt, a sensibili mundo sunt abrepta et in divini materiam translata. Quamobrem poscenti ulterius, an Christus vera patrarit miracula vereque futura praesenserit, an vere revixerit atque in caelum conscenderit; scientia agnostica abnuet, fides affirmabit; ex hoc tamen nulla erit inter utramque pugna. Nam abnuet alter ut philosophus philosophos alloquens, Christum scilicet unice contemplatus secundum *realitatem historicam*; affirmabit alter ut credens cum *credentibus* loquutus, Christi vitam spectans prout *iterum vivitur* a fide et in fide.

Ex his tamen fallitur vehementer qui reputet posse opinari, fidem et scientiam alteram sub altera nulla penitus ratione esse subiectam. Nam de scientia quidem recte vereque existimabit; secus autem de fide, quae, non uno tantum sed triplici ex capite, scientiae subiici dicenda est. Primum namque advertere oportet, in facto quovis religioso, detracta *divina realitate* quamque de illa habet *experientiam* qui credit, cetera omnia, praesertim vero *religiosas formulas*, phaenomenorum ambitum minime transgredi, atque ideo cadere sub scientiam. Liceat utique credenti, si volet, de mundo

excedere; quamdiu tamen in mundo deget, leges, obtutum, iudicia scientiae atque historiae numquam, velit nolit, effugiet. — Praeterea, quamvis dictum est Deum solius fidei esse obiectum, id de divina quidem *realitate* concedendum est, non tamen de *idea* Dei. Haec quippe scientiae subest; quae, dum in ordine, ut aiunt, logico philosophatur, quidquid etiam absolutum est attingit atque ideale. Quocirca philosophia seu scientia cognoscendi de idea Dei ius habet, eamque in sui evolutione moderandi et, si quid extrarium invaserit, corrigendi. Hinc modernistarum effatum: evolutionem religiosam cum morali et intellectuali componi debere; videlicet, ut quidam tradit quem magistrum sequuntur, eisdem subdi. — Accedit demum quod homo dualitatem in se ipse non patitur: quamobrem credentem quaedam intima urget necessitas fidem cum scientia sic componendi, ut a generali ne discrepet idea, quam scientia exhibet de hoc mundo universo. Sic ergo conficitur, scientiam a fide omnino solutam esse, fidem contra, ut ut scientiae extranea praedicetur, eidem subesse. — Quae omnia, Venerabiles Fratres, contraria prorsus sunt iis quae Pius IX decessor Noster tradebat, docens¹⁾: *Philosophiae esse, in iis quae ad religionem pertinent, non dominari sed ancillari, non praescribere quid credendum sit, sed rationabili obsequio amplecti, neque altitudinem scrutari mysteriorum Dei, sed illam pie humiliterque revereri*. Modernistae negotium plane invertunt: quibus idcirco applicari queunt, quae Gregorius IX item decessor Noster de quibusdam suae aetatis theologis scribebat²⁾: *Quidam apud vos, spiritu vanitatis ut uter distenti, positos a Patribus terminos profana transferre satagunt novitate; caelestis paginae intellectum . . . ad doctrinam philosophicam rationalium inclinando, ad ostentationem scientiae, non profectum aliquem auditorum . . . Ipsi, doctrinis variis et peregrinis abducti, redigunt caput in caudam, et ancillae cogunt famulari reginam*.

Quod profecto apertius patebit intuenti quo pacto modernistae agant, accommodate omnino ad ea quae docent. Multa enim ab eis contrarie videntur scripta vel dicta, ut quis facile illos aestimet ancipites atque incertos. Verumtamen consulte id et considerate accidit: ex opinione scilicet quam habent de fidei atque scientiae seiunctione mutua. Hinc in eorum libris quaedam offendimus quae catholicis omnino probet; quaedam, aversa pagina, quae rationalistam dictasse autumes. Hinc, historiam scribentes, nullam de divinitate Christi mentionem iniiciunt; ad concionem vero in templis eam firmissime profitentur. Item, enarrantes historiam, Concilia et Patres nullo loco habent; catechesim autem si tradunt, illa atque illos cum honore afferunt. Hinc etiam exegesim theologicam et pastoraalem a scientifica et historica secernunt. Similiter, ex principio quod scientia a

1) Brev. ad Ep. Wratislav. 15 iun. 1857.

2) Ep. ad Magistros theol. paris., non. iul. 1228.

fide nullo pacto pendeat, quum de philosophia, de historia, de critica disserunt, Lutheri sequi vestigia non exhorrentes¹⁾, despicientiam praeceptorum catholicorum, sanctorum Patrum, oecumenicarum synodorum, magisterii ecclesiastici omnimodis ostentant; de qua si carpantur, libertatem sibi adimi conqueruntur. Professi demum fidem esse scientiae subiiciendam, Ecclesiam passim aperteque reprehendunt quod sua dogmata philosophiae opinionibus subdere et accomodare obstinatissime renuat: ipsi vero, veteri ad hunc finem theologia sublata, novam invehere contendunt, quae philosophorum delirationibus obsecundet.

Hic iam, Venerabiles Fratres, nobis fit aditus ad modernistas in theologico agone spectandos. Salebrosum quidem opus: sed paucis absolvendum. — Agitur nimirum de concilianda fide cum scientia, idque non aliter quam una alteri subiecta. Eo in genere modernista theologus eisdem utitur principiis, quae usui philosopho esse vidimus, illaque ad credentem aptat: principia inquit *immanentiae* et *symbolismi*. Sic autem rem expeditissime perficit. Traditur a philosopho *principium fidei esse immanens*; a credente additur *hoc principium Deum esse*: concludit ipse *Deus ergo est immanens in homine*. Hinc *immanentia theologica*. Iterum: philosopho certum est *repraesentationes obiecti fidei esse tantum symbolicas*; credenti pariter certum est *fidei obiectum esse Deum in se*: theologus igitur colligit: *repraesentationes divinae realitatis esse symbolicas*. Hinc *symbolismus theologicus*. — Errores profecto maximi: quorum uterque quam sit perniciosus, consequentis inspectis patebit. — Nam, ut de *symbolismo* statim dicamus, cum symbola talia sint respectu obiecti, respectu autem credentis sint instrumenta; cavendum primum, inquit, credenti, ne ipsi formulae ut formula est plus nimio inhaereat, sed illa utendum unice ut absolutae adhaerescat veritati, quam formula reteggit simul ac tegit nititurque exprimere quin unquam assequatur. Addunt praeterea, formulas eiusmodi esse a credente adhibendas quatenus ipsum iuverint; ad commodum enim datae sunt non ad impedimentum: incolumi utique honore qui, ex sociali respectu, debetur formulis, quas publicum magisterium aptas ad communem conscientiam exprimendam iudicavit, quamdiu scilicet idem magisterium secus quidpiam non edixerit. — De *immanentia* autem quid reapse modernistae sentiant, difficile est indicare; non enim eadem omnium opinio. Sunt qui in eo collocant, quod Deus agens intime adsit in homine, magis quam ipse sibi homo; quod plane, si recte intelligitur, reprehensionem non habet. Alii in eo ponunt, quod actio Dei una sit cum actione naturae ut causae primae cum causae

1) Prop. 29 damn. a Leone X, Bull. „*Exsurge Domine*“ 16 maii 1520. *Via nobis facta est enervandi auctoritatem Conciliorum, et libere contradicendi eorum gestis, et iudicandi eorum decreta, et confidenter confitendi quidquid verum videtur, sive probatum fuerit, sive reprobatum a quocumque Concilio.*

secundae^{a)}); quod ordinem supernaturalem reapse delet. Alii demum sic explicant, ut suspicionem efficiant pantheisticae significationis; id autem cum ceteris eorum doctrinis cohaeret aptius.

Huic vero *immanentiae* pronunciato aliud adiicitur, quod a *permanentia divina* vocare possumus: quae duo inter se eo fere modo differunt, quo *experientia* privata ab *experientia* per traditionem transmissa. Exemplum rem collustrabit: sitque ab Ecclesia et Sacramentis deductum. Ecclesia, inquit, et Sacramenta a Christo ipso instituta minime credenda sunt. Cavet id agnosticismus, qui in Christo nil praeter hominem novit, cuius conscientia religiosa, ut ceterorum hominum, sensim efformata est: cavet lex immanentiae, quae externas, ut aiunt, *applicationes* respuit: cavet item lex evolutionis, quae ut germina evolvantur tempus postulat et quandam adiunctorum sibi succedentium seriem: cavet demum historia, quae talem reapse rei cursum fuisse ostendit. Attamen Ecclesiam et Sacramenta *mediate* a Christo fuisse instituta retinendum est. Quì vero? Conscientias christianas omnes in Christi conscientia virtute quodammodo inclusas affirmant, ut in semine planta. Quoniam autem germina vitam seminis vivunt; christiani omnes vitam Christi vivere dicendi sunt. Sed Christi vita, secundum fidem, divina est: ergo et christianorum vita. Si igitur haec vita, decursu aetatum, Ecclesiae et Sacramentis initium dedit: iure omnino dicetur initium huiusmodi esse a Christo ac divinum esse. Sic omnino conficiunt divinas esse etiam Scripturas sacras, divina dogmata. — His porro modernistarum theologia ferme absolvitur. Brevis profecto supellex: sed ei perabundans, qui profiteatur, scientiae, quidquid praeceperit, semper esse obtemperandum. — Horum ad cetera quae dicemus applicationem quisque facile per se viderit.

De origine fidei deque eius natura attingimus huc usque. Fidei autem cum multa sint germina, praecipua vero Ecclesia, dogma, sacra et religiones, libri quos sanctos nominamus; de his quoque quid modernistae doceant, inquirendum. — Atque ut dogma initium ponamus, huius quae sit origo et natura iam supra indicatum est. Oritur illud ex impulsione quadam seu necessitate, vi cuius qui credit in suis cogitatis elaborat, ut conscientia tam sua quam aliorum illustretur magis. Est hic labor in rimando totus expoliendoque primigeniam mentis *formulam*, non quidem in se illam secundum logicam explicationem, sed secundum circumstantia, seu, ut minus apte ad intelligendum inquit, *vitaliter*. Inde fit ut, circa illam, *secundariae* quaedam, ut iam innuimus, sensim enascantur formulae; quae postea in unum corpus coagmentatae vel in unum doctrinae aedificium, cum a magisterio publico sanctitae fuerint utpote communi conscientiae respondententes, dicuntur dogma. Ab hoc secernendae sunt probe theologorum commentationes: quae ceteroqui, quamvis vitam dogmatis

a) Br. cum causa secunda.

non vivunt, non omnino tamen sunt inutiles, tum ad religionem cum scientia componendam et oppositiones inter illas tollendas, tum ad religionem ipsam extrinsecus illustrandam protuendamque; forte etiam utilitati fuerint novo cuidam futuro dogmati materiam praeparando. — De cultu sacrorum haud foret multis dicendum, nisi eo quoque nomine Sacramenta venirent; de quibus maximi modernistarum errores. Cultum ex duplici impulsione seu necessitate oriri perhibent; omnia etenim, ut vidimus, in eorum systemate impulsionebus intimis seu necessitatibus gigni asseruntur. Altera est ad sensibile quiddam religioni tribuendum; altera ad eam proferendam, quod fieri utique nequaquam possit sine forma quadam sensibili et consequentibus actibus, quae Sacramenta dicimus. Sacramenta autem modernistis nuda sunt symbola seu signa; quamvis non vi carentia. Quam vim ut indicent, exemplo ipsi utuntur verborum quorundam; quae vulgo fortunam dicuntur sortita, eo quod virtutem conceperint ad notiones quasdam propagandas, robustas maximeque percellentes animos. Sicut ea verba ad notiones, sic Sacramenta ad sensum religiosum ordinata sunt: nihil praeterea. Clarius profecto dicerent, si Sacramenta unice ad nutriendam fidem instituta affirmarent. Hoc tamen Tridentina Synodus damnavit¹⁾: *Si quis dixerit haec sacramenta propter solam fidem nutriendam instituta fuisse, anathema sit.*

De librorum etiam sacrorum natura et origine aliquid iam delibavimus. Eos, ad modernistarum scita, definire probe quis possit syllogen *experientiarum*, non cuique passim advenientium, sed extraordinariarum atque insignium, quae in quapiam religione sunt habitae. — Sic prorsus modernistae docent de libris nostris tum veteris tum novi testamenti. Ad suas tamen opiniones callidissime notant: quamvis experientia sit praesentis temporis, posse tamen illam de praeteritis aequae ac de futuris materiam sumere, prout videlicet qui credit vel exacta rursus per recordationem in modum *praesentium vivit*, vel futura per praeoccupationem. Id autem explicat quomodo historici quoque et apocalyptici in libris sacris censi queant. — Sic igitur in hisce libris Deus quidem loquitur per credentem; sed, uti fert theologia modernistarum, per *immanentiam* solummodo et *permanentiam vitalem*. — Quaeremus, quid tum de inspiratione? Haec, respondent, ab impulsione illa, nisi forte vehementia, nequaquam discernitur, qua credens ad fidem suam verbo scriptove aperiendam adigitur. Simile quid habemus in poetica inspiratione; quare quidam aiebat: Est Deus in nobis, agitante calescimus illo. Hoc modo Deus initium dici debet inspirationis sacrorum librorum. — De qua praeterea inspiratione modernistae addunt, nihil omnino esse in sacris libris quod illa careat. Quod quum affirmant, magis eos crederes orthodoxos quam recentiores alios, qui inspirationem aliquantum coangustant, ut, exempli causa, quum *tacitas* sic dictas

1) Sess. VII, de *Sacramentis in genere*, can. 5.

citationes invehunt. Sed haec illi verbo tenus ac simulate. Nam si Biblia ex agnosticismi praeceptis iudicamus, humanum scilicet opus, ab hominibus pro hominibus^{a)} exaratum, licet ius theologo detur ea per *immanentiam* divina praedicandi; qui demum inspiratio coartari possit? Generalem utique modernistae sacrorum librorum inspirationem asseverant: catholico tamen sensu nullam admittunt.

Largiorem dicendi segetem offerunt, quae modernistarum schola de Ecclesia imaginatur. — Ponunt initio eam ex duplici necessitate oriri, una in credente quovis, in eo praesertim qui primigeniam ac singularem aliquam sit nactus experientiam, ut fidem suam cum aliis communicet; altera, postquam fides communis inter plures evaserit, in *collectivitate*, ad coalescendum in societatem et ad commune bonum tuendum, augendum, propagandum. Quid igitur Ecclesia? partus est *conscientiae collectivae* seu consociationis conscientiarum singularium; quae, vi *permanentiae vitalis*, a primo aliquo credente pendeant, videlicet, pro catholicis, a Christo. — Porro societas quae-piam moderatrice auctoritate indiget, cuius sit officium consociatos omnes in communem finem dirigere, et compagis elementa tueri prudenter, quae, in religioso coetu, doctrina et cultu absolvuntur. Hinc in Ecclesia catholica auctoritas tergemina; *disciplinaria*, *dogmatica*, *culturalis*. — Iam auctoritatis huius natura ex origine colligenda est; ex natura vero iura atque officia repetenda. Praeteritis aetatibus vulgaris fuit error quod auctoritas in Ecclesiam extrinsecus accesserit, nimirum immediate a Deo; quare *autocratica* merito habebatur. Sed haec nunc temporis obsolevere. Quo modo Ecclesia e conscientiarum collectivitate emanasse dicitur, eo pariter auctoritas ab ipsa Ecclesia vitaliter emanat. Auctoritas igitur, sicut Ecclesia, ex conscientia religiosa oritur, atque ideo eidem subest; quam subiectionem si spreverit, in tyrannidem vertitur. Ea porro tempestate nunc vivimus, quum libertatis sensus in fastigium summum excrevit. In civili statu conscientia publica populare regimen invexit. Sed conscientia in homine, aequae atque vita, una est. Nisi ergo in hominum conscientiiis intestinum velit excitare bellum ac fovere, auctoritati Ecclesiae officium inest democraticis utendi formis; eo vel magis quod, ni faxit, exitium imminet. Nam amens profecto fuerit, qui in sensu libertatis, qualis nunc viget, regressum posse fieri aliquando autumet. Constrictus vi atque inclusus, fortior se profundet, Ecclesia pariter ac religione deleta. — Haec omnia modernistae ratiocinantur: qui propterea toti sunt in indagandis viis ad auctoritatem Ecclesiae cum credentium libertate componendam.

Sed enim non intra domesticos tantum parietes habet Ecclesia, quibuscum amice cohaerere illam oporteat; habet et extra. Non una namque ipsa occupat mundum; occupant aequae consociationes aliae, quibuscum commercium et usus necessario intercedat. Quae iura

a) Br. om pro hominibus.

igitur, quae sint Ecclesiae officia cum civilibus consociationibus determinandum est etiam, nec aliter determinandum nisi ex ipsius Ecclesiae natura, qualem nimirum modernistae nobis describere. — In hoc autem eisdem plane regulis utuntur, quae supra pro scientia atque fide sunt allatae. Ibi de *obiectis* sermo erat, heic de *finibus*. Sicut igitur *ratione obiecti* fidem ac scientiam extraneas ab invicem vidimus: sic Status et Ecclesia alter ab altera extranea sunt ob fines quos persequuntur, temporalem ille, haec spiritualem. Licuit profecto alias temporale spirituali subiici; licuit de *mixtis* quaestionibus sermonem interseri, in quibus Ecclesia ut domina ac regina intererat, quia nempe Ecclesia a Deo, sine medio, ut ordinis supernaturalis est auctor, instituta ferebatur. Sed iam haec a philosophis atque historicis respuuntur. Status ergo ab Ecclesia dissociandus, sicut etiam catholicus a cive. Quamobrem catholicus quilibet, quia etiam civis, ius atque officium habet, Ecclesiae auctoritate neglecta, eius optatis, consiliis praeceptisque posthabitis, spretis immo reprehensionibus, ea persequendi quae civitatis utilitati conducere arbitretur. Viam ad agendum civi praescribere praetextu quolibet, abusus ecclesiasticae potestatis est, toto nisu reiiciendus. — Ea nimirum, Venerabiles Fratres, unde haec omina dimanant, eadem profecto sunt, quae Pius VI decessor Noster, in Constitutione apostolica *Auctorem fidei*, solemniter damnavit¹⁾.

Sed modernistarum scholae satis non est debere Statum ab Ecclesia seiungi. Sicut fidem, quoad elementa, ut inquirunt, phaenomenica scientiae subdi oportet, sic in temporalibus negotiis Ecclesiam subesse Statui. Hoc quidem illi aperte nondum forte asserunt; ratiocinationis tamen vi coguntur admittere. Posito etenim quod in temporalibus rebus Status possit unus, si accidat credentem, intimis religionis actibus haud contentum, in externos exilire, ut puta administrationem susceptionemve Sacramentorum; necesse erit haec sub Status dominium cadere. Equid tum de ecclesiastica auctoritate? Cum haec nisi per externos actus non explicetur; Statui, tota quanta est, erit obnoxia. Hac nempe consecutione coacti, multi e protestantibus *liberalibus* cultum omnem sacrum externum, quin etiam externam quamlibet religiosam consociationem e medio tollunt, religionemque, ut aiunt, *individualement* invehere adnituntur. — Quod si modernistae nondum ad haec palam progrediuntur, petunt interea ut Ecclesia quo ipsi impellunt sua se sponte inclinet seseque ad civiles

1) Prop. 2. *Propositio, quae statuit, potestatem a Deo datam Ecclesiae ut communicaretur Pastoribus, qui sunt eius ministri pro salute animarum; sic intellecta, ut a communitate fidelium in Pastores derivetur ecclesiastici ministerii ac regiminis potestas: haeretica.* — Prop. 3. *Insuper, quae statuit Romanum Pontificem esse caput ministeriale; sic explicata ut Romanus Pontifex non a Christo in persona beati Petri, sed ab Ecclesia potestatem ministerii accipiat, qua velut Petri successor, verus Christi vicarius ac totius Ecclesiae caput pollet in universa Ecclesia: haeretica.*

formas aptet. Atque haec de auctoritate *disciplinari*. — Nam de *doctrinali* et *dogmatica* potestate longe peiora sunt ac perniciosiora quae sentiunt. De magisterio Ecclesiae sic scilicet commentantur. Consociatio religiosa in unum vere coalescere nequaquam potest, nisi una sit consociatorum conscientia, unaque, qua utantur, formula. Utraque autem haec unitas mentem quandam quasi communem expostulat, cuius sit reperire ac determinare formulam, quae communi conscientiae rectius respondeat; cui quidem menti satis auctoritatis inesse oportet ad formulam quam statuerit communitati imponendam. In hac porro coniunctione ac veluti fusione tum mentis formulam eligentis tum potestatis eandem perscribentis, magisterii ecclesiastici notionem modernistae collocant. Cum igitur magisterium ex conscientiiis singularibus tandem aliquando nascatur, et publicum officium in earundem conscientiarum commodum mandatum habeat; consequitur necessario, illud ab eisdem conscientiiis pendere, ac proinde ad populares formas esse inflectendum. Quapropter singularium hominum conscientias prohibere quominus impulsiones quas sentiunt palam aperteque profiteantur, et criticae viam praepedire qua dogma ad necessarias evolutiones impellat, potestatis ad utilitatem permissae non usus est sed abusus. — Similiter in usu ipso potestatis modus temperatioque sunt adhibenda. Librum quemlibet, auctore inscio, notare ac proscribere, nulla explicatione admissa, nulla disceptatione, tyrannidi profecto est proximum. — Quare heic etiam medium est quoddam iter reperendum, ut auctoritati simul ac libertati integra sint iura. Interea temporis catholico sic est agendum, ut auctoritatis quidem observantissimum se publice profiteatur, suo tamen obsequi ingenio non intermittat. — Generatim vero sic de Ecclesia praescribunt: quoniam ecclesiasticae potestatis finis ad spiritualia unice pertinet; externum apparatus omnem esse tollendum, quo illa ad intuentium oculos magnificentius ornatur. In quo illud sane negligitur, religionem, etsi ad animos pertineat, non tamen unice animis concludi; et honorem potestati impensum in Christum institutorem recidere.

Porro ut totam hanc de fide deque vario eius germine materiam absolvamus, restat, Venerabiles Fratres, ut de utrorumque explicatione postremo loco modernistarum praecepta audiamus. — Principium hic generale est: in religione, quae vivat, nihil variabile non esse, atque ideo variandum. Hinc gressum faciunt ad illud, quod in eorum doctrinis fere caput est, videlicet ad *evolutionem*. Dogma igitur, ecclesia, sacrorum cultus, libri, quos ut sanctos veremur, quin etiam fides ipsa, nisi intermortua haec omnia velimus, evolutionis teneri legibus debent. Neque hoc mirum videri queat, si ea prae oculis habeantur, quae sunt de horum singulis a modernistis tradita. Posita igitur evolutionis lege, evolutionis rationem a modernistis ipsis descriptam habemus. Et primo quoad fidem. Primigenia, inquiunt. fidei forma rudis et universis hominibus communis fuit, ut quae ex

ipsa hominum natura atque vita oriebatur. Evolutio vitalis progressum dedit; nimirum non novitate formarum extrinsecus accedentium, sed ex pervasione in dies auctiore sensus religiosi in conscientiam. Dupliciter autem progressio ipsa est facta: *negative* primum, elementum quodvis extraneum, ut puta ex familia vel gente adveniens, eliminando; dehinc *positive*, intellectiva ac morali hominis expolitione, unde notio divini amplior ac lucidior *sensusque religiosus* exquisitior evasit. Progreddentis vero fidei eadem sunt causae afferendae, quam quae superius sunt allatae ad eius originem explicandam. Quibus tamen extraordinarios quosdam homines addi oportet (quos nos prophetas appellamus, quorumque omnium praestantissimus est Christus); tum quia illi in vita ac sermonibus arcani quidpiam praesetulerunt, quod fides divinitati tribuebat; tum quia novas nec ante habitas *experientias* sunt nacti, religiosae cuiusque temporis indigentiae respondententes. — Dogmatis autem progressus inde potissimum enascitur, quod fidei impedimenta sint superanda, vincendi hostes, contradictiones refellendae. Adde his nisum quemdam perpetuum ad melius penetranda quae in arcanis fidei continentur. Sic, ut exempla cetera praetereamus, de Christo factum est: in quo, divinum illud qualecumque, quod fides admittebat, ita pedetentim et gradatim amplificatum est, ut demum pro Deo haberetur. — Ad evolutionem cultus facit praecipue necessitas ad mores traditionesque populorum sese accommodandi; item quorundam virtute actuum fruendi, quam sunt ex usu mutuati. — Tandem pro Ecclesia evolutionis causa inde oritur, quod componi egeat cum adiunctis historicis cumque civilis regiminis publice invecitis formis. — Sic illi de singulis. Hic autem, antequam procedamus, doctrina haec de *necessitatibus* seu *indigentis* (vulgo *dei bisogni* significantius appellant) probe ut notetur velimus; etenim, praeterquam omnium quae vidimus, est veluti basis ac fundamentum famosae illius methodi, quam historicam dicunt.

In evolutionis doctrina ut adhuc sistamus, illud praeterea est advertendum quod, etsi indigentiae seu necessitates ad evolutionem impellunt, his tamen unis acta, evolutio, transgressa facile traditionis fines atque ideo a primigenio vitali principio avulsa, ad ruinam potius quam ad progressionem traheret. Hinc, modernistarum mentem plenius sequuti, evolutionem ex conflictione duarum virium evenire dicemus, quarum altera ad progressionem agit, altera ad conservationem retrahit. — Vis conservatrix viget in Ecclesia, contineturque traditione. Eam vero exerit religiosa auctoritas; idque tam iure ipso, namque in auctoritatis natura traditionem tueri; tam re, auctoritas namque, a commutationibus vitae reducta, stimulis ad progressionem pellentibus nihil aut vix urgetur. E contra vis ad progrediendum rapiens atque intimis indigentis respondens latet ac molitur in privatorum conscientis, illorum praecipue qui vitam, ut inquirunt, propius atque intimius attingunt. — En hic, Venerabiles Fratres, doctrinam illam exitiosissimam efferre caput iam cernimus, quae laicos

homines in Ecclesiam subinfert ut progressionis elementa. — Ex convento quodam et pacto inter binas hasce vires, conservatricem et progressionis fautricem, inter auctoritatem videlicet et conscientias privatorum, progressus ac mutationes oriuntur. Nam privatorum conscientiae, vel harum quaedam, in conscientiam collectivam agunt; haec vero in habentes auctoritatem, cogitque illos pactiones conflare atque in pacto manere. — Ex his autem primum est intelligere, cur modernistae mirentur adeo, quum reprehendi se vel puniri sciunt. Quod eis culpae vertitur, ipsi pro officio habent religiose explendo. Necessitates conscientiarum nemo melius novit quam ipsi, eo quod propius illas attingunt, quam ecclesiastica auctoritas. Eas igitur necessitates omnes quasi in se colligunt: unde loquendi publice ac scribendi officio devinciuntur. Carpat eos, si volet, auctoritas; ipsi conscientia officii fulciuntur, intimaque experientia norunt non sibi reprehensiones deberi sed laudes. Utique non ipsos latet progressionem sine certaminibus haud fieri, nec sine victimis certamina: sint ergo ipsi pro victimis, sicut prophetae et Christus. Nec ideo quod male habentur, auctoritati invident: suum illam exsequi munus ultro concedunt. Queruntur tantum quod minime exaudiuntur; sic enim cursus animorum tardatur: hora tamen rumpendi moras certissime veniet, nam leges evolutionis coërceri possunt, infringi omnino non possunt. Instituto ergo itinere pergunt: pergunt, quamvis redarguti et damnati; incredibilem audaciam fucatae demissionis velamine obducentes. Cervices quidem simulate inflectunt; manu tamen atque animo quod susceperunt persequuntur audacius. Sic autem volentes omnino prudentesque agunt: tum quia tenent, auctoritatem stimulantem esse non evertendam; tum quia necesse illis est intra Ecclesiae septa manere, ut collectivam conscientiam sensim immutent: quod tamen quum aiunt, fateri se non advertunt conscientiam collectivam ab ipsis dissidere, atque ideo nullo eos iure illius se interpretes venditare.

Sic igitur, Venerabiles Fratres, modernistis auctoribus atque actoribus, nihil stabile nihil immutabile in Ecclesia esse oportet. Qua equidem in sententia praecursoribus non caruere, illis nimirum, de quibus Pius IX decessor Noster iam scribebat: *Isti divinae revelationis inimici humanum progressum summis laudibus efferentes, in catholicam religionem temerario plane ac sacrilego ausu illum inducere vellent, perinde ac si ipsa religio non Dei, sed hominum opus esset aut philosophicum aliquid inventum, quod humanis modis perfici queat*¹⁾. — De revelatione praesertim ac dogmate nulla doctrinae modernistarum novitas; sed eadem illa est, quam in Pii IX syllabo reprobata reperimus, sic enunciata: *Divina revelatio est imperfecta et idcirco subiecta continuo et indefinito progressui, qui humanae rationis progressionem respondeat*²⁾: solemniter vero in Vaticana Synodo per

1) Encycl. „*Qui pluribus*“ 9 nov. 1846.

2) Syll. Prop. 5.

haec verba: *Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tamquam divinum depositum Christi sponsae tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo est retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu altioris intelligentiae specie et nomine recedendum*¹⁾: quo profecto explicatio nostrarum notionum, etiam circa fidem, tantum abest ut impediatur, ut imo adiuvetur ac provehatur. Quamobrem eadem Vaticana Synodus sequitur: *Crescat igitur et multum vehementerque proficiat tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius Ecclesiae, aetatum et saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia; sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu eademque sententia*²⁾.

Sed postquam in modernismi assectatoribus philosophum, credentem, theologum observavimus, iam nunc restat ut pariter historicum, criticum^{a)}) apologetam, reformatorem spectemus.

Modernistarum quidam, qui componendis historiis se dedunt, solliciti magnopere videntur ne credantur philosophi; profitentur quin immo philosophiae se penitus expertes esse. Astute id quam quod maxime: ne scilicet cuipiam sit opinio, eos praediudicatis imbui philosophiae opinationibus, nec esse propterea, ut aiunt, omnino *obiectivos*. Verum tamen est, historiam illorum aut criticen meram loqui philosophiam; quaeque ab iis inferuntur, ex philosophicis eorum principiis iusta ratiocinatione concludi. Quod equidem facile consideranti patet. — Primi tres huiusmodi historicorum aut criticorum canones, ut diximus, eadem illa sunt principia, quae supra ex philosophis attulimus: nimirum *agnosticismus*, theorema de *transfiguratione* rerum per fidem, itemque aliud quod de *defiguratione* dici posse visum est. Iam consecutiones ex singulis notemus. — Ex *agnosticismo* historia, non aliter ac scientia, unice de phaenomenis est. Ergo tam Deus quam quilibet in humanis divinus interventus ad fidem reiiciendus est, utpote ad illam pertinens unam. Quapropter si quid occurat duplici constans elemento, divino atque humano, cuiusmodi sunt Christus, Ecclesia, Sacramenta aliaque id genus multa; sic partiendum erit ac secernendum, ut quod humanum fuerit historiae, quod divinum tribuatur fidei. Ideo vulgata apud modernistas discretio inter Christum historicum et Christum fidei, Ecclesiam historiae et Ecclesiam fidei, Sacramenta historiae et Sacramenta fidei, aliaque similia passim. — Deinde hoc ipsum elementum humanum, quod sibi historicum sumere videmus, quale illud in monumentis apparet, a fide per *transfigurationem* ultra condiciones historicas elatum dicendum est. Adiectiones igitur a fide factas rursus secernere oportet, easque

1) Const. „*Dei Filius*“ cap. IV.
a) Br. om criticum.

2) Loc. cit.

ad fidem ipsam amandare atque ad historiam fidei: sic, quum de Christo agitur, quidquid conditionem hominis superat, sive naturalem, prout a psychologia exhibetur, sive ex loco atque aetate, quibus ille vixit, conflatur. — Praeterea, ex tertio philosophiae principio, res etiam, quae historiae ambitum non excedunt, cribro veluti cernunt, eliminantque omnia ac pariter ad fidem amandant quae, ipsorum iudicio, in factorum *logica*, ut inquiunt, non sunt vel personis apta non fuerint. Sic volunt Christum ea non dixisse, quae audientis vulgi captum excedere videntur. Hinc de *reali* eius historia delent et fidei permittunt allegorias omnes quae in sermonibus eius occurrunt. Quaeremus forsitan qua lege haec segregentur? Ex ingenio hominis, ex conditione qua sit in civitate usus, ex educatione, ex adiunctorum facti cuiusquam complexu: uno verbo, si bene novimus, ex norma, quae tandem aliquando in mere *subiectivam* recidit. Nituntur scilicet Christi personam ipsi capere et quasi gerere: quidquid vero paribus in adiunctis ipsi fuissent acturi, id omne in Christum transferunt. — Sic igitur, ut concludamus, *a priori* et ex quibusdam philosophiae principiis, quam tenent quidem sed ignorare asserunt, in *reali*, quam vocant, historia Christum Deum non esse affirmant nec quidquam divini egisse; ut hominem vero ea tantum patrasse aut dixisse, quae ipsi, ad illius se tempora referentes, patrandi aut dicendi ius tribuunt.

Ut autem historia ab philosophia, sic critica ab historia suas accipit conclusiones. Criticus namque, indicia sequutus ab historico praebita, monumenta partitur bifariam. Quidquid post dictam triplicem obruncationem superat, *reali* historiae assignat; cetera ad fidei historiam seu *internam* ablegat. Has enim binas historias accurate distinguunt; et historiam fidei, quod bene notatum volumus, historiae *reali* ut realis est opponunt. Hinc, ut iam diximus, geminus Christus; realis alter, alter qui nunquam reapse fuit sed ad fidem pertinet; alter qui certo loco certaue vixit aetate, alter qui solummodo in piis commentationibus fidei reperitur: eiusmodi, exempli causa, est Christus, quem Ioannis evangelium exhibet; quod utique, aiunt, totum quantum est commentatio est.

Verum non his philosophiae in historiam dominatus absolvitur. Monumentis, ut diximus, bifariam distributis, adest iterum philosophus cum suo dogmate *vitalis immanentiae*; atque omnia edicit, quae sunt in ecclesiae historia, per *vitalis emanationem* esse explicanda. Atqui vitalis cuiuscumque emanationis aut causa aut conditio est in necessitate seu indigentia quapiam ponenda: ergo et factum post necessitatem concipi oportet, et illud historice huic esse posterius. — Quid tum historicus? Monumenta iterum, sive quae in libris sacris continentur sive aliunde adducta, scrutatus, indicem ex iis conficit singularum necessitatum, tum ad dogma tum ad cultum sacrorum tum ad alia spectantium, quae in Ecclesia, altera ex altera, locum habuere. Confectum indicem critico tradit. Hic vero ad monumenta, quae fidei historiae destinantur, manum admovet; illaque

per aetates singulas sic disponit, ut dato indici respondeant singula: eius semper praecepti memor, factum necessitate, narrationem facto anteverti. Equidem fieri aliquando possit, quasdam Bibliorum partes, ut puta epistolas, ipsum esse factum a necessitate creatum. Quidquid tamen sit, lex est, monumenti cuiuslibet aetatem non aliter determinandam esse, quam ex aetate exortae in Ecclesia uniuscuiusque necessitatis. — Distinguendum praeterea est inter facti cuiuspiam exordium eiusdemque explicationem: quod enim uno die nasci potest, non nisi decursu temporis incrementa suscipit. Hanc ob causam debet criticus monumenta, per aetates, ut diximus, iam distributa bipartiri iterum, altera quae ad originem rei altera quae ad explicationem pertineant secernens; eaque rursus ordinare per tempora.

Tum denuo philosopho locus est; qui iniungit historico sua studia sic exercere, uti evolutionis praecepta legesque praescribunt. Ad haec historicus monumenta iterum scrutari; inquirere curiose in adiuncta conditionesque, quibus Ecclesia per singulas aetates sit usa, in eius vim conservatricem, in necessitates tam internas quam externas quae ad progrediendum impellerent, in impedimenta quae obfuerunt, uno verbo, in ea quaecumque quae ad determinandum faxint quo pacto evolutionis leges fuerint servatae. Post haec tandem explicationis historiam, per extrema veluti lineamenta, describit. Succurrit criticus aptatque monumenta reliqua. Ad scriptionem adhibetur manus: historia confecta est. — Cui iam, petimus, haec historia inscribenda? Historico ne an critico? Neutri profecto; sed philosopho. Tota ibi per *apriorismum* res agitur: et quidem per apriorismum haeresibus scatentem. Miseret sane hominum eiusmodi de quibus Apostolus diceret: *Evanuerunt in cogitationibus suis . . . dicentes enim se esse sapientes, stulti facti sunt*¹⁾: at bilem tamen commovent quum Ecclesiam criminantur monumenta sic permiscere ac temperare ut suae utilitati loquantur. Nimirum affingunt Ecclesiae, quod sua sibi conscientia apertissime improbari sentiunt.

Ex illa porro monumentorum per aetates partitione ac dispositione sequitur sua sponte non posse libros sacros iis auctoribus tribui, quibus reapse inscribuntur. Quam ob causam modernistae passim non dubitant asserere, illos eosdem libros, Pentateuchum praesertim ac prima tria Evangelia, ex brevi quadam primigenia narratione, crevisse gradatim accessionibus, interpositionibus nempe in modum interpretationis sive theologicae sive allegoricae, vel etiam iniectis ad diversa solummodo inter se iungenda. — Nimirum, ut paucis clariusque dicamus, admittenda est *vitalis evolutio* librorum sacrorum, nata ex evolutione fidei eidemque respondens. — Addunt vero, huius evolutionis vestigia adeo esse manifesta, ut illius fere historia describi possit. Quin immo et reapse describunt, tam non dubitanter, ut suis ipsos oculis vidisse crederes scriptores singulos,

1) Rom. I, 21—22.

qui singulis aetatibus ad libros sacros amplificandos admorint manum. — Haec autem ut confirmet, criticen, quam *textualem* nominant, adiutricem appellant; nitunturque persuadere hoc vel illud factum aut dictum non suo esse loco, aliasque eiusmodi rationes proferunt. Diceres profecto eos narrationum aut sermonum quosdam quasi typos praestituisse sibi, unde certissime iudicent quid suo quid alieno stet loco. — Hac via qui apti esse queant ad decernendum, aestimet qui volet. Verumtamen qui eos audiat de suis exercitationibus circa sacros libros affirmantes, unde tot ibi incongrue notata datum est deprehendere, credet fere nullum ante ipsos hominum eodem libros volutasse, neque hos infinitam propemodum Doctorum multitudinem quaquaversus rimatam esse, ingenio plane et eruditione et sanctitudine vitae longe illis praestantiorum. Qui equidem Doctores sapientissimi tantum abfuit ut Scripturas sacras ulla ex parte reprehenderent, ut immo, quo illas scrutabantur penitus, eo maiores divino Numini agerent gratias, quod ita cum hominibus loqui dignatum esset. Sed heu! non iis adiumentis Doctores nostri in sacros libros incubuerunt, quibus modernistae! scilicet magistram et ducem non habuere philosophiam, quae initia duceret a negatione Dei, nec se ipsi iudicandi normam sibi delegerunt. — Iam igitur patere arbitramur, cuiusmodi in re historica modernistarum sit methodus. Praeit philosophus; illum historicus excipit; pone ex ordine legunt critice tum interna tum textualis. Et quia primae causae hoc competit ut virtutem suam cum sequentibus communicet; evidens fit, criticen eiusmodi non quamquam esse criticen, sed vocari iure *agnosticam, immanentistam, evolutionistam*: atque ideo, qui eam profitetur eaque utitur, errores eidem implicitos profiteri et catholicae doctrinae adversari. — Quam ob rem mirum magnopere videri possit, apud catholicos homines id genus critices adeo hodie valere. Id nempe geminam habet causam: foedus in primis, quo historici criticique huius generis arctissime inter se iunguntur, varietate gentium ac religionum dissensione posthabita: tum vero audacia maxima, quae quisque effutiat, ceteri uno ore extollunt et scientiae progressioni tribuunt; qua, qui novum portentum aestimare per se volet, facto agmine adoriuntur; qui neget, ignorantiae accusent; qui amplectitur ac tuetur, laudibus exornent. Inde haud pauci decepti; qui, si rem attentius considerarent, horrerent. — Ex hoc autem praepotenti errantium dominio, ex hac levium animorum incauta assensione quaedam circumstantis aëris quasi corruptio gignitur, quae per omnia permeat luemque diffundit. — Sed ad apogetam transeamus.

Hic apud modernistas dupliciter a philosopho et ipse pendet. *Non directe* primum, materiam sibi sumens historiam, philosopho, ut vidimus, praecipiente conscriptam: *directe* dein, mutuatus ab illo dogmata ac iudicia. Inde illud vulgatum in schola modernistarum praeceptum, debere novam apologesim controversias de religione dirimere historicis inquisitionibus et psychologicis. Quamobrem apolo-

getae modernistae suum opus aggrediuntur rationalistas monendo, se religionem vindicare non sacris libris neve ex historiis vulgo in Ecclesia adhibitis, quae veteri methodo descriptae sint; sed ex historia *reali*, modernis praeceptionibus modernaque methodo conflata. Idque non quasi *ad hominem* argumentati asserunt, sed quia reapse hanc tantum historiam vera tradere arbitrantur. De adserenda vero sua in scribendo sinceritate securi sunt: iam apud rationalistas noti sunt, iam, ut sub eodem vexillo stipendia merentes, laudati: de qua laudatione, quam verus catholicus respueret, ipsi sibi gratulantur, eamque reprehensionibus Ecclesiae opponunt. — Sed iam quo pacto apologetisim unus aliquis istorum perficiat videamus. Finis, quem sibi assequendum praestituit, hic est: hominem fidei adhuc expertem eo adducere, ut eam de catholica religione *experientiam* assequatur, quae ex modernistarum scitis unicum fidei est fundamentum. Geminum ad hoc patet iter: *obiectivum* alterum, alterum *subiectivum*. Primum ex agnosticismo procedit; eoque spectat, ut eam in religione, praesertim catholica, vitalem virtutem inesse monstret, quae psychologum quemque itemque historicum bonae mentis suadeat, oportere in illius historia *incogniti* aliquid celari. Ad hoc ostendere necessum est, catholicam religionem, quae modo est, eam omnino esse quam Christus fundavit, seu non aliud praeter progredientem eius germinis explicationem, quod Christus invexit. Primo igitur germen illud quale sit, determinandum. Idipsum porro hac formula exhiberi volunt: Christum adventum regni Dei nunciasse, quod brevi foret constituendum, eiusque ipsum fore Messiam, actorem nempe divinitus datum atque ordinatorem. Post haec demonstrandum, qua ratione id germen, semper *immanens* in catholica religione ac *permanens*, sensim ac secundum historiam sese evolverit aptarique succedentibus adiunctis, ex iis ad se *vitaliter* trahens quidquid doctrinalium, cultualium, ecclesiasticarum formarum sibi esset utile; interea vero impedimenta si quae occurrerent superans, adversarios profligans, insectationibus quibusvis pugnisque superstes. Postquam autem haec omnia, impedimenta nimirum, adversarios, insectationes, pugnas, itemque vitam foecunditatemque Ecclesiae id genus fuisse monstratum fuerit, ut, quamvis evolutionis leges in eiusdem Ecclesiae historia incolumes appareant, non tamen eidem historiae plene explicandae sint pares; *incognitum* coram stabit, suaque sponte se offeret. — Sic illi. In qua tota ratiocinatione unum tamen non advertunt, determinationem illam germinis primigenii deberi unice *apriorismo* philosophi agnostici et evolutionistae, et germen ipsum sic gratis ab eis definiri ut eorum causae congruat.

Dum tamen catholicam religionem recitatis argumentationibus asserere ac suadere elaborant apologetae novi, dant ultro et concedunt, plura in ea esse quae animos offendant. Quin etiam, non obscura quadam voluptate, in re quoque dogmatica errores contradictionesque reperire se palam dictitant: subdunt tamen, haec non

solum admittere excusationem, sed, quod mirum esse oportet, iuste ac legitime esse prolata. Sic etiam, secundum ipsos, in sacris libris, plurima in re scientifica vel historica errore afficiuntur. Sed, inquit, non ibi de scientiis agi aut historia, verum de religione tantum ac re morum. Scientiae illic et historia integumenta sunt quaedam, quibus experientiae religiosae et morales obteguntur ut facilius in vulgus propagarentur; quod quidem vulgus cum non aliter intelligeret, perfectior illi scientia aut historia non utilitati sed nocumento fuisset. Ceterum, addunt, libri sacri, quia natura sunt religiosi, vitam necessario vivunt: iam vitae sua quoque est veritas et logica, alia profecto a veritate et logica rationali, quin immo alterius omnino ordinis, veritas scilicet comparationis ac proportionis tum ad *medium* (sic ipsi dicunt) in quo vivitur, tum ad finem ob quem vivitur. Demum eo usque progrediuntur ut, nulla adhibita temperatione, asserant, quidquid per vitam explicatur, id omne verum esse ac legitimum. — Nos equidem, Venerabiles Fratres, quibus una atque unica est veritas, quique sacros libros sic aestimamus *quod Spiritu Sancto inspirante conscripti Deum habent auctorem*¹⁾, hoc idem esse affirmamus ac mendacium utilitatis seu officiosum ipsi Deo tribuere; verbisque Augustini asserimus: *Admisso semel in tantum auctoritatis fastigium officioso aliquo mendacio, nulla illorum librorum particula remanebit, quae non, ut cuique videbitur vel ad mores difficilis vel ad fidem incredibilis, eadem perniciosissima regula ad mentientis auctoris consilium officiumque referatur*²⁾. Unde fiet quod idem sanctus Doctor adiungit: *In eis, scilicet Scripturis, quod vult quisque credet, quod non vult non credet.* — Sed modernistae apologetae progrediuntur alacres. Concedunt praeterea, in sacris libris eas subinde ratiocinationes occurrere ad doctrinam quampiam probandam, quae nullo rationali fundamento regantur; cuiusmodi sunt quae in prophetiis nituntur. Verum has quoque defendunt quasi artificia quaedam praedicationis, quae a vita legitima fiunt. Quid amplius? Permittunt, immo vero asserunt, Christum ipsum in indicando tempore adventus regni Dei manifeste errasse: neque id mirum, inquit, videri debet; nam et ipse vitae legibus tenebatur! — Quid post haec de Ecclesiae dogmatibus? Scatent haec etiam apertis oppositionibus: sed, praeterquamquod a logica vitali admittuntur, veritati symbolicae non adversantur; in iis quippe de infinito agitur, cuius infiniti sunt respectus. Demum, adeo haec omnia probant tuenturque, ut profiteri non dubitent, nullum Infinito honorem haberi excellentiorem quam contradicentia de ipso affirmando! — Probata vero contradictione, quid non probabitur?

Attamen qui nondum credat non *obiectivis* solum argumentis ad fidem disponi potest, verum etiam *subiectivis*. Ad quem finem modernistae apologetae ad *immanentiae* doctrinam revertuntur. Ela-

1) Conc. Vat. *De Revel.* can. 2.

2) Epist. 28.

borant nempe ut homini persuadeant, in ipso atque in intimis eius naturae ac vitae recessibus celari cuiuspian religionis desiderium et exigentiam, nec religionis cuiuscumque sed talis omnino qualis catholica est; hanc enim *postulari* prorsus iniquiunt ab explicatione vitae perfecta. — Hic autem queri vehementer Nos iterum oportet, non desiderari e catholicis hominibus, qui, quamvis *immanentiae* doctrinam ut doctrinam reiiciunt, ea tamen pro apologesi utuntur; idque adeo incauti faciunt, ut in natura humana non capacitatem solum et convenientiam videantur admittere ad ordinem supernaturalem, quod quidem apologetae catholici opportunis adhibitis temperationibus demonstrarunt semper, sed germanam verique nominis exigentiam. — Ut tamen verius dicamus, haec catholicae religionis exigentia a modernistis invehitur, qui volunt moderatiores audiri. Nam qui *integralistae* appellari queunt, ii homini nondum credenti ipsum germen, in ipso latens, demonstrari volunt, quod in Christi conscientia fuit atque ab eo hominibus transmissum est. — Sic igitur, Venerabiles Fratres, apologeticam modernistarum methodum, summam describam, doctrinis eorum plane congruentem agnoscimus: methodum profecto, uti etiam doctrinas, errorum plenas, non ad aedificandum aptas sed ad destruendum, non ad catholicos efficiendos sed ad catholicos ipsos ad haeresim trahendos, immo etiam ad religionis cuiuscumque omnimodam eversionem!

Pauca demum superant addenda de modernista ut reformator est. Iam ea, quae huc usque loquuti sumus, abunde manifestant quanto et quam acri innovandi studio hi homines ferantur. Pertinet autem hoc studium ad res omnino omnes, quae apud catholicos sunt. — Innovari volunt philosophiam in sacris praesertim Seminariis: ita ut, amandata philosophia scholasticorum ad historiam philosophiae inter cetera quae iam obsoleverunt systemata, adolescentibus moderna tradatur philosophia, quae una vera nostraeque aetati respondens. — Ad theologiam innovandam, volunt, quam nos rationalem dicimus, habere fundamentum modernam philosophiam. Positivam vero theologiam, niti maxime postulant in historia dogmatum. — Historiam quoque scribi et tradi expetunt ad suam methodum praescriptaque moderna. — Dogmata eorumdemque evolutionem cum scientia et historia componenda edicunt. — Ad catechesim quod spectat, ea tantum in catecheticis libris notari postulant dogmata, quae innovata fuerint sintque ad vulgi captum. — Circa sacrorum cultum, minuendas iniquiunt externas religionis prohibendumve ne crescant. Quamvis equidem alii, qui symbolismo magis favent, in hac re indulgentiores se praebeant. — Regimen Ecclesiae omni sub respectu reformandum clamitant, praecipue tamen sub disciplinari ac dogmatico. Ideo intus forisque cum moderna, ut aiunt, conscientia componendum, quae tota ad democratiam vergit: ideo inferiori clero ipsisque laicis suae in regimine partes tribuendae, et collecta nimium contractaque in centrum auctoritas dispertienda. — Romana consilia sacris negotiis

gerendis immutari pariter volunt; in primis autem tum quod a *sancto officio* tum quod ab *indice* appellatur. — Item ecclesiastici regiminis actionem in re politica et sociali variandam contendunt, ut simul a civilibus ordinationibus exulet, eisdem tamen se aptet ut suo illas spiritu imbuat. — In re morum, illud asciscunt americanistarum scitum, activas virtutes passivis anteponi oportere, atque illas prae istis exercitatione promoveri. — Clerum sic comparatum petunt ut a) veterem referat demissionem animi et paupertatem; cogitatione insuper et facto cum modernismi praeceptis consentiat. — Sunt demum qui, magistris protestantibus dicto lubentissime audientes, sacrum ipsum in sacerdotio coelibatum sublatum desiderent. — Quid igitur in Ecclesia intactum relinquunt, quod non ab ipsis nec secundum ipsorum pronunciata sit reformandum?

In tota hac modernistarum doctrina exponenda. Venerabiles Fratres, videbimur forte alicui diutius immorati. Id tamen omnino oportuit, tum ne, ut assolet, de ignorance rerum suarum ab illis reprehendamur; tum ut pateat, quum de modernismo est quaestio, non de vagis doctrinis agi nulloque inter se nexu coniunctis, verum de uno compactoque veluti corpore, in quo si unum admittas, cetera necessario sequantur. Ideo didactica fere ratione usi sumus, nec barbara aliquando respuimus verba, quae modernistae usurpant. — Iam systema universum uno quasi obtutu respicientes, nemo mirabitur si sic illud definimus, ut omnium haereseon conlectum esse affirmemus. Certe si quis hoc sibi proposuisset, omnium quotquot fuerunt circa fidem errores succum veluti ac sanguinem in unum conferre; rem nunquam plenius perfecisset, quam modernistae fecerunt. Immo vero tanto hi ulterius progressi sunt, ut, non modo catholicam religionem, sed omnem penitus, quod iam innuimus, religionem deleverint. Hinc enim rationalistarum plausus: hinc qui liberius apertiusque inter rationalistas loquuntur, nullos se efficaciores quam modernistas auxiliores invenisse gratulantur. — Redeamus enimvero tantisper, Venerabiles Fratres, ad exitiosissimam illam *agnosticismi* doctrinam. Ea scilicet, ex parte intellectus, omnis ad Deum via praecluditur homini, dum aptior sterna putatur ex parte cuiusdam animi sensus et actionis. Sed hoc quam perperam, quis non videat? Sensus enim animi actioni rei respondet, quam intellectus vel externi sensus proposuerint. Demito intellectum; homo externos sensus, ad quos iam fertur, proclivius sequetur. Perperam iterum; nam phantasiae quaevis de sensu religioso communem sensum non expugnabunt: communi autem sensu docemur, perturbationem aut occupationem animi quampiam, non adiumento sed impedimento esse potius ad investigationem veri, veri inquimus ut in se est; nam verum illud alterum *subiectivum*, fructus interni sensus et actionis, si quidem ludendo est aptum, nihil admodum homini confert, cuius scire maxime

a) Br. om ut.

interest sit necne extra ipsum Deum, cuius in manus aliquando incidet. — *Experientiam* enimvero tanto operi adiutricem inferunt. Sed quid haec ad sensum illum animi adiciat? Nil plane, praeterquam quod vehementiorem faciat; ex qua vehementia fiat proportione firmior persuasio de veritate obiecti. Iam haec duo profecto non efficiunt ut sensus ille animi desinat esse sensus, neque eius immutant naturam, semper deceptioni obnoxiam, nisi regatur intellectu; immo vero illam confirmant et iuvant, nam sensus quo intensior, eo potiore iure est sensus. — Cum vero de religioso sensu hic agamus deque experientia in eo contenta, nostis probe, Venerabiles Fratres, quanta in hac re prudentia sit opus, quanta item doctrina quae ipsam regat prudentiam. Nostis ex animorum usu, quorundam praecipue in quibus eminet sensus: nostis ex librorum consuetudine, qui de ascési tractant; qui quamvis modernistis in nullo sunt pretio, doctrinam tamen longe solidiorem, subtilioremque ad observandum sagacitatem praeseferunt, quam ipsi sibi arrogant. Equidem Nobis amentis esse videtur aut saltem imprudentis summopere pro veris, nulla facta investigatione, experientias intimas habere, cuiusmodi modernistae venditant. Cur vero, ut per transcursum dicamus, si harum experientiarum tanta vis est ac firmitas, non eadem tribuatur illi, quam plura catholicorum millia se habere asserunt de devio itinere, quo modernistae incedunt? Haec ne tantum falsa atque fallax? Hominum autem pars maxima hoc firmiter tenet tenebitque semper, sensu solum et experientia, nullo mentis ductu atque lumine, ad Dei notitiam pertingi nunquam posse. Restat ergo iterum atheismus ac religio nulla. — Nec modernistae meliora sibi promittant ex asserta *symbolismi* doctrina. Nam si quaevis intellectualia, ut inquiunt, elementa nihil nisi Dei symbola sunt; equid symbolum non sit ipsum Dei nomen aut personalitatis divinae? quod si ita, iam de divina personalitate ambigi poterit, patetque ad pantheismum via. — Eodem autem, videlicet ad purum putumque pantheismum, ducit doctrina alia de *immanentia divina*. Etenim hoc quaerimus: an eiusmodi *immanentia* Deum ab homine distinguat necne. Si distinguit, quid tum a catholica doctrina differt, aut doctrinam de externa revelatione cur reiicit? Si non distinguit, pantheismum habemus. Atqui *immanentia* haec modernistarum vult atque admittit omne conscientiae phaenomenon ab homine ut homo est proficisci. Legitima ergo ratiocinatio inde infert unum idemque esse Deum cum homine: ex quo pantheismus. — Distinctio demum, quam praedicant, inter scientiam et fidem, non aliam admittit consecutionem. Obiectum enim scientiae in cognoscibilis realitate ponunt; fidei e contra in incognoscibilis. Iamvero incognoscibile inde omnino constituitur, quod inter obiectam materiam et intellectum nulla adsit proportio. Atqui hic proportionis defectus nunquam, nec in modernistarum doctrina, auferrí potest. Ergo incognoscibile credenti aequae ac philosopho incognoscibile semper manebit. Ergo si qua habebitur religio, haec erit realitatis incognoscibilis; quae cur etiam mundi

animus esse nequeat, quem rationalistae quidam admittunt, non videmus profecto. — Sed haec modo sufficiant ut abunde pateat quam multiplici itinere doctrina modernistarum ad atheismum trahat et ad religionem omnem abolendam. Equidem protestantium error primus hac via gradum iecit; sequitur modernistarum error; proxime atheismus ingredietur.

Ad penitentiorem modernismi notitiam, et ad tanti vulneris remedia aptius quaerenda, iuvat nunc, Venerabiles Fratres, causas aliquantum scrutari unde sit ortum aut nutritum malum. — Proximam continentemque causam in errore mentis esse ponendam, dubitationem non habet. Remotas vero binas agnoscimus, curiositatem et superbiam. — Curiositas, ni sapienter cohibeatur, sufficit per se una ad quoscumque explicandos errores. Unde Gregorius XVI decessor Noster iure scribebat¹⁾: *Lugendum valde est quonam prolabantur humanae rationis deliramenta, ubi quis novis rebus studeat, atque contra Apostoli monitum nitatur plus sapere quam oporteat sapere, sibi que nimium praefidens, veritatem quaerendam autemet extra catholicam Ecclesiam, in qua absque vel levisimo erroris coeno ipsa invenitur.* — Sed longe maiorem ad obcaecandum animum et in errorem inducendum cohibet efficientiam superbia: quae in modernismi doctrina quasi in domicilio collocata, ex ea undequaque alimenta concipit, omnesque induit aspectus. Superbia enim sibi audacius praefidunt, ut tamquam universorum normam se ipsi habeant ac proponant. Superbia vanissime gloriantur quasi uni sapientiam possideant, dicuntque elati atque inflati: *Non sumus sicut ceteri homines*; et ne cum ceteris comparentur, nova quaeque etsi absurdissima amplectuntur et somniant. Superbia subiectionem omnem abiiciunt contenduntque auctoritatem cum libertate componendam. Superbia sui ipsorum obliti, de aliorum reformatione unice cogitant, nullaque est apud ipsos gradus, nulla vel supremæ potestatis reverentia. Nulla profecto brevior et expeditior ad modernismum est via, quam superbia. Si qui catholicus e laicorum coetu, si quis etiam sacerdos christianæ vitæ præcepti sit immemor, quo iubemur abnegare nos ipsi si Christum sequi velimus, nec auferat superbiam de corde suo; nae is ad modernistarum errores amplectendos aptissimus est quam qui maxime! — Quare, Venerabiles Fratres, hoc primum vobis officium esse oportet superbis eiusmodi hominibus obsistere, eos tenuioribus atque obscurioribus muneribus occupare, ut eo amplius deprimantur quo se tollunt altius et ut, humiliore loco positi, minus habeant ad nocendum potestatis. Praeterea tum ipsi per vos tum per Seminariorum moderatores, alumnos sacri cleri scrutemini diligentissime; et si quos superbo ingenio repereritis, eos fortissima a sacerdotio repellatis. Quod utinam peractum semper fuisset ea qua opus erat vigilantia et constantia!

1) Ep. Encycl. „Singulari Nos“ 7 kal. iul. 1834.

Quod si a moralibus causis ad eas quae ab intellectu sunt veniamus, prima ac potissima occurret ignorantia. — Enimvero modernistae quotquot sunt, qui doctores in Ecclesia esse ac videri volunt, modernam philosophiam plenius buccis extollentes aspernatique scholasticam, non aliter illam, eius fuco et fallaciis decepti, sunt amplexi, quam quod alteram ignorantes prorsus, omni argumento caruerunt ad notionum confusionem tollendam et ad sophismata refellenda. Ex connubio autem falsae philosophiae cum fide illorum systema, tot tantisque erroribus abundans, ortum habuit.

Cui propagando utinam minus studii et curarum impenderent! Sed eorum tanta est alacritas, adeo indefessus labor, ut plane pigeat tantas insumi vires ad Ecclesiae perniciem, quae, si recte adhibitae, summo forent adiumento. — Gemina vero ad fallendos animos utuntur arte; primum enim complanare quae obstant nituntur, tum autem quae prosint studiosissime perquirunt atque impigre patientissimeque adhibent. — Tria sunt potissimum quae suis illi conatibus adversari sentiunt: scholastica philosophandi methodus, Patrum auctoritas et traditio, magisterium ecclesiasticum. Contra haec acerrima illorum pugna. Idecirco philosophiam ac theologiam scholasticam derident passim atque contemnunt. Sive id ex ignorance faciant sive ex metu, sive potius ex utraque causa, certum est studium novarum rerum cum odio scholasticae methodi semper; nullumque est indicium manifestius quod quis modernismi doctrinis favere incipiat, quam quum incipit scholasticam horrere methodum. Meminerint modernistae ac modernistarum studiosi damnationem, qua Pius IX censuit reprobendam propositionem quae diceret¹⁾: *Methodus et principia, quibus antiqui doctores scholastici theologiam excoluerunt, temporum nostrorum necessitatibus scientiarumque progressui minime congruunt.* — Traditionis vero vim et naturam callidissime pervertere elaborant, ut illius momentum ac pondus elidant. Stabit tamen semper catholicis auctoritas Nicaenae Synodi II, quae damnavit eos, qui audent . . . secundum scelestos haereticos ecclesiasticas traditiones spernere et novitatem quamlibet excogitare . . . aut excogitare prave aut astute ad subvertendum quidquam ex legitimis traditionibus Ecclesiae catholicae. Stabit Synodi Constantinopolitanae IV professio: *Igitur regulas, quae sanctae catholicae et apostolicae Ecclesiae tam a sanctis famosissimis Apostolis, quam ab orthodoxorum universalibus necnon et localibus Conciliis vel etiam a quolibet deiloquo Patre ac magistro Ecclesiae traditae sunt, servare ac custodire profitemur.* Unde Romani Pontifices Pius IV itemque huius nominis IX in professione fidei haec quoque addi voluerunt: *Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque eiusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector.* — Nec secus quam de Traditione, iudicant modernistae de sanctissimis Ecclesiae Patribus.

1) Syll. Prop. 13.

Eos temeritate summa traducunt vulgo ut omni quidem cultu dignissimos, ast in re critica et historica ignorantiae summae, quae, nisi ab aetate qua vixerunt, excusationem non habeat. — Denique ipsius ecclesiastici magisterii auctoritatem toto studio minuere atque infrimare conantur, tum eius originem, naturam, iura sacrilege pervertendo, tum contra illam adversariorum calumnias libere ingeminando. Valent enim de modernistarum grege, quae moerore summo Decessor Noster scribebat: *Ut mysticam Sponsam Christi, qui lux vera est, in contemptum et invidiam vocarent tenebrarum filii consuevere in vulgus eam vecordi calumnia impetere, et, conversa rerum nominumque ratione et vi, compellare obscuritatis amicam, altricem ignorantiae, scientiarum lumini et progressui infensam*¹⁾. — Quae cum sint ita, Venerabiles Fratres, mirum non est, si catholicos homines, qui strenue pro Ecclesia decertant, summa malevolentia et livore modernistae impetunt. Nullum est iniuriarum genus, quo illos non lacerent: sed ignorantiae passim pervicaciaeque accusant. Quod si refellentium eruditionem et vim pertimescant: efficaciam derogant coniurato silentio. Quae quidem agendi ratio cum catholicis eo plus habet invidiae, quod, eodem tempore nulloque modo adhibito, perpetuis laudibus evehunt quotquot cum ipsis consentiunt; horum libros nova undique spirantes grandi plausu excipiunt ac suspiciunt; quo quis audentius vetera evertit, traditionem et magisterium ecclesiasticum respuit, eo sapientiorem praedicant; denique, quod quisque bonus horreat, si quem Ecclesia damnatione perculerit, hunc, facto agmine, non solum palam et copiosissime laudant, sed ut veritatis martyrem pene venerantur. — Toto hoc, tum laudationum tum improperiorum strepitu, percussae ac turbatae iuniorum mentes, hinc ne ignorantes audiant inde ut sapientes videantur, cogente intus curiositate ac superbia, dant victas saepe manus ac modernismo se dedunt.

Sed iam ad artificia haec pertinent, quibus modernistae merces suas vendunt. Quid enim non moliuntur ut asseclarnum numerum augeant? In sacris Seminariis, in Universitatibus studiorum magisteria aucupantur, quae sensim in pestilentiae cathedras vertunt. Doctrinas suas, etsi forte implicite, in templis ad concionem dicentes inculcant; apertius in congressibus enunciant; in socialibus institutis intrudunt atque extollunt. Libros, ephemeridas, commentaria suo vel alieno nomine edunt. Unus aliquando idemque scriptor multiplici nomine utitur, ut simulata auctorum multitudo incauti decipiantur. Brevi, actione, verbis, proelo nihil non tentant, ut eos febris quadam phreneticos diceret. — Haec autem omnia quo fructu? Iuvenes magno numero deflemus, egregiae quidem illos spei, quique Ecclesiae utilitatibus optimam navarent operam, a recto tramite deflexisse. Plurimos etiam dolemus, qui, quamvis non eo processerint, tamen, corrupto quasi aëre hausto, laxius admodum cogitare, eloqui,

1) Motu propr. „*Ut mysticam*“ 14 martii 1891.

scribere consuescunt quam catholicos decet. Sunt hi de laicorum coetu, sunt etiam de sacerdotum numero; nec, quod minus fuisset expectandum, in ipsis religiosorum familiis desiderantur. Rem bibliacam ad modernistarum leges tractant. In scribendis historiis, specie adserendae veritatis, quidquid Ecclesiae maculam videtur aspergere, id, manifesta quadam voluptate, in lucem diligentissime ponunt. Sacras populares traditiones, apriorismo quodam ducti, delere omni ope conantur. Sacras Reliquias vetustate commendatas despectui habent. Vano scilicet desiderio feruntur ut mundus de ipsis loquatur; quod futurum non autumant si ea tantum dicant, quae semper quaeve ab omnibus sunt dicta. Interea suadent forte sibi obsequium se praestare Deo et Ecclesiae: reapse tamen offendunt gravissime, non suo tantum ipsi opere, quantum ex mente qua ducuntur, et quia perutilem operam modernistarum ausibus conferunt.

Huic tantorum errorum agmini clam aperteque invadenti Leo XIII decessor Noster fel. rec., praesertim in re biblica, occurrere fortiter dicto actuque conatus est. Sed modernistae, ut iam vidimus, non his facile terrentur armis: observantiam demissionemque animi affectantes summam, verba Pontificis Maximi in suas partes detorse-runt, actus in alios quoslibet transtulere. Sic malum robustius in dies factum. Quamobrem, Venerabiles Fratres, moras diutius non interponere decretum est, atque efficaciora moliri. — Vos tamen oramus et obsecramus, ne in re tam gravi vigilantiam, diligentiam, fortitudinem vestram desiderari vel minimum patiamini. Quod vero a vobis petimus et expectamus, id ipsum et petimus aequae et expectamus a ceteris animarum pastoribus, ab educatoribus et magistris sacrae iuventutis, imprimis autem a summis religiosarum familiarum magistris.

I. Primo igitur ad studia quod attinet, volumus probeque mandamus ut philosophia scholastica studiorum sacrorum fundamentum ponatur. — Utique, *si quid a doctoribus scholasticis vel nimia subtilitate quaesitum, vel parum considerate traditum; si quid cum exploratis posterioris aevi doctrinis minus cohaerens, vel denique quoquo modo non probabile: id nullo pacto in animo est aetati nostrae ad imitandum proponi*¹⁾. Quod rei caput est, philosophiam scholasticam quum sequendam praescribimus, eam praecipue intelligimus, quae a sancto Thoma Aquinate est tradita: de qua quidquid a Decessore Nostro sancitum est, id omne vigere volumus, et qua sit opus instauramus et confirmamus, stricteque ab universis servari iubemus. Episcoporum erit, sicubi in Seminariis neglecta haec fuerint, ea ut in posterum custodiantur urgere atque exigere. Eadem religiosorum Ordinum moderatoribus praecipimus. Magistros autem monemus ut rite hoc teneant, Aquinatem deserere, praesertim in re metaphysica, non sine magno detrimento esse.

1) Leo XIII, Encycl. „Aeterni Patris“.

Hoc ita posito philosophiae fundamento, theologicum aedificium extruatur diligentissime. — Theologiae studium, Venerabiles Fratres, quanta potestis ope provehite, ut clerici e Seminariis egredientes praeclara illius existimatione magnoque amore imbuantur, illudque semper pro deliciis habeant. Nam *in magna et multiplici disciplinarum copia quae menti veritatis cupidae obiicitur, neminem latet sacram Theologiam ita principem sibi locum vindicare, ut vetus sapientium effatum sit, ceteris scientiis et artibus officium incumbere, ut ei inserviant ac velut ancillarum more famulentur*¹⁾. — Addimus haec, eos etiam Nobis laude dignos videri, qui, incolumi reverentia erga Traditionem et Patres et ecclesiasticum magisterium, sapienti iudicio catholicisque usi normis (quod non aequè omnibus accidit) theologiam positivam, mutuato a veri nominis historia lumine, collustrare studeant. Maior profecto quam antehac positivae theologiae ratio est habenda: id tamen sic fiat, ut nihil scholastica detrimenti capiat, iique reprehendantur, utpote qui modernistarum rem gerunt, quicumque positivam sic extollunt ut scholasticam theologiam despiciere videantur.

De profanis vero disciplinis satis sit revocare quae Decessor Noster sapientissime dixit²⁾: *In rerum naturalium consideratione strenue adlaboretis: quo in genere nostrorum temporum ingeniose inventa et utiliter ausa, sicut iure admirantur aequales, sic posterì perpetua commendatione et laude celebrabunt.* Id tamen nullo sacerorum studiorum damno; quod idem Decessor Noster gravissimis hisce verbis prosequutus monuit³⁾: *Quorum causam errorum, si quis diligentius investigaverit, in eo potissimum sitam esse intelliget, quod nostris hisce temporibus, quanto rerum naturalium studia vehementius fervent, tanto magis severiores altioresque disciplinae defloruerint: quaedam enim fere in oblivione hominum conticescunt; quaedam remisse leviterque tractantur, et quod indignum est, splendore pristinae dignitatis deleta, pravitate sententiarum et immanibus opinionum portentis inficiuntur.* Ad hanc igitur legem naturalium disciplinarum studia in sacris seminariis temperari praecipimus.

II. His omnibus praeceptionibus tum Nostris tum Decessoris Nostrì oculos adiiici oportet, quum de Seminariorum vel Universitatum catholicarum moderatoribus et magistris eligendis agendum erit. — Quicumque modo quopiam modernismo imbuti fuerint, ii, nullo habito rei cuiusvis respectu, tum a regundi tum a docendi munere arceantur; eo si iam funguntur, removeantur: item qui modernismo clam aperteve favent, aut modernistas laudando eorumque culpam excusando, aut Scholasticam et Patres et Magisterium ecclesiasticum carpando, aut ecclesiasticae potestati, in quocumque ea demum sit, obedientiam detrectando: item qui in historica re, vel archaeologica a),

1) Leo XIII, Litt. ap. „In magna“ 10 dec. 1889.

2) Alloc. 7 martii 1880.

3) Loc. cit.

a) AK Br archaeologica.

vel biblica nova student: item qui sacras negligunt disciplinas, aut profanas anteponere videntur. — Hoc in negotio, Venerabiles Fratres, praesertim in magistrorum delectu, nimia nunquam erit animadversio et constantia; ad doctorum enim exemplum plerumque componuntur discipuli. Quare, officii conscientia freti, prudenter hac in re at fortiter agitate.

Pari vigilantia et severitate ii sunt cognoscendi ac deligendi, qui sacris initiari postulent. Procul, procul esto a sacro ordine novitatum amor: superbos et contumaces animos odit Deus! — Theologiae ac Iuris canonici laurea nullus in posterum donetur, qui statum curriculum in scholastica philosophia antea non elaboraverit. Quod si donetur, inaniter donatus esto. — Quae de celebrandis Universitatibus Sacrum Consilium Episcoporum et Religiosorum negotiis praepositum clericis Italiae tum saecularibus tum regularibus praecepit anno MDCCCXCVI; ea ad nationes omnes posthac pertinere decernimus. — Clerici et sacerdotes qui catholicae cuiuspiam Universitati vel Instituto item catholico nomen dederint, disciplinas, de quibus magisteria in his fuerint, in civili Universitate ne ediscant. Sicubi id permissum, in posterum ut ne fiat edicimus. — Episcopi, qui huiusmodi Universitatibus vel Institutis moderandis praesent, curent diligentissime ut quae hactenus imperavimus, ea constanter serventur.

III. Episcoporum pariter officium est modernistarum scripta quaeve modernismum olent provehantque, si in lucem edita ne legantur cavere, si nondum edita prohibere ne edantur. — Item libri omnes, ephemerides, commentaria quaevis huius generis neve adolescentibus in Seminariis neve auditoribus in Universitatibus permittantur: non enim minus haec nocitura, quam quae contra mores conscripta; immo etiam magis, quod christianae vitae initia vitiant. — Nec secus iudicandum de quorundam catholicorum scriptionibus, hominum cetero qui non malae mentis, sed qui theologiae disciplinae expertes ac recentiori philosophia imbuti, hanc cum fide componere nituntur et ad fidei, ut inquiunt, utilitates transferre. Hae, quia nullo metu versantur ob auctorum nomen bonamque existimationem, plus periculi afferunt ut sensim ad modernismum quis vergat.

Generatim vero, Venerabiles Fratres, ut in re tam gravi praecipiamus, quicumque in vestra uniuscuiusque dioecesi prostant libri ad legendum perniciosi, ii ut exulent fortiter contendite, solemni etiam interdictione usi. Etsi enim Apostolica Sedes ad huiusmodi scripta e medio tollenda omnem operam impendat; adeo tamen iam numero crevere, ut vix notandis omnibus pares sint vires. Ex quo fit, ut serior quandoque paretur medicina, quum per longiores moras malum invaluit. Volumus igitur ut sacrorum Antistites, omni metu abiecto, prudentia carnis deposita, malorum clamoribus posthabitis, suaviter quidem sed constanter suas quisque partes suscipiant; memores quae Leo XIII in Constitutione apostolica *Officiorum* praescribat: *Ordi-*

narii, etiam tamquam Delegati Sedis Apostolicae, libros aliaque scripta noxia in sua dioecesi edita vel diffusa proscribere et e manibus fidelium auferre studeant. Ius quidem his verbis tribuitur sed etiam officium mandatur. Nec quispiam hoc munus officii implevisse autumet, si unum alterumve librum ad Nos detulerit, dum alii bene multi dividi passim ac pervulgari sinuntur. — Nihil autem vos teneat, Venerabiles Fratres, quod forte libri alicuius auctor ea sit alibi facultate donatus, quam vulgo *Imprimatur* appellant: tum quia simulata esse possit, tum quia vel negligentius data vel benignitate nimia nimiaque fiducia de auctore concepta, quod postremum in Religiosorum forte ordinibus aliquando evenit. Accedit quod, sicut non idem omnibus convenit cibus, ita libri qui altero in loco sint adia-phori, nocentes in altero ob rerum complexus esse queunt. Si igitur Episcopus, audita prudentum^{a)} sententia, horum etiam librorum aliquem in sua dioecesi notandum censuerit, potestatem ultro facimus immo et officium mandamus. Res utique decenter fiat, prohibitionem, si sufficiat, ad clerum unum coërcendo; integro tamen bibliopolarum catholicorum officio libros ab Episcopo notatos minime venales habendi. — Et quoniam de his sermo incidit, vigilant Episcopi ne, luci cupiditate, malam librarii mercetur mercem: certe in aliquorum indicibus modernistarum libri abunde nec parva cum laude proponuntur. Hos, si obedientiam detrectent, Episcopi, monitione praemissa, bibliopolarum catholicorum titulo privare ne dubitent; item potioreque iure si episcopales audiant: qui vero pontificio titulo ornantur, eos ad Sedem Apostolicam deferant. — Universis demum in memoriam revocamus, quae memorata apostolica Constitutio *Officiorum* habet, articulo XXVI: *Omnes, qui facultatem apostolicam consecuti sunt legendi et retinendi libros prohibitos, nequeunt ideo legere et retinere libros quoslibet aut ephemerides ab Ordinariis locorum proscrip-tas, nisi eis in apostolico indulto expressa facta fuerit potestas legendi ac retinendi libros a quibuscumque damnatos.*

IV. Nec tamen pravorum librorum satis est lectionem impedire ac venditionem; editionem etiam prohiberi oportet. Ideo edendi facultatem Episcopi severitate summa impertiant. — Quoniam vero magno numero ea sunt ex Constitutione *Officiorum*, quae Ordinarii permissionem ut edantur postulent, nec ipse per se Episcopus praecognoscere universa potest; in quibusdam dioecesibus ad cognitionem faciendam censores ex officio sufficienti numero destinantur. Huiusmodi censorum institutum laudamus quam maxime: illudque ut ad omnes dioeceses propagetur non hortamur modo sed omnino praescribimus. In universis igitur curiis episcopalibus censores ex officio adsint, qui edenda cognoscant: hi autem e gemino clero eligantur, aetate, eruditione, prudentia commendati, quique in doctrinis probandis improbandisque medio tutoque itinere eant. Ad illos scripto-

a) Br prudentium.

rum cognitio deferatur, quae ex articulis XLI et XLII memoratae Constitutionis venia ut edantur indigent. Censor sententiam scripto dabit. Ea si fuerit, Episcopus potestatem edendi faciet per verbum *Imprimatur*, cui tamen praeponetur formula *Nihil obstat*, adscripto censoris nomine. — In Curia romana, non secus ac in ceteris omnibus, censores ex officio instituuntur. Eos, audito prius Cardinali in Urbe Pontificis Vicario, tum vero annuente ac probante ipso Pontifice Maximo, Magister sacri Palatii apostolici designabit. Huius erit ad scripta singula cognoscenda censorem destinare. Editionis facultas ab eodem Magistro dabitur nec non a Cardinali Vicario Pontificis vel Antistite eius vices gerente, praemissa a censore, prout supra diximus, approbationis formula, adiectoque ipsius censoris nomine. — Extraordinariis tantum in adiunctis ac per quam raro, prudenti Episcopi arbitrio, censoris mentio intermittere poterit. — Auctoribus censoris nomen patebit nunquam, antequam hic faventem sententiam ediderit; ne quid molestiae censori exhibeatur vel dum scripta cognoscit, vel si editionem non probarit. — Censores e religiosorum familiis nunquam eligantur, nisi prius moderatoris provinciae vel, si de Urbe agatur, moderatoris generalis secreto sententia audiatur: is autem de eligendi moribus, scientia et doctrinae integritate pro officii conscientia testabitur. — Religiosorum moderatores de gravissimo officio monemus nunquam sinendi aliquid a suis subditis typis edi, nisi prius ipsorum et Ordinarii facultas intercesserit. — Postremum edicimus et declaramus, censoris titulum, quo quis ornatur, nihil valere prorsus nec unquam posse afferri ad privatas eiusdem opiniones firmandas.

His universe dictis, nominatim servari diligentius praecipimus, quae articulo XLII Constitutionis *Officiorum* in haec verba edicuntur: *Viri e clero seculari prohibentur quominus, absque praevia Ordinarii venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant. Qua si qui venia perniciose utantur, ea, moniti primum, priventur.* — Ad sacerdotes quod attinet, qui *correspondentium* vel *collaboratorum* nomine vulgo veniunt, quoniam frequentius evenit eos in ephemeridibus vel commentariis scripta edere modernismi labe infecta; videant Episcopi ne quid hi peccent, si peccarint moneant atque a scribendo prohibeant. Idipsum religiosorum moderatores ut praesent gravissime admonemus: qui si negligentius agant, Ordinarii auctoritate Pontificis Maximi provideant. — Ephemerides et commentaria, quae a catholicis scribuntur, quoad fieri possit, censorem designatum habeant. Huius officium erit folia singula vel libellos, postquam sint edita, opportune perlegere: si quid dictum periculose fuerit, id quamprimum corrigendum iniungat. Eadem porro Episcopis facultas esto, etsi censor forte favorit.

V. Congressus publicosque coetus iam supra memoravimus, utpote in quibus suas modernistae opiniones tueri palam ac propagare student. — Sacerdotum conventus Episcopi in posterum haberi ne

siverint, nisi rarissime. Quod si siverint, ea tantum lege sinent, ut nulla fiat rerum tractatio, quae ad Episcopos Sedemve Apostolicam pertinent; ut nihil proponatur vel postuletur, quod sacrae potestatis occupationem inferat; ut quidquid modernismum sapit, quidquid presbyterianismum vel laicismum, de eo penitus sermo conticescat. — Coetibus eiusmodi, quos singulatim, scripto, aptaque tempestate permitti oportet, nullus ex alia dioecesi sacerdos intersit, nisi litteris sui Episcopi commendatus. — Omnibus autem sacerdotibus animo ne excidant, quae Leo XIII gravissime commendavit¹⁾: *Sancta sit apud sacerdotes Antistitum suorum auctoritas: pro certo habeant sacerdotale munus, nisi sub magisterio Episcoporum exerceatur, neque sanctum, nec satis utile, neque honestum futurum.*

VI. Sed enim, Venerabiles Fratres, quid iuverit iussa a Nobis praeceptionesque dari, si non haec rite firmiterque servantur? Id ut feliciter pro votis cedat, visum est ad universas dioeceses proferre, quod Umbrorum Episcopi²⁾, ante annos plures, pro suis prudentissime decreverunt. *Ad errores, sic illi, iam diffusos expellendos atque ad impediendum quominus ulterius divulgentur, aut adhuc extent impietatis magistri per quos perniciosi perpetuentur effectus, qui ex illa divulgatione manarunt; sacer Conventus, sancti Caroli Borromaei vestigiis inhaerens, institui in unaquaque dioecesi decernit probatorum utriusque cleri consilium, cuius sit pervigilare an et quibus artibus novi errores serpent aut disseminentur atque Episcopum de hisce docere, ut collatis consiliis remedia capiat, quibus id mali ipso suo initio extingui possit, ne ad animarum perniciem magis magisque diffundatur, vel quod peius est in dies confirmetur et crescat.* — Tale igitur Consilium, quod a vigilantia dici placet, in singulis dioecesibus institui quamprimum decernimus. Viri, qui in illud adsciscantur, eo fere modo cooptabuntur, quo supra de censoribus statuimus. Altero quoque mense statoque die cum Episcopo convenient: quae tractarint decreverint, ea arcani lege custodiunto. — Officii munere haec sibi demandata habeant. Modernismi indicia ac vestigia tam in libris quam in magisteriis pervestigent vigilanter; pro cleri iuventaeque incolumitate, prudenter sed prompte et efficaciter praescribant. — Vocum novitatem caveant meminerintque Leonis XIII monita³⁾: *Probari non posse in catholicorum scriptis eam dicendi rationem quae, pravae novitati studens, pietatem fidelium ridere videatur loquaturque novum christianae vitae ordinem, novas Ecclesiae praeceptiones, nova moderni animi desideria, novam socialem cleri vocationem, novam christianam humanitatem, aliaque id genus multa.* Haec in libris praelectionibusque ne patiantur. — Libros ne negligant, in quibus piae cuiusque loci traditiones aut sacrae Reli-

1) Litt. Encycl. „Nobilissima Gallorum“, 10 febr. 1884.

2) Act. Consess. Epp. Umbriae, novembri 1849, tit. II, art. 6.

3) Instruct. S. C. NN. EE. EE. 27 ian. 1902.

quiae tractantur. Neu sinant eiusmodi quaestiones agitari in ephemeridibus vel in commentariis fovendae pietati destinatis, nec verbis ludibrium aut despectum sapientibus, nec stabilibus sententiis, praesertim, ut fere accidit, si quae affirmantur probabilitatis fines non excedunt vel praeiudicatis nituntur opinionibus. — De sacris Reliquiis haec teneantur. Si Episcopi, qui uni in hac re possunt, certo norint Reliquiam esse subditiçiam, fidelium cultu removeant. Si Reliquiae cuiuspiam auctoritates, ob civiles forte perturbationes vel alio quovis casu, interierint; ne publice ea proponatur nisi rite ab Episcopo recognita. Praescriptionis argumentum vel fundatae praesumptionis tunc tantum valebit, si cultus antiquitate commendetur, nimirum pro decreto, anno MDCCCXCVI a sacro Consilio indulgentiis sacrisque Reliquiis cognoscendis edito, quo edicitur: *Reliquias antiquas conservandas esse in ea veneratione in qua hactenus fuerunt, nisi in casu particulari certa adsint argumenta eas falsas vel supposititias esse.* — Quum autem de piis traditionibus iudicium fuerit, illud meminisse oportet: Ecclesiam tanta in hac re uti prudentia, ut traditiones eiusmodi ne scripto narrari permittat nisi cautione multa adhibita praemissaque declaratione ab Urbano VIII sancita; quod etsi rite fiat, non tamen facti veritatem adserit, sed, nisi humana ad credendum argumenta desint, credi modo non prohibet. Sic plane sacrum Consilium legitimis ritibus tuendis, abhinc annis XXX, edicebat¹⁾: *Eiusmodi apparitiones seu revelationes neque approbatas neque damnatas ab Apostolica Sede fuisse, sed tantum permissas tamquam pie credendas fide solum humana, iuxta traditionem quam ferunt, idoneis etiam testimoniis ac monumentis confirmatam.* Hoc qui teneat, metu omni vacabit. Nam Apparitionis cuiusvis religio, prout factum ipsum spectat et *relativa* dicitur, conditionem semper habet implicitam de veritate facti: prout vero *absoluta* est, semper in veritate nititur, fertur enim in personas ipsas Sanctorum qui honorantur. Similiter de Reliquiis affirmandum. — Illud demum Consilio *vigilantiae* demandamus, ut ad socialia instituta itemque ad scripta quaevis de re sociali assidue ac diligenter adiciant oculos, ne quid in illis modernismi lateat, sed Romanorum Pontificum praecptionibus respondeant.

VII. Haec quae praecipimus ne forte oblivioni dentur, volumus et mandamus ut singularum dioecesum Episcopi, anno exacto ab editione praesentium litterarum, postea vero tertio quoque anno, diligenti ac iurata enarratione referant ad Sedem Apostolicam de his quae hac Nostra Epistola decernuntur, itemque de doctrinis quae in clero vigent, praesertim autem in Seminariis ceterisque catholicis Institutis, iis non exceptis quae Ordinarii auctoritati non subsunt. Idipsum Moderatoribus generalibus ordinum religiosorum pro suis alumnis iniungimus.

1) Decr. 2 maii 1877.

Haec vobis, Venerabiles Fratres, scribenda duximus ad salutem omni credenti. Adversarii vero Ecclesiae his certe abutentur ut veterem calumniam refricent, qua sapientiae atque humanitatis progressioni infesti traducimur. His accusationibus, quas christianae religionis historia perpetuis argumentis refellit, ut novi aliquid opponamus, mens est peculiare Institutum omni ope provehere, in quo, iuvantibus quotquot sunt inter catholicos sapientiae fama insignes, quidquid est scientiarum quidquid omne genus eruditionis, catholica veritate duce et magistra, promoveatur. Faxit Deus ut proposita feliciter impleamus, suppetias^{a)} ferentibus quicumque Ecclesiam Christi sincero amore amplectuntur. Sed de his alias. — Interea vobis, Venerabiles Fratres, de quorum opera et studio vehementer confidimus, superni luminis copiam toto animo exoramus ut, in tanto animorum discrimine ex gliscentibus undequaque erroribus, quae vobis agenda sint videatis, et ad implenda quae videritis omni vi ac fortitudine incumbatis. Adsit vobis virtute sua Iesus Christus, auctor et consummator fidei nostrae; adsit prece atque auxilio Virgo immaculata, cunctarum haeresum interemprix. — Nos vero, pignus caritatis Nostrae divinique in adversis solatii, Apostolicam Benedictionem vobis, cleris populisque vestris amantissime impertimus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die VIII Septembris MCMVII, Pontificatus Nostri Anno quinto.

PIUS PP. X.

a) AK Br suppetitias.

IV.

Motuproprio Pius X

vom 18. November 1907.

Der Katholik 36 (1907), S. 432. — 37 (1908), S. 51—60.

Zeitschrift für katholische Theologie 1908, Heft 1, S. I—IV.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 1144 f.

Um den praktischen Anweisungen zur Bekämpfung der Modernisten am Schlusse der Enzyklika „Pascendi dominici gregis“ noch grösseren Nachdruck zu verleihen, veröffentlichte Pius X. am 18. November ein Motuproprio. Es ruft die Enzyklika „Providentissimus Deus“ vom Jahre 1893 über die kirchliche Lehre von der Irrtumslosigkeit der hl. Schrift ins Gedächtnis, spricht den Entscheidungen der von Leo XIII. eingesetzten Bibelkommission dieselbe Bedeutung wie den Dekreten der römischen Kongregationen zu und befiehlt den Bischöfen und Leitern geistlicher Anstalten, die des Modernismus verdächtigen Professoren zu überwachen und sie, falls sie von ihren Irrtümern nicht ablassen, aus ihren Ämtern zu entfernen und von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliessen. Die bischöflichen Ordinariate haben daraufhin durchweg besondere Überwachungskommissionen eingerichtet.

Sanctissimi domini nostri

PII

divina providentia PAPAE X

De sententiis Pontificalis Consilii rei Biblicae
provehendae praepositi ac de censuris et poenis in
eos, qui praescripta adversus Modernistarum
errores negligunt¹⁾

MOTU PROPRIO

Praestantia Scripturae Sacrae enarrata, eiusque commendato studio, Litteris Encyclicis *Providentissimus Deus*, datis XIV Calendarum decembris a. MDCCCLXXXIII, Leo XIII, Noster immortalis memoriae Decessor, leges descripsit quibus Sacrorum Bibliorum studia ratione proba regerentur; Librisque divinis contra errores calumniasque Rationalistarum assertis, simul et ab opinionibus vindicavit falsae doctrinae, quae *critica sublimior* audit; quas quidem opiniones nihil esse aliud palam est, nisi *Rationalismi com-*

¹⁾ Z negligenter.

menta, quemadmodum sapientissime scribebat Pontifex, e philologia et finitimis disciplinis detorta.

Ingravescenti autem in dies periculo prospecturus, quod inconsultarum deviarumque sententiarum propagatione parabatur, Litteris Apostolicis *Vigilantiae studiique memores*, tertio Calendas novembres a. MDCCCCII datis, Decessor idem Noster Pontificale Consilium seu *Commissionem* de re Biblica condidit, aliquot doctrina et prudentia claros S. R. E. Cardinales complexam, quibus, Consultorum nomine, complures e sacro ordine adiecti sunt viri, e doctis scientia theologiae Bibliorumque Sacrorum delecti, natione varii, studiorum exegeticorum methodo atque opinamenti dissimiles. Scilicet id commodum Pontifex, aptissimum studiis et aetati, animo spectabat, fieri in Consilio locum sententiis quibusvis libertate omnimoda proponendis, expendendis disceptandisque; neque ante, secundum eas Litteras, certa aliqua in sententia debere Purpuratos Patres consistere, quam quum cognita prius et in utramque partem examinata rerum argumenta forent, nihilque esset posthabitu, quod posset clarissimo collocare in lumine verum sincerumque propositarum de re Biblica quaestionum statum: hoc demum emenso cursu, debere sententias Pontifici Summo subiici probandas, ac deinde pervulgari.

Post diuturna rerum iudicia consultationesque diligentissimas, quaedam feliciter a Pontificio de re Biblica Consilio emissae sententiae sunt, provehendis germane biblicis studiis, iisdemque certa norma dirigendis peritiles. At vero minime deesse conspicimus qui, plus nimio ad opiniones methodosque proni perniciosis novitatibus affectas, studioque praeter modum abrepti falsae libertatis, quae sane est licentia intemperans probatque se in doctrinis sacris equidem insidiosissimam maximatorumque malorum contra fidei puritatem fecundam, non eo, quo par est, obsequio sententias eiusmodi, quamquam a Pontifice probatas, exceperint aut excipiant.

Quapropter declarandum illud praecipendumque videmus, quemadmodum declaramus in praesens expresseque praecipimus, universos omnes conscientiae obstringi officio sententiis Pontificalis Consilii de re Biblica^{a)}, sive quae adhuc sunt emissae sive quae posthac edentur, *perinde ac Decretis Sacrarum Congregationum^{b)} pertinentibus ad doctrinam probatisque a Pontifice, se subiiciendi*; nec posse notam tum detrectatae oboedientiae tum temeritatis devitare aut culpa propterea vacare gravi quotquot verbis scriptisve sententias has tales impugnent; idque praeter scandalum, quo offendant, ceteraque quibus in causa esse coram Deo possint, aliis, ut plurimum, temere in his errateque pronuntiatis.

Ad haec, audentiores quotidie spiritus complurium modernistarum repressuri, qui sophismatis artificisque omne genus vim

a) Z Biblica, ad doctrinam pertinentibus, sive quae.

b) Z Congregationum a Pontifice probatis, se subiiciendi.

efficacitatemque nituntur adimere non Decreto solum *Lamentabili sane exitu*, quod V nonas Iulias anni vertentis S. R. et U. Inquisitio, Nobis iubentibus, edidit, verum etiam Litteris Encyclicis Nostris *Pascendi Dominici gregis*, datis die VIII mensis Septembris istius eiusdem anni, Auctoritate Nostra Apostolica iteramus confirmamusque tum *Decretum* illud Congregationis Sacrae Supremae, tum *Litteras* eas Nostras *Encyclicas*, addita *excommunicationis* poena adversus contradictores; illudque declaramus ac decernimus, si quis, quod Deus avertat, eo audaciae progrediatur ut quamlibet e propositionibus, opinionibus doctrinisque in alterutro documento, quod supra diximus, improbatis tueatur, censura ipso facto plecti Capite *Docentes* Constitutionis *Apostolicae Sedis* irrogata, quae prima est in excommunicationibus latae sententiae Romano Pontifici simpliciter reservatis. Haec autem excommunicatio salvis poenis est intelligenda, in quas, qui contra memorata documenta quidpiam commiserint, possint, uti propagatores defensoresque haeresum, incurrere, si quando eorum propositiones, opiniones doctrinaeve haereticas sint, quod quidem de utriusque illius documenti adversariis plus semel usuvenit, tum vero maxime quum modernistarum errores, id est *omnium haereseon collectum*, propugnant.

His constitutis, Ordinariis dioecesium et Moderatoribus Religiosarum Consociationum denuo vehementerque commendamus, velint pervigiles in magistros esse, Seminariorum in primis; repertosque erroribus modernistarum imbutos, novarum nocentiumque rerum studiosos, aut minus ad praescripta Sedis Apostolicae, utcumque edita, dociles, magisterio prorsus interdican: a sacris item ordinibus adolescentibus excludant, qui vel minimum dubitationis iniciant doctrinas se consecrari damnatas novitatesque maleficas. Simul hortamur, observare studiose ne cessent libros aliaque scripta, nimium quidem percrebrescentia, quae opiniones proclivitatesque gerant tales, ut improbatis per Encyclicas Litteras Decretumque supra dicta consentiant: ea summovenda curent ex officinis librariis catholicis multoque magis e studiosae iuventutis Clerique manibus. Id si solleriter accuraverint, verae etiam solidaeque favorint institutioni mentium, in qua maxime debet sacrorum Praesulum sollicitudo versari.

Haec Nos universa rata et firma consistere auctoritate Nostra volumus et iubemus, contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die XVIII mensis Novembris a. MDCCCXVII, Pontificatus Nostri quinto.

PIUS PP. X.

V.

Pastoralschreiben der deutschen Bischöfe an den Klerus vom 10. Dezember 1907.

Der Katholik 37 (1908), S. 230 f.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1908, S. 43. 91. 115 f.

Die Reformation 1908, S. 32.

Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 57—61.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 823 f. — 1908, S. 45.

Da die drei rasch auf einander folgenden Kundgebungen Pius X. unter den deutschen Katholiken eine grosse Beunruhigung hervorgerufen hatten und Widerspruch befürchten liessen, auch die vom Papste zur Bekämpfung des Modernismus anbefohlenen neuen Einrichtungen eine gegenseitige Verständigung wünschenswert machten, so traten mit Ausnahme des bayerischen Episkopates sämtliche deutsche Bischöfe am 10. Dezember zu einer Konferenz in Köln zusammen. Es verlautete allgemein, von den Versammelten habe die Mehrheit unter Führung des Kardinals Kopp die Absicht gehabt, die Kurie dahin zu verständigen: es dürfte sich künftighin empfehlen, sich erst in Deutschland zu unterrichten, bevor päpstliche Erlasse, die auch für Deutschland von Wichtigkeit seien, hinausgegeben würden; denn ein Widerspruch, der nachträglich gegen eine Kundgebung des heiligen Stuhles einsetze, sei der katholischen Kirche schädlicher als eine ablehnende Haltung von vornherein. Dem sei indessen von einer Minderheit (Kard. Fischer-Köln. Keppler-Rottenburg, Korum-Trier) widersprochen worden. Das an sich wahrscheinliche Gerücht lässt sich, da die Verhandlungen geheim waren, auf seine Richtigkeit nicht prüfen. Jedenfalls erliess die Konferenz einstimmig ebensowohl eine Ergebnissadresse an den Papst wie einen ihre Diözesanen zur unbedingten Unterwerfung unter die päpstlichen Kundgebungen mahnenden Hirtenbrief.

Die in Köln versammelten deutschen Bischöfe
entbieten
dem hochwürdigen Klerus ihrer Diözesen
Gruss und Segen.

Ehrwürdige Brüder!

Das Gut des wahren Glaubens, von der Kirche und ihren guten Kindern wie ihr Augapfel geliebt und gehütet, von lauen Christen oft so gering geschätzt, von manchen gar wie eine schwere Last widerwillig getragen, hat in seinem ganzen Werte nur einer erkannt, — der, welcher es in die Welt gebracht hat. Er, der Gottmensch Jesus Christus, hat auch im Namen der Menschheit den vollkommenen Dank für diese Himmelsgabe zu Gott dem Vater emporgesendet, da er frohlockend im Heiligen Geiste betete: Ich preise dich.

Vater, Herr des Himmels und der Erde, dass du dieses vor Weisen und Klugen verborgen, Kleinen aber geoffenbart hast! Ja, Vater, denn also ist es wohlgefällig gewesen vor dir. — Alles ist mir von meinem Vater übergeben, und niemand weiss, wer der Sohn ist, als der Vater, und wer der Vater ist, als der Sohn und wem es der Sohn offenbaren will (Luk. 10, 21 f.). Und an die Lobpreisung dessen, der diese Gabe gespendet, knüpft er die Seligpreisung derer, die sie empfangen: Und er wandte sich zu seinen Jüngern und sprach: Selig sind die Augen, welche sehen, was ihr sehet (v. 23).

Dem Werte der Gabe entspricht die Treue und der Eifer, womit er sie den Seelen darbietet, unermüdet darauf bedacht, Zeugnis zu geben von der Wahrheit (Joh. 8, 37) und zu reden und zu lehren, was der Vater ihm aufgetragen (Joh. 12, 49); ihm entspricht auch seine Fürsorge dafür, dass sie der Menschheit nie mehr verloren gehe, allen Zeiten und Generationen angeboten werde und für immer gegen jede Verkümmern und jedes Verderbnis gesichert bleibe.

Wie oft schon haben wir, Ehrwürdige Brüder, uns voll heiligen Staunens vertieft in das System weiser und wunderbarer Einrichtungen und Vorkehrungen, welche diese göttliche Fürsorge getroffen und mit unsterblichem Leben beseelt hat! Jemehr wir in dieses erhabene Werk der göttlichen Weisheit einzudringen suchten, um so klarer erkannten wir in unserer heiligen Kirche den auf Erden fortlebenden und fortlehrenden Christus, sein alter ego, mit seiner Lehrautorität umkleidet, von seinem Geist geleitet, von ihm mit dem Depositum fidei belehnt, von ihm auf den Felsen der Unvergänglichkeit, Unveränderlichkeit und Unfehlbarkeit gegründet, so dass die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können.

Mit welch beseligendem Gefühl der Sicherheit und des Geborgen-seins durchströmt uns inmitten des wogenden Meeres von allzeit wechselnden und widersprechenden Lehren, Hypothesen, Meinungen und wissenschaftlichen Theorien das Bewusstsein, in der höchsten Sphäre der Wahrheit eine untrügliche göttliche Autorität zur Führerin und damit auch für alle andern Sphären des Geisteslebens einen sichern Kompass und orientierenden Stern zu haben!

In der dankbaren Würdigung dieses unaussprechlich hohen Glückes und Gutes seid Ihr, Ehrwürdige Brüder, mit uns einig. Ihr teilt mit uns die Überzeugung, dass der katholische Christ immerdar in Glauben^{a)} und Lehre, in Übung und Leben unverbrüchlich festhalten muss an dem Dogma von dem unfehlbaren Lehramt der Kirche mit allen Konsequenzen für Lehre und Praxis, welche sich aus ihm ergeben und welche teils durch autoritative Entscheidungen des Lehramtes selbst, teils durch die theologische Wissenschaft klar und bestimmt herausgestellt und Euch wohl bekannt sind.

Ihr werdet mit uns für töricht und verwegen die Versuche halten, nach eigenem Sinn und Belieben der Betätigung des unfehl-

a) Br. Glaube.

baren Lehramts Grenzen zu ziehen, oder den Glauben von der eigenen Vernunft Einsicht oder einem eigenen, oft so wandelbaren inneren Erfahren und Erleben abhängig zu machen, oder ihn auf die Zahl der definierten Dogmen einzuschränken, oder diese Dogmen nach dem eigenen Kopf zu meistern und zu interpretieren. Das werdet Ihr nicht als Glaubensgehorsam anerkennen, wenn man sich begnügen will mit einer bloss äusserlichen Annahme der Kirchenlehre und der Entscheidung^{a)} des kirchlichen Lehramts, mit blossem Nichtwidersprechen, mit einem *silentium obsequiosum*, mit einer Unterwerfung aus Furcht und mit Widerwillen. Nein, Ihr werdet von jedem katholischen Christen erwarten, dass er seiner heiligen Kirche und ihrem Lehramt in allem einen aus tiefster Seele kommenden, willigen und herzensfreudigen Glauben und Gehorsam entgegenbringe, durchdrungen von Ehrfurcht vor dem hier waltenden göttlichen Heiligen Geist, dem zu widersprechen und zu widerstehen Sünde sein würde. Und wenn der oberste Träger dieses Lehramts, der Inhaber des Lehramtes laut seine Stimme erhebt, um die ganze Christenheit zu belehren, aufzuklären, zu mahnen und zu warnen, dann horchen wir vertrauensvoll und freudig auf in der sichern Erwartung, dass diese Stimme Wahrheit kündigt und eine Botschaft des Heiles.

Haben wir sie nicht in unsern Tagen wieder und wieder vernommen? Hat sie uns nicht besonders eindringlich ins Ohr und Herz geklungen in dem Rundschreiben vom 8. September d. J. *Pascendi Dominici gregis*? Ja, wirklich in alle Welt ist hinausgedrungen ihr Schall und bis an die Grenzen der Erde ihr Wort. (Röm. 10, 18.) Wohl haben auf ihren Ruf alsbald erregte Stimmen geantwortet, und man hörte eifern über Geistes knechtung und Gewissenstyrannei, über unerträgliche Intoleranz und Freiheitsbindung. Aber wir wissen, was wir davon zu halten haben; wir wissen, dass so nur Menschen reden, welche das Hirtenwort des Vaters der Gläubigen nicht verstehen können oder wollen, oder welche das Rundschreiben mit von Vorurteilen getrübttem Auge, vielleicht nur stückweise oder gar nicht gelesen haben.

Wir dagegen haben aus ihm nur herausgehört den Feuereifer für Wahrung des kostbarsten Erbgutes, für Reinerhaltung des heiligen Glaubens; das klare, scharfe Urteil, welches von höchster Warte aus gefährliche, im Nebel und Dunkel schleichende Geistesströmungen bis auf den Grund und auf den Ursprung durchschaut und ihr eigentliches Wesen aufdeckt; die heilige Entrüstung über verwegene Versuche, die Substanz des heiligen Glaubens heimlich und hinterlistig mit modernistischen Irrtümern zu durchsetzen, die Autorität der Kirche zu untergraben; den zitternden Schlag eines Vaterherzens, welches um viele seiner Kinder bangt und voll Betrübnis ist.

Darum beansprucht dieses Rundschreiben unseres Heiligen Vaters unsere ganze Aufmerksamkeit, und es verpflichtet uns zu dank-

a) Br. Entscheidungen.

barer Annahme und zu willigem Gehorsam. Je tiefer, Ehrwürdige Brüder, Ihr in dieses von einer umfassenden Kenntnis der gegenwärtigen religiös-kirchlichen Lage eingegebene Schreiben eindringt und die Veranlassungen dazu ohne jede vorgefasste Meinung, aber von Liebe zur Kirche durchdrungen, in Erwägung zu ziehen sucht, desto mehr werdet Ihr einsehen, wie notwendig es war, dass der von Gott gesetzte oberste Lehrer in der Kirche für eine volle, reine und ungetrübte Erhaltung der von Gott mitgeteilten ewigen Wahrheit seine Stimme erhob. Wir wollen uns daher der Wucht seiner Ausführungen nicht entziehen mit der Vorstellung oder dem Vorgeben, als ob dieselben eigentlich nur auf andere Länder zutreffen. Wohl dürfen wir uns dessen getrösten, dass das im Rundschreiben gezeichnete und gerichtete System von keinem katholischen Laien oder Geistlichen in Deutschland in allen Teilen und bis in seine letzten Konsequenzen vertreten und verfochten wird. Aber die Gefahr besteht auch bei uns, dass Ansätze zu solchen falschen Theorien unvermerkt sich einschleichen können.

Darum empfehlen wir Euch ein gründliches Studium dieser weitausschauenden und höchst zeitgemässen Enzyklika Pascendi Dominici gregis¹⁾ und des Dekretes S. R. et U. Inquisitionis vom 3. Juli 1907 und eine eingehende Besprechung derselben auf Euren Konferenzen (Dekanatskongregationen). Beide hochwichtige Kundgebungen des Heiligen Stuhles werden Euch vollen Einblick gewähren in die Irrtümer, welche gerade in unserer Zeit den Glaubensstand bedrohen, Euch gegen deren Gift schützen und in den Stand setzen, auch andere davor zu bewahren. Ihr werdet auch gern die Gelegenheit^{a)} wahrnehmen, soweit nötig und möglich dem gläubigen Volk und besonders den gebildeten Ständen das wahre Verständnis derselben zu erschliessen und den ungeheuerlichen Missdeutungen derselben entgegenzutreten.

Es kann ja nicht verkannt werden, dass ein Geist der Neuerungs-sucht, des Zweifels und der Verneinung überall mehr und mehr auf das Denken und Forschen auch auf religiösem Gebiet unheilvollen Einfluss zu gewinnen sucht. Dieser Einfluss zeigt sich in der Sucht, neue Formen für das religiöse Bewusstsein zu finden und der Betätigung des religiösen Lebens eine neue Prägung zu geben. Damit verbindet sich die Verachtung des Alten und Hergebrachten, die Geringschätzung der Tradition, mitunter förmliche Ablehnung der gläubigen Hinnahme der Kirchenlehre und der autoritativen Aussprüche des kirchlichen Hirtenamts.

Manche gefallen sich in dem Streben, die Sicherheit ihrer Glaubensüberzeugung ganz allein auf ihre persönliche Einsicht zu gründen, statt auf Gottes Gnade und die göttliche Stiftung des

1) Eine autorisierte Ausgabe mit lateinischem und deutschem Text erschien bei Herder, Freiburg.

a) Br. Gelegenheiten.

unfehlbaren Lehramts. Aber damit nicht genug, sie suchen förmlich Anschluss an die Gegensätze, wollen mit ihnen vermitteln auf Kosten der Wahrheit, finden in dem Glaubensinhalt „verlorene Posten“, welche man ohne Schaden für das Seelenheil aufgeben könne und solle. Wenn der Forschungstrieb unter Verkenning seiner Kraft und Grenzen sich auf das religiöse Gebiet wagt, richtet er durch eine verkehrte Kritik grosse Verwüstungen an. Ja die „freie Forschung“ liebt die Gefahr des Irrtums und rühmt sich dessen in dem Wahne, damit dem Fortschritt der Wissenschaft dienen zu können. So schwindet auch in manchen katholischen Kreisen die Sicherheit des richtigen Denkens, die Unbefangenheit der Gesinnung, die Freudigkeit des Glaubens, das Vertrauen zur Kirche und zu den kirchlichen Vorgesetzten.

Gerade das ist charakteristisch bei denen, die einem solchen Modernismus huldigen, dass sie eine krankhafte Abneigung zeigen gegen den einzigen Arzt, der ihnen helfen könnte, gegen die kirchliche Autorität. Sie wollen von ihr nicht behelligt sein. Sie verlangen, dass man ihnen volles Vertrauen schenke, sind aber selbst voll Misstrauen und scheuer Furcht gegenüber der kirchlichen Obrigkeit. Gegen Mahnungen und Weisungen derselben verhalten sie sich ablehnend; tritt endlich die Notwendigkeit ein, ihnen mit Nachdruck zu begegnen, so klagen sie über Unduldsamkeit und Geistesknecmung und setzen der Autorität die Autonomie des Denkens, Fühlens, Wollens und Handelns entgegen, während sie selbst überaus unduldsam zu sein pflegen gegen alle, welche anders denken als sie. Sie haben die Achtung und Ehrfurcht vor dem kirchlichen Lehramt verloren und verkennen vollständig sein Wesen und seinen übernatürlichen Ursprung.

Wohl geben manche von ihnen vor und mögen auch selbst es ernstlich glauben, dass sie nur von dem Streben geleitet seien, der Sache der Kirche zu nützen, sie in der Welt wieder zu Ehren und Ansehen zu bringen und möglichst viele für das Reich Gottes zu gewinnen. Aber der Kirche kann man nur dann nützen, wenn man ihr gehorcht und sie zur Führerin nimmt. Nur was mit ihr und ihrer Lehre in Übereinstimmung ist, kann dem Reiche Gottes und der heilsbedürftigen Menschheit Segen bringen. Es gibt Gegensätze, welche nicht auszugleichen sind; man kann den christlichen Geist und den gottabgewendeten Weltgeist, Christentum und Antichristentum, Wahrheit und Irrtum nicht miteinander versöhnen wollen; versucht man es doch, so geschieht es meist auf Kosten des eigenen Glaubenslebens. „Moderne“ Menschen durch ein modernisiertes Christentum zum Heil führen zu wollen, ist ein vergebliches Unterfangen. Die auf solchen Wegen selbst den Heiland finden und andere zu ihm führen wollen, denen hat der Heiland selbst das Urteil gesprochen: Ihr werdet mich suchen und nicht finden (Joh. 7, 34). Sie suchen den Herrn, aber nicht da, wo er zu sein versprochen

hat; sie suchen ihn mit dem nicht ausreichenden Lichte ihrer menschlichen Erkenntnis, und nicht im hellen und vollen Lichte des Glaubens; sie suchen ihn bei den Weisen und Gelehrten einer gottentfremdeten Welt, und nicht bei der von Gott gesetzten untrüglichen Lehrerin, der Kirche. Darum erfüllt sich immerfort an ihnen sein warnendes Wort: Ihr werdet mich nicht finden.

Zu solchen und ähnlichen, auch bei uns zuweilen hervortretenden Symptomen und Ansätzen des Modernismus werden wir noch hinzuzurechnen haben jene leider sich steigende Sucht, ohne Beruf, ohne richtiges Urteil und ausreichende Kenntnisse überstürzt^{a)} zu kritisieren und zu reformieren, die so recht die Krankheit unserer Zeit ist und vor keiner Autorität Halt macht, die ehrwürdigsten Institutionen nach dem „modernen Bewusstsein“ umformen, in die Organisation und Verwaltung der Kirche einen mit ihr unverträglichen Parlamentarismus und Demokratismus einführen möchte und sich nicht scheut, in öffentlichen Blättern und Zeitschriften, sogar in kirchenfeindlichen, zur grössten Freude der Gegner ihre urteils- und pietätlosen Äusserungen über kirchliche Obern und Institutionen feilzubieten.

Gewiss, Ehrwürdige Brüder, was uns angeht, halten wir es für eine Ehre und einen Gewinn, das *improperium Christi* tragen zu dürfen (Hebr. 13, 13), und trösten uns mit dem Apostel: *Mihi pro minimo est, ut a vobis iudicer, aut ab humano die; qui autem iudicat me, Dominus est* (1. Kor. 4, 3. 4). Aber was uns tief zu Herzen geht, ist die Erfahrung, dass selbst einzelne Priester, angesteckt von dem Geiste der Unzufriedenheit, Kritisiersucht und Verachtung der Autorität sich so weit vergessen, dass sie in Zeitungen, selbst in kirchenfeindlichen, kirchliche Institutionen und Vorgesetzte einer ebenso unartigen wie ungerechten Kritik unterziehen, die Fahne radikaler Opposition erheben und Hilfe bei den Feinden der Kirche suchen, um ihre kirchlichen Vorgesetzten einzuschüchtern oder sich Genugtuung zu verschaffen wegen vermeintlich erlittenen Unrechts oder wegen nicht in Erfüllung gegangener Erwartungen. Ihr fühlt mit uns, wie unehrenhaft ein solches Verhalten ist, wie es die Betreffenden brandmarkt, aber auch unsern ganzen Stand blossstellt, in schwerer Zeit unsere Sache schädigt und unsere Einigkeit schwächt. *Qui non colligit mecum, dispergit* (Luk. 11, 23). Mögen die Verirrten das Wehe nicht vergessen, welches der Herr der Kirche über jene gerufen, durch welche Ärgernis kommt! (Matth. 18, 7.) Mögen alle Guten zusammenhelfen, damit diese Unsitte nirgends Wurzel fassen könne!

Wir brauchen Euch, geliebte Brüder, nicht besonders zu versichern, dass wir durchaus einig sind in dem Entschlusse, mit aller Gewissenstreue das Unrige zu tun zur Bekämpfung moderner Irr-

a) H om überstürzt.

tümer, welche mit den Lehren Christi in einem unversöhnlichen Widerspruche stehen und offen oder versteckt, bewusst oder unbewusst die Autorität und Ordnung der Kirche Christi zu untergraben suchen. Wir werden, wie es unsere heiligste Pflicht ist, die grösste Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf verwenden, dass von den ewigen Wahrheiten weder etwas verloren gehe noch getrübt werde. Hüten wie unsern Augapfel werden wir insbesondere unsere Kandidaten des geistlichen Standes, auf dass sie vorab gründlich und umfassend in den Wahrheiten, die bleiben, unterwiesen werden, auf dass sie diese und nicht veränderliche oder erst in noch unsicherer, fraglicher Entwicklung begriffene Lehren und Anschauungen von Menschen dem gläubigen Volke bieten. Das ist die Sorge, die das Herz unseres Heiligen Vaters erfüllt und die wir mit ihm teilen.

Man konnte aber Papst Pius X. und man könnte uns nicht gründlicher missverstehen, als wenn man aus seiner Enzyklika oder wenn man aus unserem Hirtenschreiben ein Verbot des Studiums und eine Abmahnung von wissenschaftlicher Forschung herauslesen wollte. Ein wissenschaftlich gebildeter und wissenschaftlich sich fortbildender Klerus ist unser Stolz. Unser Vertrauen und unsere Dankbarkeit wenden sich den Männern der Wissenschaft zu, welche in unsern theologischen Fakultäten und Seminarien mit grossem Eifer, im engsten Anschluss an das kirchliche Lehramt unsere Priesteramtskandidaten in das weite Gebiet der Theologie einführen, in allen Zweigen zu weiterer Arbeit anregen und in wissenschaftliche Methoden einschulen. Es ist uns auch eine wahre Herzenssorge, dass das Studium im Leben und in der Tagesordnung unserer Geistlichen seinen Platz behaupte von der Jugend bis zum Alter. Wissen wir doch, dass ein gründliches Studium an sich schon ein Präservativ ist gegen unreife Kritikersucht, gegen die Ansteckung des Modernismus, gegen das oberflächliche Spielen mit Phrasen, mit unklaren Begriffen, Ideen und Gefühlen, welches heutzutage soviel Unheil anrichtet. Freilich muss es ein gründliches Studium sein, dessen Schwerpunkt beim Theologen und Geistlichen selbstverständlich in die Theologie fällt, in welcher man nie auslernt. Niemand wird sicher, selbständig und mit Erfolg in den theologischen Wissenschaften forschen, sie^{a)} fördern und lehren können, wenn er nicht durch eine gründliche und systematische Geistesschulung hindurchgegangen ist. Dem Kundigen und Erfahrenen ist es nicht zweifelhaft, dass hierzu die Philosophie und Theologie der klassischen scholastischen Zeit, besonders der grossen Aquinaten, unentbehrlich sind.

Aber auch die Gebiete der andern Wissenschaften stehen offen und nichts liegt uns ferner als ein „berühret nicht, kostet nicht, fasset nicht an“ (Kol. 2, 21), nichts ferner als kleinliche Bevormundung, als engherzige Freiheitsbeschränkung. Es ist nicht nur unsere Aufgabe, die Offenbarungswahrheiten treu zu bewahren, son-

a) Br. om sie.

dern auch sie mit stets fortschreitender Erkenntnis zu erfassen und darzulegen. Was immer uns hierin fördern und dienen kann, jede Anregung und Bestätigung, jedes neue Licht, jede Erweiterung des Gesichtskreises, jedes sichere Resultat der Wissenschaft, nehmen wir dankbar und begierig an und verwerten wir im Dienste der ewigen Wahrheit. Ja, frei und freudig möget Ihr lernend und lehrend Euch bewegen im Reiche des Geistes. Aber Ihr werdet nie vergessen, dass wir der ewigen Wahrheit uns alle in allem unterzuordnen haben; dass diese den Geist nicht bindet, sondern frei macht: die Wahrheit wird Euch frei machen (Joh. 8, 32); dass durch Warnung vor dem Irrtum die wissenschaftliche Forschung nicht gehemmt, sondern gefördert wird, wie Wegweiser und Wegschränken den Höhenwanderer nicht behindern, sondern behüten; dass die Überwachung des theologischen Unterrichts und der homiletischen und katechetischen Unterweisung des Volkes wie ein unveräusserliches Recht, so eine schwerverbindliche Pflicht des Bischofs ist; dass die *missio* zum theologischen und kirchlichen Lehramt nur vom Bischof ausgehen kann.

Zu grosser Beruhigung gereicht uns Euer Eifer und die Gewissenhaftigkeit, womit Ihr darauf bedacht seid, dem Volke Gottes mit aller Geduld und Lehrweisheit (2. Tim. 4, 2) das gesunde Brot des Geistes, die unverfälschte Speise der durch Christus geoffenbarten und durch die Kirche vermittelten Wahrheit und den Trost der heiligen Schriften (Römer 15, 4) reichlich darzureichen. Harret aus in diesem Eifer und suchet ihn noch zu steigern. Wie notwendig dieses ist, zeigen manche gebildete katholische Laienkreise, deren sich eine gewisse Beunruhigung bemächtigt hat, als sei durch die Enzyklika das wissenschaftliche Streben und die Selbständigkeit des Denkens und Forschens bedroht, und als wolle die Mitarbeit an den Kulturaufgaben der Menschheit^{a)} kirchlicherseits verboten oder unmöglich gemacht werden. Möchten sie doch alle erkennen, wie grundlos solche Befürchtungen sind! Die Kirche will nur einer Freiheit Schranken ziehen — der Freiheit zu irren. Wenn ihre Vorschriften und Weisungen aber mitunter streng und scharf lauten, dann liegt der Grund darin, dass sie unbedingt an dem Grundsatz festhält: Die Wahrheit über alles. In^{b)} keiner Zeit ist die Kirche dem wahren Kulturfortschritt entgegengetreten, sondern dem, was diesen Fortschritt hindert: der Unbesonnenheit, der Überstürzung, der Neuerungssucht, der krankhaften Abneigung gegen die Wahrheit, die von Gott kommt. Frei und ungehindert können aber wir katholischen Christen mit allen unsern Kräften und Talenten eintreten in den friedlichen Wettkampf edler Geistesarbeit, echter Geistesbildung! Mit jener königlichen Freiheit, welche nur die Wahrheit verleihen kann, wollen wir alles, was immer wahr, was ehrbar, was gerecht, was heilig, was lebenswürdig, was rühmlich, wenn etwas eine Tugend, wenn etwas eine löb-

a) Br. Menschenen.

b) Br. Zu.

liche Zucht ist (Phil. 4, 8), — freudig umfassen, fördern, uns aneignen, verwerten und es, bestrahlt vom Lichte des wahren Glaubens, befruchtet durch Gebet und die Gnade von oben, als wertvollsten Beitrag in die Kulturarbeit der Gegenwart einfügen! Ja, Ehrwürdige Brüder, jener suchenden Seelen soll ein wissenschaftlich hochstehender Klerus Führer sein, und auch jener, welche der falsche Glanz einer sich aufblähenden ungläubigen Wissenschaft oder die schillern den Vorspiegelungen des Modernismus irrezuleiten und der heilsamen Zucht des Glaubens und der Kirche zu entfremden drohen^{a)}, — ihrer soll er sich annehmen in aller Geduld und Liebe und sie zu vertrauensvollem Anschluss an die Kirche und ihr Lehramt zurückzuführen suchen durch die Erkenntnis, dass alles Wissen und alle Wissenschaft ohne den Glauben Stückwerk bleibt, die grössten Fragen des Lebens nicht lösen, das Licht- und Heilsbedürfnis der Seele nicht stillen kann.

Gewiss war es zu keiner andern Zeit wichtiger und notwendiger, dass der Klerus eine geschlossene Einheit bilde. Das *ut omnes unum sint* (Joh. 17, 21) im hohenpriesterlichen Gebet unseres Heilandes galt sicher in erster Linie den Hirten der Kirche; es soll auch unser stetes Flehen sein und unser Sehnen und Streben, für welches wir gern Mühen und Opfer, unsere ganze Liebe und Sorge einsetzen. Wir können es aber nicht verstehen, wie da und dort sich die Anschauung bildete, es fehle unserem Stande die zu voller Einigung und einträchtigem Zusammenwirken nötige Organisation und es sei eine solche erst ins Leben zu rufen in der Form von Vereinen nach modernem Muster. Wir haben eine Organisation wie kein anderer Stand, eine Organisation, welche durch Jahrhunderte hindurch sich bewährt und bisher allen Anforderungen genügt hat. Wir haben den kirchlich sanktionierten Diözesanverband mit dem Bischof als Lebensmittelpunkt, und innerhalb desselben die Kapitels- oder Dekanats-(Archipresbyterats-)Verbände mit ihren pflichtmässigen und freien Konferenzen. Es fehlt nicht an Mitteln zu gegenseitiger Verständigung, zu gemeinsamer Wahrnehmung wissenschaftlicher Interessen, zu gemeinsamer Beratung und auch Erholung, zur Herbeiführung eines einmütigen Vorgehens auf pastorellem, charitativem, sozialem Gebiet und auch in den eigenen Standesangelegenheiten. Es ist doch nichts weiter nötig, als dass wir diese Mittel gut verwerten und die gegebenen Verbände mit möglichst viel geistigem Leben und möglichst viel tätiger Liebe durchdringen. Von der Überzeugung geleitet, dass neue Vereinigungen weder in den Zeitverhältnissen noch in den Bedürfnissen des Klerus begründet sind, und von der Erfahrung in andern Ländern belehrt, dass solche sogar zu Abirrungen und Spaltungen führen können, statt zu vereinen, haben wir daher einmütig beschlossen, die Bildung von Priestervereinen

a) Br. droht.

nicht zuzulassen mit Ausnahme der religiösen Kongregationen und solcher Vereinigungen, welche die Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen, bei Brandschäden usw. bezwecken.

Geliebte Brüder! Aus der christlichen Urzeit tönt zu uns herüber der Ruf: *Divisiones fugite ut principium malorum, omnes Episcopo obtemperate* (S. Ignat. ad Smyrn. c. 7); *sine Episcopo nihil facite* (ad Philad. c. 7). Das sind die Worte eines seit den ersten Tagen der Kirche hochverehrten heiligen Bischofs, nicht von Egoismus und Herrschsucht eingegeben, sondern von dem innigsten Verlangen, dass im Hirtenamte Liebe, Friede und Einigkeit herrsche. Das ist auch unser heisses Sehnen! *Spiritu ferventes, Domino servientes, spe gaudentes, in tribulatione patientes, orationi instantes* (Röm. 12, 11 f.), lasset uns geeint bleiben, was auch die Zukunft bringen möge, damit unser gemeinsames Leben, Lehren, Wirken, Leiden zu einer heiligen Symphonie zusammenklinge, nach dem schönen Worte desselben heiligen Apostelschülers und Märtyrers:

Memorable vestrum presbyterium, dignum Deo, ita coaptatum est Episcopo ut chordae citharae; propter hoc in consensu vestro et concordia caritate Jesus Christus canitur; sed et vos singuli chorus estote, ut consoni per concordiam, melos Dei recipientes in unitate, cantetis voce una per Jesum Christum Patri (ad Ephes. c. 4).

Köln, den 10. Dezember 1907.

Antonius Kard. Fischer, Erzbischof von Köln.

G. Kard. Kopp, Fürstbischof von Breslau, zugleich als Vertreter des Bischofs Andreas von Ermland.

†† Thomas, Erzbischof von Freiburg.

† Michael Felix, Bischof von Trier.

† Hermann, Bischof von Münster.

† Adolf, Bischof von Strassburg.

† Dominikus, O. Cist., Bischof von Limburg.

† Paul Wilhelm, Bischof von Rottenburg.

† Hubertus, Bischof von Osnabrück.

† Wilhelm, Bischof von Paderborn.

† Willibrord, Bischof von Metz.

† Georg, Bischof von Mainz.

† Adolf, Bischof von Hildesheim.

† Damian Joseph, Bischof von Fulda.

† Eduard, Titular-Bischof von Aureliopolis und Kapitularvikar von Posen, zugleich als Vertreter des Bischofs von Kulm und des Kapitularvikars von Gnesen.

† Heinrich, Titular-Bischof von Pergamon und Feldpropst der Armee.

† Aloysius, Titular-Bischof von Abila und Apostolischer Vikar von Sachsen.

VI.

Die Laienbewegung gegen den Index.

Der Katholik 36 (1907), S. 151 f.

Historisch-politische Blätter f. d. kathol. Deutschland 140 (1907), S. 368—380.

Das Zwanzigste Jahrhundert 1907, S. 331—334. 354.

Hochland 4 (1907), S. 740—743.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 715.

Die Reformation 1907, S. 504—507.

Die Christliche Welt 1907, S. 704 f. 708. 783—788.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 513—515.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 459. 641—644.

Indexbewegung und Kulturgesellschaft. Eine historische Darstellung. Auf Grund der Akten herausgegeben von Assessor Dr. A. ten Hompel in Verbindung mit Justizrat H. Hellraeth und Professor Dr. J. Plassmann zu Münster in Westf. Bonn 1908.

Am 7. Juli brachte die *Corrispondenza Romana*, ein halb offizielles Organ des Vatikans, in ihrer Nr. 45 einen vierundzwanzig Seiten starken Bericht über einen angeblichen internationalen Kulturbund, der den orthodoxen Katholizismus bedrohe, und der als jüngste Erscheinung einen gegen den Index gerichteten deutschen Geheimbund mit dem Sitze in Münster gezeitigt habe. Tatsächlich waren der *Corrispondenza Romana* durch groben Vertrauensbruch vier Schriftstücke übermittelt worden, die auf Beseitigung einiger den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechender Indexbestimmungen abzielten. Unter diesen Schriftstücken sind die beiden ersten einfache Einladungsschreiben, von denen das eine in grossen Zügen über die beabsichtigte Unternehmung berichtet, um eine vorläufig unverbindliche, immerhin aber zum Schweigen verpflichtende Zusage zu erlangen, während das andere um endgültigen Beitritt bittet, unter Beifügung der „Organisationsgrundlagen“ und einer „Bittschrift“, die dem Papst und dem deutschen Episkopat überreicht werden sollte.

Der vorzeitig bekannt gewordene Entwurf dieser Bittschrift ist von dem Assessor Dr. ten Hompel in Münster verfasst und lautet:

Bittschrift wegen des Index librorum prohibitorum, gerichtet an Seine Heiligkeit Papst Pius X. und an den hochwürdigsten Episkopat der Länder deutscher und britischer Sprache.

Dem Heiligen Apostolischen Stuhl und dem hochwürdigsten Episkopat der Länder deutscher und britischer Sprache vertrauen die

Unterzeichneten zu Händen Seiner Heiligkeit Papst Pius X. und zu Händen der hochwürdigsten Herren Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz, Englands und Amerikas in Ehrfurcht die nachfolgende Adresse an, mit der Bitte, in oberhirtlicher Fürsorge es zu segnen, wenn wir zum Vater der heiligen Kirche ehrfurchts- und vertrauensvoll also sprechen:

Heiligster Vater! Das kindliche Vertrauen zu unserer Bitte schöpfen wir vor allem aus der Tatsache, dass Deine hohe Weisheit schon in der bisherigen Regierungszeit tiefgreifende Besserungen am kirchlichen Verwaltungskörper getroffen hat, Besserungen, die freimütig und vor aller Welt eine Neuorganisation der Kongregationen beim Heiligen Stuhle, insbesondere auch eine Minderung ihrer Zahl, eine Vereinheitlichung ihres Geschäftsganges und eine Einschränkung ihres Sportelwesens brachten.

Unsere Bitte betrifft den Index librorum prohibitorum. Sie betrifft die Indexfrage, welche seit Aufhebung aller gewohnheitsrechtlichen Erleichterungen durch die letzte Neuregelung der *decreta generalia* als eine Sache von tiefem Ernste für jeden gewissenhaften Katholiken neuerweckt ist. Und das ist bei allen wahrhaft religiösen Naturen um so mehr der Fall, je treuer die Anhänglichkeit und Liebe zur Heiligen Kirche und je weniger das Streben nach ungesunder Reform in so wichtigen Fragen für sie mitspricht. In diesem Sinne lehnen die Unterzeichneten grundsätzlich und von vornherein jede auch noch so entfernte Gemeinschaft mit dem neuerungssüchtigen Reformkatholizismus, wie auch mit dem sogenannten liberalen Katholizismus, dem Neuchristentum und allen verwandten Erscheinungsformen hierdurch nachdrücklichst ab. Nur Treue und Liebe zur Heiligen Kirche treiben uns, gebieten unserem Gewissen, zur Stunde das rechte Wort im Dienste und nur im Dienste der kirchlichen Autorität zu suchen und in aller Ehrfurcht freimütig, vertrauensvoll zu sprechen.

Heiligster Vater! Trotz aller unverkennbaren Vorzüge der Index-Zensurierung im planmässigen Verteidigungswerk der Heiligen Kirche und des Heiligen Glaubens gewinnt das Gewicht der Erwägungen in unserer Zeit mehr und mehr an Gründen gegen die Zweckmässigkeit des geltenden Index librorum prohibitorum. In einer Zeit wachsender Kirchenentfremdung der Gebildeten aller christlichen Konfessionen, in Tagen rastlosen wissenschaftlichen Fortschritts und zunehmender Organisation des Unglaubens, des Atheismus und des Antichristentums muss es von besonders sorgenschwerer Bedeutung sein, wenn mehrere zur geistigen Führerschaft berufene Katholiken der ersten Kulturnationen in ihrem begeisterten Schaffen für die grosse Sache der Heiligen Kirche, in ihrer Opferfreudigkeit, ihrem Ringen nach ruhigem, sicherem Fortschritt mit der Kirche, kurz in ihrem Lebensmut und Gut bitter und schwer getroffen werden durch eine unverkennbare, vielleicht allzu grosse Sorgsamkeit der Heiligen

Indexkongregation und des Heiligen Officiums. Und so wächst in der Tat die Zahl der gerecht urteilenden, glaubenstreuen Katholiken, welche das Indexverfahren als äusserst gefahrvollen Gebrauch der kirchlichen Autorität empfinden, zumal da sie erkennen müssen, wie wenig das summarische Indexverfahren den sehr verschiedenartigen geistigen Bedürfnissen und Reifeverhältnissen der Völker und der Einzelpersonen gerecht werden kann. Der Vater wird wohl dem unmündigen Kinde, nicht aber dem erwachsenen die Namen der Bücher vorschreiben, die gefahrbringend und bei Strafe zu meiden sind. Ein Verfahren, das sich dieser Grenzen nicht bewusst bleibt, lässt die Allgemeinheit leiden unter dem, was nur den Unmündigen und Ungesunden frommt. Die Glaubensvertiefung und Glaubensfestigkeit der denkenden Elemente ist jedenfalls bei den Katholiken germanischer Sprache und Herkunft viel zu gross, als dass hier je eine begründete Besorgnis gegen die Wirkungen der ungehinderten freien Forschung aufkommen könnte.

Heiligster Vater! Deinem väterlichen Herzen kann es nicht entgangen sein, wie sehr im Ringen um die höchsten Güter der Menschheit, zumal aber im theologisch-philosophischen Geisteskampfe der Gegenwart jedes starre Befehlen und Gebieten den Betroffenen und seine Anhänger in die Gefahr verbitterter Unversöhnlichkeit und geistiger Verkümmernng bringt, in Gefahren also, die bei liebevoller Führung und Anleitung zum Heile der Seelen zu meiden wären. Niemandem liegt so wie Dir, Heiligster Vater, der Muttername der Heiligen Kirche am Herzen. Du vor allem fühlst es mit uns, Heiligster Vater, dass nur eine liebevolle Beratung dem Mutternamen der Heiligen Kirche entspricht, eine liebevolle Beratung nur, die geleitet wird von dem ruhigen Vertrauen, dass alle Wissenschaft notwendig schliesslich doch im Brennpunkte der Wahrheit zusammenfliessen muss, wie es auch mehr denn einmal von Deinem erhabenen Throne und nicht zuletzt auch feierlich im Vatikanum verkündet wurde. Unvergesslich bleiben uns hier die Worte Seiner Heiligkeit Papst Leos XIII., wonach nur eines für die Wissenschaft und für den Irrtum hinsichtlich der ewigen Wahrheiten notwendig ist, und das ist die Zeit zur Selbstbesinnung und zur Rückkehr. Klarer dürfte auf den Weg der Geduld und der ruhigen Zuversicht im Dienst des Friedens und der Wahrheit selten hingewiesen sein. Und doch gehen die kirchlichen Kreise der allzu Eifrigen andere Wege. Ja, der Eifer dieser Kreise wächst nicht selten zu einem wahrhaft beklagenswerten Unheil für die grosse Sache, für die heiligsten Interessen der Kirche an und erküht sich nur zu oft, die Indizierungsgründe und Folgen lieblos und sehr dem Geiste Christi und seiner Kirche zuwider gegen den Betroffenen zu übertreiben und gewissenlos, pharisäisch auszuspielen.

Besonders bedenklich ist da die summarische Indizierung ganzer Werke, obwohl nur einzelne Stellen den inneren Grund der Ver-

urteilung bilden. Ja vielfach sind es nur wenige Stellen, Sätze, Druckseiten oder Kapitel und Paragraphen, die zur Indizierung und Ausschaltung grosser Werke mit hohen positiven Werten Anlass geben. Und diese umfassenden Werke, ja, die Lebenswerke tiefgründiger Forscher und wahrhaft christlicher Vorkämpfer sind nur zu oft um so stärker gefährdet, je mehr ihr aktueller Gegenwartswert im Geisteskampfe die Denunziationsbegier ängstlicher, kurzsichtiger Gemüter anregt und die Denunziation selbst zum planlosen Zufall für die höheren Interessen der Weiterblickenden macht. So gehen dann auch denen, die erhaben über Lob und Tadel aus Freundes und aus Feindes Mund ein Leben der höheren Liebe zur Heiligen Kirche führen, jene Wohltaten verloren, die aus der weisen Beschränkung in der Dogmenverkündigung *ex cathedra* und aus der Gemessenheit der Grenzen dieser Verkündigungen fliessen. Ja, diese Wohltaten kommen nach dem ruhigen, geläuterten Urteil Unbefangener der freien Forschung im Rahmen der Dogmen um so weniger zugute, je häufiger die Heilige Indexkongregation und das Heilige Officium von Fall zu Fall eingreifen und ihre Einflussnahme auf die selbständig werbende Kraft der Wahrheit in steigendem Masse durch zahlreiche Wegweiser bekunden. Eine schwere Beeinträchtigung der Schaffens- und Forscherfreude der Besten, eine Begünstigung des Mittelmässigen dürfte nur zu leicht die ungewollte, aber unabwendbare Folge sein.

Nur die kummervolle Sorge um die Zukunft der Heiligen Kirche treibt uns, Heiligster Vater, zur ehrfurchtsvoll vertrauenden Aussprache mit Dir, nur diese Sorge treibt uns, Dir anzuvertrauen, wie sehr der geltende *Index librorum prohibitorum* mit niederdrückender Schwere auf weiten Kreisen der geistigen Kämpfer im heutigen Katholizismus lastet. Und so schenke uns weiter Gehör!

Heiligster Vater! Es ist den in Ehrfurcht Unterzeichneten nicht entgangen, dass selbst Bischöfe angesichts der Anklagen bei der Indexkongregation ratlos dastanden, ja, dass ihr kirchliches Imprimatur durch die Indexverurteilung hinfällig wurde. Vom Glaubensleben durchdrungene, treubesorgte und anhängliche Katholiken haben schon seit Bellarmins Tagen die innere Berechtigung der mit zunehmender Bücherfülle stets lückenhafter werdenden Indexverurteilungen bezweifelt und die allgemeinen Glaubens- und Sittengesetze für ausreichend gehalten.

Auch haben viele, und zwar leider nicht ganz zu Unrecht, von jeher befürchtet, dass die seit Bellarmins Tagen nicht seltener gewordenen sachlichen Widersprüche, welche in der anfänglichen Verurteilung und späteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Freigabe der angeklagten Werke, wenn auch nur scheinbar, zum Ausdruck kommen, die Geister in ihrem Vertrauen zur kirchlichen Autorität verwirren, Lieblosigkeiten nähren und schliesslich dem Ansehen der heiligen Kirche selbst schaden werden.

Schwere Zweifel muss die Frage erregen, ob eine Einrichtung im wohlverstandenen Interesse der heiligen Kirche liegt, die dem Wahrheitsdrang des Forschers völlig gegenstandslose Anklagen auf allgemeine Glaubenszerstörung einbringen kann und es jedem Angreifer gestattet, sich bei seinem Vorgehen gegen verdiente Männer hinter der kirchlichen Autorität zu bergen. Bange Sorge erweckt vor allem auch die Erwägung, dass bei der heutigen Öffentlichkeit und internationalen Ausbreitung des gesamten Schrifttums ein System auf dem Kampffelde der Geister unmöglich gute Früchte tragen kann, welches den Zensurierten durchweg ohne vorherige Anhörung und wehrlos vor der Front seiner Mitkämpfer der Schadenfreude der ausserkirchlichen und vielleicht gar antichristlichen Gegner ausliefert, — ein System, das die Versuchung und eine Handhabe bietet, die anerkannten Schicklichkeitsformen im Kampfe der Geister auszuschalten, indem es dem Zensurierten Schweigen auferlegt, ohne zum wenigsten auch die kirchlichen Gegner des Heimgesuchten zum Schweigen zu verpflichten.

Voll ernster, schwerer Sorge vertrauen wir, Heiligster Vater, auch diese Dinge Deinem väterlichen Herzen an. Im Gewissen aber sind wir verpflichtet, mehr noch zu sagen.

Heiligster Vater! Es ist bekannt, dass die ausserkirchliche Literatur, die sich mit Religion, Christentum und Kirche als Hauptthema oder nebenbei beschäftigt, durch die namentlichen Indexverurteilungen überhaupt nicht wirksam berührt wird. Zwar greifen hier die *decreta generalia* des Index ergänzend ein. Sie füllen jedoch zumal auf philosophischem Gebiete vom praktischen Standpunkte der namentlichen Indexverurteilungen wie auch grundsätzlich die Lücke keineswegs aus. Das erhellt zur Genüge schon daraus, dass die *decreta generalia* die namentliche Verurteilung ausserkirchlicher Bücher nicht im ganzen beseitigt haben und auch bestimmungsgemäss grundsätzlich nicht im ganzen ersetzen sollten. Das Verhältnis der *decreta generalia* zur namentlichen Verurteilung kirchlicher und ausserkirchlicher Autoren ist also im tiefsten Grunde dasselbe. Nur die namentliche Indexverurteilung kann dem Katholiken, welcher bis auf jedes einzelne Buch seelisch besonders geleitet sein will, die selbständige Nachprüfung beim kirchlichen und beim ausserkirchlichen Autor und Philosophen ersetzen. Und so ist es im praktischen Leben seit jenem Tage, da infolge der Entwicklung des Bücher- und des Schrifttums der Grundsatz: „*A catholica damnantur*“ undurchführbar wurde und zur Vermeidung einer völligen Isolierung des Katholizismus nicht mehr befolgt werden konnte und durfte. Seitdem aber hiermit jedes praktisch durchführbare Gegengewicht gegen die überwiegende Indizierung katholischer Autoren fortfiel, trat eine taktisch bedenkliche Gleichgewichts-Verschiebung zu Ungunsten der Katholiken im Kampfe der Geister mehr und mehr hervor. Die Besten litten hierunter um so schwerer, als sie wieder und wieder

erkennen mussten, dass zumal die über führende Geister verhängten Indizierungen weit über das kirchlicherseits gewollte Mass hinaus verhängnisvoll wirkten. Dazu endlich der Gegenstoss, den die nicht-katholische Welt bis zur Formulierung des Grundsatzes verschärfte: „Catholica sunt, non leguntur!“

Angesichts dieser Entwicklung bitten wir Dich, Heiligster Vater, auf den Vorzug der allgemeinen Glaubens- und Sittengebote vor all jenen Sonderregeln hinweisen zu dürfen, die bei der Enge und Einseitigkeit ihres Inhalts doch stets und immer wieder durch die Zeitverhältnisse überholt werden. Nur aus dieser Erkenntnis heraus dürfte die Gefahr der Isolierung und des Rückgangs für das katholische Christentum überwunden werden, nur aus dieser Erkenntnis ergibt sich auch der rechte Ausweg dahin, dass die Indexverurteilungen für katholische und für nichtkatholische Autoren gleich erschöpfend sein müssen, oder aber, und so ist es in der Gegenwart, wegen der Unmöglichkeit erschöpfender Durchführung irgend eine Existenzberechtigung nicht mehr für sich beanspruchen können.

Sollte aber der gekennzeichnete veraltete Grundsatz: „A catholica damnantur“ wirklich auch heute noch dem Geiste der Generaldekrete des Index entsprechen, sollte der genannte Grundsatz in der Tat durch die Indexstrafe der Exkommunikation praktisch erzwingbar den Zeitverhältnissen und der geschichtlichen Entwicklung kirchlicherseits entgegengestellt werden, so wäre damit, Heiligster Vater, zwar erklärt, weshalb vornehmlich die katholischen Autoren indiziert werden, und weshalb die grossen, ausserkirchlichen Literatur-Gebiete verhältnismässig selten durch namentliche Indexverurteilungen betroffen werden. Allein es wäre damit ein erschütternder Gewissenskonflikt all jener festgestellt, die das Veraltete unter ständiger Festigung ihres Glaubens und ihrer Liebe zur Heiligen Kirche überwandern, die den Stillstand, Rückgang und den Zerfall der vom Katholizismus verlassenen modernen Wissenschaft und Kultur erkennen, die hinausgehen möchten in alle Welt und Weltliteratur, um für Christus zu säen und zu ernten. Ein wahrhaft erschütternder Gewissenskonflikt all jener wäre damit festgestellt, die am unzerstörbaren Leitfaden ihrer von Kleinmut und Überhebung gleich weit entfernten katholischen Weltanschauung hinabsteigen möchten in das Labyrinth der Verirrten, die liebe- und verständnisvoll das auch dort befindliche Wahre und Gute prüfen und also auf breitester Grundlage unter freier Beteiligung aller Gutgesinnten die einzig mögliche Voraussetzung für jegliche Erneuerung in Christus mit-schaffen möchten.

Heiligster Vater! Es ist nicht denkbar, dass dieses grösste und erhabenste Ziel aller gebildeten, treugläubigen Katholiken nur durch die Indexdispens zugänglich sein sollte. Gewiss, das Apostolat im höchsten edelsten Sinne der christlichen Weltanschauung bedarf

nicht des Dispenses. Nimmermehr bedarf ein Kleriker- und Laienapostolat solch wahrhaft kirchlicher Gesinnung des Dispenses in einer Zeit, die in ungezählten Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften das von den Generaldekreten des Index gekennzeichnete Gift tendenziös zusammenfasst und es derart durch die Ströme der Gegenwartsliteratur ergiesst, dass jede namhafte Indizierung hier zur technischen Unmöglichkeit wird, dass kein Indexdekret den einzelnen mehr vor der steigenden Flut schützt, dass selbstverantwortliches Handeln jedes einzelnen zur heiligen Pflicht wird.

Gleichwohl aber kann für die Erfüllung dieser heiligen Pflicht die rechte Schulung, Aneiferung und Stählung der gebildeten, treugläubigen Katholiken nicht erreicht werden, wenn der Index ihnen das Studium der Literatur und der Wissenschaften weithin erschwert, wenn selbst unentbehrliche Werke, wie Kants Kritik der reinen Vernunft namentlich verboten werden, wenn also selbst inmitten der Geisterschlacht das geistige Fastengebot des Index gilt.

Freilich ist auch für den Index eine umfassende Dispenserteilung vorgesehen. Allein die Index-Dispensvollmacht steht keineswegs dem Beichtvater zu, obwohl nur ihm die Seelenverfassung und Reife des Dispenssuchers bekannt ist. Die Dispensvollmacht ist vielmehr ausschliesslich an die bischöflichen Behörden erteilt.

Das also eingerichtete Dispenverfahren entbehrt aber, wie ohne weiteres ersichtlich, jeder wahren Kontrolle durch die kirchlichen Organe, wirft also doch schliesslich die Verantwortung ohne jede geistige Führung ganz ausschliesslich auf das Gewissen des Dispenssuchers. So ist das Dispenverfahren und folgerichtig auch das ganze übrige Indexsystem in seiner gegenwärtigen Gestaltung seinem tieferen Grunde nach für die Leitung der Seelen an sich gegenstandslos. Kann bei dieser Sachlage die Befürchtung noch unterdrückt werden, dass die ganze Index-Einrichtung trotz der bewährtesten Vorsichtsmassregeln und trotz der unantastbarsten Lauterkeit der hohen Indexrichter Gefahr läuft, in ihrer Einwirkung doch auch ein Kampfmittel zu sein, ein Kampfmittel, das schliesslich doch geeignet ist, bestimmte Parteien und Strömungen zu fördern und zum Schaden wahrer Wissenschaft und edler Kampfesformen übermächtig auszustatten?

Und nun gar die entmutigenden Wirkungen des ganzen, auf ausdrücklichen bischöflichen Dispens jedes einzelnen aufgebauten Indexsystems. In welch traurige Lage wird da der katholische Kontroversliterat, der in die Verteidigungsstellung gedrängte Vorkämpfer gebracht durch den persönlichen Verlust der literarischen Basis, durch das Ausschalten seiner eigenen oder seiner Freunde Werke aus grossen Büchereien, aus dem nichtdispensierten und das heisst aus dem katholischen Büchermarkt überhaupt! Ja, das Index-Dispenssystem mutet dem geistigen Arbeiter und Berufsschriftsteller zu, nur für einen beschränkten Leserkreis Dinge zu bearbeiten, die eine allseitige all-

gemeine Klarstellung aus wissenschaftlichen Gründen unbedingt erfordern, die alle Fachgenossen und weit darüber hinaus die gebildete katholische Welt beschäftigen und zur Meidung der Isolierung und des trägen Stillstandes beschäftigen müssen. Und weiter führt das Index-Dispenssystem zur Arbeit für einen Leserkreis, der nach wenig Jahren allein schon dadurch einem schweren Konflikt mit seinem Gewissen verfällt, dass er die während des Dispenses erworbenen verbotenen Bücher beibehält und etwa ihres wissenschaftlichen Wertes wegen füglich nicht beseitigen kann! Nicht anders ergeht es demjenigen, dessen Bücherbesitz nachträglich vom Index betroffen wird. Eine Vernichtung oder anderweite Entfernung solcher Werke kann billigerweise doch niemandem zugemutet werden, der sich im Gewissen dem Inhalt des Buches gewachsen fühlt. Dispenserteilung und Dispensverlängerung erscheinen hier nur zu sehr als reine Formsache, als rein äusserlicher unkontrollierbarer Akt der bischöflichen Behörde.

Nur zur Erfüllung einer unzeitgemässen, sehr hinderlichen Form aber werden selbst ernstdenkende Katholiken zumal bei wissenschaftlicher Arbeit und Fortbildung nicht neigen. Das alles muss aber mit innerer Notwendigkeit auch bei den treuesten Anhängern der heiligen Kirche die unabwendbare Gefahr einer praktischen Vernachlässigung des ganzen Indexverbotes herbeiführen. Das ist aber um so bedenklicher, je höher die Autorität steht, die beachtet sein will, und je schwerer die Strafen sind, mit denen diese Autorität droht.

Viele treubesorgte Kinder der Kirche fürchten so mit Recht aus dem Vorschein einer so hohen Autorität auf praktisch derart undurchführbare und gewagte Positionen, wie sie der Index stets von neuem wieder schafft, in unserer erregten Zeit eine schwere Schädigung des kirchlichen Ansehens nur einer veralteten Einrichtung zu Liebe.

Diese Sorge um die gar zu sehr exponierte kirchliche Autorität steigert sich, je mehr die Tätigkeit der Indexkongregation und der Anklageeifer im Kampfe der Meinungen und Parteien sich dem freien Auswirken sittlich an sich unantastbarer Wissenschaft und Literatur zuwendet. Schwerlich dürfte irgend ein Vorgang im Sinne der Kirche und ihrer treuen Anhänger bedenklicher sein und mehr zur Entfremdung der für die grosse heilige Sache des Glaubens heute am wenigsten zu entbehrenden tiefgründigen, selbständigen, gewissenhaften und idealen Geister geeignet sein, als die in unserer autoritätsfeindlichen Zeit nicht unbedenklichen Proben kirchlicher Autorität in den praktisch unhaltbaren Positionen des Index. Dabei handelt es sich vielfach um Gebiete, wo Tausende hungernden Geistes an den weiter als je vorgeschobenen Grenzen der wahren Wissenschaft und des wahren Fortschritts mitarbeiten und entweder um so überzeugtere Katholiken bleiben möchten, je weiter sie forschend vordringen, oder

aber als Andersgläubige an den Grenzen des Wissens ein um so tieferes Heimweh zu ihrer ursprünglichen Mutter, der katholischen Kirche, fühlen, je weniger diese bei aller Bestimmtheit des Dogmas und des Wesens der Kirche die Grenzen abschrofft.

Heiligster Vater! Schwere Sorgen haben wir Dir anvertraut! Nur die Besten aus Kleriker- und Laienkreisen, Männer von unantastbar lauterer Gesinnung und Liebe zur Kirche haben uns in allem beraten. Und so sind auch unsere folgenden Anträge, Vorschläge und Bitten allseitig gewissenhaft geprüft und von wahrhaft kirchlichem Geiste getragen.

Unsere Bitte schreitet a majore ad minus fort und stellt als Prinzipal-Antrag ehrfurchts- und vertrauensvoll den Grundgedanken voran:

Du wollest, Heiligster Vater, zunächst den Index librorum prohibitorum selbst mehr und mehr dem Gedanken einer ziel- und mittelbewussten Dezentralisation anpassen und dem hohen Endzweck einer dauernd erfolgreichen, positiv fördernden, aufbauenden, ermutigenden Taktik im Kampfe für Christus zuwenden.

Da steht voran die Bitte, Du wollest, Heiligster Vater, wenn irgend möglich, die namhafte Indizierung einzelner Werke mit rückwirkender Kraft im Vertrauen auf die allgemeinen Glaubens- und Sittengebote, im Vertrauen auf die zeitgemäss umgestalteten *Decreta generalia Indicis*, im Vertrauen auch auf die aus eigener Kraft sich durchringende, selbständig werbende Kraft der Wahrheit für immer und ganz beseitigen. Jedenfalls aber möge es Deiner hohen Weisheit gefallen, Heiligster Vater, unter weitestgehender Revision der bisherigen Entscheidungen die dauernde Gewähr für die Zukunft zu schaffen, dass die namentlichen Index-Verurteilungen auf ein Mindestmass beschränkt bleiben und möglichst ganz ausser Brauch kommen.

Sodann wollest Du, Heiligster Vater, falls die völlige Beseitigung der namhaften Indexverurteilungen nicht angängig sein sollte, grundsätzlich alles das aus den Indexdekreten für immer beseitigen, was zumal dem germanischen Volksgewissen aufs aller tiefste widerspricht, und das ist vor allem die Verurteilung ohne Anhörung des Angeklagten, die Geheimhaltung der Indizierungsgründe möglicherweise selbst vor dem Verurteilten und endlich die Verpflichtung des Verurteilten zum Schweigen ohne die gleichzeitige Anordnung der Schweigepflicht für sämtliche kirchliche Gegner des Verurteilten.

Die Möglichkeit zu alledem wollest Du, Heiligster Vater, von der Wurzel aus beheben, da die Wege, welche zur Wahrheit führen, ebenso wie die Wahrheit selbst, das vollste Licht erfordern und vertragen. Und so möge es Dir gefallen, Heiligster Vater, anzuordnen, dass jedem angeklagten Katholiken die Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Verteidigung vor jeder Indi-

zierung eröffnet werde, dass alle zur Klärung und Beruhigung irgendwie sachdienlichen Indizierungsgründe stets öffentlich bekannt zu geben sind, und dass im übrigen das Schweigegebot entweder den Angeklagten und seine kirchlichen Gegner oder aber niemanden trifft.

Ferner wollest Du, Heiligster Vater, anordnen, dass jedem katholischen Autor vor seiner Indizierung stets vertraulich eine angemessene Frist gesetzt werde, binnen welcher er zur Vermeidung der Verurteilung sein Werk aus dem Büchermarkt zurückziehen und die beanstandeten Stellen oder das Ganze ändern, vielleicht auch unterdrücken kann, binnen welcher er endlich für die bereits veräusserten Exemplare seinen Irrtum durch öffentliche Erklärung und Nachlieferung von Korrekturen ausgleichen kann.

Endlich bitten wir Dich, Heiligster Vater, ehrfurchts- und vertrauensvoll, Du wollest die besondere Indexstrafe der Exkommunikation dauernd beseitigen und die Befolgung der revidierten und gemilderten Indexdekrete zur schlichten Gewissenspflicht machen mit der Massgabe, dass an Stelle der persönlich fremden bischöflichen Behörde der mit dem Beichtkinde persönlich vertraute Beichtvater, wie beim Fastengebote, Träger aller Dispensvollmachten für jeden einzelnen Dispenssucher wird.

Heiligster Vater! Wir verlassen damit den Grundgedanken der Reorganisation des Index selbst und wenden uns der bisherigen Anwendungs-Praxis in Sachen der Indexfrage zu. Und da geniessen die *Regiones britannici idiomatis*, und nur die Länder britischer Sprache das Privilegium weitestgehender Episkopatvollmachten. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick sei hier erlaubt. Nach der Neuordnung des Index durch Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. unterliegen den Indexdekreten „*catholici homines toto orbe*“. Dazu bestimmt der Artikel 45 der *Decreta generalia indicis*: „*libri ab Apostolica Sede damnati, ubique gentium prohibiti censeantur, et in quocumque vertantur idioma*.“

Die dem neuen Index entgegenstehenden, gewohnheitsrechtlichen Erleichterungen waren also: „*toto orbe*“, — „*ubique gentium*“, — „*in quocumque idioma*“, aufgehoben. In eben diesem Sinne fiel denn auch die Antwort der Heiligen Indexkongregation aus, welche sie im Mai 1898 auf die Anfrage der Briten erteilte: „*utrum dicta Constitutio vim obligatoriam habeat etiam pro regionibus britannici idiomatis, quas tacita dispensatione frui quidam arbitrantur*.“

Die angenommene „*tacita dispensatio*“ wurde von Rom aus verneint. Englands hochwürdigster Episkopat entschloss sich zum „*recursus ad Sanctam Sedem*“. Und sogleich empfangen die englischen Bischöfe von der heiligen Propaganda „*amplissimas*“ facultates ad dispensandum; ita ut „*propter peculiaria regionis adjuncta*“ plene

possent „pro sua prudentia et consilio temperare rigorem legis sicut casus id requirere posset“.

Heiligster Vater! Wie die „regiones britannici idiomatis“, so haben auch die übrigen zivilisierten Länder des Erdkreises, jedes in seiner Art, einen Titel auf Sonderregelung ihrer Stellung zum Index. Das leuchtet um so mehr ein, als nicht die Spaltung der Konfessionen allein, sondern vielmehr noch die alle Zivilisation und Kultur durchdringende Scheidung zwischen Christ und Antichrist unsere Tage kennzeichnet. Und da wogt der Kampf auf der ganzen Linie, von Land zu Land, von Erdteil zu Erdteil, durch die Völker verschiedenster Kultur und Eigenart.

Und so bitten wir Dich, Heiligster Vater, ehrfurchts- und vertrauensvoll, Du wollest zunächst grundsätzlich dem Episkopat aller zivilisierten Länder des Erdkreises nach Art der englischen Episkopal-Vollmachten möglichst weitgehende Ermächtigungen wegen des Index librorum prohibitorum erteilen.

Wir stellen diese Bitte, Heiligster Vater, in der treugehoramen Überzeugung, dass die Uniformierung und Zentralisation der verschiedenartigsten Länder durch den geltenden Index ohne die erbetenen Episkopal-Vollmachten weiter geht, als es für eine dauernd erfolgreiche Taktik auf der weitgedehnten und vielverzweigten Linie der Geisteskämpfe unserer Tage zweckdienlich sein kann.

Solltest Du aber, Heiligster Vater, von Deinem hohen Standorte aus die Zeit für noch nicht gekommen erachten, um die Episkopal-Vollmachten aller zivilisierten Länder des Erdkreises heute schon überall entsprechend zu erweitern, so erbitten wir alsdann, Heiligster Vater, für den Episkopat der Völker germanischer Herkunft und Sprache ausnahmslos die gleichen amplissimas facultates, wie Englands hochwürdigste Bischöfe sie bereits erhielten.

Wenn aber auch die Erfüllung dieser Bitte Dir nicht möglich sein sollte, so erbitten wir ehrfurchtsvoll als Letztes, Heiligster Vater, für Deutschlands hochwürdigste Bischöfe, die möglichst baldige, vollständige Verleihung all jener Indexvollmachten, die dem englischen Episkopat gewährt wurden.

Wir stellen unsere Bitten, Heiligster Vater, für die hochwürdigsten Bischöfe, indem wir uns legitimieren durch das Lebensinteresse aller Diözesanen an der Ausstattung des Episkopats im Dienste der grossen katholischen Sache und ehrfurchtsvoll darauf hinweisen, dass auch ausserhalb Englands vor der Neuregelung des Index vielerorts, zumal auch im konfessionell gemischten Deutschland, ein erleichterndes Gewohnheitsrecht im Entstehen war, dass vor allem auch diese gewohnheitsrechtlichen Indexerleichterungen sehr häufig, vielleicht durchweg, ebenso wie in England aus tieferen Gründen sich herausbildeten. Ja, mehr noch, wie die Länder

britischer Sprache steht vor allem Deutschland im Vordergrund und im Mittelpunkt der geistigen, konfessionell zerrissenen Kämpfe unserer Tage und der Jahrhunderte.

So sind wir denn, Heiligster Vater, der treuehorsamen Überzeugung, dass nichts die Verweigerung der vollen Gleichstellung aller Katholiken germanischer Sprache, zumal aber auch aller Katholiken Deutschlands mit England in der Indexfrage rechtfertigen könnte.

Heiligster Vater! Die Laienbewegung, von der Du hier in Sachen der Indexfrage Kenntnis nimmst, geht aus von den katholischen Provinzen Deutschlands. Sie kommt, wie im Jahre 1869 die sogenannte Trierer Laien-Adresse, aus dem katholischen Herzen Deutschlands, aus Westfalen zunächst und aus den Rheinlanden. Und wie jene Trierer Adresse an das Vatikanische Konzil, so ist auch die gegenwärtige Bittschrift unterzeichnet von Deutschlands kirchentreuen Söhnen und weit darüber hinaus von den bestgesinnten Katholiken germanischer Herkunft und Sprache. Vertreter jener Stämme also wenden sich ehrfurchtvoll, vertrauend an Dich, Heiligster Vater, von denen Dir und der Heiligen Kirche eine angeborene, tiefgegründete Treue und Liebe aus innerster Überzeugung dargebracht wird. In dieser angestammten Überzeugung und Treue zu Christus und Christi Statthalter aber stehen wir zusammen mit allen wahrhaft kirchlichen Männern vergangener Jahrzehnte, welche die Trierer Bittschrift um Abschaffung des Index librorum prohibitorum und damit auch unsern bescheidenen Antrag auf Beseitigung der namentlichen Indizierungen mit unterschrieben oder aber nachträglich gebilligt haben.

Ermutigt durch den Zuspruch, den Du, Heiligster Vater, ebenso wie Dein hochseliger Vorgänger auf Petri Thron, den Katholiken germanischer Herkunft so oft und immer wieder erteilt hast, fassen wir unsere Bitten ehrfurchtvoll in die Schlussworte zusammen: Möge alles, Heiligster Vater, so wie es Deiner hohen Weisheit gut erscheint, geschehen dem Seelengleichgewicht und der Schaffensfreude der Besten zu Liebe, getreu dem traditionellen Verständnis der Heiligen Kirche für den Wechsel und für den Fortgang der Zeitbedürfnisse, getreu endlich Deinem Wahlspruche, Heiligster Vater: „Omnia restaurare in Christo!“

Der Erneuerung in Christus möge alles dienen, Heiligster Vater, alles und alles in allem der Kirche zum Heile und Segen, der Christenheit zur Wehr, Christus zum Siege und Gott zur Ehr!

In diesem Sinne sind und bleiben wir, Heiligster Vater, wie auch immer Deine Entscheidung ausfallen möge, Deine und der Heiligen Kirche treuehorsamen Söhne.

(Münsterischer Anzeiger Nr. 453, 11. Juli 1907, Erste Ausgabe)

Im Zusammenhange mit dieser Bittschrift an den Papst sollte zum Behuf eines gesunden Fortschrittes auf allen Gebieten der höheren Bildung in verschiedenen Ländern oder doch wenigstens in Deutschland eine „Christliche Kulturgesellschaft für die Organisation des Laienapostolats im Dienste der christlichen Weltanschauung“ ins Leben gerufen werden. Auch für diese „Christliche Kulturgesellschaft“ lagen die Grundlagen im Entwurfe vor und wurden von der *Corrispondenza Romana* vorzeitig preisgegeben, weshalb sich das Komitee in Münster genötigt sah, auch das zweite Schriftstück bekannt zu geben, um allen Missverständnissen von vornherein entgegenzuarbeiten.

Unverbindlicher Vorentwurf
der Organisations-Grundlagen.

(Als streng vertrauliches Manuskript gedruckter Korrektur-Abzug.)

1. Im Januar 1907 sind zu Münster in Westfalen die Herren Landesrat und Landtags-Abgeordneter Schmedding, Justizrat Hellraeth, Professor Dr. Plassmann, Professor Ordinarius der Kgl. Universität Dr. Schwering und Assesor Dr. ten Hompel zu einem Komitee zusammengetreten, welches unter dem Namen Zentral-Vorstand für die Laien-Organisation ein doppeltes Ziel verfolgt und zwar:

a) die Organisation einer Bittschrift wegen des *Index librorum prohibitorum*, gerichtet an Seine Heiligkeit Papst Pius X. und an den hochwürdigsten Episkopat der Länder deutscher und britischer Sprache,

b) die Weiter-Organisation der in den Unterschriften gesammelten Adressliga zum Zwecke einer dauernden Verwertung der für die Bittschrift geleisteten Arbeit und der in den Unterschriften betätigten Gemeinschaft.

2. Das zu 1 genannte Gründungs-Komitee hat sich durch Kooptation zu einer Haupt-Zentrale für das Unternehmen ergänzt. Hiernach umfasst die Hauptzentrale ausser den Gründern die folgenden Herren:

Dr. Martin Fassbender, Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Charlottenburg, Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Reichstages, Organisator für beide Parlamente und für die Stadt Berlin.

Dr. jur. Max König, Geheimer Oberpostrat und vortragender Rat im Reichspostamt zu Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten und Organisator für das Parlament und die Stadt Berlin.

Dr. jur. Wilhelm Linz, Verwaltungs-Gerichts-Direktor zu Wiesbaden und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Organisator für Hessen, den Rheingau und die Mosel.

Dr. phil. Meister, Professor Ordinarius der Kgl. Universität Münster in Westfalen, Organisator für die deutschen Universitäten.

Franz Reinhard, Amtsgerichtsrat in Melle bei Osnabrück, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Organisator für das Parlament und für die Provinz Hannover.

Dr. jur. Schwering, Rechtsanwalt beim Kgl. Oberlandesgericht Hamm, früher Rechtsanwalt beim Kammergericht, Organisator für den Oberlandesgerichts-Bezirk Hamm und für den Kammergerichts-Bezirk.

Wilhelm Tourneau, Landesgerichtsrat in Magdeburg, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Organisator für das Parlament, für die Elbgebiete und für den Norden über Danzig.

Wellstein, Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt a. Main, Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Reichstages, Organisator für Mitteldeutschland.

3. Die Parlamentsmitglieder der Hauptzentrale sind zugleich Organisatoren für ihre Wahlkreise. Im übrigen liegt der Zuteilung besonderer Wirkungskreise lediglich die Vermutung besonderer persönlicher Beziehungen zugrunde. Diese persönlichen Beziehungen gehen bei der Werbetätigkeit allem anderen vor. Ihre Ausnutzung wird durch keine örtliche Zuständigkeit beschränkt.

4. Die Hauptzentrale bildet den Verwaltungs-Beirat des Zentralvorstandes und hat ihren Sitz zu Münster in Westfalen. Sie beschliesst in allen ihr durch die Organisations-Grundlagen und den Zentralvorstand überwiesenen Angelegenheiten.

5. Der Zentralvorstand und in dringenden Fällen der Vorsitzende ist Träger der mit jeder Unterschriftszusage erteilten Aktionsvollmacht. Der Zentralvorstand dient als endgültige Instanz für alle Anträge, Änderungs-, Verbesserungs-, Organisationsvorschläge, sowie für die Erledigung von eventuellen persönlichen Meinungsverschiedenheiten. Er unterschreibt mit dem Vorsitzenden besonders wichtige Schriftstücke und stellt den jeweils abkömmlichen Herrn als Stellvertreter des behinderten Vorsitzenden.

6. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Zentralvorstandes sind nur diejenigen Angelegenheiten, welche durch die Organisations-Grundlagen ausdrücklich der Hauptzentrale als solcher überwiesen sind.

7. Zur Beschlussfassung genügt in der Hauptzentrale und ihrem Zentralvorstande sowie in allen für die Organisation einzurichtenden Komitees mangels besonderer anderer Bestimmungen die einfache Majorität der erschienenen Mitglieder.

Mit Rücksicht auf die einfachen Ziele des Unternehmens werden die auswärtigen Mitglieder zu den Sitzungen nur in besonders wichtigen Fällen geladen. Ist ein auswärtiges Mitglied behindert, der Einladung zu folgen, so kann es seine Stimme brieflich abgeben.

8. Erfordern die Organisations-Grundlagen oder besondere Umstände die höhere Majorität oder die Einstimmigkeit aller ordnungsmässig Geladenen, so wird angenommen, dass diejenigen, welche trotz

rechtzeitiger brieflicher Ladung weder mündlich noch schriftlich an der Abstimmung teilnehmen, mit dem vorgeschlagenen Beschluss einverstanden sind.

Grundsätzliches.

9. Die Hauptzentrale stellt das ganze Unternehmen grundsätzlich in den Dienst der kirchlichen Autorität und in den Dienst der treuen Anhänglichkeit und Liebe zur Heiligen Kirche, in den Dienst jedoch nur jener Liebe zur Kirche, die mit unbefangenen Blick für die Zeitverhältnisse und für die Bedürfnisse der grossen katholischen Sache das für sachlich gut und notwendig Erachtete als Gewissenspflicht über alles stellt, über Lob und Tadel aus Feindes- und insbesondere auch aus Freundes-Kreisen.

10. Demgemäss lehnt die Hauptzentrale für das ganze Unternehmen grundsätzlich und von vornherein jegliche Gemeinschaft mit dem ungesunden Reformkatholizismus, mit dem sogenannten liberalen Katholizismus, Neuchristentum und Kritizismus, sowie mit allen hierher gehörigen Erscheinungsformen einer ungesunden, modernen Neuerungssucht nachdrücklichst und für immer ab.

11. Es werden ferner alle theologisch einschlägigen Schritte und Erklärungen, so weit sie nicht zu vermeiden sind, durch einwandfreie, kompetente Fachtheologen beraten. Auf die Zusammensetzung des fachtheologischen Beirats lässt jedoch der Sitz der Hauptzentrale keinen Schluss zu.

12. Endlich ist nach alledem das Grundprinzip des ganzen Unternehmens die bedingungslose Unterordnung unter die vom Heiligen Stuhl getroffene oder stillschweigend betätigte Entscheidung der Bittschrift sowie die absolute auf Ehrenwort gebaute Diskretionspflicht aller gegenwärtig und künftig Beteiligten und endlich im Gegensatz zur Trierer Adresse von 1869 der gänzliche, grundsätzliche Ausschluss der Öffentlichkeit und der Presse für alle hier direkt oder auch nur mittelbar einschlägigen Pläne und Schritte. Die unerlässliche, diskretionäre Rücksicht auf die kirchliche Autorität ist nur dann mit einer offiziellen Veröffentlichung des gesamten Materials verträglich, wenn es sich darum handeln sollte, einer feindseligen Indiskretion von anderer Seite im Dienste der guten Sache zuvorzukommen. Es bedarf dieses Prävenire des einstimmigen Beschlusses der ganzen ordnungsmässig geladenen Hauptzentrale.

Das praktische Endziel.

13. Das praktische Endziel ist die diskrete, auf sorgfältigste Personenauswahl gegründete Sammlung der vornehm und korrekt denkenden, tiefgläubigen, kirchentreuen Laien aller gebildeten Stände in den Ländern deutscher und britischer Sprache zu der durch die Bittschrift erprobten Gemeinschaft, hiernach die Aushändigung der unterschriebenen Bittschrift an den Heiligen Stuhl und an die hoch-

würdigen Episkopate, sowie endlich der dauernde Zusammenschluss der Unterschriftler zu einer Adressliga.

14. Zweck jeder Adressliga ist die praktische Pflege des Laienapostolats für den gesunden, vorsichtigen Fortschritt als Prinzip der christlichen Weltanschauung auf den Gebieten der höheren Kultur.

15. In der Erreichung dieses Zweckes gehen die einzelnen Länder vom Tage der Bittschriftübergabe an ihre eigenen Wege. Es steht jedoch den Zentralen der einzelnen Länder frei, auch weiterhin Fühlung untereinander und mit der Hauptzentrale in Münster zu behalten und für den geeigneten Zeitpunkt eine dauernde internationale Laienvereinigung anzustreben.

16. In Deutschland erstrebt die Adressliga in erster Reihe eine Fusion mit der Görresgesellschaft.

Die Leitung der Görresgesellschaft und der Zentralvorstand der Adressliga verhandeln nach völliger Erledigung der Bittschrift über die Fusion im einzelnen. Der Zentralvorstand der Adressliga vertritt dabei jeden einzelnen Bittschriftunterzeichner nach Massgabe der Unterschriftszusage, Anlageschreiben B. Ausgenommen von dieser Vertretung durch den Zentralvorstand sind nur diejenigen Bittschriftunterzeichner, die zugleich der Leitung der Görresgesellschaft angehören.

Der endgültige Abschluss des Fusionsvertrages erfolgt auf einer gemeinsamen Generalversammlung der Görresgesellschaft und der Adressliga. Die Einladungen und die Tagesordnung zu dieser Generalversammlung werden von der Leitung der Görresgesellschaft und vom Zentralvorstand der Adressliga gemeinsam festgestellt und getrennt erlassen.

17. Kommt der Abschluss des Fusionsvertrages zwischen der Görresgesellschaft und der Adressliga zustande, so erhalten die sämtlichen Mitglieder beider Gesellschaften den Fusionsvertrag nebst Bericht über die gemeinsame Generalversammlung und den Gang der Fusionsverhandlungen durch die Geschäftsstelle der neuen Gesellschaft zugestellt und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass der Fusionsvertrag genehmigt gilt und die erste Beitragszahlung für die aus der Fusion hervorgegangene neue Gesellschaft in der üblichen Weise anheimgestellt wird, wenn nicht binnen drei Wochen von der Zustellung an der Rücktritt vom Unternehmen angezeigt wird. Die Weigerung der ersten Beitragszahlung steht auch nach Ablauf der genannten drei Wochen völlig frei und ersetzt jede besondere Rücktrittserklärung.

18. Sollten die Fusionsverhandlungen zwischen der Adressliga und der Görresgesellschaft scheitern oder überhaupt nicht zustande kommen, so wird der Zentralvorstand der Adressliga die Unterzeichner der Bittschrift unter Beifügung eines gedruckten Berichtes zu einer konstituierenden Generalversammlung einladen.

Die Aufgabe dieser Generalversammlung wird alsdann die Prüfung und die eventuelle Durchführung des Versuches sein, mit Hülfe der in den Adressunterschriften gewonnenen Persönlichkeiten tunlichst in Fühlung mit der Görresgesellschaft und im Anschluss an die bestgeeignete Zeitschrift eine deutsche, vielleicht aber auch eine internationale Gesellschaft zu gründen, und zwar etwa unter dem Namen: „Christliche Kulturgesellschaft für die Organisation des Laienapostolats im Dienste der christlichen Weltanschauung.“ Hauptzentrale: Münster i. W.

19. Führt die konstituierende Generalversammlung der Adressliga zur Gründung einer christlichen Kulturgesellschaft für die Organisation des Laienapostolats, so erhalten die sämtlichen Mitglieder der bisherigen Adressliga Deutschlands und der eventuell an der Gründung beteiligten Länder den Gründungsvertrag nebst Bericht durch den Zentralvorstand zugestellt, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerkem, dass der Gründungsvertrag genehmigt gilt und die erste Beitragszahlung für die neue Gesellschaft in der üblichen Weise anheimgestellt wird, wenn nicht binnen drei Wochen von der Zustellung an der Rücktritt vom Unternehmen beim Zentralvorstand in Münster angezeigt wird. Die Weigerung der ersten Beitragszahlung steht auch nach Ablauf der genannten drei Wochen völlig frei und ersetzt jede besondere Rücktrittserklärung.

Ausführungsbestimmungen.

20. Zur Durchführung des Unternehmens erhält jedes beteiligte Land eine Zentrale. Sämtliche Zentralen unterstehen bis zur vollständigen Erledigung der Bittschrift der Hauptzentrale und dem Zentralvorstande zu Münster i. W.

21. Die Hauptzentrale und ihr Vorstand in Münster bilden zugleich die Zentrale für Deutschland.

22. Die Einrichtung der Zentralen für Österreich, für die Schweiz, für England und Nordamerika erfolgt durch das Bezirkskomitee für Bayern in München. Das Bezirkskomitee München ist berechtigt, nach eigenem Ermessen für das Ausland selbst als Zentrale einzutreten.

23. Für den Sitz der Auslandszentralen ist in erster Reihe das Zusammentreffen der bestgeeigneten Persönlichkeiten im gleichen Orte oder Bezirk und hiernach erst die geographische Lage massgebend. Im übrigen wird dem Bezirkskomitee München und seinem Vorsitzenden die Verantwortung dafür auferlegt, dass für das Ausland überall die hier festgesetzte Organisationsgrundlage entsprechend zur Anwendung kommt, dass insbesondere auch die zuverlässigste Form des Verfahrens, die ehrenwörtliche Bindung der zu Beteiligten, die allerstrengste Diskretion und endlich die Unterstellung unter die Hauptzentrale Münster garantiert sein muss. Das Bezirkskomitee München, bezw. sein für das Ausland zu bildender Ausschuss haftet

der Hauptzentrale Münster auf die Erfüllung dieser Grundbedingungen für die Überlassung der Bittschrift an das Ausland. Die Haftung wird als eine Ehrenhaftung aufgefasst.

Die Organisation Deutschlands.

24. Deutschland wird für die Organisation der Adressliga von der Hauptzentrale und ihrem Vorstande in eine zweckentsprechende Anzahl von Bezirken eingeteilt. Jeder Bezirk erhält einen Bezirksorganisator. Mehrere Bezirksorganisatoren teilen das Arbeitsfeld unter sich. Die Bezirksorganisatoren wählen sich einen Mitarbeiterstab und bilden mit ihm zusammen das Bezirkskomitee. Die Organisation der einzelnen Bezirke erfolgt durch Einrichtung von Ortskomitees an allen geeigneten Plätzen des Bezirks. Die Bezirksleitungen legen eine Liste der gegründeten Ortskomitees und ihrer Vorsitzenden an und überreichen der Hauptzentrale eine Abschrift dieser Liste. Die Vorsitzenden der Ortskomitees überreichen die gesammelten Unterschriften entweder der Bezirksleitung oder direkt der Hauptzentrale in Münster.

25. Den einzelnen Bezirksleitungen, Bezirks- und Ortskomitees bleiben die bezirks- und ortsansässigen Unterschriftskandidaten in erster Reihe überlassen. Als auswärtige Mitglieder ziehen sie ohne besondere örtliche Zuständigkeitsgrenze die ihnen geeignet erscheinenden Unterschriftler zu. Kommen die Bezirksleitungen und Ortskomitees bei diesem Verfahren in fremdes Revier, so überweisen sie der hier zuständigen Bezirksleitung den neugewonnenen Ort oder auch das neugewonnene Mitglied dem zuständigen Ortskomitee. Welche der zuständigen Stellen in derartigen Fällen am besten das Werben übernimmt, ist nur Sache der persönlichen Beziehungen, die stets voranzustellen und tunlichst auch mündlich auszunutzen sind.

26. Die Leiter der Bezirks- und Ortskomitees sowie die von ihnen zugezogenen Hilfskräfte sind durch die Übernahme ihres Amtes verpflichtet, die Aufträge und Vollmachten der Hauptzentrale Münster gewissenhaft nach Massgabe der Organisationsgrundlagen auszuführen, in keinem Punkte die also gekennzeichneten Grenzen zu überschreiten oder gar das Ergebnis der Mitarbeit für Sonderzwecke und eigene Initiativen ohne die ausdrückliche Genehmigung der Hauptzentrale zu verwerten und endlich mit jeder sachlich nur immer angängigen Beschleunigung die Organisation durchzuführen und zu ihrem vorläufigen Abschluss zu bringen. Vor allem ist auch die Organisation von Ortskomitees in gemessenen Grenzen zu halten und dazu durch sorgfältige Kontrolle und Buchführung über die Verteilung des nummerierten Materials das Gesamtunternehmen gewissenhaft vor jeder Zersplitterung zu bewahren. Dazu ist überall nur auf die Qualität, nicht auf die Quantität der Unterschriften zu sehen.

Es handelt sich bei alledem der Sache wegen um Ehrenpflichten, verbunden mit der Ehrenbürgschaft für die allerdiskreteste Aufbewahrung und Verwertung der von der Hauptzentrale zugeteilten Bittschriftexemplare und Materialien.

Über die Werbetätigkeit.

27. Die Bittschriftexemplare werden numeriert. Über die Nummern wird eine Liste geführt. Hinter jeder Nummer der Liste wird verzeichnet, an wen und an welchem Datum das gleich nummerierte Exemplar der Bittschrift zwecks Unterschriftszusage gesandt wurde.

28. Sämtliche Briefumschläge, die in der Index-Adressorganisation zur Versendung kommen, müssen sorgsam zugeklebt und mit der Aufschrift: Privatsache stets nur an die höchstpersönliche Privatadresse gesandt werden. Jede Kuvertaufschrift, die irgendwie auf die Organisation hindeutet, ist allerseits sorgsam zu meiden. Die Bittschriften selbst dürfen stets erst nach Einholung der ehrenwörtlichen Schweigeverpflichtung zur Versendung kommen.

29. Mit der Einholung der ehrenwörtlichen Schweigeverpflichtung beginnt das Werben um jede einzelne Unterschrift. Die Einholung erfolgt durch Versendung des in der Anlage befindlichen und mit dem Buchstaben A bezeichneten Schreibens an den jeweiligen Träger der gewünschten Unterschrift.

30. Nach Eingang der ehrenwörtlichen Schweigeverpflichtung ist dem Träger der gewünschten Unterschrift das in der Anlage befindliche und mit dem Buchstaben B bezeichnete Schreiben baldmöglichst zuzusenden. Erst diesem zweiten Schreiben ist die Bittschrift mit einem Exemplar der Organisations-Grundlagen anzufügen.

31. Ist auf die Zusendung des Schreibens B, der Bittschrift und der Organisations-Grundlagen die Unterschriftszusage erfolgt, so ist damit der Eintritt in das betreibende Komitee und in die Adressliga endgültig und zwar bis auf Widerruf durch den Unterschriftsträger oder durch die Hauptzentrale.

Der Widerruf entbindet weder die eine noch die andere Seite von dem Grundprinzip der Gesamtorganisation, wonach die strengste Diskretion Ehrensache ist und für immer bedingungslos bleibt.

32. Wegen der Reihenfolge der zuzuziehenden Adressunterschriften ist zu scheiden zwischen denen, die von vornherein geeignet erscheinen, und denen, die eine grössere Unterschriftenzahl als gegeben fordern werden, bevor sie selbst zeichnen.

33. Frauen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Hauptzentrale zugezogen werden.

Durch den Index zensurierte Laien dürfen ebenfalls nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Hauptzentrale zugezogen werden. Der Name solcher Laien darf in der Organisation nirgend an führen-

der Stelle stehen. Das verbietet die Rücksicht auf die kirchliche Autorität, auf den Zensurierten selbst und endlich auch die Rücksicht auf das Unternehmen der Bittschrift. Im übrigen können stets nur solche zensurierte Laien in Frage kommen, deren taktvolle Unterwerfung unter die kirchliche Autorität ausser allem Zweifel steht.

Geistliche und Ordenspersonen dürfen mit Rücksicht auf ihre besondere kirchliche Stellung niemals zugezogen und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Hauptzentrale um ihren Rat angegangen werden.

Der Abschluss der Werbetätigkeit.

34. Die von Schreiben A und B abgetrennten und unterzeichneten ehrenwörtlichen Verpflichtungen und Unterschriftszusagen stellen die Bezirks- und Komiteevorsitzenden zu je einer alphabetisch-geordneten Blattsammlung zusammen. Es wird hierfür zweckmässig je ein Sönnecken-Schnellhefter-Aktendeckel verwendet.

Die Exaktheit und Vollständigkeit dieses Sammelverfahrens bildet die Grundlage der Gesamtorganisation. Es darf daher grundsätzlich nirgend auf die Unterschriften zu Schreiben A und B verzichtet und mit mündlicher Zusage vorlieb genommen werden. Mündliche Unterschriftszusagen können nur ganz ausnahmsweise bei der Hauptzentrale gebucht werden.

35. Die beiden Blattsammlungen, welche sich aus den unterzeichneten Abschnitten von Schreiben A und B ergeben, sind vierteljährlich und tunlichst öfter der Hauptzentrale Münster zwecks Einordnung in die General-Unterschriften-Akte zu übersenden.

Über den Abschluss der General-Unterschriften-Akte berichtet die Hauptzentrale Münster den Bezirksleitungen Deutschlands.

36. Die vom Bezirkskomitee München angelegte Generalakte über die ausländischen Adressunterschriften ist der Hauptzentrale Münster jederzeit und nach Abschluss der Auslandakte von Amtswegen zuzusenden.

37. Den Bezirks- und Komiteevorsitzenden des In- und Auslandes wird anheimgegeben, der Hauptzentrale Münster baldtunlichst ein Verzeichnis der von ihnen für besonders geeignet erachteten höheren Geistlichen und Theologieprofessoren zu überreichen, denen ausser dem Heiligen Vater am Tage der Adressübergabe je ein Exemplar der Bittschrift ad notam übersandt werden kann.

Die Verwertung der Unterschriften und der Bittschrift.

38. Nach Abschluss der Unterschriftssammlung wird die Bittschrift mit sämtlichen alphabetisch geordneten und nach Ländern gruppierten Unterschriften in deutscher und lateinischer oder aber in deutscher und italienischer Sprache gedruckt, würdig ausgestattet und hiernach durch geeignete von der Hauptzentrale bestimmte Abgesandte in einer streng vertraulichen Privataudienz zu Rom

Seiner Heiligkeit höchstpersönlich vorgetragen und überreicht. Die Mitwirkung der bayerischen und österreichischen Botschaft beim Vatikan wird für die genannte Privataudienz erbeten werden und nach sachverständiger Ansicht bestimmt zu erreichen sein.

39. Am Tage der Bittschriftübergabe zu Rom erfolgt die Zustellung der Bittschrift durch eingeschriebenen Brief an die sämtlichen Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Englands und Amerikas, sowie an diejenigen in- und ausländischen Kleriker, welche die Hauptzentrale Münster bezeichnet.

Die Zustellung an die Bischöfe Deutschlands besorgt die Hauptzentrale Münster.

Für die Zustellung an die Bischöfe Österreichs, der Schweiz, Englands und Amerikas erhält jede Organisationszentrale dieser Länder durch das Bezirkskomitee München die gewünschte Anzahl von Bittschriften und Organisations-Grundlagen angewiesen.

40. Die Hauptzentrale entscheidet darüber, ob und inwieweit dem Heiligen Vater und dem Hochwürdigem Episkopat sowie den übrigen Klerikern auch ein Einblick in die Organisations-Grundlagen gegeben werden soll.

Auch bleibt der Hauptzentrale vorbehalten, andere Wege zu prüfen und zu gehen, insbesondere auch im geeigneten Zeitpunkte einen oder mehrere hohe kirchliche Würdenträger vertraulich um Rat und Vermittlung zu bitten.

Über den Kostenpunkt.

41. Die unvermeidlichen Organisations-Unkosten werden nach der Übergabe der Bittschrift oder zu anderen geeigneten Zeitpunkten bei der Hauptzentrale Münster zusammengetragen und alsdann auf die Kopfzahl der Unterschriften umgelegt. Es steht dabei jedem Teilnehmer frei, die Zahlung zu verweigern, weniger oder mit bestimmter Verwendungsanordnung wie auch ohne solche mehr zu geben.

Für die Herstellung der notwendigen Drucksachen hat sich ein bewährter Verlag unter Verzicht auf jedes Entgelt zur Verfügung gestellt. Die nach Rom zu entsendende Kommission wird ihre Reisekosten im wesentlichen selbst tragen.

Über den Aktionszeitraum.

42. Der Aktionszeitraum beginnt mit Pfingsten 1907 und wird vorerst auf ein volles Jahr angesetzt.

Münster i. W., Pfingsten 1907.

Der Zentralvorstand:

Landesrat und Landtagsabgeordneter Schmedding.
Justizrat Hellraeth. Professor Dr. Plassmann. Professor Ordinarius
der Kgl. Universität Dr. phil. Schwering.
Assessor Dr. jur. ten Hompel.

(Münsterischer Anzeiger Nr. 456, 12. Juli 1907, Zweite Ausgabe)

Die von der *Corrispondenza Romana* ungehörig aufgebauschte Sache erwies sich als ein durchaus wohlgemeintes Unternehmen strenggläubiger Katholiken, das nur unter vorläufiger Übergehung der geistlichen Zwischeninstanzen den Papst von der Reformbedürftigkeit des Index in Deutschland überzeugen und einer Beseitigung der drückendsten Indexbestimmungen vorarbeiten wollte. Da sich indessen auch der offizielle *Osservatore Romano* den Übertreibungen der *Corrispondenza Romana* anschloss, so waren die Münsterer Komiteemitglieder genötigt, ihre Ehre durch eine besondere Zuschrift zu verteidigen:

Gegenüber den vielfachen Angriffen, die in verschiedenen Zeitungen, insbesondere auch im *Osservatore Romano* letzthin gegen uns gerichtet wurden, sehen wir uns im Interesse der Wahrheit gezwungen, folgende Erklärungen abzugeben:

1. Aus den bisher veröffentlichten Schriftstücken und Erklärungen ergibt sich ohne weiteres, dass es eine Entstellung der Wahrheit ist, wenn man uns die Absicht einer Trennung von der Autorität der Kirche unterschiebt.
2. Unsere Absicht, gemäss dem dringenden Rate wohlunterrichteter Fachtheologen, die Bittschrift nicht nur zunächst den Bischöfen, sondern gleichzeitig auch Seiner Heiligkeit in Rom zu überreichen, kann umsoweniger befremdlich erscheinen und ist umso korrekter, als
 - a) der unmittelbare Weg zum hl. Vater bislang jedem Katholiken jeder Zeit von Rechtswegen zustand und
 - b) angesichts der Beteiligung verschiedener Diözesen und Länder Rom als die einzige gemeinsame Instanz aller von vornherein notwendig mitberücksichtigt werden musste.
3. Jeder Katholik, der Geistliche und auch der Laie, hat nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. So ist jeder Laie unter anderem berechtigt, zu erlaubten Zwecken mit anderen Laien zusammenzutreten, ohne grundsätzlichen Ausschluss des Klerus die Pflege des Laien-Apostolats zum Gegenstand seiner Pläne und Unternehmungen zu machen, als Sohn der heiligen Kirche vertrauensvoll Bittschriften an den hl. Vater vorzubereiten und durch Organisation das Gewicht der für seine Anliegen gesammelten Unterschriften zu erhöhen.

Jede Verkümmern dieser Rechte liegt der kirchlichen Autorität fern und widerspricht ihrem Lebensinteresse. Es muss also schon der Versuch, unser Vorgehen als unrechtmässig hinzustellen, als ein völlig unkirchliches Unterfangen zurückgewiesen werden.

Aus Anlass des vatikanischen Konzils sagte der Bekenner-Bischof Matthias Eberhard von Trier in seinem Fastenhirtenbrief von 1869 wörtlich, „dass in einem allgemeinen Konzil zwar nur die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel entscheidendes

Stimmrecht haben, dass aber nicht bloss ihre, sondern aller Glieder der Kirche Erfahrung und Einsicht dort gehört und beachtet werde; dass nicht nur Priester, auch Laien, selbst in wichtigen Fragen Einfluss auf die Beschlüsse der Konzilien zu üben berufen sein könnten“ (cit. nach den Stimmen aus Maria-Laach, Einleitungsband I, Buch V, Seite 21).

4. Aus der Geheimhaltung des ganzen Unternehmens kann irgend ein begründeter Vorwurf nicht hergeleitet werden, denn schon die bisherigen Folgen des unverantwortlichen, gewissen- und charakterlosen Vertrauensbruchs müssen jeden Einsichtigen mit zwingender Notwendigkeit davon überzeugen, dass durch die Auslieferung an die Öffentlichkeit eine schwere Schädigung kirchlicher Interessen eingetreten ist.
5. Jede sachliche Kritik ist uns in der vorhandenen verantwortungsvollen Lage besonders willkommen und wird der endgültigen Fassung der Bittschrift zu Gute kommen.
6. Wir erklären uns in allen unternommenen Schritten solidarisch und bemerken, dass nur diejenigen öffentlichen Erklärungen und Ausführungen von uns stammen, welche ausdrücklich als authentisch bezeichnet oder aber mit unserm vollen Namen versehen sind.
7. Endlich bitten wir um positive Mitarbeit auf der bereits gewonnenen breiten und stets kirchlich korrekt gebliebenen Basis.

Münster, den 16. Juli 1907.

Justizrat Hellraeth. Assessor Dr. ten Hompel.

Professor Dr. Plassmann. Schmedding, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Professor Dr. Schwering.

(Münsterischer Anzeiger Nr. 468, 17. Juli 1907, Zweite Ausgabe)

Das Komitee in Münster hatte die fraglichen Schriftstücke alsbald selbst zurückgezogen und damit die ganze Bewegung in dieser Form wenigstens zum Stillstand gebracht. Den eigentlichen Abschluss aber brachte der Brief des Kardinals Fürstbischöfs Kopp an einen der Unterzeichner der Adresse, den Grafen Hans Praschma auf Rogau (Schlesien):

Hochgeborener Herr Graf!

Ich habe Ihnen darüber keinen Zweifel gelassen, dass ich die treukirchliche Gesinnung der katholischen Männer anerkenne, die den inzwischen bekannt gewordenen Entwurf der geplanten Eingabe an Se. Heiligkeit unterzeichnet haben, und bin nach wie vor der Überzeugung, dass auf die Absichten der Unterzeichner kein Schatten fallen kann.

Dabei kann ich jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, dass ein derartiges Vorgehen nicht der Kenntnis des Episkopats entzogen werden möge, weil eine Verheimlichung

1. in manchen Kreisen Misstrauen oder Missdeutung erregen,
2. den Anschein erwecken könne, als ob das Band zwischen Hirt und Herde sich lockere,
3. in den zuständigen Ordinarien die Empfindung hervorgerufen wird, als mangle ihnen das Vertrauen ihrer Diözesanen.

Aus dem letzteren Grunde hat es mich auch befremdet, wenn bei der Besprechung jener Eingabe eins der führenden katholischen Blätter bemerkt, die Unterzeichner der Eingabe würden „unter normalen Verhältnissen“ sich an ihre Bischöfe gewandt haben. Es liegt meines Erachtens kein Grund zu der Annahme vor, als ob das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Gläubigen zurzeit nicht „normal“, als ob es irgendwie getrübt sei.

Genehmigen Euere Hochgeboren den Ausdruck herzlicher Verehrung Ihres ergebensten

G. Kard. Kopp, Fürstbischof von Breslau.

(Schlesische Volkszeitung Nr. 374, 16. August 1907, Mittag-Ausgabe)

VII.

Der Fall Schrörs.

Das Zwanzigste Jahrhundert 1907, S. 517—519.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 1028f. 1123.

Die Reformation 1907, S. 719f. 736. 752.

Die Christliche Welt 1907, S. 1075. 1160—1166.

Chronik der Christlichen Welt 1907, S. 471. — 1908, S. 61—64.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 728f. 744f.

Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1907, S. 692f. 731—736. 747—749.

Den unerträglichen Verhältnissen, die bereits über ein Jahrzehnt zwischen der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn einerseits, dem dortigen katholischen Konvikt und den Kölner Erzbischöfen andererseits bestanden, gab Mitte Oktober Dr. Heinrich Schrörs, Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn, einen Ausdruck in seinem in Bonn (Carl Georgi) erschienenen Buche: „Kirche und Wissenschaft. Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät. Eine Denkschrift“. Danach sucht der Konviktsleiter die wissenschaftlichen Seminare der theologischen Fakultät zu unterdrücken und das Konvikt zu einer Konkurrenzanstalt neben der theologischen Fakultät zu machen, während der Erzbischof den Studenten die Verlängerung ihres Universitätsstudiums erschwert und bei Promotionen, Habilitationen und Besetzung von Professuren über die ihm gesetzlich zustehende Befugnis hinausgreift. Und zwar handelt es sich um einen Prinzipienkampf, denn die Nachfolger haben stets die Bestrebungen der Vorgänger wieder aufgenommen. Die Schrift kam nicht unerwartet, da Schrörs sich vor ihrer Abfassung freiwillig und schriftlich erboten hatte, der kirchlichen Behörde den gesamten Inhalt derselben zu unterbreiten, ohne jedoch daraufhin irgend eine Antwort zu erhalten. Diese erfolgte nunmehr als „Erzbischöflicher Erlass betreffend eine jüngst erschienene Schrift eines Priesters der Erzdiözese“:

Mit grossem Schmerze teile ich dem Hochwürdigem Klerus mit, dass vor einigen Tagen ein Priester der Erzdiözese, der Professor der Theologie an der Universität Bonn Dr. Schrörs, bei Georgi in Bonn unter dem Titel „Kirche und Wissenschaft. Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät“ eine Schrift veröffentlicht hat, in welcher der zeitige Erzbischof und sein hochseliger Vorgänger Kardinal Krementz beschuldigt werden, die berufsgemässe Pflege der theologischen Wissenschaft an der Bonner Fakultät in mannigfacher Weise vernachlässigt zu haben. Die Schrift trägt selbstverständlich kein bischöfliches Imprimatur. Ich kann und werde mich mit dem Verfasser nicht in eine Diskussion einlassen. Aber ich beklage es laut

vor dem Hochwürdigem Klerus und vor der ganzen Erzdiözese, dass ein Priester, der selber zur Heranbildung der künftigen Priester des Erzbistums mitzuwirken berufen ist, eine derartige Stellung gegenüber seinem rechtmässigen kirchlichen Obern einzunehmen unternimmt. Solches schmerzt mich um so mehr, als ich demselben Priester wiederholt und seit langer Zeit Beweise meiner Hochschätzung und meines aufrichtigen Wohlwollens gegeben habe. Es ist wahrlich überflüssig, vor dem Hochwürdigem Klerus wie vor den Laien der Erzdiözese das Andenken des hochseligen Kardinals Krementz vor einer etwaigen Trübung zu wahren: der milde, seeleneifrige apostolische Erzbischof hat sein Bild zu tief in die Herzen aller gegraben, als dass eine acht Jahre nach seinem Tode erhobene Beschuldigung ihn zu treffen imstande wäre. Es ist aber auch, so denke ich, desgleichen überflüssig, mich selber bei dem Hochwürdigem Klerus, wie der Laienwelt von dem Vorwurfe zu rechtfertigen, als wäre ich ein Feind oder auch nur ein nachlässiger Förderer der theologischen Wissenschaft und ihres rechten Betriebes. Hat doch die theologische Fakultät zu Bonn wie die hohe Staatsbehörde mir s. Z. ausdrücklich den Dank ausgesprochen, als ich mit Überwindung grosser Schwierigkeiten in Rom es ermöglichte, dass der Fakultät auch von kirchlicher Seite das lange vermisste Recht der Doktorpromotion zuerkannt wurde. War das eine Missachtung der theologischen Wissenschaft? Dazu ist es, so viel ich weiss, in der Erzdiözese bei Klerus und Laien kein Geheimnis, dass ich stets, wo sich nur die Gelegenheit bietet, sowohl bei den Aspiranten des geistlichen Standes als bei dem Hochwürdigem Klerus, auf gründliches theologisches Studium und namentlich im Geiste der Enzyklika Aeterni Patris von Leo XIII. auf die Pflege der thomistischen Doktrin hinweise, selbst auf die Gefahr hin, durch den Hinweis auf den grossen englischen Lehrer bei Liebhabern moderner Theorien Anstoss zu erregen. Ich schätze gewiss die Herren Professoren und nehme auch gerne Anregungen zur weiteren Förderung des Studiums der heiligen Wissenschaft von ihnen entgegen, falls solches in geziemender Weise geschieht und nicht mit Missachtung der kirchlichen Disziplin. Aber ich muss entschieden daran erinnern, dass die Professoren der Theologie nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens und des kirchlichen Rechtes keine eigene Lehrgewalt haben, sondern solche vom Bischof erhalten, und dass nicht sie, sondern „die Bischöfe vom Heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren“ (Apg. 20, 28). Ich weiss, dass der Hochwürdige Klerus der Erzdiözese, der sich, Gott Dank, durch seine kirchliche Gesinnung auszeichnet, auch in dieser Angelegenheit, die das Herz des Oberhirten mit Kummer erfüllt, treu zu seinem Bischof stehen und mit ihm den in Rede stehenden traurigen Vorfall beklagen und verurteilen wird. Die Schrift wird leider nach manchen Richtungen hin ihre Folgen haben. Die Verantwortung fällt auf den Verfasser zurück, der, obwohl gewarnt und auf das Bedenkliche des

Schrittes aufmerksam gemacht, der Versuchung einer Veröffentlichung nicht zu widerstehen vermochte.

Vohwinkel, auf der Firmreise, den 13. Oktober 1907.

† Antonius Kardinal Fischer, Erzbischof von Cöln.

(Kirchlicher Anzeiger der Erzdiözese Cöln, Jahrgang 47 Nr. 20 S. 124 f.)

Die vom Erzbischof angedeuteten Folgen bestanden darin, dass er, ohne Schrörs davon zu benachrichtigen, den katholischen Theologen den Besuch seiner Vorlesungen verbot. Gegen diesen Eingriff in die Organisation und den Lehrbetrieb der Universität legte der akademische Senat am 29. Oktober einstimmig Protest ein. Nur der Dekan der katholisch-theologischen Fakultät enthielt sich der Abstimmung und gab eine eigene Erklärung zu Protokoll. Die Verhandlungen zwischen Schrörs, dem Kurator der Universität und dem preussischen Ministerium wurden Anfangs November erst in Berlin, dann in Bonn vertraulich geführt. Ihr Resultat bestand darin, dass der Erzbischof das Verbot des Vorlesungsbesuches aufhob, während Schrörs die bereits angekündigte zweite Auflage seiner rasch vergriffenen Schrift zurückzog.

Die Haltung des Kardinals Fischer, die auch in katholischen Zeitungen vielfach missbilligt wurde, erfuhr eine scharfe Kritik in dem Aufsatz eines katholischen Geistlichen: Kardinal Fischer und sein System (Frankfurter Zeitung Nr. 305, 3. November 1907, Erstes Morgenblatt). Kardinal Fischer benutzte eine Gesamtsitzung des Lokalkomitees für die 1908 bevorstehende 55. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, um sich in Düsseldorf am 10. November gegen diese zahlreichen Angriffe zu verteidigen:

Wie Sie wissen werden, bin ich jüngst in der breitesten Öffentlichkeit der Zielpunkt des Angriffs gewesen, der sich noch fortsetzt in den verschiedensten Pressorganen. Die Angriffe sind zum Teil so niedrig, dass ich darauf zu antworten verzichte. Es gibt ja eine gewisse Presse, die darauf aus ist, zumal die arbeitende Bevölkerung wie überhaupt gegen die Hüter der sozialen Ordnung, so namentlich gegen die Träger der kirchlichen Autorität zu verhetzen. Man beklagt es im Interesse der Sache, im Interesse des Volkes; man verachtet aber die persönlichen Angriffe.

Aber auch die anders geartete Presse nimmt vielfach teil an den gegen mich gerichteten Angriffen. Insbesondere hat ein grosses einflussreiches Blatt es unternommen, von meinem System zu sprechen und es im einzelnen zu beleuchten. Und dieser Artikel macht augenblicklich die Runde in vielen Blättern, so dass ich mich veranlasst sehe, mein Schweigen zu brechen und gerade bei Gelegenheit dieser Versammlung, auf die heute die Augen des katholischen Deutschland gerichtet sind, öffentlich dazu Stellung zu nehmen.

Ich streife nur mit einem Wort den Anlass zu der gegen mich gerichteten Bewegung. Es ist der bekannte Bonner Vorfall, der aber, Gott Dank, nunmehr erledigt ist. Infolge von Verhandlungen mit der Kgl. Staatsregierung war ich in die Lage versetzt, die nur vorläufig

und mit Rücksicht auf diese Verhandlungen gegebene Anweisung, den betreffenden Vorlesungen einstweilen fernzubleiben, wieder zu beseitigen. Ich betone ausdrücklich, dass diese Anweisung nur eine vorläufige war, und ich freue mich aufrichtig, dass sie entfernt werden konnte. Damit ist für mich dieser Streitpunkt beendet, ohne dass ich damit die Klagepunkte, die in einer gewissen Broschüre niedergelegt sind, irgendwie anerkenne.

Ich wende mich nunmehr zu den Angriffen in der Presse. Man spricht von meinem „System“. Ich habe kein besonderes „System“. Mein System ist das System eines katholischen Bischofes, der sich seiner Verantwortung vor Gott bewusst ist. Es ist niedergelegt in dem Gleichnis vom guten Hirten, der bereit ist, sein Leben für die Schafe zu lassen, ist gezeichnet in den Worten des h. Paulus: omnia omnibus factus sum, ut omnes facerem salvos — Allen alles werden, um Allen das Heil zu bringen (1. Kor. 9, 22). Dieses „System“ habe ich in meinem Antrittshirtenschreiben vom 19. März 1903 des einzelnen entwickelt. Ich glaube nicht, dass ich mich von ihm entfernt habe.

Man wirft mir Rückständigkeit vor, Rückständigkeit in meiner Wissenschaft, Rückständigkeit in meiner pastoralen Tätigkeit; ich sei der Mann des 13. Jahrhunderts in Wissenschaft und Leben; ich kenne nicht das moderne Denken in Theologie und profanen Disziplinen; ich habe kein Verständnis für die moderne Entwicklung auf sozialem Gebiete und stehe ihr feindlich gegenüber; ich verurteile das konstitutionelle Staatssystem, schwärme für Absolutismus und Feudalismus, sei zerfallen mit dem Zentrum; kurz, ich sei eine autokratische Natur, die in mittelalterlicher Weise die hierarchischen Ansprüche überspanne. Dabei erlaubt man sich dann weiter, meine Vaterlandsliebe zu verdächtigen, meinem Streben, ein freundliches Verhalten zwischen Kirche und Staat zu pflegen, das Vertrauen der Katholiken in die gerechten und wohlwollenden Intentionen Sr. Majestät zu festigen, sowie den konfessionellen Frieden zu wahren, unlautere Beweggründe zu unterschieben und mich insbesondere der Arbeiterwelt als einen verkappten Gegner zu denunzieren. Einzelne Anekdoten, die von meiner „Kleinlichkeit“ Zeugnis ablegen — darunter das angebliche Verbot des Badens in Klöstern — oder meine Prunksucht ins Licht stellen sollen — so die angebliche Mitteilung aus dem „bischöflichen Zivilkabinett“: „Für festlichen Empfang sorgen“ — sollen dazu dienen, das Gesamtbild zu verschönern.

Ich protestiere laut und entschieden gegen alle diese zudringlichen Insinuationen. Man schilt mich rückständig. Ich würde kein Bischof sein, der seine Pflicht erfüllt, wenn ich nicht in der Seelsorge, die mir anvertraut ist, Rücksicht nähme auf die Zeitverhältnisse und die Zeitbedürfnisse. Ich will es nicht leugnen, meine Theologie hat ihre Wurzel im 13. Jahrhundert: ich bin ein treuer Schüler des grossen Lehrers im 13. Jahrhundert, des Engels der Schule, des heiligen Thomas von Aquin, und rühme mich dessen. Seit meinen

Studienjahren sind seine tiefsinnigen Werke der Gegenstand meines fortgesetzten Studiums gewesen, und es ist mir noch heute eine Freude und eine Erholung, in den wenigen Mussestunden, die mir erübrigen, darauf zurückzukommen. Allein das hindert mich nicht, den Fortschritt der theologischen Studien zu verfolgen und den verschiedenen Zweigen der heiligen Wissenschaft, namentlich auf patristischem und biblischem Gebiet, meine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Es hindert mich auch nicht, die profan-wissenschaftliche Forschung, zumal auf dem Gebiete der Philosophie zu verfolgen; im Gegenteil, ich stimme mit Papst Leo XIII. überein, wenn er gerade die thomistische Doktrin als einen zuverlässigen Führer betrachtet in den mannigfachen Wandelgängen modernen Denkens. Wohin die uneingeschränkte Beschäftigung mit dem letzteren verbunden mit der Vernachlässigung der grossen theologischen Tradition und insbesondere des englischen Lehrers führt, haben wir in Deutschland bis in die letzten Zeiten hin mehr als einmal erfahren.

Ich habe auch ein volles Verständnis für die modernen Gestaltungen des öffentlichen Lebens. Ich akzeptiere vollständig unseren Konstitutionalismus, ohne ihn darum gerade als ein unübertreffliches Ideal zu betrachten, als welches er auch wohl nicht gelten will. Ich erkenne dankbar die mannigfachen Verdienste an, die das Zentrum sich um Kirche und Staat erworben, und lebe in vollem Frieden mit der Fraktion und der Partei, ohne mich darum als Bischof mit ihnen zu identifizieren, was auch das Zentrum gleich mir nicht beansprucht. Ich verfolge seit Jahren mit grosser Aufmerksamkeit die dermalige soziale Entwicklung nach allen ihren Richtungen, zumal die sogen. Arbeiterfrage. Wenn ich dabei den religiösen Einfluss nicht ausgeschaltet wissen will, so mögen solche mich schelten, die entweder keinen christlichen Glauben haben, oder kurzzeitig genug sind, die weittragende, ja grundlegende Wichtigkeit des religiösen Faktors in der modernen sozialen Bewegung zu verkennen.

Ich muss mich aber mit Entrüstung dagegen wenden, dass man meine Tätigkeit in den Augen der arbeitenden Bevölkerung zu verdächtigen sucht. Das sollte man den Leuten überlassen, die ihren Beruf darin erkennen, an der Untergrabung von Altar und Thron zu arbeiten und die daher nicht müde werden, alle Mittel anzuwenden, um namentlich die Bande, die den katholischen Arbeiter mit der Kirche verbinden, zu zerreißen. Ich werde mich trotz dieser traurigen Insinuation nicht beirren lassen, fortdauernd ein warmes Herz und liebende Sorgfalt für den Arbeiterstand zu haben und unsere Priester, die sich vielfach in unseren grossen Industriebezirken in der Obsorge für die arbeitende Bevölkerung geradezu aufreiben, wie ich das jüngst noch im Essener Bezirk gesehen habe, zu fernem treuen Wirken in gleichem Sinne anzueifern.

Ich wende mich mit nicht minderer Entrüstung gegen die Beschuldigungen, als lägen meinem Verhalten gegen die Staatsregierung

und zumal gegen Se. Majestät den Kaiser, sowie meinem wiederholten Mahnen zum konfessionellen Frieden unlautere Beweggründe zu Grunde. Wo sind die Beweise für diese dreiste Beschuldigung? Ich habe in meinem Antrittshirtenbrief es laut ausgesprochen, ich werde gewiss als katholischer, aber auch als deutscher Bischof wirken. Habe ich das Versprechen nicht gehalten? Mag man böswillig mich verdächtigen: ich werde fortfahren, den Frieden zu predigen und den Frieden zu üben, den Frieden zwischen Staat und Kirche, den Frieden zwischen den Konfessionen, den konfessionellen, auch den sozialen Frieden, und mit dem Frieden Ehrfurcht, Gehorsam und Vertrauen gegenüber unserem Kaiser und König von Gottes Gnaden, werde fortfahren, als katholischer Bischof zu wirken, aber auch als deutscher Bischof, die Kirche zu lieben und mein Vaterland zu lieben: beides schliesst sich für mich nicht aus, sondern schliesst sich ein.

Und nun noch ein Wort.

Man behauptet, diese Angriffe kämen aus geistlichen Kreisen. Ich kann und mag solches nicht denken. Ich kann nicht denken, dass ein Priester, der in der heiligsten Stunde seines Lebens, der Stunde der Priesterweihe, seinem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam gelobt hat, der täglich an den Altar tritt, um die heiligste Handlung zu verrichten, sich zu einem solchen Verfahren verstehen würde. Aber jedenfalls protestiere ich laut und feierlich gegen die dreiste Behauptung, als hätte man bei diesem Vorgehen die Mehrheit des Klerus und des gläubigen Volkes hinter sich; das ist eine Beleidigung für unseren pflichttreuen Klerus und für die treuen Katholiken der Erzdiözese.

Seit langer Zeit durchwandere ich Jahr um Jahr die Erzdiözese, scheue trotz meines bereits vorgerückten Alters keine Anstrengung und keine Ermüdung, um den mir von Gott anvertrauten Gläubigen nahezutreten, und darf, so glaube ich, ohne Überhebung die Worte des ewig guten Hirten demütig wiederholen: „Ich kenne die Meinen und die Meinen kennen mich.“ Ich kenne die Meinen als brave Katholiken — die Ausnahmen sind verschwindend —, die ihrer Kirche innig ergeben sind und die ihren Bischof hören und ehren, und die Meinen kennen mich als ihren Hirten, der gewiss seine Fehler hat, der wahrlich nicht an das Vorbild seiner Vorgänger, zumal der heiligen Bischöfe auf St. Materni Stuhl reicht, der sich aber redlich bemüht, diesen Vorbildern zu folgen, der Tag und Nacht für die ihm anvertrauten Seelen besorgt ist, der namentlich alles aufbietet, um dem gläubigen Volke gute Priester zu senden, ohne die der Glaube erstirbt. Das Band, das den Bischof mit seinem Volke verbindet, soll — so geht die Absicht — zerschnitten werden. Ich habe das feste Vertrauen, dass diese traurigen Vorkommnisse dazu dienen werden, dieses Band nur noch fester zu schlingen. Und das walte Gott!

(Kölnische Volkszeitung Nr. 977, 11. November 1907, Morgen-Ausgabe)

VIII.

Der Fall Günter.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 1907, S. 1149.

Die Reformation 1907, S. 768. — 1908, S. 29 f.

Chronik der Christlichen Welt 1908, S. 73—75.

Preussische Kirchenzeitung 1907, S. 779.

Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen 1907, S. 845—847.

Dr. Heinrich Günter, ausserordentlicher Professor der Geschichte in Tübingen, der durch seine „Legendenstudien“ (1906) bei Bischof Keppler von Rottenburg bereits missliebig geworden war, hatte für das Wintersemester 1907/8 wieder eine einstündige Vorlesung über „Heiligenleben“ angekündigt, als ihm am 4. August der Konviktsdirektor Dr. Reck auf Ersuchen des Bischofs den Rat gab, die Vorlesung lieber fallen zu lassen, und hinzufügte, dass er (Reck) sonst in die Lage kommen könne, den Konviktoristen des Wilhelmsstiftes, aus denen Günters Zuhörerschaft vorwiegend bestand, den Besuch der Vorlesung verbieten zu müssen.

Daraufhin verzichtete Professor Günter sofort auf die Vorlesung, ohne indessen an einer amtlichen Stelle davon Anzeige zu machen. Mit Beginn des Wintersemesters nahm aber der akademische Senat zu diesem Eingriff Stellung und erhob am 26. November beim Ministerium ebensowohl gegen Günter wie gegen den Bischof und den Konviktsdirektor **B e s c h w e r d e**.

„Nachdem das akademische Rektoramt und die philosophische Fakultät die Vorgänge, welche zu einem Eingriff der kirchlichen Oberbehörde in Rottenburg in die Vorlesungen des Herrn Prof. Günter und damit in die akademische Lehrfreiheit geführt haben, einer genauen Prüfung unterzogen haben, hat nunmehr der akademische Senat Stellung genommen und sich einer von der philosophischen Fakultät erhobenen Beschwerde in ihrem vollen Inhalt angeschlossen. Die Beschwerde ist an das kgl. Kultministerium gerichtet. Der Senat war der Ansicht, dass die Deutung der Vorgänge nicht von ihren Einzelheiten abhängt, nicht davon, ob der Bischof unmittelbar eingegriffen hat oder ob freundlicher Rat erteilt ist, sondern von dem gewollten und erzielten Resultat. Der Sinn der Verhandlungen war, dass die geistliche Behörde die Abhaltung der Vorlesung nicht wünsche, und dass im Fall der Missachtung dieses Wunsches an die Konviktooren ein Verbot, die Vorlesungen zu besuchen, ergehen würde, und hierin liegt ein formell und sachlich unzulässiger Eingriff in die Verwaltung der Landesuniversität und

in die an ihr herrschende Lehrfreiheit. Das Buch des Herrn Prof. Günter, das den Anlass zur Beanstandung der Vorlesung gegeben hat, hat nach sachverständigem Urteil in keiner Weise die Besorgnis entstehen lassen können, dass sein Verfasser in den Vorlesungen über Heiligenleben oder über Legendenbildung die Wahrheit kirchlicher Dogmen in Zweifel ziehen würde. Aber selbst dann hätte der Bischof noch nicht das Recht gehabt, einem Professor der Landesuniversität in irgend einer Form Vorschriften über den Gegenstand und Inhalt der Vorlesungen zu machen und noch weniger ihm mit einem Verbot des Vorlesungsbesuchs zu drohen. Aus dem Charakter der Professur kann ein Recht zur Einwirkung des bischöflichen Ordinariats oder des ihm unterstellten Konviktsdirektors nicht abgeleitet werden, wie aus der Geschichte der Professur zur Genüge hervorgeht. Der Inhaber hat keine anderen Verpflichtungen, als die allen Hochschullehrern obliegende — nach bestem Können das von ihm als wahr Erkannte zu lehren. Der akademische Senat bezeichnete mit der philosophischen Fakultät das Verfahren des Bischofs von Rottenburg und des ihm unterstellten Konviktsdirektors als einen Eingriff in die akademische Lehrfreiheit, gegen den sich zu verwahren ein gerechter Anlass vorliegt. Es musste dies mit um so grösserem Nachdruck geschehen, als man sich der Annahme nicht verschliessen kann, dass der bedauerliche Vorfall im Zusammenhang mit der neuerlich sehr schroff hervortretenden Tendenz der römischen Kirche steht, der Lehrfreiheit an der Hochschule Fesseln anzulegen.“

(Schwäbischer Merkur Nr. 557, 27. November 1907, 2. Abteilung
[Schwäbische Chronik], 1. Blatt)

Gleichzeitig hatte das Kultusministerium, sobald es von dem Falle durch die Presse Kenntnis erlangte, mit Erlass an das akademische Rektoramt vom 21. November die amtliche Behandlung der Sache in die Wege geleitet. Am 14. Dezember fand die Angelegenheit ihre Erledigung durch die folgende offizielle Kundgebung:

Unter der Aufschrift „Ein Opfer der Encyklika“ ist im Anschluss an eine in der Allgemeinen Zeitung am 21. November enthaltene Mitteilung aus Tübingen auch in verschiedenen württembergischen Zeitungen ein Artikel erschienen, in dem behauptet wurde, der Bischof von Rottenburg habe noch vor Beginn des laufenden Semesters dem katholischen Historiker Günter verboten, seine bereits früher gehaltene und jetzt wieder in Aussicht genommene Vorlesung über mittelalterliche Legendenbildung aufzunehmen, und Günter habe diese Vorlesung auch tatsächlich eingestellt.

Dieser Artikel hat, wie schon früher mitgeteilt wurde, das Kultministerium veranlasst, alsbald die erforderlichen amtlichen Ermittlungen anzustellen. Nachdem diese nunmehr zum Abschluss gelangt sind, sind wir in der Lage, nachstehendes weiter mitzuteilen.

Dem Privatdozenten Dr. Günter ist im Jahre 1902 die an der philosophischen Fakultät der Universität bestehende etatsmässige

ausserordentliche Professur für Geschichte, welche herkömmlicher Weise seit dem Jahre 1865 namentlich mit Rücksicht auf die Studierenden der katholischen Theologie mit einem Gelehrten katholischer Konfession besetzt wird, übertragen worden. Neben seinen grösseren Vorlesungen hatte Dr. Günter schon als Privatdozent im Wintersemester 1901/02 und im Sommersemester 1902 ein einstündiges Kolleg über „Mittelalterliche Heiligenleben“ gelesen und dieselbe Vorlesung in 3 weiteren Semestern, letztmals im Sommersemester 1906, unter dem Namen „Heiligenlegenden“ oder „Märtyrerenlegenden“ gehalten. Diese Vorlesung war durchschnittlich von 70 Zuhörern besucht, unter denen sich 17 Nicht-Konviktoern befanden. Im Mai 1906 veröffentlichte Dr. Günter ein Buch „Legendenstudien“, dessen Inhalt den Bischof von Rottenburg veranlasste, dem Dr. Günter durch einen mit diesem verwandten Geistlichen die Bitte zu übermitteln, von der Behandlung des Gegenstands in der Vorlesung abzustehen, bis sich die infolge des Buches zu gewärtigende Erregung gelegt haben werde. Nachdem sodann Dr. Günter in dem Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1907/08 wieder die einstündige Vorlesung über Heiligenleben angekündigt hatte, hat der Konviktsdirektor Dr. Reck auf Ersuchen des Bischofs, übrigens ohne Berufung auf einen ausgesprochenen Auftrag desselben und unter ausdrücklicher Betonung, dass er die Aussprache als eine freundschaftliche betrachtet wissen möchte, am 4. August d. J. dem Dr. Günter den Rat gegeben, die angekündigte Vorlesung fallen zu lassen. Dabei hat der Konviktsdirektor von sich aus hinzugefügt, Günter werde dadurch sich und ihm Unannehmlichkeiten ersparen, und auf die Frage Günters, worin diese Unannehmlichkeiten bestehen könnten, geantwortet, er könnte in die Lage kommen, den Konviktoern den Besuch der Vorlesung verbieten zu müssen. Einen Auftrag zu dieser Drohung hat der Konviktsdirektor von dem Bischof nicht erhalten; Dr. Reck glaubte aber nach der von ihm dem Ministerium gegenüber abgegebenen amtlichen Erklärung mit der ausgesprochenen Drohung im Sinne des Bischofs gehandelt zu haben; er sei auch davon ausgegangen, dass der Bischof ein solches Verbot eventuell erlassen werde. Diese Besprechung zwischen dem Konviktsdirektor und Dr. Günter hatte zur Folge, dass letzterer die angekündigte Vorlesung nicht abhielt, ohne hievon der philosophischen Fakultät oder einer andern amtlichen Stelle eine Anzeige zu erstatten.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass die obenangeführte Pressemitteilung in wesentlichen Punkten unrichtig und irreführend war. Mit der Encyklika steht der vorliegende Fall in keinem Zusammenhang, da diese erst geraume Zeit nach dem 4. August d. J. erschien. Ein Verbot der Vorlesung des Professors Günter ist überhaupt nicht erfolgt und Professor Günter hat seine Vorlesung auch nicht „eingestellt“, sondern von vornherein auf Abhaltung derselben verzichtet.

Bei der Erstattung des von der Universitätsbehörde eingeforderten Berichts hat sodann der Akademische Senat eine Beschwerde der philosophischen Fakultät über das von den kirchlichen Behörden in dieser Angelegenheit eingehaltene Verfahren vorgelegt und sich dieser Beschwerde selbst angeschlossen mit der Bitte, das Ministerium möge den kirchlichen Behörden die Unzulässigkeit ihres Vorgehens bedeuten. Der Senat hat sich aber nicht, wie nach den in die Presse gelangten Mitteilungen über den Senatsbeschluss angenommen werden musste, auf diese Bitte beschränkt, sondern er hat weiter auch ein amtliches Einschreiten gegen den Professor Günter beantragt.

Diesem letzteren Antrag entsprechend hat das Kultministerium dem Professor Günter eröffnen lassen, es sei aufgefallen, dass er auf den ihm vom Bischof gegebenen Rat und auf die Drohung des Konviktsdirektors sofort auf die Abhaltung der Vorlesung verzichtet habe, obwohl er als Mitglied der philosophischen Fakultät hinsichtlich der Ausübung seiner Lehrtätigkeit vom Bischof unabhängig sei und im Hinblick auf den seitherigen Besuch der Vorlesung durch Nicht-Konviktores diese selbst dann hätte halten können, wenn den Zöglingen des Wilhelmsstifts ihr Besuch verboten worden wäre. Jedenfalls aber wäre Dr. Günter verpflichtet gewesen, von der Nichtabhaltung einer zuvor angekündigten Vorlesung der zuständigen amtlichen Stelle Anzeige zu erstatten. Dr. Günter habe durch sein nicht zu billigendes Verhalten den staatlichen Behörden von vornherein die Möglichkeit genommen, ihn gegen das von ihm selbst als Eingriff in seine Lehrtätigkeit empfundene Vorgehen der kirchlichen Behörden zu schützen.

Dem Konviktsdirektor Dr. Reck ist durch den Katholischen Kirchenrat eröffnet worden, dass er seine Amtsbefugnisse durch die Androhung einer Massnahme, deren Anordnung im vorliegenden Fall der Konviktskommission¹⁾ zugestanden wäre, überschritten habe und

1) Die hier in Betracht kommenden Vorschriften der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1859, betreffend die organischen Bestimmungen für das Wilhelmsstift sind einmal der Abs. 2 des § 4:

„Wichtigere Angelegenheiten des Instituts unterstehen einem Kollegium (Konviktskommission), das nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst“,
sodann Abs. 1 des § 5:

„Die Konviktskommission besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der katholisch-theologischen Fakultät der Universität und dem Direktor des Wilhelmsstifts“,
endlich aus Ziff. II des der Ministerialverfügung als Beilage angeschlossenen Statuts für die Konviktskommission:

„Als wichtigere Konvikts-Angelegenheiten, in welchen die Konviktskommission selbständig zu entscheiden und zu verfügen hat, sind zu betrachten:

2) etwaige Bitten von Zöglingen um Erlaubnis zum Besuche ausserordentlicher (d. h. weiterer als der obligaten) Vorlesungen“.

dass in Zukunft von ihm erwartet werde, dass er bei der Leitung des Konvikts sich genau an die gegebenen Vorschriften halte.

Der Bischof ist in der von ihm dem Ministerium gegenüber abgegebenen Äusserung in Übereinstimmung mit dem Akademischen Senat davon ausgegangen, dass wenn überhaupt ein Verbot des Besuchs der Vorlesung des Professors Günter für die Konviktszöglinge in Frage gekommen wäre, die zuständige Stelle für dessen Erlassung die Konviktskommission gewesen wäre. Hiemit konnte sich das Ministerium nur einverstanden erklären. Hinsichtlich des von dem Bischof erteilten Rats hat das Ministerium zwar nicht verkannt, dass dem Bischof aus der ihm die Leitung der religiösen Erziehung der Konviktszöglinge übertragenden Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 das Recht erwächst, darüber zu wachen, dass die religiöse Erziehung der Konviktszöglinge auch nicht durch die ihnen gebotenen wissenschaftlichen Vorträge gefährdet wird, und wenn sich Bedenken in dieser Richtung ergeben, die geeigneten Schritte zu deren Beseitigung zu tun. Dagegen kann nach Ansicht des Ministeriums hieraus nicht die bischöfliche Befugnis abgeleitet werden, zu dem gedachten Zweck gegenüber einem Universitätslehrer eine auf die Beeinflussung seiner Lehrtätigkeit abzielende Einwirkung auszuüben. Nach Art. 14 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 kann gegen einen Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen, eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden. Dieser Grundsatz muss unsomehr Anwendung finden, wenn es sich um einen der philosophischen Fakultät angehörigen Universitätslehrer handelt. Wenn jene Einwirkung, wie im vorliegenden Fall, auch nur in die Form eines Rates gekleidet ist, so liegt es doch bei der Stellung, welche der Bischof den Angehörigen seiner Diözese gegenüber einnimmt, nahe, dass sie als eine die wissenschaftliche Stellung des betreffenden Lehrers gefährdende Beschränkung der akademischen Lehrfreiheit aufgefasst wird und als solche sich betätigt. Dem Bischof ist daher anheimgestellt worden, wenn sich in Zukunft bei den Lehrvorträgen eines mit Vorlesungen für Konviktszöglinge beauftragten Lehrers der Universität Bedenken wegen Gefährdung der religiösen Erziehung der Konviktszöglinge ergeben sollten, solche behufs der geeigneten Verfügung zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen; beim Vorliegen begründeter Beschwerden werde für Abhilfe gesorgt werden.

Dass bei einer hienach etwa erforderlichen staatlichen Verfügung der Grundsatz der akademischen Lehrfreiheit Beachtung finden wird, versteht sich von selbst.

(Staats-Anzeiger für Württemberg Nr. 294, 14. Dezember 1907)

010302.



Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Geschichte des Christentums

als

Religion der Versöhnung und Erlösung

Von

Lic. Karl Dunkmann

Band I, Teil I: **Prolegomena** IX u. 184 S. gr. 8^o. 1907. M. 3,80.

Band I, Teil II: **Die Entstehung des Altkatholizismus** XII
u. 302 S. gr. 8^o. 1907. M. 5,—.

In dem groß angelegten Werke stellt sich Dunkmann die Aufgabe, im Sinne einer Weiterführung der Hegel-Baurschen Geschichtsphilosophie ein solches Verständnis der Geschichte des Christentums zu gewinnen, welches dasselbe von einer inneren religiösen Einheit aus zu begreifen sucht und ein positives Verhältnis zu seiner Entwicklung anstrebt. Seine Voraussetzung aber ist die, daß das Christentum tatsächlich als eine durchaus selbständige Größe von bestimmter Eigentümlichkeit und scharfer Unterschiedenheit gegen andere Religionen in die Geschichte eintritt. Ist es dies nun wirklich, so muß sich das im Verlauf seiner fast 2000-jährigen Geschichte zeigen. Es handelt sich für ihn also vornehmlich um den Nachweis der Selbständigkeit und Gesetzmäßigkeit der christl. Religion in der Geschichte. Diese Aufgabe gliedert sich dreifach: 1. Die Selbständigkeit des Christentums innerhalb der Profangeschichte, 2. Die Unterscheidung von den Häreseen, 3. Die Aufzeigung des Gesetzes der konfessionellen Spaltung — Die religiöse innere Einheit aber, von der aus die Geschichte des Christentums als Religion, als Frömmigkeit zu begreifen ist, findet Dunkmann darin, daß das Christentum seinem tiefsten Wesen nach die Religion der Erlösung und Versöhnung ist. Im Verlaufe seiner Geschichte hat es je und je in den Verschiedenen Perioden seines Seins davon sein charakteristisches Gepräge empfangen, daß in ihm bald mehr das Erlösungs- bald mehr das Versöhnungsbewußtsein in den Vordergrund getreten ist. Unstreitig hat auch die Kulturumgebung oder die Profangeschichte ihren Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung des Christentums geltend gemacht. Aber diese Einflüsse haben niemals die Substanz der Religion angegriffen, sondern erstrecken sich immer nur auf die Peripherie. Die Substanz des Christentums als Religion der Erlösung und Versöhnung hat sich stets im Verlaufe seiner Geschichte behauptet. Es ist ein Genuß, zu verfolgen, wie Dunkmann an der Hand der Theologie der apostolischen Väter, des Justin, Irenaeus, Origenes, Athanasius und andererseits des Tertullian und Augustin diesen Gang der Entwicklung des Christentums als Religion der Erlösung und Versöhnung aufzeigt. Je mehr man sich in die zahlreichen hier vorliegenden Probleme hineinsetzt, um so mehr erscheint es dem Leser begreiflich, wenn Dunkmann seinem vortrefflichen Werke einen so breiten systematischen Unterbau gibt, wie er in den Prolegomena vorliegt. Tatsächlich bedarf es einer gründlichen Klarlegung der Grundbegriffe: Religion, Christentum, Erlösung, Versöhnung und einer eingehenden Auseinandersetzung mit der dogmenhistorischen Theologie namentlich des letzten Jahrhunderts, wenn man das Christentum in seinem geschichtlichen Verlaufe als Religion, als Frömmigkeit begreifen will. Ein besonders helles Licht aber fällt von Dunkmanns Darstellung auf die Tatsache, die namentlich von dem modernen theologischen Historismus in Zweifel gezogen wird, daß das Christentum als Religion der Offenbarung einen durchaus selbständigen Platz in der Geschichte der Religionen einnimmt und auf die andere, daß es sich im Laufe seiner Geschichte eben je durch die stärkere Betonung des Erlösungs- oder Versöhnungsbewußtseins in verschiedene Konfessionen gespalten hat. Man darf mit Spannung auf den 2. Band des trefflichen Werkes warten, der die weitere Darstellung der Entwicklung des Christentums im Zeitalter der Scholastik und der Reformation bringen soll.

G.

Wartburg, München, 20. März 1908.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Jesaja und Assur.

Eine exegetisch-historische Untersuchung zur Politik des Propheten Jesaja

von

Lic. Fritz Wilke,

Privatdozent an der Universität Greifswald.

128 S. gr. 8°. M. 3.—.

Inhalt:

Das Problem. — Das Material. — Wann hat Jesaja zu einer assyrischen Politik geraten? Wie ist die assurfremde Stellung des Propheten zu erklären? Wann hat Jesaja eine anti-assyrische Haltung eingenommen? Wodurch wurde dieser Umschwung herbeigeführt? Das Resultat.

War Abraham eine historische Persönlichkeit?

Vortrag von

Lic. Fritz Wilke,

Privatdozent an der Universität Greifswald.

48 S. gr. 8°. M. 0,80.

Das Frauenideal und die Schätzung des Weibes im Alten Testament.

Eine Studie zur israelitischen Religions- und Kulturgeschichte.

von

Lic. Fritz Wilke,

Privatdozent an der Universität Greifswald.

62 S. 8°. M. 1.—.

Jesus und die Pharisäer.

Ein Beitrag zur

geschichtlichen Auffassung des Lebens Jesu

von

Lic. Gerhard Füllkrug.

1902. IV u. 94 S. 8°. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Entwicklungsgeschichte des Reiches Gottes unter dem alten und neuen Bunde

an der Hand einer Analyse der Quellen.

Von

H. J. Bestmann,

Hauptpastor.

2 Bde. 422 u. 448 S. gr. 8°. Mk. 17.50.

Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert.

Von

Prof. Dr. Heinrich Boehmer.

XII u. 498 S. gr. 8°. M. 12.—, gebunden Mk. 14.—.

Stilistik, Rhetorik, Poetik

in Bezug auf die biblische Literatur

komparativisch dargestellt von

Ed. König,

Dr. phil. und theol. o. ö. Professor an der Universität Bonn.

1900 VI u. 422 S. gr. 8°. Mk. 12.—, geb. Mk. 14.—.

Das tausendjährige Reich.

Eine Streitschrift gegen Ellen Key
» und den radikalen Utopismus «

von

Dr. Vitalis Norström

Professor der Philosophie an der Hochschule zu Gothenburg.

Vom Verfasser autorisierte und
durchgesehene Übersetzung von

Margarethe Langfeldt.



Mit einem Vorworte von
Geheimer-Rat Professor

Dr. Eucken - Jena.

Preis broschiert Mk. 2.50, gebunden Mk. 3.—.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Studien über christliche Denkmäler

Neue Folge der „Archäologischen Studien zum christl. Altertum u. Mittelalter“.

Heft 1: **Gebet und Bild in frühchristlicher Zeit**

von

Karl Michel.

X u. 128 S. gr. 8^o. 1902. M. 3.20.

Heft 2:

**Die frühchristlichen Darstellungen von der
Kreuzigung Christi**

von

Johannes Reil.

VIII u. 128 S. gr. 8^o. Mit 6 Tafeln. 1904. M. 4.—.

Heft 3: **Das geographische Mosaik von Madaba,**

die älteste Karte des heiligen Landes von

Adolf Jacoby.

Mit einem Plan der Karte u. 4 Abbildungen. X u. 110 S. gr. 8^o. 1905. M. 4.—

Heft 4:

Die christlichen Denkmäler des ersten Jahrhunderts in der Schweiz

von

Samuel Guyer.

Mit 31 Abbildungen. XIII u. 115 S. gr. 8^o. 1907. M. 5.—.

Heft 5/6:

**Kleinasiatische Denkmäler aus Pisidien,
Pamphylien, Kappadokien und Lykien.**

Darstellender Teil von

H. Rott.

Mit Beiträgen von K. Michel, L. Messerschmidt und W. Weber.
1908 gr. 8^o. Mit 130 Abbildungen, 6 Tafeln und einer archäologischen
Karte von Kleinasien. M. 25.—.

Unter der Presse:

Heft 7: **Auferstehung und Himmelfahrt Christi auf den frühchristlichen Denkmälern von Otto Schönewolf.**

Evangelischer Kirchbau

von **Johannes Ficker,**

mit Plänen ausgeführter und für die Ausführung entworfener
kleiner Kirchbauten von E. Fürsienau u. a.

35 Seiten 4^o mit 43 Abbildungen. M. 3.50.

Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten.

Mit besonderer Berücksichtigung der Sprache.

== Bis auf die Zeit Hadrians. ==

Eine Studie

von

Dr. Ludwig Hahn,

Professor am Neuen Gymnasium in Nürnberg.

XVI und 278 Seiten gr. 8^o. M. 8.—, gebunden M. 10.—.

Inhalt: I. Italische Zeit. II. Von Pyrrhos bis Polybios. III. Von der Zerstörung Corinths bis zur Schlacht bei Aktium. IV. Die Zeit des Augustus. V. Die erste Kaiserzeit (Von Tiberius bis Trajan). Wortregister. Nachträge und Berichtigungen.

■ **Prof. Paul Wendland in Lietzmanns Handbuch z. N. T.:** ■
■ „Gerade noch hinweisen kann ich auf das bedeutende und ■
■ gedankenvolle Buch von L. Hahn. Es gibt eine ausge- ■
■ zeichnete Ergänzung meiner Darstellung, besonders auf poli- ■
■ tischem Gebiet. Den Theologen kann diese genussreiche ■
■ Lektüre nur dringend empfohlen werden. ■
■ (Vgl. Besprechung im Literarischen Zentralblatt v. 6. IV. 1907.) ■



Als Ergänzung zu dem obigen Werke ist soeben erschienen:

Romanismus und Hellenismus.

Zum Sprachenkampf im Römischen
Reich bis auf die Zeit Justinians.

Eine Skizze

von **Ludwig Hahn.**

(Sonderdruck aus „Philologus“.) Preis Mk. 1.40.

Biblioteka Uniwersytecka
w Toruniu

010302

1908